Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber

(1172—1803).

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

RUDOLF WALTHER VON BEZOLD

Rechtspraktikant

aus München.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Nürnberg.

Druck von J. L. Stich.

1915.

Referent:
Professor Dr. E. Mayer.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
§ 1. Rothenburg bis zur Reichsfreiheit 1
§ 2. Rothenburg Reichsstadt 2
Erster Teil. Die Verfassung 10
Erstes Kapitel: Gebiet und Einwohnerklassen 10
§ 3. Das Gebiet 10
§ 4. Das Patriziat 13
§ 5. Die Handwerker 16
§ 6. Die Pfahlbürger 22
§ 7. Die Juden 24
§ 8. Die Fremden 27
Zweites Kapitel: Das Bürgerrecht 29
§ 9. Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes 29
§ 10. Rechte und Pflichten der Bürger 39
Drittes Kapitel: Die Staatsgewalt 43
§ 11. Der innere Rat 43
§ 12. Der äußere Rat 49
§ 13. Das Bürgermeisteramt 53
§ 14. Die Ämter, Beamten und Bediensteten 55
Viertes Kapitel: Das Gerichtswesen 65
§ 15. Das Stadtgericht 65
§ 16. Das Landgericht 73
§ 17. Das Bauerngericht 76
§ 18. Das Richteramt 78
Zweiter Teil. Die Verwaltung 80
§ 19. Die Armenpflege 81
§ 20. Die Gesundheitsverwaltung 83
§ 21. Sicherheits- und Sittenpolizei 87
§ 22. Bau- und Feuerpolizei 94
§ 23. Das Gewerbewesen 99
§ 24. Das Kriegswesen 104
§ 25. Das Kirchen- und Schulwesen 109
§ 26. Das Finanzwesen 114

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0188

Literatur.

Arnold, W., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bde. Hamburg und Gotha, 1854.

— — Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bde.

Baumann, W., Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges aus Rothenburg o. T. Tübingen, 1878.

v. Below, G., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Bielefeld.

— — Territorium und Stadt. München und Leipzig, 1900.

— — Städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung (Historische Zeitschrift 75).

v. Bezold, F., Geschichte der deutschen Reformation. Berlin, 1905.

Bresslau, H., Zur Geschichte der Juden in Rothenburg o. T. (Jüdische Zeitschrift für Geschichte und Leben, Jahrgang 3 und 4, Breslau 1865, 1866.)

Brunner, H., Stadtluft macht frei, in Festschrift für Otto Gierke. Weimar, 1911.

— — Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.

Bensen, W., Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg o. T. Nürnberg, 1837.

— — Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Erlangen 1840.

— — Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Rothenburg. Erlangen, 1856.

— — Ein Hospital im Mittelalter. Nürnberg, 1840.

— — Altertümer, Inschriften und Volkssagen der Stadt Rothenburg. Erlangen, 1856.

— — Das Gymnasium in Rothenburg. Nürnberg, 1848.

Eilentrop, P., Verfassung, Recht und Wirtschaft in Rothenburg o. T. zur Zeit des Bauernkrieges. Marburg 1909.

Gengler, H. G. Ph., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen, 1852.

Heerwagen, H., Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden. Nürnberg, 1898.

Heller, K., Rothenburg im Jahrhundert des großen Krieges (Chronik des Sebastian Dehner). Ansbach o. J.

— — Rothenburg in Wehr und Waffen (Jahresbericht des Verein Alt-Rothenburg 1908/09.)

Heussler, A., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

Jellinek, G., Allgemeine Staatslehre. Berlin, 1905.

Keutgen, F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin.

Kolde, Th., Zur Reformationsgeschichte von Rothenburg. Erlangen, 1897.
— — Johannes Teuschlin und die Reformation in Rothenburg. Leipzig, 1901.
v. Lassberg, F. L. A. Frhr., Der Schwabenspiegel. Tübingen, 1840.
Lenz, M., Kleine historische Schriften. München und Berlin, 1910.
Limnaeus, Jus publicum Imperii Romano-Germanici. Tom. 43. 300–306.
Lünig, Chr. Joh., Teutsches Reichsarchiv, Bd. 4, Leipzig, 1720.
v. Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde. Erlangen, 1869 bis 1871.
Mayer, Ernst, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte. Deutsche Zeitschrift für Geschichte, Wissenschaft und neuere Forschung, Heft 1. Freiburg i. Br. und Leipzig, 1897.
— — Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht, W.S. 1912 Würzburg.
Moser, Joh. Jak., Reichsstädtische Regimentsverfassung. Leipzig und Frankfurt, 1772.
Niese, Hans, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck, 1905.
Nietzsch, K., Ministerialität und Bürgertum, im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig, 1859.
Nübling, E., Die Judengemeinden des Mittelalters. Ulm, 1896.
Praun, M., Ausführliche Beschreibung der Herrlichkeit, Ehr, Stand der adeligen Geschlechter in den Reichsstädten. Kempten, 1667.
Preuss, H., Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1. Leipzig, 1906.
Rietschel, S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig, 1897.
— — Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, Bd. 1. Leipzig, 1905.
Rosenstock, Dr., Eugen, Herzogsgewalt und Friedensschutz, Gierkes Untersuchungen, 104 Hefte. Breslau, 1910.
Roth v. Schreckenstein, K., H., Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders den Reichsstädten. Tübingen, 1856.
Schmidt, A., Demokratische Bewegungen und Verfassungskonflikte in Rothenburg o. T., 1400 bis 1526. Rothenburg, 1899.
Schmidt, M. G., Die Pfahlbürger (Zeitschrift für Kulturgeschichte, k. 9).
Schnitzlein, A., Aus Rothenburgs Vergangenheit. Rothenburg, 1914.
Schröder, J. A., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. A. Leipzig, 1907.
Sohm, R., Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig, 1890.
Stenger, H., Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (1193 bis 1607). Donauwörth, 1908.
Stobbe, O., Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig, 1866.
Vogel, N., Mitteilungen über einen Sammelband im Stadtarchive zu Rothenburg. Erlangen, 1876.
Wagner, K., Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Marburg, 1903.
Weigel, M., Rothenburger Chronik. Rothenburg, 1904.
Weißbecker, N., Rothenburg o. T. Rothenburg, 1882.
— —, Rothenburg o. T., Seine Altertümer und Inschriften. Rothenburg, 1882.

v. Winterbach, J. D. C., Geschichte der Stadt Rothenburg, 2 Bde. Rothenburg, 1826/27.
Zimmermann, L., Das Feuerlöschwesen der Stadt Rothenburg. Rothenburg, o. J.
— — Das Rothenburger Stiftungswesen. Vortrag (Mskpt.).

Benützt wurden die handschriftlichen Chroniken von:

Göttlingk, Wernitzer, Eisenhart, Rösch, Erhard, Schäffer, Bezold, Pürkhauer,

zum Teil im städtischen Archiv zu Rothenburg, zum Teil in Privatbesitz, ferner das

Reichsarchiv in München (zit. R. A.),
Kreisarchiv in Nürnberg (zit. K. A.),
Stadtarchiv in Rothenburg (zit. St. A. R.)
und Urkunden aus Privatbesitz (zit. F. A. B.).

Gedruckte Urkunden sind zum Teil nach Böhmer, Regesten, zitiert.

Einleitung.

§ 1.

Rothenburg bis zur Reichsfreiheit.

Die älteste Ansiedelung, an die sich die Stadt anschloß, war die Burg. Wann sie erbaut und ob sie gegen die Hunnen errichtet ist, wie die Chroniken zu erzählen wissen, läßt sich nicht nachweisen. Die Sage gibt sie in den Besitz eines Geschlechtes der Grafen von Rothenburg, deren Ursprung auf den heiligen Gumbertus zurückgeführt wird. Aber irgendwelche urkundlichen Belege dafür sind nicht vorhanden [1]).

Geschichtlichen Boden gewinnt man erst im Anfange des 11. Jahrhunderts, wo Rothenburg im Besitze eines mächtigen Grafengeschlechtes steht, der Grafen im Kocher-, Mulach- und Murgau. Dies waren eben die Gebiete um Rothenburg. Die Urkunden nennen drei Brüder, Heinrich, Burkhard und Rugger, die teils in Rothenburg, teils in Komburg ihren Sitz hatten und dementsprechend sich bald nach Rothenburg, bald nach Komburg nennen [2]). Graf Heinrich, der Letzte dieses Geschlechtes, schenkte nach 1108 unter anderem auch seine Allode Rothenburg an das Reichskloster Komburg; doch scheint diese Schenkung nie vollzogen worden zu sein, denn die Urkunde ist undatiert und ohne Zeugen [3]).

Vielmehr finden wir schon zu Beginn des zwölften Jahrhunderts Rothenburg im Besitze der Salier, sodaß anzunehmen ist, daß sie die Stadt nach dem Absterben der Rothenburger Grafen, mit denen sie wohl verwandt waren, unmittelbar durch Erbfolge erwarben.

Mit Heinrich V. starben die Salier aus. Seine nächsten Verwandten und Erben seiner Güter waren seine Schwestersöhne, die Hohenstaufen Friedrich und Konrad. Sie erhoben Ansprüche

[1]) Bensen, Untersuchungen, S. 51.
[2]) Bensen, a. a. O., S. 58.
[3]) Bensen, a. a. O., S. 58 u. 62.

auf ihr Erbe, das König Lothar von Sachsen ihnen als Reichsgut streitig machte. Nach langen Kämpfen mußte Konrad, um überhaupt etwas zu erhalten, sich dazu bequemen, diese umstrittenen Güter im Vertrag zu Mühlhausen 1135 als Reichslehen aus der Hand Lothars zu empfangen. Rothenburg wird eigenes Herzogtum und ist von nun an ununterbrochen im Besitz der Hohenstaufen. Friedrich, der Sohn und Erbe Konrads III., wird Herzog von Rothenburg genannt. Er starb in jungen Jahren 1167 auf einem Römerzug in Tuscien an der Pest. Seine Güter fielen an seinen Vetter Friedrich I. Barbarossa, der Rothenburg 1172 zur Reichsstadt erhob, die Stadt und ganz Franken auf dem Reichstage zu Mainz 1184 als Lehen an seinen Sohn Konrad gab. Aber dieser starb 1196 plötzlich und kurz darauf, 1197, auch sein Bruder König Heinrich VI., an den das Erbe gekommen war; so fielen alle Besitzungen an den jüngsten Bruder Philipp von Schwaben, der 1208 ermordet wurde. Damit ging das Land wieder auf den Sohn Heinrich VI., Friedrich II. über, und als dieser 1250 gestorben war, verpfändete sein Sohn Konrad IV. 1251 Rothenburg um 3000 M. Silber an den Grafen Gottfried von Hohenlohe. Er löste es nicht mehr ein.

Aus dieser Pfandschaft hat sich die Stadt selbst ausgelöst und erreichte dadurch, wie später ausgeführt werden wird, die volle Reichsfreiheit.

§ 2.

Rothenburg Reichsstadt.

Durch zwei Merkmale unterscheidet sich die mittelalterliche Stadt von den übrigen Ansiedelungen, dem Markt und dem Dorf: Jede Stadt hat eine Mauer und jede Stadt hat einen Markt. Die Stadt ist ein Markt, der zugleich Burg ist[1]).

Für die rechtsgeschichtliche Betrachtung der Entwicklung der Stadt Rothenburg kommt erst die Zeit in Betracht, in der es in den Besitz der hohenstaufischen Kaiser kommt, also der Anfang des 12. Jahrhunderts. In dieser Zeit wird Rothenburg in einer Komburger Urkunde zum ersten Male als „oppidum", als „Stadt" genannt[2]).

[1]) Rietschel, Markt und Stadt, S. 150. — Brunner, Grundriß d. Rechtsgeschichte, S. 155 ff. — Arnold, Geschichte d. Freistädte, Bd. 2, S. 136.

[2]) Bensen, Untersuchungen, S. 62.

Jede Stadt hat einen Stadtherrn[3]). Rothenburg war seit der Hohenstaufenzeit königliche Domäne; Stadtherr und damit auch Marktherr war also der König selbst. Während sonst die Immunität, die vom König ausging, von diesem auf den Stadtherrn übertragen werden mußte, war bei den Hof- und Pfalzstädten, den Domanialstädten, natürlich der König selbst Stadtherr[4]). An seine Stelle aber trat zur Ausübung seiner Rechte ein königlicher Beamter, der Vogt, der den Königsbann erhielt[5]). Die Verfassung der Stadt in dieser Zeit ist also eine hofrechtliche, es gilt die arbiträre Gerichtsbarkeit des Königs, ihm steht die Gerichtshoheit zu.

Die Städte waren ursprünglich keine eigenen Rechtsbezirke, sie unterstanden der allgemeinen Gaueinteilung, und an der Spitze des Gaues stand der Vogt[6]); trotzdem waren die Städte aus dem übrigen Landbezirk rechtlich hervorgehoben, und zwar durch zwei Momente.

Zunächst war jede Stadt Burg, innerhalb der Mauern dieser Burg herrscht der königliche Burgfriede, Vergehen innerhalb der Burg werden mit dem Königsbann bestraft[7]). Aus diesem Burgfrieden ist der Stadtfriede entstanden, indem der erhöhte königliche Schutz auch auf den Raum innerhalb der Stadtmauer ausgedehnt wurde. Die erhöhte Befriedung erstreckte sich besonders auf strafrechtliche Handlungen[8]).

Weiter gehörte zur Stadt im Rechtssinne auch Marktrecht[9]). Die Verleihung der Marktimmunität stand dem König zu, weshalb auch sie einen erhöhten Frieden, den Marktfrieden, im Gefolge hatte[10]). Der Inhalt dieses Friedens war ein doppelter: die zureisenden Marktbesucher stehen auf der Reise zum und vom Marktort im besonderen Schutze des Königs, ebenso während ihres Aufenthaltes am Markte selbst. Ihre Verletzung wird gleich-

[3]) Rietschel, a. a. O., S. 131. — Brunner, a. a. O., S. 155.
[4]) v. Maurer, Geschichte d. Städteverfassung, Bd. 3, S. 317.
[5]) Rietschel, a. a. O., S. 158.
[6]) Brunner, a. a. O., S. 98.
[7]) Rietschel, a. a. O., S. 216 u. 218 ff.
[8]) Brunner, a. a. O., S. 155.
[9]) Rietschel, a. a. O., S. 217.
[10]) Brunner, a. a. O., S. 155.

falls mit dem Königsbann gebüßt. Auch gegen zivile Klagen war der Marktbesucher während der Marktzeit geschützt [11]). Für die Dauer des Marktes aber untersteht jeder Besucher ausschließlich dem Marktgericht, dessen Zuständigkeit sich auf alles das erstreckt, was mit dem Markte irgendwie in Zusammenhang steht, also auch auf Vergehen während der Reise zum und vom Markt [12]).

Für das Emporkommen der Stadt war der Markt wichtig. Sie suchte daher die Zahl der Märkte und die Vergünstigungen dafür möglichst durch Privilegien zu erweitern. Rothenburg muß solche schon früh erhalten haben, doch sind Urkunden darüber nicht mehr vorhanden [13]). Jedenfalls bestanden schon 1274 drei Jahrmärkte. Sie wurden von Rudolf I. ausdrücklich bestätigt [14]). Die späteren Urkunden enthalten eine Bestätigung der früheren Privilegien, Erweiterung derselben und auch Neuerwerb von solchen [15]).

Im Jahre 1172 ist nach allgemeiner Überlieferung Rothenburg Reichsstadt geworden [16]). Dies bedeutete zunächst, daß aus der unfreien, dem Hofrecht unterworfenen Stadt eine freie wird, die nur dem Kaiser oder den öffentlichen Beamten des Kaisers unterworfen ist [17]). Damit ist notwendig jetzt die Loslösung der Stadt von der Gerichtsbarkeit des Vogtes, des Vertreters des Königs als Stadtherrn, gegeben, denn dieser war ja Richter über Unfreie. Die Stadt bildete von nun an eine eigene Cent für sich innerhalb des Gaues, dem der Vogt vorstand [18]), und diese isolierte Cent erhielt auch einen kaiserlichen Beamten, den Schultheiß [19]). Das Schultheißengericht ist das Stadtgericht [20]).

[11]) Rietschel, a. a, O., S. 203 f.

[12]) Rietschel, a. a. O., S. 205 f.

[13]) Im Jahre 1240 brannte das alte Rathaus ab; dabei sind eine Menge wertvoller Urkunden zerstört worden.

[14]) St. A. R., Kopialbuch, fol. 2.

[15]) St. A. R., Kopialbuch der kaiserlichen Privilegien.

[16]) Irenicus berichtet die Urkunde im Archive zu Schillingfürst gesehen zu haben, Bensen, a. a. O., S. 994. Nach Mitteilung des Hohenlohischen Archivars ist die Urkunde nicht mehr im dortigen Archiv.

[17]) Arnold, a. a. O., Bd. 2, S. 416.

[18]) Arnold, a. a. O., S. 229.

[19]) Arnold, a. a. O., S. 229. — Rietschel a. a. O., S. 161.

[20]) Rietschel, a. a. O., S. 161.

Weiter wurde der Stadt in beschränktem Maße die Selbstverwaltung zuteil, soweit sie Meß-, Markt- und Gewerbepolizei, sowie Angelegenheiten der städtischen Feldmark betraf, die Stadt erhielt als Gemeinde einen Rat aus der Mitte der Bürgerschaft und als Representativorgan einen Bürgermeister.

Die weitere Entwicklung verfolgt ein Steigen der Macht und des Einflusses des Rates, was sich besonders gegenüber dem kaiserlichen Beamten, dem Schultheiß, zeigt. Der Rat gewinnt bald Einfluß auf die Besetzung des Amtes, ja im Laufe der Zeit bekommt der Rat das Amt selbst in die Hand und besetzt es aus seiner Mitte nach Belieben.

Mit der inneren Machterweiterung läuft parallel die äußere Gebietserweiterung. Das umliegende Land geht größtenteils in den Besitz der Stadt über: die Gerichtsbarkeit des Landbezirkes blieb anfangs in der Kompetenz des Vogtes, aber auch das kaiserliche Landgericht wird von der Stadt erworben, wodurch Rothenburg auch Territorium im rechtlichen Sinne wird.

Zum Recht der Selbstverwaltung kommt als Erweiterung das Privilegium der Selbstgesetzgebung. Die Stadt erhält 1331 das Recht, Gesetze aufzurichten, zu ändern und abzusetzen[22]). So entstanden die städtischen Gesetzbücher, das Willkürenbuch[23]) und die Statutenbücher[24]). Sie enthalten teils Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes, teils Gesetze in Form von Ratsbeschlüssen. Auf diesen Grundlagen konnte sich allmählich eine individuelle Stadtverwaltung herausbilden, individuell natürlich nur in den Einzelheiten, in den auf der Grundlage des allgemeinen Stadtverfassungsprinzips aufgebauten Sondersätzen, die jeweils durch die verschiedene Entwicklung der Stadt, durch örtliche oder soziale Verhältnisse bedingt waren.

Die Verfassung aller Reichsstädte war republikanisch. Höchste Staatsgewalt ist ursprünglich der Wille sämtlicher Bürger, der Wille der Gemeindeversammlung. An deren Stelle tritt bald ein Ausschuß der Bürgerschaft, der Rat, als Repräsentativorgan der Gesamtgemeinde. Jüngere Städte haben diese Entwicklung meist

[21]) Arnold, a. a. O., S. 280 f.
[22]) von Kaiser Ludwig IV., St. A. R., Kopialbuch fol. 43.
[23]) Siehe Anhang 1.
[24]) Siehe Anhang 2.

nicht durchgemacht, sondern mit der Verleihung der Reichsunmittelbarkeit erhielten sie, wie es wohl auch in Rothenburg der Fall war, nach dem Vorbild älterer Städte einen Rat eingesetzt. Die Zusammensetzung dieses Kollegiums ergibt die nähere Bestimmung des Begriffes Republik. Werden die herrschenden Personen aus einem Volkskreis genommen, der kraft besonderer Vorzüge aus der Volksgesamtheit rechtlich hervorgehoben wird, dessen Mitgliedern auch sonst noch Vorrechte zustehen, so ist die Form der aristrokratischen Republik gegeben. Es ist immer ein herrschender Stand vorhanden, der der übrigen Bevölkerung gegenüber abgeschlossen ist[25]). Bei der demokratischen Republik dagegen sind alle Volkselemente, soweit sie zur Bürgerschaft gehören, gleichmäßig an der Regierung beteiligt.

Diese letztere demokratische Form war die ursprüngliche Verfassungsart Rothenburgs. Denn solange die Handwerker das Bürgerrecht nicht besaßen und nur die Grundbesitzer als Bürger berechtigt waren, gab es unter ihnen keine Klassenunterschiede in rechtlicher Beziehung, alle waren gleichmäßig an der Regierung beteiligt. Der Rat war eine Vertretung nicht eines bevorzugten Teiles der Bürgerschaft, sondern der Gesamtgemeinde.

Die Lage änderte sich, sobald die Handwerker ins Bürgerrecht aufgenommen wurden. Sie waren, da das Bürgerrecht nun auf anderen Grundlagen aufgebaut werden mußte — denn Grundbesitz hatte der Handwerker nicht, auch war er ursprünglich unfrei — den alteingesessenen Geschlechtern nicht ebenbürtig. Der Stand der Ehrbaren, der bisher gleichberechtigt Herrschenden, sonderte sich von der übrigen Bevölkerung ab. Er hat trotz seiner Minorität die Macht, die Herrschaft zu behaupten, und damit geht die Verfassung der Stadt in eine aristokratisch-republikanische über. Auch jetzt noch gründet sich der herrschende Stand auf Grundbesitz und behält im Gegensatz zu den meisten anderen Reichsstädten, von ganz kurzen Unterbrechungen abgesehen, sein politisches Übergewicht bis zu Ende der Reichsstadt.

Nicht so rasch wie die innere Selbständigkeit wird die äußere politische Unabhängigkeit, die Unabhängigkeit vom Stadtherrn, erreicht. Die Stadt ist noch ziemlich lange vom Kaiser als Landes-

[25]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 698 ff.

herrn abhängig. Mißlich war schon allein der Umstand, daß alle unter der Regierung eines Königs oder Kaisers erworbenen Privilegien nur während der Dauer seiner Regierung Geltung hatten. Sie mußten also bei Regierungswechsel jeweils vom neuen König bestätigt werden. Dies geschah meist summarisch. Ferner mußte die Stadt dem neuen Herrn jedesmal huldigen und den Treueid leisten. Am meisten zeigt sich die Abhängigkeit vom Stadtherrn aber in dessen willkürlicher Verfügungsgewalt über die Stadt. Grund und Boden in den Reichsstädten war Eigentum des Königs. Der König hatte deshalb das Recht, mit der Stadt nach Belieben zu verfahren; er konnte sie veräußern, verschenken und verpfänden, was die übliche Maßnahme war, wenn sich der König irgendwie in Geldnot befand. Auch Rothenburg wurde mehrmals verpfändet. Ludwig IV. verpfändete die Stadt 1325 an die Brüder Konrad, Ludwig und Gottfried von Hohenlohe um 8000 Pfund Heller[26]). Die Stadt löste sich selbst aus, wurde aber bald darauf 1335 wieder an Ludwig von Hohenlohe versetzt[27]); um die Summe von 4000 Pfund löste sich die Stadt auch aus dieser Pfandschaft aus und erhielt deshalb von Ludwig das Privileg, daß er sie nicht mehr versetzen wolle, mit der ausdrücklichen Befugnis, daß die Stadt ihm nicht Gehorsam schuldig sei, wenn er das Vorrecht breche[28]). Ludwigs Nachfolger Karl IV. hatte dieses Privileg, das er ja auch bei seinem Regierungsantritt hätte bestätigen müssen, zuerst nicht erneuert. Er versetzte daher 1349 Rothenburg an den Bischof von Würzburg, Albrecht von Hohenlohe, und gerade diese Pfandschaft an Würzburg war für Rothenburg infolge der ständigen Streitigkeiten mit dem Bischof über die Kompetenz der beiderseitigen Landgerichte unangenehm. Die Stadt suchte daher bald loszukommen. Der Bischof war aber nur nach Vermittlung des Kaisers selbst zur Freigabe um die hohe Summe von 8500 Gulden zu bewegen. Während der Pfandzeit wurde der Pfandherr Stadtherr; ihm mußte auch gehuldigt werden, wie dies in der Urkunde von Karl IV. von 1349 ausdrücklich angeordnet ist[29]). Nach der Auslösung der Stadt aus

[26]) St.A.R., Kopialbuch fol. 37.
[27]) St.A.R., Kopialbuch fol. 60.
[28]) St.A.R., Kopialbuch fol. 60 und 66.
[29]) St.A.R., Kopialbuch fol. 119.

der Pfandschaft des Würzburger Bischofs verlieh ihr auch Karl IV. das Privileg, sie nicht mehr zu versetzen[30]), und tatsächlich ist dies auch nicht mehr geschehen.

Durch den Erwerb der Reichsvogtei Rothenburg, wodurch die Stadt frei wurde vom Kaiser als Stadtherrn, und des Landgerichtes — die meisten der übrigen Regale, wie Judenschutz, Jagd, Waldkultur, waren bereits im Laufe der Zeit in die Hände des Rates übergegangen — hat die Stadt die Landesherrschaft erworben und sich somit zum Staat im Rechtssinn entwickelt. Sie wird ein selbständiges, autonomes und souveränes Glied des Reiches.

Nach außen tritt dies dadurch hervor, daß die Stadt als solche Reichsstand wird, wenn diese Reichsstandschaft auch nur mit geringen Rechten verbunden war, da die Städte nur bei gewissen Fragen, bei denen sie interessiert waren, zugezogen wurden[31]). Eine endgültige Regelung erfolgte erst im westfälischen Frieden. Als Reichsstand nahm die Stadt am Reichstag mit Sitz und Stimme teil. Sie gehörte zu der schwäbischen Städtebank und hatte ihren Sitz vor Schwäb. Hall. Auf den Tagungen wurde sie durch Bevollmächtigte vertreten, die aus der Mitte des Rates genommen wurden und Ratsfreunde hießen[32]). Die Stadt als Reichsstand hatte ihren Gerichtsstand vor dem Kaiserl. Hofgericht[33]).

Eine weitere Folge des Staatsbegriffes war das Recht, selbstständig Kriege und Fehden zu führen. Davon wurde in der kampflustigen Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts ausgiebig Gebrauch gemacht[34]).

Auch das Recht der Stadt, Bündnisse mit anderen Städten und Fürsten und Herren zu schließen, entsprang aus der politischen Selbständigkeit[35]).

Der Pflicht der Reichsstadt, dem Kaiser als solchen zu huldigen — die Huldigung als Landesherrn fiel nach Erwerb der

[30]) St.A.R., Kopialbuch fol. 112 und 159.
[31]) Brunner, a. a. O., S. 143.
[32]) Brunner, a. a. O., S. 275.
[33]) Göttlingk, Chronik S. 87.
[34]) Vgl. Bensen, a. a. O., S. 212.
[35]) Vgl. Bensen, a. a. O., S. 197.

Reichsvogtei weg [36]) — standen noch andere Pflichten zur Seite. Am wichtigsten war die Steuerpflicht der Stadt und der Bürger, die eine ordentliche Reichssteuerpflicht umfaßte, wobei die Stadt mit einer bestimmten, verhältnismäßig hohen Steuer veranlagt war, und eine außerordentliche Steuerpflicht, die vom Kaiser je nach Bedarf im Einzelfall festgesetzt und erhoben wurde [37]).

Die Stadt hatte weiter die Pflicht, auf Grund eines königlichen Aufgebotes an den Kriegen des Reiches teilzunehmen. Die Truppen der aufgebotenen Reichsstädte standen unter dem Befehl der Reichsvögte, die Höhe des Kontingentes, das die Stadt zu stellen hatte, war verschieden bestimmt. Als Ablösung des Reichsheeresdienstes wurde später eine Steuer erhoben [38]).

Selbstverständlich war die Stadt auch verpflichtet, den König und sein Gefolge, wenn er in die Stadt kam, anfzunehmen und zu bewirten. Besonders trat diese Pflicht hervor, wenn ein Reichstag in einer Reichsstadt stattfand. Nach der Reichsverfassung mußten nämlich die Reichstage in den deutschen Reichsstädten abgehalten werden. Da hierbei ein sehr zahlreiches Gefolge mitzog, war die Erfüllung der Gastpflicht sehr kostspielig. Die Stadt selbst überwälzte aber die Last mehr auf die einzelnen Bürger, die je nach ihrem Vermögen einen Teil des Gefolges aufnehmen mußten. In Rothenburg fand ein Reichstag im Jahre 1474 unter der Regierung Kaiser Friedrich III. statt. Der Kaiser wurde an der Grenze der Landwehr von zwei Ratsherren mit einem Gefolge von 50 Reitern empfangen. Beim Eintritt in die Stadt wurden ihm die Schlüssel überreicht, als Gastgeschenk erhielt er einen vergoldeten Schrein von 100 Gulden Wert, ein Fuder Frankenwein, zwei Fuder Tauberwein, 50 Malter Hafer, 2 Zentner Hecht, 4 Zentner Karpfen. Auch die anderen Fürstlichkeiten im Gefolge des Kaisers und der König von Dänemark, der einige Tage später eintraf, wurden mit entsprechenden Gaben bedacht. Da der Kaiser sich mit seinem ganzen Gefolge 10 Tage in der Stadt aufhielt, kam die Ehre der Stadt ziemlich teuer zu stehen [40]).

[36]) v. Maurer, a. a. O., Bd. 3, S. 297.
[37]) Vgl. den Abschnitt über das Finanzwesen.
[38]) Brunner, a. a. O., S. 136.
[39]) Weigel, Chronik, S. 111.

1. Teil.

Die Verfassung.

1. Kapitel.

Gebiet und Einwohnerklassen.

§ 3.

Das Gebiet.

Im Schutze der Burg scheinen sich schon in sehr früher Zeit Ansiedelungen befunden zu haben. Jede Hofhaltung des Königs oder sonst eines Reichsfürsten brachte eine Menge Hofleute mit sich, die sich in der Nähe der Burg niederließen [1]). Solche Hofleute oder Ministerialen scheinen auch, neben Handwerkern, die ersten Ansiedler Rothenburgs gewesen zu sein. Damals hat noch keine Stadt bestanden, denn die Häuser, die sie bewohnten, waren befestigt. Eine Befestigung hätte aber keinen Sinn gehabt, wenn die Ansiedelung selbst schon mit einer Mauer umschlossen gewesen wäre.

Als die Ansiedelung wuchs, war man auf gemeinsamen Schutz bedacht und umschloß den Flecken mit einer Mauer. Wie diese älteste Stadtumwallung — sie bestand wohl nur aus Pallisaden und Graben — verlaufen ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Im Jahre 1100 aber hatte bereits die erweiterte Stadt bestanden. Die neue Mauer lief vom Burgtor bis zum längst nicht mehr vorhandenen Johannistor, von da den alten Graben hinauf zum Markusturm, dann zum weißen Turm, weiter die jetzige Judengasse hinab, zum Turm hinter dem deutschen Haus, der auf dem Altargemälde Herlins in der Jakobskirche noch zu sehen ist.

Im Jahre 1204 wurde dann mit dem Bau der noch heute stehenden äußeren Stadtmauer begonnen. Sie ist natürlich im Laufe längerer Zeit entstanden. Der Zweck und die Haupt-

[1]) von Maurer 1, Seite 48/50.

aufgabe der Städte war in jener Zeit der Schutz, welcher den Bewohnern durch die Mauer gewährt wurde [2]), worauf auch viele Bestimmungen der alten Gesetzbücher hindeuten [3]).

Diese Mauer läuft parallel zu der alten vom Siebersturm, zum Rödertor, Würzburgertor, Klingentor bis zum Frauenkloster, das schon in die alte Mauer eingeschlossen war.

Im Jahre 1298 erhielt die Stadt vom Kaiser Albrecht die Erlaubnis, das 1280 gestiftete neue Spital in die Mauer miteinzubeziehen. So entstand die Spitalvorstadt, auch der „Kappenzipfel" genannt.

Die älteste und zugleich die Hauptstraße der Stadt ist die Herrengasse, wo bis in die letzte Zeit die Häuser der Geschlechter standen. Sie führt von der alten Burg zum Marktplatz, der bei der ältesten Stadt wohl außerhalb der Mauer gelegen war, aber nachdem er in die Stadt eingezogen war, naturgemäß deren Mittelpunkt wurde. Vom Markte laufen auch die einzigen Straßen aus, die nach Handwerkern benannt sind, die Schmidgasse und die Hafengasse. Beide wurden beim Bau der letzten Mauer nach außen als Spital- bezw. Rödergasse verlängert. Von den genannten Hauptstraßen zweigen sich die Nebengassen und Gäßchen ab,, die meist parallel zu den Hauptstraßen und im Bogen gegen die Mauer laufen.

Der Marktplatz als Mittelpunkt der Stadt wurde auch der Mittelpunkt des politischen und gewerblichen Lebens. Hier standen die Rathäuser und die anderen Staatsgebäude. Das älteste Rathaus war 1204 abgebrannt, an der gleichen Stelle wurde ein neues errichtet, das in seiner Grundlage heute noch steht. Als die Erweiterung der Stadt und die damit zusammenhängende Vermehrung der Verwaltungstätigkeiten den Bau eines neuen Rathauses erforderte, errichtete man das neue Rathaus gegenüber, das im Laufe der Zeit viel Erweiterung und Verschönerung erhielt. Am Marktplatz befand sich auch die Ratstrinkstube und das Tanzhaus. Zu letzterem Zweck wurde das älteste Rathaus verwandt, nachdem der Bau des neuen vollendet war. Im unteren Teil des Hauses befand sich die öffentliche Fleischhalle.

[2]) E. Mayer, Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte.
[3]) z. B. Willkürenbuch Titel 18, 78, 79, 80.

Von sonstigen städtischen Gebäuden ist das wichtigste das Spital, das für die damalige Zeit einen großen Fortschritt bedeutete. In der Nähe des Spitals steht die Roßmühle, d. h. eine durch Pferde betriebene Mühle, die Verwendung fand, wenn die Stadt vom Feinde eingeschlossen war und deshalb die Mühlen im Taubertal nicht betrieben werden konnten.

Über die Kirchen der Stadt wird an anderer Stelle gesprochen werden. Eine Beschreibung der weiteren minder wichtigen städtischen Gebäude würde zu weit führen, sie werden teilweise bei den einschlägigen Kapiteln berührt werden.

Rothenburg war eine der wenigen Reichsstädte, die ein Territorium besaßen[4]). Die Erwerbung des ziemlich ausgedehnten Gebietes erstreckte sich naturgemäß auf einen längeren Zeitraum; sie ist erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts abgeschlossen. Weitaus der größte Teil des umliegenden Gebietes ging durch Kauf in die Hände der Stadt über. Hierzu gehörten hauptsächlich Ackerland, Waldungen, Seen, Weideland, Mühlen u. dergl.; teilweise wurden aber auch ganze Herrschaften von Adeligen gekauft, die zu deren Verkauf genötigt waren. Einen Teil des Gebietes hatte die Stadt als Reichslehen, einen anderen Teil als Lehen des Bischofs von Würzburg. Erworben wurde[5]):

1318 der Kreuzhof in der Vogtei Gebsattel um 70 Pfund Heller,
1343 ein Teil von Gebsattel vom Geschlecht der Mörder,
1376 der Linkachsen von den Küchenmeistern von Nordenberg um 1000 Pfund Heller,
1383 die Herrschaft Nordenberg, die Kirchensätze zu Gattenhofen, u. a. das Reichsamt Detwang, die Rothenburger Hinterburg von den Küchenmeistern um 9000 Goldgulden,
1387 die Herrschaft Endsee, die Dörfer in Ramgau, die Cent Reichartsrode von dem Hohenlohe um 6000 Gulden,
1387 das kaiserliche Landgericht Rothenburg mit der Cent Rothenburg, der Marktgenossenschaft Gattenhofen und dem Rest der Burglehen von dem Landgrafen von Leuchtenberg um 8000 Goldgulden eingelöst,
1388 Schloß Gammesfeld von den Burggrafen von Nürnberg um 300 Goldgulden,

[4]) von Below, Territorium und Stadt, S. 14.
[5]) Bensen, Untersuchungen, S. 192.

1395 Burg Insingen mit den Burggütern von den Tannern um 120 Goldgulden,
1399 Burg und Herrschaft Liental vom Stift Würzburg um 2350 Gulden,
1400 der Rest der Tannerschen Güter zu Insingen um 9000 Goldgulden,
1400 das Schutzrecht über Gebsattel, durch Vertrag mit dem Kloster Komburg,
1404 Schloß und Vogtei Seldeneck von den Burggrafen von Nürnberg um 8000 Goldgulden,
1406 Burg und Herrschaft Gailnau mit der Vogtei Wettringen von den Hohenlohe um 9000 Goldgulden,
1422 Oberstetten von Seifried Häuptlein durch Testament erhalten,
1428 Östheim von Seitz Eberhardt Witwe um 2100 Gulden gekauft,
1463 Teil von Archshofen von Herold von Rhein um 1505 Gulden,
1520 Schloß Diebach von Georg von Rhein um 3050 Gulden,
1672 das Deutsche Haus zu Rothenburg mit allen Gütern vom Orden um 3000 Gulden.

Das Gebiet umfaßte so die Herrschaft Endsee mit etwa 12 Dörfern, die Herrschaft Nordenberg mit etwa 10 bis 12 Dörfern, die Marktgenossenschaft auf der Hardt 5 bis 6 Ortschaften, Gebsattel etwa 7 Ortschaften und Höfe, Insingen mit 10 Dörfern, Gailnau und Wettringen mit 5, einige Ortschaften der Herrschaft Schillingsfürst, Gammesfeld mit Reimburg, 5 größere Ortschaften im Taubergau, Detwang mit 4 Ortschaften, 5 größere Ortschaften des Mulachgaues [6]).

Das gesamte Gebiet war mit einer Landwehr, bestehend aus Wall und Graben umgeben, die noch heute teilweise zu sehen ist.

§ 4.

Das Patriziat.

Die ersten Einwohner der Stadt waren Leute, die mit der königlichen Pfalz und Burg im Zusammenhang standen. Es waren also Hofdienstleute. Von diesen gab es zwei Klassen, die beide ursprünglich unfrei waren, die Ministerialen und die Handwerker; während aber die letzteren nur niedere Dienste versahen und

[6]) Bensen, a. a. O., S. 449 ff.

daher noch lange Zeit unfrei blieben, versahen die Ministerialen die Hofämter[1]), arbeiteten sich aus ihrer Unfreiheit empor und gingen bald in eine sogar den Altfreien gegenüber bevorzugte Klasse, den Ritterstand, über. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß solche Ministerialen die ersten Bürger Rothenburgs waren[2]). Zu der Zeit aber, in der Rothenburg als Reichsstadt auftritt, im Jahre 1172, ist die Bürgerschaft bereits zusammengesetzt. Im 11. und 12. Jahrhundert ziehen nämlich auch Freie vom Land in die Stadt[3]), und eben ihre Freiheit verschafft ihnen Gleichberechtigung mit den ritterbürtigen Familien[4]). So setzt sich die Bürgerschaft — die noch in der Stadt ansässigen hörigen Handwerker waren anfangs noch nicht Bürger, sondern nur Einwohner — zusammen aus den adeligen Ministerialenfamilien und aus den altfreien Geschlechtern oder den Ehrbaren. Diese Familien besetzen den Rat und die Bürgermeisterstellen[5]). Die Ratsfähigkeit, die allerdings erst später, als auch die Handwerker Bürger waren, zur eigentlichen Geltung kam, ist das Hauptmerkmal des Patriziats[6]).

Viele ursprünglich in der Stadt ansässige Adelsfamilien hatten sich, als Rothenburg aufhörte, Residenz zu sein, auf das Land zurückgezogen. Sie wohnen vom 14. Jahrhundert an nur noch vereinzelt in der Stadt, doch kommen sie noch längere Zeit als Ausbürger vor[7]). Im Rat beginnen nun die eigentlichen Geschlechter, die Ehrbaren, zu überwiegen.

Die Macht des Rothenburger Patriziates stützte sich der historischen Entwicklung gemäß hauptsächlich auf Grundbesitz, der überhaupt ursprünglich Bedingung zur Erlangung des Bürgerrechtes war[8]). Durch Aufrechterhaltung dieser Tradition des Adels blieb das Patriziat auch stets in Fühlung mit dem Landadel, wie es denn auch häufig vorkommt, daß manche Linien

[1]) Nitsch, Ministeralität und Bürgertum, S. 205.

[2]) „ a. a. O., S. 164.

[3]) Roth von Schreckenstein, Patriziat S. 65.

[4]) Euler, 3. Beitrag, S. 4.

[5]) 1230 saßen im Rat: von Erzfeld, Zuckmantel, Gerst, Ratgeb, Wernitzer, Eberhard, Vetter, Creglinger, von Hornburg.

[6]) von Below, Städtewesen und Bürgertum, S. 121.

[7]) z. B. Seckendorf, Seinsheim, Gebsattel, Eyb, Grumbach, Birkenfels, Hallerstein, Stauffenegg.

[8]) S. § 9, S. 29.

ehrbarer Familien ganz auf dem Land ansässig wurden und zum Landadel zählten[9]). In diese Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts fällt die Blütezeit des Patriziats. Es war dem Landadel vollständig ebenbürtig und kämpfte mit ihm auf Turnieren.

Die Revolution der Handwerker im Jahre 1450 änderte manches. Durch die neue Verfassung sollten die Handwerker ratsfähig werden und dadurch den alten Geschlechtern Unebenbürtige mit zur Herrschaft kommen. Wenn auch dieser Umsturz der alten Verhältnisse nicht länger als fünf Jahre dauerte, so war doch die Macht der einheimischen Geschlechter, wenn sie auch faktisch die Herrschaft wieder allein in Händen hatten, eine Zeitlang beeinträchtigt, und dies veranlaßte manche der alten Familien, auszuwandern[10]). Merkwürdig ist auch, daß gerade um diese Zeit viele dieser Familien ausstarben oder wenigstens bereits stark dazu neigten. Viele finden sich in den nächsten Jahrzehnten nicht mehr vor.

So war gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Auffrischung und Ergänzung des Patriziates nötig geworden. Es zogen nun auch viele neue Familien zu. Die Notwendigkeit der Ergänzung ließ damals über manche Mängel der Herkunft hinwegsehen, wie es vor oder nach dieser Zeit nie geschehen wäre. Es war eben eine Übergangszeit. Die neuen Familien stammen aus verschiedenen Kreisen: teils waren es wieder ministeriale, teils altfreie Familien, teils emporgekommene Handwerker, die das Gewerbe aufgegeben hatten und aus dem äußeren Rat herüberkamen, einige Familien stammten sogar aus ursprünglich leibeigenen Kreisen. Von diesen Geschlechtern hat sich ein großer Teil bis zum Ende der Reichsstadt erhalten, aber nur wenige haben eine führende Stellung erreicht, und nur ganz wenige blühen noch heute.

Das Rothenburger Patriziat war keine so fest geschlossene Kaste, wie es in manchen anderen Städten der Fall war. Man sah nur sehr strenge darauf, daß jede Familie sich einer gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit enthielt. Der Patrizier

---

[9]) z. B. die Mörder als von Morstein, die Plast als von Steinsfeld, die Spörlein als von Arnstein, die Berler von Tulau und die von Waldenshub u. a. m.

[10]) z. B. Löffelholz, Imhof, Welser, Langmantel u. a.

mußte in der Lage sein, von seinen Renten zu leben, sodaß er sich dem unbesoldeten Ehrenamte im Rate unabhängig widmen konnte.

Wie schon erwähnt, beruhte die Macht der Familien auf dem Grundbesitz, denn nur dieser konnte als Vermögensanlage die Jahrhunderte überdauern und hatte die Bodenständigkeit und damit das besondere Interesse der Familien an der Regierung des Landes im Gefolge. Die Tradition stammt aus der ältesten Zeit und hat sich bis zum Ende der Reichsstadt erhalten.

Die Güter wurden teils verpachtet, wobei der Zins anfangs in Naturalien, später ausschließlich in Geld entrichtet wurde [11]), teils ließ man sie unter eigener Verwaltung bewirtschaften. Die zu den einzelnen Gütern gehörigen Leibeigenen, über die manchen Familien grundherrliche Rechte zustanden, mußten Gülten und Zehnten entrichten, manche Familien trugen auch Güter zu lehen. Wichtig war das Recht der Ehrbaren, Wein auszuschenken, ein Recht, das besonders in der älteren Zeit infolge der zahlreichen Pilgerfahrten sehr einträglich war.

Mit der sozialen Bevorzugung des Patriziates waren natürlich auch Ehrenrechte verbunden, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Als die Reichsstadt an Bayern kam, wurde der alte Adel und die bevorzugte Stellung des Patriziates — da es keinen Landesherrn über sich hatte, gehörte es zum reichsunmittelbaren Adel — durch Beschluß des Königlichen Geheimen Rates vom 18. Februar 1808 anerkannt [12]).

Das Bestreben, die Machtstellung und das Vermögen der Familie möglichst zu erhalten, führte dazu, daß die wenigen patrizischen Familien fast nur unter sich heirateten. Trotzdem hatte sich das Patriziat bis zuletzt auf der Höhe zu halten vermocht.

§ 5.

Die Handwerker.

Die Handwerker waren Hofgesinde [1]). Sie bestanden deshalb zum großen Teil aus Unfreien und Hörigen, doch waren auch,

[11]) Bensen, Untersuchungen S. 349; F. A. B. Nr. 124 in der Spezifikationsurkunde des Zehnten der Herrschaft Hornau des Johann Christof Bezold zu Hornau wird der Zehnte ausschließlich in Geld angesetzt.

[12]) F. A. B. D. II, Anlage 7.

[1]) v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung, Bd. 2, S. 32.

und das besonders in der späteren Zeit, freie Elemente untermengt. Die in der Stadt ansässigen Unfreien wurden schon eben durch diese Ansiedelung frei, wenn sie Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hatten oder ins Bürgerrecht aufgenommen waren, denn es galt der Grundsatz: Stadtluft macht frei. Das Bürgerrecht erhielten die Handwerker in Rothenburg erst ziemlich spät, im Jahre 1336, ein Umstand, der von wesentlichem Einfluß auf die ganze Entwicklung des Handwerks war; denn zu dieser Zeit war die Herrschaft des Patriziats so befestigt, daß mit der Aufnahme der Handwerker ins Bürgerrecht keine wesentliche Änderung in der ganz aristokratischen Verfassung mehr eintreten konnte. Hierauf ist auch die Besonderheit zurückzuführen, daß es in Rothenburg, abgesehen von der kurzen Zeit von 1450—1455, keine Zünfte gegeben hat, wie sie in fast allen anderen Reichsstädten sich durchsetzten. Das Patriziat kämpfte stets dagegen an, und in Rothenburg hatte es auch die Macht, seine Herrschaft durchzuführen und jedes Entstehen von Zünften zu verhindern. Günstig war hierbei auch die große soziale Verschiedenheit der beiden Klassen. Der Grundbesitz stand dem Handwerk gegenüber; eine Mittelklasse, die sich beiden näherte, nämlich die der Großkaufleute, gab es nicht. Von beiden Seiten aus wäre es möglich gewesen, hiezu zu gelangen, denn auch der tüchtige Handwerker hätte es unter günstigen Verhältnissen zum Großhändler bringen können. Kaufleute, wie Krämer, Gewürz- und Spezereiwarenhändler, gab es in Rothenburg überhaupt nur in ganz geringer Zahl, und auch sie brachten es nicht zu größeren Betrieben und zu Reichtum, denn Rothenburg lag zu sehr abseits von einer der großen Handelsstraßen, die Augsburg und Nürnberg in die Höhe gebracht haben.

Die Aufnahme der Handwerker ins Bürgerrecht war zwar der Form nach eine Aufnahme ins Vollbürgerrecht, aber dessen eigentliches Ziel, die Ratsfähigkeit, d. h. der Zutritt zum innern Rat, blieb ihnen versagt. Daß dies bei dem im 15. Jahrhundert erfolgten Aufblühen des Handwerks wie in allen Städten für die Handwerker ein Grund zur Unzufriedenheit war, läßt sich leicht verstehen, zumal da in den meisten anderen Städten um diese Zeit die Handwerker bereits das Ziel der Ratsfähigkeit, wenn auch teilweise nur beschränkt, durchgesetzt hatten. Das Beispiel

anderer Städte, wo die Handwerker zu Zünften zusammengeschlossen, zum teil sogar die Geschlechterherrschaft gebrochen hatten, mag den Anlaß zu der großen Revolution des Jahres 1450 gegeben haben.

Zwar war schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein Versuch, die rein aristokratische Herrschaft zu brechen, vorausgegangen, der leicht gefährlich hätte ausgehen können, da der bedeutendste Mann Rothenburgs, Heinrich Toppler, in Fühlung mit der demokratischen Partei war, wohl sogar ihre Führung hatte. Das Patriziat rettete seine Machtstellung durch einen Gewaltakt. Da man wußte, daß der Bewegung die Spitze abgebrochen würde, wenn Toppler beseitigt sei, nahm man ihn kurzerhand unter Beschuldigung hochverräterischen Treibens gefangen und warf ihn ins Verließ, wo er starb. Seine Familie und seine Freunde mußten Urfehde schwören. Dadurch hatte man zwar für den Augenblick erreicht, daß die alte Geschlechterherrschaft unverändert bestehen blieb, denn die demokratische Partei war durch den Verlust ihres Führers zu sehr überrascht worden, auch noch zu unselbständig, um aus sich selbst heraus etwas unternehmen zu können. Der Anstoß war jedoch gegeben, und man war im geheimen immer tätig, wenn auch der Ausbruch der Empörung für einige Jahrzehnte aufgeschoben war. Hiezu kam es im Jahre 1450. Der äußere Anlaß war der Verdacht einer Benachteiligung der Handwerker, einer Bevorzugung der Ehrbaren bei der Auflage von Steuern u. dergl.[2]). Die Führung des Aufruhrs hatte der Färber Engelhardt Spieß. Man begann mit der Gefangensetzung des Rats. Durch das Eingreifen von Ratsbotschaften verschiedener Städte, wie Augsburg, Ulm, Dinkelsbühl, wurde zwar die Freilassung des Rats erreicht, aber der Umsturz der Verfassung konnte nicht verhindert werden.

Es wurden zwölf Zünfte errichtet; die erste Zunft umfaßte die ehrbaren Geschlechter, die übrigen der Reihe nach die verschiedenen Handwerke: die Schmiede, Gerber, Metzger, Färber, Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Zimmerleute, Lederer, Krämer und Sattler, und die Höcker. Der innere Rat sollte aus zwölf Personen bestehen, die aus den verschiedenen Zünften nach

[2]) Vgl. Schmidt, Demokratische Bewegungen und Verfassungskonflikte, S. 14 ff.

Belieben gewählt werden sollten, außerdem aber nahmen an den Ratssitzungen noch die zwölf Zunftmeister teil, die auch Stimmrecht hatten. Man sieht, die demokratische Partei hat weitaus die Oberhand, auch das Stadtgericht wurde ohne Unterschied aus Ehrbaren und Handwerkern besetzt. Es bestand aus drei Ausschüssen, deren jedem sieben Bürger angehörten. Der äußere Rat, der bisher aus vierzig Personen bestand, wurde bedeutend verringert, an seine Stelle traten vierundzwanzig Zugeber, von denen jede Zunft zwei erwählte. Alle übrigen Ämter wurden gleichfalls frei aus Mitgliedern der erwähnten Körperschaften gewählt.

Diese Art der Verfassung erwies sich bald als unhaltbar. Die Handwerker waren unfähig, politisch zu unerfahren und unreif, um an der Regierung in so ausgedehntem Maße teilzunehmen, auch mangelte wohl die Zeit, neben der Erwerbstätigkeit ein Amt gründlich zu verwalten. So entstand bald im Volk eine gewisse Unzufriedenheit mit der neuen Regierung, und eben dies wurde wieder von den Geschlechtern ausgenützt, nachdem die Führer der Empörung vom Volk fallen gelassen und teilweise ohne dessen Widerspruch unschädlich gemacht waren. Fünf Jahre bestand die Verfassung, als die Übelstände in der Verwaltung so augenscheinlich wurden, daß sie selbst von den Handwerkern anerkannt werden mußten. Es wurde daher durch gemeinsamen Beschluß der beiden Räte die Verfassung wieder aufgehoben und eine neue Konstitution festgesetzt. Damit waren auch die Zünfte hinfällig geworden und verschwanden für die folgende Zeit wieder vollständig.

Die neue Konstitution kam in diplomatischer Weise den Handwerkern entgegen. Man griff nicht auf die alte Verfassung zurück, sondern räumte den Handwerkern in Anbetracht der Lage scheinbar weitgehende Zugeständnisse ein. Der Rat sollte künftig aus 16 Personen bestehen, 8 von den Ehrbaren, „die nicht Handwerk können noch getrieben haben“, und 8 von den Handwerkern. Das Patriziat konnte diese Zugeständnisse leicht machen; daß die Handwerker ungeeignet waren für den Rat, hatte sich bereits gezeigt. So wurde in der Praxis der Rat doch wieder nur mit Ehrbaren besetzt, und deren Stellung ging aus dem ganzen Konflikt mehr gefestigt als geschwächt hervor. Sie hatten nun

selbst das Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit und schlossen sich dementsprechend noch fester zusammen als vorher.

Eine kleine Empörung, deren Ursprung im Bauernkrieg lag, wurde 1525 im Entstehen unterdrückt, und auch die letzte zur Zeit des 30jährigen Krieges hatte nicht einmal vorübergehende Bedeutung.

Es ist in Rothenburg also den Handwerkern nicht gelungen, sich in Zünften dauernd zusammenzuschließen, eine gewisse Organisation war aber nach der ganzen Natur des mittelalterlichen Handwerks nötig. Diese vollzog sich in den Gewerbevereinen. Die Vereine waren zwar wie die Zünfte Vereinigungen der verschiedenen Zweige des Handwerks, unterschieden sich aber wesentlich dadurch von ihnen, daß sie keine politische Tendenz hatten, wie es bei den Zünften notwendig der Fall ist, und daß sie nicht autonom waren, sondern ausschließlich vom Rat abhängig, was sich in verschiedener Weise zeigt, wie z. B. Bestellung der Vorstände durch den Rat und Kontrolle der Vereine durch denselben. Man suchte auch auf alle mögliche Weise das Bestehen eines engeren Zusammenschlusses, der einer Zunft ähnlich sah, zu verhindern. So waren nach der Verfassung alle gemeinsamen Einrichtungen, gemeinsamer Besitz des Handwerks verboten[3]), wie gemeinschaftliche Kerze oder Lade, gemeinsame Sammelbüchsen, oder Knechte, die bei Zechen aufwarten sollten, eigene Pfeifer u. dergl. Auch Tänze an den Tagen der Schutzheiligen der Handwerke waren untersagt[4]).

Die Gliederung innerhalb der Vereine jedoch war der der Zünfte ähnlich. Auch hier gab es Handwerker, die zwar anfangs nur selten Meister genannt wurden; sie waren die Bürger, die selbständig das Handwerk ausübten; in ihrem Dienste standen die Knechte, Knappen oder Gesellen, unter diesen noch die Lehrlinge oder Antwerkknaben[5]).

Die Oberaufsicht über das gesamte Handwerk hatte der Rat, ihm stand die oberste Gewerbepolizei zu[6]). Von ihm wurden jährlich im Anschluß an die Ratswahlen für jedes Handwerk

[3]) Statutenbuch, tit. 52; Bensen, Untersuchungen S. 360 f.
[4]) Bensen, a. a. O., S. 361.
[5]) Göttlingk, Chronik, S. 321.
[6]) Vgl. den Abschnitt über das Gewerbewesen.

zwei bis drei geschworene Meister gewählt. In ihrem Eid mußten sie schwören, daß sie jeden Brief, der von fremden Orten an das Handwerk kam, nicht selbst öffnen, sondern dem Bürgermeister ausliefern würden. Die übrigen Pflichten der Meister waren bei den einzelnen Handwerken verschieden [7]).

Alljährlich fand unter Leitung der dazu delegierten Ratsherren, der Handwerksherren, eine Versammlung jedes Handwerks statt. Hierbei wurden notwendige Bestimmungen und Gesetze besprochen, um dann zur Prüfung dem Rat vorgelegt zu werden [8]).

Mit dem Bürgerrecht war die volle Gewerbefreiheit verbunden. Die Zahl der Meister war daher im Gewerbeverein keine geschlossene. Es finden sich starke Schwankungen. Eine vergleichende Übersicht der Jahre 1525 und 1835 zeigt [9]):

	1525	1835
Schuhmacher	35	56
Gerber	43	15
Hutmacher	8	2
Faßbüttner	13	15
Schreiner	8	10
Färber	26	4

Welche Handwerker in Gewerbevereinen vereinigt waren, läßt sich besonders gut für das Jahr 1525 nachweisen, wo die Vereine sich schriftlich beim Rat beschwerten [10]). Es finden sich als Gewerbevereine zusammengeschlossen:

1. Die Büttner, Gentner, Schreiner, erstere mit 13, letztere mit 8 Meistern,
2. die Metzger,
3. die Bäcker,
4. die Seiler,
5. die Steinmetzen, Ziegler, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Hafner,
6. die Schuster, die in Neumacher und Reuzen zerfallen; es gab hier 35 selbständige Meister,
7. die Gerber, ein sehr verbreitetes Handwerk mit 43 Meistern,

[7]) St. A. R., Nr. 39, Pflichtbuch S. 45.
[8]) Bezold, Chronik, S. 245.
[9]) Bensen, a. a. O., S. 370.
[10]) Vgl. hiezu die Chronik des Sebastian Zweifel im Rothenburger Archiv.

8. die Kürschner,
9. die Tuchmacher und Färber, letztere mit 26 Meistern; sie waren das vornehmste und reichste Handwerk. Zu ihnen gehörten auch die Gewandschneider,
10. die Schneider und Tuchscherer,
11. die Hutmacher mit 8 Meistern,
12. die Leinenweber,
13. die Barbiere,
14. die Bader,
15. die Häcker oder Weinbauer mit 51 Meistern,
16. die Schmiede, Schlosser, Kannengießer, Schorer, Wagner, Keßler, Plattner, Gürtler und Nadler,
17. die Wirte und Gastgeber,
18. die Krämer, Höcker, Säckler, Maler, Goldschmiede, Glaser, Seidensticker.

In der späteren Zeit, um 1670, trennten sich fast alle diese Handwerke; vereinigt sind nur noch[11]):

1. Huter, Sattler, Riemenschneider, Drechsler,
2. Maurer, Steinmetzen, Dachdecker, Tüncher,
3. Maler, Goldschmiede, Buchbinder,
4. Weißbüttner und Sieber,
5. Schreiner und Büchsenschäfter,
6. Schmiede, Wagner, Büchsenmacher, Uhrmacher, Spengler, Rotgießer.

Zu dieser Zeit sind eine Menge Handwerke neu entstanden, teilweise durch Trennung von andern, durch Spezialisierung der Tätigkeit. Göttlingk zählt gegen achtzig auf. Die Bierbrauer wurden in Rothenburg nicht zum Handwerk gezählt, während sie an anderen Orten dazu gerechnet wurden.

§ 6.

Die Pfahlbürger und Hintersassen.

Pfahlbürger sind alle die Angehörigen der ländlichen Bevölkerung, welche zu einem Landes- oder Grundherrn in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis, sei dies nun landesherrliche, gerichtsherrliche, grund- oder leibherrliche Abhängigkeit, standen und

[11]) Göttlingk, Chronik S. 212 ff.

trotzdem zu einer Stadt in bürgerrechtliche Beziehungen traten [1]). Diese Leute suchten sich dadurch den strengen Fronden und der willkürlichen Zinspflicht ihrer Herren zu entziehen, daß sie als Stadtbürger unter städtische Oberhoheit kamen, was für sie wesentliche Vorteile hatte: sie wurden nur zu festbegrenzten Steuern herangezogen und waren auch nur dem Stadtgericht unterworfen, das doch bedeutend mehr Rechtssicherheit bot, da hier nach statutarisch festgesetzten Normen geurteilt wurde und nicht arbiträr.

Charakteristisch ist, daß die Pfahlbürger ursprünglich nicht in der Stadt wohnten [2]), sondern auf dem Land, sie waren cives non residentes, cives falsi. Gleichwohl nahmen sie alle Rechte der eingesessenen Bürger in Anspruch und verweigerten unter Berufung auf ihr Bürgerrecht ihren früheren Herren Pflichten und Lasten [3]).

Die Aufnahme von solchen Leuten als Bürger wurde daher von den Grundherren und auf deren Veranlassung durch die Reichsgesetzgebung heftig bekämpft, allerdings anfangs ohne Erfolg. Denn die Städte hatten Interesse an solchen auswärtigen Bürgern. Diese Einrichtung kam nämlich dem Streben der Städte nach territorialer Ausdehnung sehr zu statten. Durch die Pfahlbürger- und Ausbürgerpolitik wurden immer weitere Gebiete der Stadt gewonnen [4]).

Waren also die Pfahlbürger anfangs auswärtige Bürger, so änderte sich der Begriff mit der Zeit. Man verstand darunter neben der ursprünglichen Bedeutung nun auch die Leute, die sich aus grund- oder landesherrlicher Abhängigkeit heraus in die Stadt begeben hatten und dort Bürger wurden [5]). Sie gehörten meist den niedern Ständen der besitzlosen Klasse an, besaßen keine liegenden Güter oder eigene Häuser, sondern besaßen solche nur gemietet. Sie waren meist Taglöhner und wurden je nach Bedarf zu allerhand Handdiensten verwendet [6]).

[1]) Schmidt, M. G., Die Pfahlbürger, S. 255.
[2]) Schmidt, a. a. O., S. 265.
[3]) Schmidt, a. a. O., S. 270 u. 289.
[4]) Schmidt, a. a. O., S. 277.
[5]) Schmidt, a. a. O., S. 312.
[6]) Göttlingk, Chronik S. 145.

Die Aufnahme der Pfahlbürger geschah durch Vertrag mit dem Rat. Der Vertrag wurde teilweise auf gewisse Zeit eingegangen, jährlich mußte eine im einzelnen Fall bestimmte Summe als Steuer gezahlt werden, später zahlten sie die Hälfte der Bürgersteuer [7]). Wer das Geld nicht bezahlen konnte, konnte es durch Arbeit abverdienen [8]).

Bei der Aufnahme mußten sie einen Eid leisten [9]), der ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt enthielt. Sie hatten alle Bürgerpflichten und auch ziemlich alle Rechte.

Bei ihrem Abzug brauchten sie keine Nachsteuer zu geben [10]).

Von den Pfahlbürgern unterschieden sich die „Hintersassen". Die Hintersassen waren solche Leute, die zwar in der Stadt ansässig waren, aber das Bürgerrecht nicht erwerben konnten oder wollten. Sie standen meist in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Stadt oder den Bürgern, als Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, u. s. w. Damit, daß der Grundherr sie auf seinem Boden wohnen ließ, übernahm er die Verpflichtung ihres Schutzes.

Gleichzeitig hatte er dadurch gewisse Rechte über sie. Bei Streitigkeiten der Hintersassen untereinander hatte er die Bußansprüche und auch das Recht sie mit Freiheitsstrafen zu belegen [11]).

Bei sonstigen Streitigkeiten der Hintersassen mit Bürgern war der Herr nicht kompetent. Er hatte aber Anteil an der Buße; die eine Hälfte verfiel ihm, während die andere dem Ankläger zufiel. Ist aber der Ankläger nicht Bürger, so wird die Buße auf die Hälfte herabgesetzt [12]).

§ 7.

Die Juden.

Wie in allen Städten, so waren auch in Rothenburg seit den ältesten Zeiten Juden ansässig [1]). Sie galten als Fremde und nahmen insofern eine besondere Stellung vor den übrigen Fremden

[7]) Bensen, Untersuchungen, S. 241.
[8]) St. A. R. Pflichtbüchlein Nr. 35, fol. 12.
[9]) St. A. R. Pflichtbüchlein, a. a. O.
[10]) Göttlingk, a. a. O., S. 145.
[11]) Statutenbuch, tit. 90.
[12]) Bensen, a. a. O., S. 381.
[1]) Langs Regesten, Judaeus Biscoph de Rothenburg 1180 Zeuge.

ein, als sie — was allerdings sehr bedeutungsvoll war — unmittelbare Schutzgenossen des Königs waren [2]). Sie unterstanden daher auch der königlichen Gerichtsbarkeit [3]). Das königliche Schutzverhältnis brachte die Auffassung mit sich, daß sie ihm für diesen Schutz zu Abgaben verpflichtet waren [4]). Sie wurden mit der Zeit zu „kaiserlichen Kammerknechten", d. h. Judenschutz und Judensteuer wurde kaiserliches Regal, das, da die Juden das ganze Mittelalter hindurch „Wucher" und „Schachtel" in Händen hatten, sehr einträglich war und dementsprechend ausgebeutet wurde.

Für die Städte war diese direkte Abhängigkeit eines Teiles ihrer Bevölkerung vom Kaiser lästig; war doch dadurch eine Heranziehung der jüdischen Einwohner zur Steuer und besonders die Unterwerfung unter die städtische Gerichtsbarkeit unmöglich. Deshalb war es das Bestreben der Städte, auch diese Einwohnerklassen in ihre Abhängigkeit zu ziehen. Dies war nur möglich dadurch, daß der Judenschutz durch kaiserliches Privileg auf die Stadt übertragen wurde [5]).

Eine Judengemeinde besaß Rothenburg schon seit langer Zeit. Diese war durch Kaiser, die immer Geld brauchten, mehrmals veräußert und verpfändet worden [6]). Gerade eine dieser Verpfändungen gab Rothenburg Gelegenheit, sich die Judenrechte selbst zu erwerben. Im Jahre 1349 verpfändete nämlich Karl IV. an Albrecht von Hohenlohe, den Bischof von Würzburg, die Stadt und die Juden zu Rothenburg samt allen Nutzungen [7]), und im gleichen Jahre wurde neben der Neuverpfändung der Reichsgerichte und Reichseinkünfte an Hohenlohe auch die Judenverpfändung erweitert und bestätigt [8]). Das Abhängigkeitsverhältnis der Stadt vom Bistum Würzburg wurde schwer empfunden, und man suchte davon loszukommen. Eine Beschwerde an den Kaiser

[2]) Mayer, Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte.
[3]) Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 6.
[4]) Stobbe, a. a. O., S. 11.
[5]) Stobbe, a. a. O., S. 19.
[6]) So 1251 Verpfändung der Stadt und der Juden daselbst an Gottfried v. Hohenlohe, Kopialbuch fol. 37, St. A. R.
[7]) Böhmer-Huber, Reg. Imp. Nr. 1047.
[8]) Böhmer-Huber, a. a. O., Nr. 1166.

verlief ohne Resultat. Es wurde aber der Stadt freigestellt, sich selbst auszulösen [9]). Sie tat das im Jahre 1352, wobei auch die Judengemeinde mit ausgelöst wurde.

Mit dieser Auslösung erwarb die Stadt die Judenrechte endgültig, was ihr auch durch verschiedene Privilegien noch bestätigt wurde [10]), auch gingen alle Häuser, sowie Kirchhof und Synagoge in den Besitz der Stadt über [11]).

Wann die Juden zuerst das Bürgerrecht erwarben, läßt sich nicht genau feststellen. Es geschah wohl ziemlich gleichzeitig mit der Aufnahme der Handwerker, also um 1335 [12]). Sie wurden dadurch aber lediglich Schutzbürger. Das Vollbürgerrecht haben sie nie erhalten, denn von Ämtern und Würden waren sie immer ausgeschlossen.

Bereits vor dieser Zeit standen die Juden in einem gewissen Schutzverhältnis zu der Stadt, ähnlich dem der Hintersassen. Durch den Kaiser war nämlich die Stadt eidlich verpflichtet, die Juden zu schützen und zu schirmen [13]). Hierdurch war aber nur die Schutzpflicht übertragen worden, nicht auch das Recht, das mit ihr zusammenhing.

Für die Juden galten in der Stadt selbst eigene Sonderbestimmungen. Sie mußten in einem bestimmten Viertel wohnen — noch heute die Judengasse und Judenkirchhof genannt — auch war ihnen das Tragen besonderer Kleider vorgeschrieben [14]). Die zivilrechtlichen Geschäfte zwischen Juden und Bürgern waren besonders geregelt [15]). Es war verboten den Juden Häuser und Grundstücke zu verkaufen oder zu schenken [16]).

Wie die Aufnahme der Juden ins Bürgerrecht erfolgte, ist an anderer Stelle zu behandeln [17]).

[9]) St. A. R. Nr. 856, fol. 32.

[10]) Böhmer-Huber, a. a. O., Nr. 1498.

[11]) Böhmer-Huber, a. a. O., Nr. 1609.

[12]) Dies ergibt sich aus Willkürenbuch tit. 54, „wo ein Bürger hie zu der stat, es sei Christe oder Jude . . . .“

[13]) Böhmer-Huber, a. a. O., Nr. 1166.

[14]) Breslau, Zur Geschichte der Juden in Rothenburg o. T., S. 335.

[15]) Vgl. Willkürenbuch tit. 44, 64, 75, Statutenbuch tit. 58, 59, 61.

[16]) Statutenbuch, tit. 28.

[17]) Vgl. § 9, S. 35.

Auch in Rothenburg blieben die Juden von den im Mittelalter gebräuchlichen Judenverfolgungen nicht verschont. Hervorzuheben sind die des Jahres 1349 und 1393, die die blutigsten waren und mit zeitweiliger Vertreibung endigten. Im Jahre 1519 wurden die Juden endgültig vertrieben. Seit dieser Zeit gab es keine Judengemeinde mehr in Rothenburg. Die Häuser der Juden, Synagoge, Schule und Kirchhof wurden von der Stadt in Besitz genommen[18]).

Rothenburg blieb den Juden verschlossen, sogar den Neugetauften. Eine einzige Ausnahme ist, abgesehen davon, daß Juden zu einer Gerichtssitzung nach Rothenburg geladen waren, wobei ihnen dann freies Geleit zugesichert wurde, bekannt, nämlich für den jüdischen Arzt Joseph Oeringer, den man wegen seiner Tüchtigkeit nötig hatte[19]).

§ 8.

Die Fremden.

Der Fremde ist ursprünglich rechtlos. Den Schutz eines staatlichen Gemeinwesens genießen nur dessen Angehörige.

Fremd war Jeder, der nicht in irgend einem innerrechtlichen Verhältnis zu der Stadt, sei es als Bürger oder Beisasse, als Schutzbefohlener, oder zu den Bürgern der Stadt als von diesen abhängig, stand.

Da die Fremden also nicht zur Stadtgemeinde gehörten, hatten sie an dem privilegierten Recht der Stadt auch keinen Anteil. Die Privilegien trafen nur die Stadtgemeinde. Gleichwohl mußte sich der Fremde nach den Rechten der Stadt richten. Er konnte gegen Bürger nur vor dem Stadtgericht klagen. Denn diese waren ja durch Privilegien von anderen Gerichtsständen befreit.

Kein Fremder durfte einen Bürger zum Zweikampf herausfordern[1]). Er konnte auch aus der Stadt ausgewiesen werden.

Die Bürger selbst schlossen sich gegen alle Fremden ab. Man durfte an keinen Fremden ein in der Stadt gelegenes Gut

---

[18]) Breslau, a. a. O., Teil 2, S. 7.

[19]) Breslau, a. a. O., S. 15 ff.

[1]) St. A. R., Kopialbuch fol. 2. Urkunde von Rudolf von Habsburg 1274.

verkaufen[2]); aller Grund und Boden sollte der Stadtgemeinde erhalten bleiben, ja man ging noch weiter und suchte überhaupt den längeren Aufenthalt von Fremden zu verhindern, indem man verbot, Häuser an „Gäste“ zu vermieten ohne Erlaubnis des Bürgermeisters[3]). Der Zuwiderhandelnde hatte wenig Gewinn: der ganze Zins verfiel zur Strafe der Stadt.

Kein Bürger sollte irgendwie, wenn auch nur in vertragsmäßige Abhängigkeit von einem Gaste kommen. Deshalb war jede — d. h. kaufmännische — Gesellschaft mit Fremden verboten[4]). Beide verfielen der Strafe.

Die für die Bürger geltenden Verkaufsbeschränkungen[5]) galten selbstverständlich auch für alle fremden Kaufleute[6]), aber es gab auch noch Sonderbestimmungen für die auswärtigen Händler, so z. B. für die Weinhändler, die nur auf der Achse Wein schenken durften[7]), und für die Tuchschneider[8]).

Den Bürgern selbst war es bei Strafe verboten, gewisse Waren, z. B. gemästete Schweine, an Gäste zu verkaufen[9]).

Fast alle diese Bestimmungen dürften in der späteren Zeit, wo der Verkehr sich mehr entwickelt hatte, als unzeitgemäß weggefallen sein. Wenigstens finden sich derartige Bestimmungen später nicht mehr vor.

Nun konnte es doch vorkommen, daß ein Fremder im Stadtgebiet Grundbesitz erwarb, z. B. durch Erbgang. Solche Leute hießen „Ausmärker“. Hier ließ sich die Stadt die Steuer vom Gut nicht entgehen, die Ausmärker mußten das in der Stadt gelegene Gut versteuern und verbeten[10]). Im übrigen hatten sie keine besonderen politischen Rechte.

Der an sich rechtlose Fremde war aber doch geschützt, solange er mit der Stadt in geschäftlichen Beziehungen stand. Der Fremde, der die städtischen Jahrmärkte besuchte, hatte Fried und

---

[2]) Willkürenbuch tit. 13.
[3]) „ tit. 63.
[4]) „ tit. 25, Statutenbuch tit. 57.
[5]) Siehe Abschnitt über das Gewerbewesen.
[6]) Willkürenbuch tit. 43, Statutenbuch tit. 83.
[7]) „ tit. 26, „ tit. 55.
[8]) „ tit. 79, „ tit. 82.
[9]) „ tit. 45.
[10]) „ tit. 13.

Geleit seit ältester Zeit, sowohl auf der Hin- und Rückreise, als auch während seines Aufenthalts am Orte selbst. Seine Verletzung wird gestraft [11]).

2. Kapitel.
Das Bürgerrecht.

§ 9.
Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes.

Wer dem städtischen Gemeinwesen als berechtigtes Mitglied angehören wollte, mußte Bürger werden.

Ursprünglich bestand, da die Handwerker das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, unter der Bürgerschaft kein Unterschied inbezug auf Rechte, denn die Gemeinde, die so genannt wurde im Gegensatz zu den Bürgern, hatte an der städtischen Gewalt keinen Anteil. Es gab also ursprünglich nur ratsfähige Bürger [1]). Als im Jahre 1336 die Handwerker das Bürgerrecht erhielten, unterschied man zwischen Bürgern vom Rat — diese waren ja eben die ursprünglichen, die „Altbürger“ — und Bürgern von der Gemeinde, denn letztere hatten zwar das Bürgerrecht erhalten, ratsfähig aber waren nur die alteingesessenen Geschlechter [2]).

Die Revolution vom Jahre 1450 brachte nun auch den Handwerkern beschränkte Ratsfähigkeit [3]). Sie wurden damit Vollbürger; aber auch jetzt wieder erfolgte eine Trennung: nämlich aus den Vollbürgern schied sich wieder im Gegensatz zu den Handwerkern der Stand der Ehrbaren oder der Herren aus, die frühere Kaste der Vollbürger.

Nicht alle Bürger hatten ihren Wohnsitz in der Stadt selbst. Man unterschied deshalb eingesessene Bürger und auswärtige.

Jedoch auch die Auswärtigen mußten ihren Wohnsitz innerhalb der Stadtmarkung haben [4]).

Dies bedeutete, daß jeder Bürger ursprünglich im Stadtgebiet eigenen Grundbesitz nachweisen mußte.

---

[11]) Willkürenbuch tit. 22.

[1]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 2, S. 515.

[2]) v. Maurer, a. a. O., S. 519.

[3]) St. A. R., Ratswahl- und Ordnungsbuch; Verfassung von 1450 (Anhang).

[4]) v. Maurer, a. a. O., S. 745.

In der Stadt Rothenburg unterschied man unter den Bürgern, die eingesessen waren, wieder zwischen den innerhalb der Mauer und den im Zargen angesiedelten [5]). Letztere waren die Müller im Taubertale [6]) und die Einwohner im Steinbachtale. Diese Leute wurden wie die eingesessenen Bürger behandelt, die Einwohner des Steinbachtales wurden 1400 in die Stadt versetzt.

Das Bürgerrecht war ein rein persönliches Recht. Es vererbte sich daher nicht [7]), sondern jeder, der Bürger werden wollte, mußte es neu erwerben.

Die Aufnahme vollzog sich verschieden, je nach der Person des um sie Nachsuchenden.

Für Bürgerkinder galten zunächst Sonder-Bestimmungen. Man ging dabei von rein materiellen Gesichtspunkten aus: das Vermögen, insbesondere der Grundbesitz der Bürger, sollte der Stadt erhalten bleiben. Da es häufig geschah, daß Bürgerkinder in geistliche Orden eintraten und dadurch dem Einfluß der Gemeinde entzogen wurden, gegebenenfalls auch ein Abgang des Vermögens in den Besitz der „toten Hand" zu befürchten war, was man überhaupt durch Gesetz zu verhindern bestrebt war [8]), suchte man sich der Bürgerkinder bereits in ihren jungen Jahren zu versichern.

Die Eltern und Vormünder waren nämlich verpflichtet, ihre Kinder, wenn sie 13 Jahre alt waren, vor den Rat zu bringen; später wurde das Alter der Knaben auf 14 Jahre, bei den Mädchen auf 12 Jahre festgesetzt. Die Knaben mußten dann schwören, die Mädchen geloben, daß sie Recht und Gewohnheiten der Stadt treu halten würden. Diese vorläufige Verpflichtung hatte auch den Vorteil, die spätere Aufnahme zu erleichtern. Da nämlich die Folge des Nichtableistens dieser Verpflichtung die war, daß das Kind später, wenn es um das Bürgerrecht nachsuchte, wie ein Fremder behandelt wurde, erwarb das Bürgerkind durch die Ableistung

---

[5]) Zargen hieß das um die Stadt gelegene Taubertal und das in der Nähe der Stadt gelegene Steinbachtal.

[6]) Es gab 18 Mühlen: 1. Kirchenmühle, 2. Haldenmühle, 3. Walkmühle, 4. Schmelzmühle, 5. Schwabenmühle, 6. Steinmühle, 7. Herrenmühle, 8. Lukasrödermühle, 9) Baumgartsmühle, 10. Fuchsmühle, 11. Stegmühle, 12. Bronnenmühle, 13. Ludleinsmühle, 14. Pulvermühle, 15. Dorfmühle, 16. Langenmühle, 17. Schwarzmühle, 18. Weißenmühle.

[7]) Göttlingk, Chronik S. 143.

[8]) Statutenbuch tit. 28, 29, 36.

ein Anrecht auf die spätere Verleihung. Sie konnte vom Rat nicht verweigert werden [9]). Eine weitere Begünstigung war die Ermäßigung der Aufnahmegebühr [10]).

Die gleichen Bestimmungen galten auch für die Kinder von auswärtigen Bürgern [11]). Nur war hier die Frist, binnen welcher der Schwur geleistet werden mußte, in Berücksichtigung des Wohnsitzes außerhalb der Stadt verlängert. Die Kinder mußten während des Jahres nach der Vollendung des schwurpflichtigen Alters vor den Rat gebracht werden. Auch hier war die Folge der Versäumnis der Verlust der Begünstigungen. Bei späteren Ansuchen wurden sie nicht als „geerbte Bürger" angesehen, stehen nicht unter dem Vorspruch der Stadt und werden bei späterem Nachsuchen um Verleihung als Fremde behandelt.

Das Ableisten dieses Voreides verpflichtete das Stadtkind, um die Bürgeraufnahme nachzusuchen. Gegebenen Falles wurde sogar Gewalt angewendet [12]) und das Bürgerrecht aufgedrungen.

Mit dem Erwerb einer selbständigen Stellung konnte man um das Bürgerrecht nachsuchen. Dies geschah dadurch, daß man beim Rat um Verleihung schriftlich einkam, den Bürgereid leistete und die Gebühren bezahlte [13]).

Eine Ausnahme bestand für Erbare und Adelige, die sich um das Bürgerrecht beim regierenden Bürgermeister persönlich bewerben mußten, der sie alsdann zur Ableistung der Bürgerpflicht unmittelbar zu den Steuerern schickte [14]).

Da das Recht verschiedene Vorteile gewährte und der neue Bürger durch die Aufnahme in ein Gemeinwesen Gleichberechtigter eintrat, war diese auch an verschiedene Bedingungen geknüpft.

---

[9]) v. Maurer, a. a. O., S. 720.

[10]) Vgl. unten S. 33.

[11]) Bensen, Untersuchungen, S. 233.

[12]) Göttlingk, a. a. O., S. 112: Erasmus Trüb der Junge, der sich weigerte, Bürger zu werden, wurde vor dem Rathause festgenommen und wurde, obwohl er einwendete, daß er noch unverehelicht sei und keinen eigenen Haushalt habe, auch in fürstl. Würzburgischen Diensten stehe, und trotzdem seine adelige Freundschaft für ihn eintrat, nicht aus dem Arrest entlassen, bis er das Bürgerrecht angenommen hatte. Er gab es aber sofort wieder auf.

[13]) Statutenbuch tit. 8.

[14]) Göttlingk, a. a. O., S. 143.

Der Bewerber mußte zunächst den Nachweis ehelicher Abstammung durch Vorzeigen eines Geburtsbriefes erbringen [15]); weiter durfte er nicht leibeigen sein oder noch unter fremder Herrschaft stehen [16]). Haben sich aber leibeigene Leute in der Stadt niedergelassen und unangefochten dort Jahr und Tag gewohnt, so wurden sie frei [17]), und dem Erwerb des Bürgerrechtes stand nun nichts mehr im Wege. Wurde ein Leibeigener aber schon vor Ablauf dieser Frist als Bürger aufgenommen und forderte ihn dann sein Herr von der Stadt zurück, so wurde er aus der Stadt entlassen, wenn der Vogt des Herrn mit seinen Eideshelfern bewiesen hatte, daß der Mann leibeigen sei [18]).

Als weitere Bedingung der Aufnahme war bestimmt,. daß Niemand aufgenommen werden sollte, solange Prozesse oder Streitigkeiten gegen oder von ihm an auswärtigen Gerichten anhängig waren [19]); denn dies hätte der Bestimmung widersprochen, daß der Bürger nur vor dem Stadtgericht Recht suchen darf.

Mit der Aufnahme der Handwerker änderten sich verschiedene Voraussetzungen bei der Aufnahme. Zunächst wurde gar kein Unterschied mehr gemacht zwischen frei und unfrei, und war ursprünglich die Aufnahme abhängig vom Grundbesitzerwerb in der Stadtmarkung [20]), so fiel das nun weg, da der Handwerker meist keinen Grundbesitz hatte. An die Stelle dieses Erfordernisses trat die Verpflichtung, ein bestimmtes Vermögen nachzuweisen. Man mußte entweder 100 Gulden Vermögen besitzen, das mit 1 % versteuert wurde, oder sich für 200 Gulden verbürgen können [21]). Diese Bestimmung wurde durch Maximilian II. 1576 in der Fallitenordnung bestätigt [22]). Gleichzeitig wurde auch eine Verordnung, die am 16. März 1546 zu Augsburg ergangen war, für Rothenburg bestätigt, daß nämlich keiner als Bürger aufgenommen

[15]) Rösch, Chronik, S. 83.
[16]) Statutenbuch tit. 8.
[17]) v. Maurer, a. a. O., Bd. 2, S. 748.
[18]) Bensen, a. a. O., S. 234.
[19]) Statutenbuch tit. 8.
[20]) v. Maurer, a. a. O., S. 745.
[21]) Rösch, Chronik, S. 57.
[22]) Moser, Reichsstädtische Regimentsverfassung, S. 626.

werden sollte, der sich nicht an ein Bürgerskind verheiratete. Dem Bürgermeister und Rat war es jedoch gestattet, hiervon Ausnahmen zu machen, z. B. für besonders geschickte und tüchtige Leute [23]).

Für Handwerker galt noch die Bestimmung, daß sie ihren Lehrbrief vorweisen und darlegen mußten, daß sie 2—3 Jahre auf der Wanderschaft gewesen seien. Gleichzeitig mit der Bewerbung um das Bürgerrecht mußten sie sich auch um ein Meisterstück anmelden.

War über diese Voraussetzung Klarheit geschaffen, so mußte der Bewerber den Bürgereid leisten, der vor den Steuerern abgelegt wurde. Er mußte schwören [24]):

1. Nach bestem Wissen und Vermögen auf der Stadt Ehre, Nutzen und Frommen bedacht zu sein und sie vor Schaden zu bewahren,
2. daß er dem Rat zu allen Zeiten gehorsam sein wolle und ihm bei der Durchführung seiner Beschlüsse beholfen sei mit Leib und Gut,
3. jederzeit nur vor dem Gericht der Stadt Recht zu nehmen und zu fordern,
4. wenn er etwas erfahre, was der Stadt, dem Rate oder den Bürgern Schaden bringen könnte, dies unverzüglich dem Bürgermeister oder, falls er diesen nicht treffe, einem der Herrn des inneren Rates zu melden,
5. alle Jahre Steuer zu zahlen und sich dem Rat verbürgen, fünf Jahre in der Stadt sich häuslich mit seiner Habe niederzulassen und nicht wegzuziehen ohne Willen und Erlaubnis des Rates, ferner bei Aufgabe des Bürgerrechtes die Nachsteuer zu entrichten [25]).

Hatte der Bürger diesen Eid geleistet, so mußte er noch das Bürgergeld zahlen. Die Aufnahmegebühr betrug ursprünglich für Fremde 12 Gulden, für Stadtkinder die Hälfte [26]). Im Jahre 1603 wurde eine Neuordnung erlassen, dabei war hauptsächlich Rücksicht genommen auf die Besteuerung von Bürgern, die bei ihrer Heirat um das Bürgerrecht einkamen:

---

[23]) Göttlingk, a. a. O., S. 58.
[24]) Willkürenbuch tit. 16.
[25]) Statutenbuch tit. 8.
[26]) St. A. R., Bürgerbücher.

1. Jeder Bürgerssohn, der sich zu Rothenburg oder auswärts verheiratete, mußte zum Bürgerrecht 2 Goldgulden geben.
2. Wenn ein Auswärtiger eine einheimische Witwe oder Bürgerstochter heiratete, soll er 4 Gulden geben, ebenso im umgekehrten Falle.
3. Wenn zwei auswärtige Eheleute oder junge Verlobte ums Bürgerrecht nachsuchten, sollten sie 6 Goldgulden zahlen.
4. Wenn jemand Mann oder Frau oder auch Eheleute das Bürgerrecht aufgegeben hatten und dann wieder um dasselbe einkamen, so wurden sie zwar, wenn sich Bürger für sie verwandten, wieder aufgenommen, wurden aber wie Fremde behandelt.

Am 17. Oktober 1633 wurde auch diese Ordnung wieder erneuert und das Bürgergeld erhöht. Es wurde festgesetzt:

9 Goldgulden sollten zwei fremde Personen bezahlen,
6 Goldgulden zwei Personen, deren eine ein Bürgerskind war,
3 Goldgulden sollten zwei Bürgerskinder geben,
3 Goldgulden sollte ein jeder Bürger, der als Witwer eine Fremde heiratete, für diese erlegen und deren Geburtsbrief vorweisen.

War im allgemeinen die Aufnahme von der Entrichtung dieser Gebühr abhängig, so gab es doch auch Fälle, wo eine Ausnahme gestattet und das Bürgerrecht gebührenfrei verliehen wurde, ja die Nachsuchenden waren nicht nur oft von den übrigen Steuern befreit, sondern erhielten in manchen Fällen sogar jährlich gewisse Beträge gezahlt. Daß dies natürlich nur geschah, um Leute anzulocken, deren die Gemeinde bedurfte, wie Künstler oder Kunsthandwerker, daß es also nur um des Vorteils der Stadt willen geschah, ist sinnfällig. Eine derartige Aufnahme nähert sich überhaupt mehr einem Vertrag zwischen der Stadt und den Aufzunehmenden, ähnlich wie es bei den Pfahlbürgern der Fall war[27]).

[27]) Beispiele Bensen S. 237: Hans Helbling, der Maler, wurde auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frei, und erhielt jährlich von der Gemeinde 6 fl. — Hanns Reß, der Kannengießer, auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frei. — Meister Peter, der Apotheker, auf 1 Jahr aufgenommen, gänzlich frei, erhielt 8 fl. — Meister Hanns, der Armbrustmacher, auf 5 Jahre aufgenommen, frei von Graben und Wachen, aber nicht steuerfrei. — Johann Koch, der Wundarzt, auf 5 Jahre aufgenommen, gänzlich frei, und was er „ertzneyet gen Bürger vnd den Iren Als soll allwegen zum Rat bestehen".

Dieser Besonderheit der Verleihung des Bürgerrechtes wegen zu leistender Dienste stehen noch andere Ausnahmen zur Seite. Frauen erheirateten das Bürgerrecht durch Ehe mit einem Bürgerssohn; sie müssen aber trotzdem den Bürgereid leisten, und ihr Vermögen unterliegt der Besteuerung durch die Stadt[28]).

Die Pfahlbürger wurden wie schon erwähnt, vertragsmäßig ins Bürgerrecht aufgenommen. Da sie in späterer Zeit großenteils dem städtischen Proletariat angehörten, deshalb kein oder nur geringes Vermögen besaßen, war der Steuersatz für sie je nach ihrer Steuerfähigkeit festgesetzt[29]).

Als Pfahlbürger wurden aber in Rothenburg teilweise auch die Ausbürger bezeichnet. Da diese hauptsächlich Edelleute waren und nicht in der Stadt, sondern auf ihren in der Stadtmarkung gelegenen Schlössern wohnten, hatte die Stadt mehr Vorteil, wenn sie diese Ritter zu militärischen Zwecke ausnützte. Deshalb gehen die meisten derartigen Aufnahmeverträge auf Gegenleistung militärischer Dienste statt der Steuern für die Gewährung des Bürgerrechts[30]).

Bezüglich der Aufnahme von Juden galten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie sonst, nur die Art der Eidesleistung war der Religion entsprechend verschieden[31]). Sie geschah hier durch Ausstellung eines Reverses und Gegenreverses[32]).

Der Bürger hatte sich schon bei der Aufnahme eidlich verpflichten müssen, eine bestimmte Zeit in der Stadt zu bleiben[33])

---

[28]) v. Maurer, a. a. O., S. 758.

[29]) Bensen, a. a. O., S. 241.

[30]) Bensen S. 243: Heinrich von Seinsheim reversiert sich, Bürger zu sein, statt der Steuer mit 2 Gleven zu dienen und seine Veste Totenheim zu öffnen, 1384; — Johann von Seckendorff wird Bürger, dient statt der Steuer mit 2 Gleven und öffnet das Schloß Jochsberg, 1388; – Dietrich Lösch wird Bürger auf 5 Jahre, dient statt der Steuer mit 1 Spieß und öffnet Habelsee, 1382; – Heinrich von Rothenburg wird Bürger auf 5 Jahre, dient statt der Steuer mit 1 Spieß und öffnet Schrotsberg, 1382; – Lupolt von Seldeneck wird Bürger auf 5 Jahre, dient statt der Steuer mit 1 Gleven und öffnet Bartenstein, 1388. – Dietrich von Grumsbach wird Bürger, dient statt der Steuer mit 2 Gleven und öffnet Speckfeld, 1385.

[31]) Rösch, Chronik, S. 64.

[32]) Der Revers eines Juden befindet sich bei Göttlingk, S. 73.

[33]) Statutenbuch tit. 8.

und beim Wegzuge eine Steuer zu entrichten. Wer mit seiner Habe wegziehen wollte, mußte persönlich vor den inneren Rat kommen und mündlich, nicht durch Schriftstück oder durch Boten, um Urlaub bitten und sein Bürgerrecht kündigen. Die Entlassung konnte ihm dann nicht versagt werden, wenn er vor den Steuerern, vor denen er den Bürgereid geleistet hatte, einen Abzugseid schwor[34]).

Hierin mußte er sich verpflichten von seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen den fünften Pfennig als Nachsteuer zu entrichten. Von der Besteuerung ausgenommen waren nur die Werktagskleider. Die Steuer mußte sofort, nachdem der Abzug bewilligt war, geleistet werden. Weiter mußte der Wegziehende nachweisen, daß er alle seine Schulden bezahlt oder sich mit seinen Gläubigern verglichen habe.

Macht sich schon bisher die Tendenz geltend, das Vermögen der einzelnen Bürger, das immer noch als der Gesamtheit dienlich angesehen wird, möglichst der Stadt zu erhalten und aus dem der Wegziehenden doch wenigstens noch Nutzen für die Allgemeinheit zu ziehen, so tritt dies ganz besonders dann hervor, wenn der Wegziehende Immobilien besaß. Es wird schon im Willkürenbuch der Grundsatz aufgestellt, einem Fremden keine Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte zu verkaufen[35]). War aber hier mit Erlaubnis des Rates eine Ausnahme möglich, so ist beim Wegzug eines Bürgers das Prinzip ganz konsequent durchgeführt: die Güter und Gülten mußten von dem früheren Bürger binnen Jahresfrist verkauft werden, und zwar durfte das nur an einen eingesessenen Bürger geschehen, andernfalls vorlor der weggezogene Eigentümer das Recht daran und die Güter und Gülten verfielen der Stadt. Eine Milderung wurde nur zugestanden, wenn jemand, nachdem die Güter eingezogen waren, diese erbte. Er konnte sie dann, auch wenn er Fremder war, verkaufen, natürlich auch nur an Bürger, mußte aber dafür die Nachsteuer zahlen. Wenn er dagegen selbst Bürger wurde, so war er von der Nachsteuer befreit[36]). Auf eingesessene Erben konnten Güter

---

[34]) Rösch, a. a. O., S. 59.
[35]) Willkürenbuch tit. 13.
[36]) Rösch, a. a. O., S. 60, Statutenbuch tit. 12.

selbstverständlich ohne weiteres übergehen, ohne daß eine Steuer dafür entrichtet werden mußte.

Der Weggezogene blieb noch ein Jahr lang unter der Gerichtsbarkeit der Stadt, er wird hier verklagt und kann nur hier gegen Bürger klagen [37]).

Das Nachsteuergesetz wurde im Jahre 1468 durch eine Verordnung auf die durch Einheiraten oder Erbgang erworbenen Güter ausgedehnt, um auch diese Vermögensmassen der Stadt zu erhalten. Wenn nämlich ein Fremder sich in der Stadt niederließ um zu heiraten oder weil ihm hier eine Erbschaft angefallen war, so mußte er natürlich Bürger werden und selbst eidlich den Wert des eingebrachten Gutes angeben und zehn Jahre lang mit $^1/_2$ % versteuern; es stand ihm aber das Recht zu, während dieser Zeit wegzuziehen, ohne daß das eingebrachte Gut dann der Nachsteuer unterlag. Dagegen war in diesem Falle dann die Nachsteuer von dem durch Heirat oder Erbschaft und von den in dieser Zeit durch Kauf oder auf andere Weise erworbenen Gütern bedeutend erhöht. Sie betrug 20 %. Wenn jedoch der Wegziehende diese Güter innerhalb eines Jahres nach dem Wegzug an einen Eingesessenen verkaufte, mußte er nur die gewöhnliche Nachsteuer bezahlen. Nach Ablauf der zehn Jahre aber unterlag das eingebrachte Vermögen der allgemeinen Steuer zu 5 %, und es wird nun kein Unterschied mehr gemacht zwischen eingebrachtem und neuerworbenem Vermögen. Um vermögende Bürger anzuziehen, wurden diese wesentlich bevorzugt. So wurde ihnen oft innerhalb einer gewissen Zeit freier Abzug gewährt, das heißt sie mußten keine Nachsteuer entrichten. Auf diese Weise gelang es, reichere Leute in die Stadt zu ziehen. Aus dieser Erkenntnis entsprang 1523 eine neue Verordnung, durch die eine förmliche Einteilung in Vermögensklassen erfolgte [38]). Je mehr Vermögen eingebracht wird, desto mehr Vergünstigungen werden gewährt:

1. Wer 200—400 Gulden einbringt, zahlt 1 Gulden Bürgergeld, sitzt ein Jahr steuerfrei, vier Jahre steuert er $^1/_2$ %, kann während dieser Zeit frei abziehen, nach Ablauf derselben Zeit zahlt er 10 % Nachsteuer.

---

[37]) Rösch, a. a. O., S. 61.

[38]) Bensen, „ S. 242.

2. Wer 500—900 Gulden einbringt, hat acht Jahre Freizug, sonst wie vorher.

3. Wer 1000—3000 Gulden einbringt sitzt zwei Jahre steuerfrei, hat zwölf Jahre Freizug, sonst wie 1.

4. Wer mehr wie 3000 Gulden einbringt, sitzt fünf Jahre steuerfrei, trägt aber die Gemeinlasten mit und hat zwanzig Jahre nebst seinen Erben Freizug.

Das alte Nachsteuergesetz galt bis 1527. Von da an wurde für jedes, während der Dauer des Bürgerrechts erworbene Vermögen 1 % als Nachsteuer erhoben [39]).

Eine Befreiung von der Nachsteuer gab es nur für Geistliche und Offizianten, die nicht Bürger waren, und zwar nur für das bewegliche Vermögen. Auch sie mußten Bürgergüter, die sie geerbt oder gekauft hatten, versteuern, und zwar mit 10 % [40]).

Ebenso wurde keine Nachsteuer erhoben von den Bauerngütern, die im Gebiet der Stadt lagen und durch die Bauern entweder von der Stadt oder den Bürgern zu Lehen getragen wurden oder mit jährlichen Gülten, Handlohn und Hauptrechten belastet waren, oder auch den Bauern selbst gehörten [41]).

Das Bürgerrecht konnte zur Strafe entzogen werden. Verrat an der Stadt, am Bürgermeister oder Rat, hatte neben anderen Bußen den Verlust des Bürgerrechts zur Folge [42]). Ebenso Ungehorsam gegen Anordnungen des Bürgermeisters bei Feuersgefahr [43]). Auch wer ohne Erlaubnis des Rates der Ladung vor ein fremdes Gericht Folge leistete und damit den Bürgereid brach [44]), verlor das Bürgerrecht, gleichviel ob es ein weltliches oder geistliches Gericht [45]) war. Die Bestrafung wegen großer Verbrechen, wie Mord und Totschlag, zog die gleiche Strafe nach sich [46]). Bei etwas leichteren, immerhin aber noch schweren Körperverletzungen bestand eine Art Verbannung, nämlich Entziehung auf ein Jahr und Verweisung auf drei Meilen von der

[39]) Rösch, a. a. O., S. 67.
[40]) „ „ S. 68.
[41]) „ „ S. 68.
[42]) Willkürenbuch tit. 53, Statutenbuch tit. 7.
[43]) Statutenbuch tit. 9.
[44]) Willkürenbuch tit. 51, „ tit. 19.
[45]) „ tit. 15, „ tit. 26.
[46]) Statutenbuch tit. 37.

Stadt[47]). Ein Jahr dauerte die Entziehung bei Übertreten polizeilicher Vorschriften, wie des Verbots des Leihens und Borgens[48]); ein halbes Jahr bei Übertretung des Verbots des Weinschenkens[49]), bei dem des Glückspiels mit Würfeln einen Monat[50]). Auf zehn Jahre wurde verwiesen, wer auf gerichtlich verpfändete Häuser, Äcker und dergleichen lieh oder solche kaufte[51]).

§ 10.

Rechte und Pflichten der Bürger.

In der Stadt waren den Gesetzen nach alle Bürger gleich, gleiches Recht und gleiche Pflichten galt für alle[1]). Alle Bürger waren frei; denn es bildete sich der gewohnheitsrechtliche Satz, daß der Herr einen Leibeigenen, der in die Stadt kam, binnen Jahr und Tag zurückfordern mußte, sonst ging er seiner Rechte an ihn verlustig[2]). „Stadtluft macht frei."

Weiterer Vorteil der Stadt war die Rechtssicherheit. Der Bürger hatte einen dauernden privilegierten Gerichtsstand vor dem Stadtgericht. Hier konnte er hoffen, als Gleichberechtigter nach unparteiischen Grundsätzen behandelt zu werden, denn auch die für die Bürger geltenden Rechtsnormen waren statutarisch festgelegt, so daß ein willkürliches Verfahren so ziemlich für ausgeschlossen zu halten war.

Hatte doch der Vollbürger, und nur solche gab es noch seit der Ratsfähigkeit der Handwerker, abgesehen von den Pfahlbürgern, auch das Recht zur Teilnahme an der Regierung, zur Ratswahl; dadurch gewann er auch einen Einfluß auf das Gerichtswesen und stand gewissermaßen vor selbstgewählten Richtern.

Mit dem Bürgerrecht war ferner Gewerbefreiheit verbunden, seitdem sich das freie Marktrecht der Kaufleute auf alle Bürger ausgedehnt hatte[3]). Daß der Handwerker durch ein Meisterstück

---

[47]) Willkürenbuch tit. 61, Statutenbuch 41.
[48]) „ tit. 85, „ 86.
[49]) „ tit. 77 und 78, Statutenbuch tit. 52.
[50]) „ tit. 52.
[51]) „ tit. 57.
[1]) Rietschel, Markt und Stadt, S. 217.
[2]) v. Below, Städtewesen und Bürgertum, S. 117.
[3]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Band 1 Seite 325 f. und Band 2 S. 775.

seine Tüchtigkeit beweisen mußte[4]), tat diesem Recht keine Einbuße; die Wahl des Gewerbes war frei, ebenso gab es keine zahlenmäßige Begrenzung der Meister innerhalb der einzelnen Gewerbe.

Der Bürger stand unter dem Schutz der Stadt. Sie trat für ihn ein und mußte nach auswärts seine Rechte vertreten. Wurde ein Bürger gefangen genommen, so mußte sie ihn auslösen.

Ein Teil der Bürgerrechte hatte seine Grundlage in dem ursprünglich von jedem Bürger geforderten Besitze von Grundstücken[5]). Die Bürger waren berechtigt, ihre Wohnungen mit Wall und Graben zu umgeben, sie zu befestigen. Dafür hat Rothenburg mehrere Beispiele. (Topplerschlößchen). Auf den Häusern ruhten auch die Beholzungsrechte aus dem Stadtforst.

Auf dem gemeindlichen Grund hatten die Bürger Weide- und Wasserrechte. Jagdrecht hatte der Bürger nur auf seinem Grund und Boden. Im Gemeindebesitz stand es dem inneren Rat zu, der es durch eigene Jäger ausübte. Ihm kam allein der Ertrag zu.

Die Hauptpflichten hatte der Bürger schon bei seiner Aufnahme beschwören müssen: Treue gegenüber der Stadt, Gehorsam gegen Rat und Bürgermeister, Verpflichtung vor dem Stadtgericht Recht zu nehmen. Wie diese Pflichten, so ruhten auch die übrigen auf den Interessen der Allgemeinheit, ihr Zweck war geordnetes Zusammenleben der Bürger und gegenseitiger Nutzen. Dieser Grundsatz findet seine konsequente Durchführung in der Verpflichtung der Bürger, jederzeit zu sofortiger Hilfsleistung bereit zu sein, persönlich wie mit ihrem Gut[6]). Auch die Verpflichtung bei Ausbruch eines Brandes Löschdienste zu leisten[7]), gereichte nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch dem Einzelnen zum Vorteil.

Diese Verpflichtungen berühren schon das öffentliche Interesse; noch mehr aber die ihnen verwandten Frondienste. Sie bestanden in Hand- und Spanndiensten[8]), d. h. sie wurden entweder persön-

---

[4]) s. Abschnitt über das Gewerbewesen.
[5]) vergl. oben S. 29.
[6]) Willkürenbuch tit. 50, Statutenbuch tit. 7, Abs. 2.
[7]) Statutenbuch tit. 9.
[8]) v. Maurer, a. a. O. 2, S. 838.

lich geleistet, oder man mußte seine Pferdegespanne, wenn sie benötigt wurden, zur Verfügung stellen. Solche Dienste waren namentlich erforderlich für den Bau der Gräben und Mauern. Da die Dienste ursprünglich persönlich geleistet wurden, empfand man sie bald lästig, besonders da sie auf das berufliche Leben störend einwirkten, und man suchte sich ihrer möglichst zu entledigen. Man ließ daher bald diese Arbeiten durch Taglöhner verrichten, die dafür bezahlt wurden. Das Einstellen der Taglöhner übernahm aber, als es allgemein wurde, die Stadt, die dafür das sogenannte „Grabengeld" erhob, das allmählich zu einer regelmäßigen Abgabe wurde[9]).

Eine Hauptpflicht jedes Bürgers waren die Wachdienste. Hiezu war jeder Bürger und zwar persönlich verpflichtet, nur die Herren des innern Rats waren davon befreit. Zu einer geregelten Durchführung wurde die ganze Stadt in Wachen eingeteilt. Ursprünglich scheinen es nur zwei gewesen zu sein[10]). Die Stadt zerfiel in einen oberen und unteren Teil. Seit 1352 aber ist die Zahl bedeutend erhöht worden[11]). Es gab von da an fünf Wachen, die vier Hauptwachen an den vier gefährdetsten Haupttoren, wo das ebene Gelände war, Klingentor, Galgentor, Rödertor, Gebsattlertor; die fünfte Wache, die sogenannte Marktwache, zerfiel wieder in die obere und untere Marktwache, denen später die Bewachung des Kobolzellertores und des Burgtores, der geschützten Tore, mitübertragen wurde. Den Befehl hatten die vierzig Hauptleute oder Genannten, die sich gegenseitig ablösten bei Tag und bei Nacht. Die Bewachung erstreckte sich auf Tore, Basteien und Wehrgang. Die Verteilung der Hauptleute war genau geregelt; am Klingentor standen vier, in der Klingengasse zwei, am Galgentor vier, innen zwei, Rödertor vier oder drei, am Gebsattlertor vier, am Gebsattlerbogen zwei, Kobolzellertor vier, innere Wache zwei, dazu noch zwei auf der Mauer bis an das Burgtor, am Burgtor vier und zwei auf der Mauer bis zum Frauenkloster.

Ein Hauptmann versah den Dienst in der Stadt und die „Crantzwache" auf der Mauer.

---

[9]) v. Maurer, a. a. O. 2, S. 889 und Bensen, Untersuchungen S. 314.

[10]) Willkürenbuch tit. 30.

[11]) Ratswahl- und Ordnungsbuch, fol. 42.

Unter diesen Hauptleuten stand die übrige Bürgerschaft mit Ausnahme der Geschlechter. Da es in Rothenburg keine Zünfte gab, traten auch die Gewerbe bei diesen Wachdiensten nicht geschlossen auf wie in anderen Städten, sondern die einzelnen Handwerker wurden wie die übrigen Bürger örtlich einer der Wachen zugeteilt. Eine Ausnahme machten nur zwei Gewerbe, die Sattler und die Schneider: erstere hatten die Mauer vom Johanniterhof bis zum Burgtor zu bewachen, letztere die vom Burgtor zum Frauenkloster.

Zu den Wachdiensten gehörten auch die Patrouillen, auf dem Wehrgang. Im Gegensatz zu den besprochenen Wachdiensten, die nur in Kriegszeiten aufgestellt waren, mußten sie auch in Friedenszeiten ständig auf Posten sein. Sie wurden ursprünglich von sechzehn Bürgern durchgeführt, die Ronde machte ein Mitglied des äußeren Rates, je nach der Vorschrift des Reichsrichters. Von diesem Dienst waren die Mitglieder des inneren Rates und die Bürgermeister befreit. Der Umgang auf der Mauer war sehr beschwerlich, da die bei Tage arbeitenden Bürger auch nachts strengen Dienst hatten, deshalb traten bald bezahlte Wächter an ihre Stelle; die Zahl dieser Wächter wurde um 1350 verdoppelt, „weil die Wächter mehr schliefen als wachten“ [12]). Als die Bürger von dem persönlichen Dienst befreit waren, wurde dafür eine Art Steuer das „Wachtgeld“ erhoben [13]).

In Kriegszeiten war der Bürger verpflichtet ins Feld zu ziehen. Die Bürger wechselten hier ab. Je vierzehn Tage dauerte der Auszug der einen Schar, doch war bestimmt, daß wenn sie einmal über Nacht im Feld war, sie wieder von der anderen Schar abgelöst wurde, auch wenn die vorgeschriebene Zeit noch nicht verstrichen war [14]).

Ein für die Städte charakteristisches Merkmal ist die allgemeine Steuerpflicht. Man machte die Bürgeraufnahme sogar davon abhängig. Es mußte schon bei der Aufnahme jeder neue Bürger nachweisen, daß er jährlich mindestens einen Gulden als Steuer geben könnte [15]). Steuerpflichtig waren alle Bürger, auch die

[12]) Ratswahl- und Ordnungsbuch, fol. 47.
[13]) s. Abschnitt über das Finanzwesen.
[14]) Willkürenbuch tit. 29, Statutenbuch tit. 15.
[15]) vergl. Abschnitt über die Bürgeraufnahme, S. 32.

Ritter und Geistlichen [16]). Befreiungen waren auf bestimmte Zeit und für bestimmte Personen teilweise gewährt, doch wurde dies schon bei der Bürgeraufnahme vertraglich festgelegt [17]).

Dem Recht des Bürgers, durch Wahl der Behörden an der Regierung teilzunehmen, entspricht die Pflicht des Gewählten, das Amt anzunehmen [18]). Jeder Vollbürger war aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn auch in Wirklichkeit für den inneren Rat und das Bürgermeisteramt passive Wahlfähigkeit bis auf die kurze Zeitdauer der Verfassungsänderung von 1450—1455 nur zum Patriziat gehörenden Personen zukam. Diese Verpflichtung wurde strenge durchgeführt. Man ließ selbst Alter und Gebrechlichkeit nicht als Entschuldigung gelten, und derartige Gesuche um Dispens wurden immer abgeschlagen [19]). Ebensowenig wie ständige Ämter konnte die Übertragung außerordentlicher Vertretungen, wie Botschaften und Sendung auf Reichstage, zurückgewiesen werden.

Besuchte ein Kaiser oder sonst ein hoher Herr mit Gefolge die Stadt, so mußte für die Unterkunft Sorge getragen werden. Hier waren die Bürger verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Gefolgsleute, Herren und Knechte aufzunehmen. Dabei war es Sitte, ein Gastgeschenk zu geben, das in vergoldeten Trinkgefäßen und dergleichen oder auch in Naturalien bestand [21]).

3. Kapitel.

Die Staatsgewalt.

§ 11.

Der innere Rat.

Gleichzeitig mit der Erhebung der Stadt zur Reichsstadt im Jahre 1172 werden von den Chronisten ganz allgemein die ersten

[16]) v. Maurer, a. a. O. 2, S. 779.

[17]) vergl. Abschnitt über die Bürgeraufnahme, S. 34.

[18]) v. Maurer, a. a. O., S. 844.

[19]) Bensen, Untersuchungen S. 271, Anm. 9: so wurde 1647 dem Altbürgermeister Nikolaus Göttlingk, der seine bisherigen Leistungen und seine Altersschwäche geltend machte, um das ziemlich anstrengende Richteramt nicht annehmen zu müssen, geantwortet: „alss sollte ers Gottes väterlichen willen heimschreiben vnd seine Allmacht walten lassen die in nicht verlassen, sondern die schwehre Mühewaltung bey jetzigen betrübten Kriegsleuften um dero reichen Benediktion ersetzen werde".

[20]) v. Maurer, 2 a. a. O., S. 845.

[21]) Rösch, Chronik, S. 72.

Ratsherren und der erste Bürgermeister genannt. Hieraus geht mit ziemlicher Bestimmtheit hervor, daß der Rat, wie es besonders bei den jüngeren Städten der Fall war[1]), mit der Erhebung zur Reichsstadt vom Könige durch gesetzgeberischen Akt nach dem Vorbild älterer Städte eingesetzt worden ist und sich nicht aus einem schon damals vorhandenen Schöffen-Kollegium oder als Repräsentativorgan der Gemeinde bereits entwickelt hatte[2]).

Der Name des Rates ist „innerer Rat“ (im Gegensatz zum äußeren), „Senat“, „Ehrbarer Rat“ (gemäß seiner Zusammensetzung), selten „Kleiner Rat“[3]), manchmal auch nur „Rat“.

Die Besetzung des Rates ging durch Wahlen vor sich. Ursprünglich, als nur ein Rat bestand, mag sich die gesamte Bürgerschaft daran beteiligt haben[4]), nachdem sie das Gelöbnis der Treue erneuert hatte. Aber schon sehr früh bildete sich neben dem Rat ein zweites Gemeindeorgan, der äußere Rat[5]), der, als der innere Rat, wie er nun im Gegensatz zu diesem genannt wurde, mehr und mehr „ehrbarer Rat“, d. h. Rat der ehrbaren Geschlechter wurde, das eigentliche Representativorgan der Gemeinde war. Schon die ältesten auf die Verfassung bezüglichen Urkunden kennen diese Doppelteilung[6]). Von dieser Zeit an ging auch die Wahl des inneren Rates auf diesen Gemeindeausschuß über. Der äußere Rat wählte den innern, inwiefern aber auch letzterer Einfluß auf die Wahl hatte, ist später zu behandeln[7]).

Diese mehrgliedrige Behörde war der Ausdruck der republikanischen Verfassung. Um dieses Prinzip aber ganz zur Durchführung zu bringen, durfte die Regierungsgewalt auch nicht längere Zeit in die Hände einer bestimmten Anzahl von Personen gegeben werden. Noch mehr Sicherheit wurde gewährleistet, wenn auch diese Mehrzahl von Personen häufig wechselte. Deshalb war bestimmt, daß alle Jahre die Mitglieder des Rates neu ernannt werden mußten. Diese „Änderung“ des Rates fand jährlich an

[1]) Maurer, Gesch. d. Städteverf. Bd. III, S. 175 ff.
[2]) Siehe S. 5 f.
[3]) Vergl. hiezu die beiden Gesetzbücher.
[4]) v. Maurer a. a. O. Bd. 1, S. 593.
[5]) Siehe nächsten Abschnitt.
[6]) Siehe Anhang 1.
[7]) Siehe unten, S. 50.

Walpurgis statt, und zwar innerhalb der vierzehn Tage nach dem ersten Werktage nach Walpurgis [8]). Die Wahl des inneren Rates fand vor der des äußeren statt [9]). Die Zahl der Mitglieder des inneren Rates war zwölf, von denen höchstens sechs jedesmal ausgeschieden und neue dafür gewählt werden sollten. Durch die Verfassungsreform von 1450 war die Zahl der Ratsherren auf sechzehn erhöht worden, gleichzeitig wurde bestimmt, daß höchstens der vierte Teil verändert werden durfte [10]). Die Zahl der Ratsmitglieder ist auch, nachdem die Verfassungsreform in Vergessenheit geraten war, die gleiche geblieben. Mit der Zeit aber blieben die Stellen lebenslänglich in der Hand der einmal Gewählten, nur der jüngste Ratsherr wurde erst nach einer zweiten Wahl endgültig aufgenommen. Er führte seit dem 17. Jahrhundert den Namen „Wechselherr". Das Verfahren war dabei folgendes. Der Wechselherr war der erste, der aus dem äußern in den innern Rat befördert werden sollte, wenn ein Herr des inneren Rates während des Jahres starb. Er gehörte also noch dem äußern Rat an. Starb während des Jahres keiner, so wurde ein anderer aus dem äußern Rat Wechselherr und der erste mußte zurücktreten. Starb nun einer aus dem innern Rat, während dieser Wechselherr war, so wurde er in den innern Rat genommen, an seine Stelle als Wechselherr trat aber wieder der Zurückgetretene [11]). Dabei konnte es vorkommen, daß jemand jahrelang Wechselherr bleiben konnte, ohne in den innern Rat zu gelangen. Deshalb wurde im Jahre 1773 von den Räten der Beschluß gefaßt, die Stelle des Wechselherrn aufzugeben, und seit 1774 wurde auch demgemäß kein Wechselherr mehr ernannt.

Die einzelnen rückten nun dem Alter nach in die verschiedenen Stellen und aus dem äußern in den innern Rat vor, wo sie lebenslänglich blieben, und diese Stabilität in den Ratsherrnstellen trug wesentlich zur Befestigung der Geschlechterherrschaft bei, wie sie bis zu Ausgang des 18. Jahrhunderts unumschränkt bestand.

Fähig zur Aufnahme in den inneren Rat waren nur Ehrbare, denn die Verfassungsänderung des Jahres 1450, wonach die Hälfte

---

[8]) Statutenbuch 1

[9]) „ tit. 1, Abs. 2.

[10]) Verfassungsänderung von 1455, tit. 1, Ratswahl und Ordnungsbuch (St. A. R.)

[11]) Chronik von Scheffer, S. 40.

des Rates aus Handwerkern, die andere „aus Bürgern, die nicht Handwerk können noch getrieben haben", bestehen sollte[12]), blieb nur kurze Zeit in Geltung. Auch die Zwischenperioden des Städtekrieges und des Bauernkrieges bildeten nur Ausnahmen, und in der späteren Zeit befestigte sich das aristokratische Element immer mehr, bis gegen das Ende der Reichsstadt die Herrschaft in den Händen weniger Familien war. Doch wurde immer strenge der Verfassungsgrundsatz durchgeführt, daß in dem Rate nicht gleichzeitig Vater und Sohn oder zwei Brüder sitzen konnten. Andere verwandtschaftliche Beziehungen bildeten kein Hindernis, außer in den Rechnungsämtern, in die auch zwei Schwäger nicht gleichzeitig gewählt werden konnten.

So sehr man sich gegen die Aufnahme von Handwerkern sträubte, so hatte man doch eigentümlicherweise nichts gegen die Aufnahme von solchen, allerdings nur tüchtigen Personen, die das Bürgerrecht erst erworben hatten, also eigentlich noch ziemlich fremd waren[13]). Ja sogar zum Bürgermeisteramt konnte ein Fremder gelangen, wenn er tüchtig und beliebt war[14]).

Der Ratsherr mußte bei seinem Amtsantritt einen Eid leisten, worin er seine Hauptpflichten beschwor. Diese waren zum Teil die gleichen wie die des Bürgers, z. B. Sorge für Nutzen und Ehre der Stadt, Gehorsam gegenüber dem Mehrheitsbeschluß des Rates, teilweise waren sie auch spezieller, wie unparteiisches Urteil am Gericht als Beisitzer und Schweigepflicht über Verhandlungen des Rates, gleichviel ob man dem Rat noch angehörte oder nicht mehr. Die Pflicht, das neue Spital zu schützen, ergab sich daraus, daß das Spital zu der Zeit als die Verfassungsurkunden entstanden, noch nicht in die Stadt einbezogen war und außerhalb des Mauerschutzes stand[15]).

Eine Entfernung aus dem Rat war möglich; derjenige, der die geschworenen Pflichten vernachlässigte, wurde seines Amtes für immer entsetzt[16]).

[12]) Verfassungsänderung tit. 1.
[13]) Limneus jus publicum tom, 4 S. 300.
[14]) z. B. Nikolaus Göttlingk aus Magdeburg.
[15]) Älteste Verfassung, Statutenbuch tit. 2.
[16]) „ „ „ „ 2.

Regelmäßige Versammlungen des Rates fanden ursprünglich nicht statt. War eine Sitzung nötig, so wurde im Auftrag des Bürgermeisters die Ratsglocke geläutet, die die Ratsherren zusammenrief. Nach einer Stunde mußte jeder zur Stelle sein. Wer sich verspätete, mußte Strafe zahlen, je nach der Länge der Verspätung, außer wenn er vom Bürgermeister entschuldigt war. Die Strafe steigerte sich, wenn der Bestrafte mit der Entrichtung in Verzug kam, gegebenenfalls wurde sie dann auch durch Pfändung beigetrieben. Strafe zog es auch nach sich, wenn jemand ohne Erlaubnis des Bürgermeisters die Sitzung verließ [17]).

Mit der Vermehrung der Verwaltungssachen wuchsen auch die Geschäfte des Rates. Deshalb wurde es möglich und notwendig, regelmäßige Ratstage festzusetzen. Als solche wurden seit 1445 bestimmt Montag, Mittwoch und Freitag. Außergewöhnliche Ratstage konnten je nach Bedürfnis stattfinden. Die Einberufung erfolgte durch den Bürgermeister durch Läuten der Ratsglocke.

Den Vorsitz in der Verhandlung führte der Bürgermeister. Er handhabte die Sitzungspolizei und war berechtigt, Strafen aufzuerlegen. Die Abstimmung war geheim. Jeder stimmte mit einem Zettel. Die Stimmen wurden von dem äußeren Bürgermeister, der nur zu diesem Zwecke an den Versammlungen des inneren Rates teilnehmen durfte, eingesammelt. Die Abstimmung erfolgte dem Alter nach, zuerst stimmte der Bürgermeister, dann dem Alter nach die einzelnen Ratsherren, beim ältesten beginnend, der jüngste Ratsherr zuletzt. Die absolute Stimmenmehrheit entschied [18]). Die Kompetenz des Rates ergibt sich zum großen Teil aus seiner Eigenschaft als genossenschaftliche, von der Genossenschaft selbst gewählte Behörde. Er hatte namens der Gemeinde zu handeln und dieselbe zu vertreten [19]). Er übte besonders die der Gemeinde notwendig zustehende Autonomie aus [20]), die auf genossenschaftliche Angelegenheiten beschränkt war. Den Bürgern gegenüber war er für eine Handlung keine Rechenschaft schuldig. Das Recht, Gesetze aufzurichten, konnte der innere Rat nicht allein ausüben. Er war dabei anfangs an

[17]) Statutenbuch 4.
[18]) Bensen a. a. O. S. 260.
[19]) v. Maurer a. a. O. Bd. 1 Seite 595.
[20]) „ „ „ „ 1 „ 615.

die Zustimmung der Gesamtgemeinde gebunden, dann an die des äußeren Rates. Nur diese beiden Organe waren gemeinsam dazu kompetent, Gesetze zu erlassen und aufzuheben, soweit Gesetze nicht auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden sind — wie es anfangs meist der Fall war — und dann aufgezeichnet wurden [21]). Die einzelnen Statuten beginnen deshalb meist mit den Worten: „Es sind die burger von dem Rat und auch die gesworn mit ein ander überein komen und haben gemacht . .“ [22]) und ähnlich [23]). Teilweise war auch der Richter dazu zugezogen worden, wenn seine Kompetenz dabei berührt wurde [24])

Rein polizeiliche Anordnungen erließ der innere Rat von Anfang an allein. Da diese in späterer Zeit hauptsächlich in Frage kamen und man nicht mehr genau ausschied, ging allmählich die ganze gesetzgeberische Gewalt auf ihn über, der äußere Rat war seit dem 16. Jahrhundert vollständig verdrängt. Nur bei Aufrichtung und Abschaffung von Gesetzen, die das Verhältnis der beiden Räte zu einander, der Ausschüsse u. s. w. betrafen, war die Mitwirkung des äußeren Rates immer erhalten geblieben [25]).

Die Verwaltungsverordnungen, die durch den Rat erlassen wurden, erstreckten sich anfangs meist auf die Messe- und Marktpolizei; damit zusammenhängend war die Aufsicht über das Maß-, Gewichts- und Münzwesen. Auch die Bau-, Feuer-, Straßen-, Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei fiel in seinen Geschäftskreis [26]). Das gesamte Gewerbewesen unterstand gleichfalls der Oberaufsicht des Rates [27]), das gesamte Stiftungswesen der Stadt unterstand seinem Schutze. Die Tätigkeit im Rate beanspruchte die Kräfte der Ratsherren nicht in zu hohem Maße, deshalb waren die einzelnen Ratsherren noch zu gewissen Ämtern berufen. Aus dem innern Rat wurden die wichtigsten Ämter besetzt. Diese waren abgesehen von den Bürgermeisterstellen, die unten zu behandeln sind, folgende:

---

[21]) Im Willkürenbuch beginnen z. B. manche Gesetze mit den Worten: „es ist auch Gewohnheit und Recht“.

[22]) Willkürenbuch tit. 30, 49 u. a.

[23]) „ „ 57, 58, 61, Statutenbuch Einleitung.

[24]) „ „ 28, 45, 46.

[25]) Bensen a. a. O. S. 261.

[26]) Vergl. Abschnitt über das Verwaltungswesen.

[27]) „ „ „ „ Gewerbewesen.

1. Richteramt,
2. Baumeisteramt,
3. Steueramt,
4. Landvogtei,
5. zwei Pfleger zu St. Wolfgang,
6. zwei Pfleger zu St. Johann,
7. zwei Vormundamtsdeputierte,
8. zwei Turmherren.

Die Besetzung der Stellen wurde gleichzeitig mit der Neuwahl des Rates, also an Walpurgis, vollzogen. Zwar war ursprünglich eine Umkehrung sämtlicher Ämter Sitte, wobei jedoch Wiederwahl eines tüchtigen Mannes in das gleiche Amt öfter vorkam, mit der Zeit aber bildete sich eine Art Stufenleiter, eine gewisse Reihenfolge in den Ämtern, sodaß man auch noch das Bürgermeisteramt ersitzen konnte.

Jeder Ratsherr mußte außer dem allgemeinen Ratseid bei Antritt eines Amtes einen besonderen Eid leisten. Die Formeln sind im „Pflichtbüchlein“ aufgezeichnet[28]). Ein Ratsherr konnte in mehrere Ämter gleichzeitig gewählt werden.

§ 12.

Der äußere Rat.

Der äußere Rat ist nicht gleichzeitig mit dem inneren Rat entstanden[1]). Er war ja auch zur Zeit der reinen Geschlechterherrschaft, d. h. bevor die Handwerker das Bürgerrecht erhalten hatten, gar nicht nötig. Er stellt eben die Vertretung der Gesamtgemeinde dar und zwar gegenüber dem inneren Rat, der aus den Geschlechtern gebildet wird, wäre also zu einer Zeit, wo es außer den Geschlechtern keine Vollbürger gab, und wo deshalb ein Rat zur Vertretung genügte, gar nicht möglich gewesen. Mit der Aufnahme der Handwerker ins Bürgerrecht treten Klassenbildungen auf; die stark vergrößerte Bürgerschaft ist nun aus verschiedenen nicht gleichberechtigten Elementen zusammengesetzt, und dadurch tritt auch eine Interessenspaltung ein. Gleichwohl ist der äußere Rat nicht etwa eine Vertretung nur der Handwerkerkreise, sondern

[28]) St. A. R. Nr. 36—39.

[1]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 3, S. 211.

eben der Gesamtbürgerschaft[2]), in die die Altbürger natürlich eingeschlossen waren. Ja, diese erhalten sogar mit der Zeit die weitüberwiegende Mehrzahl, als der äußere Rat immer mehr zur Vorstufe für den Eintritt in den innern und die Herrschaft der Geschlechter ganz absolut wurde, wie es zu Ausgang der Reichsstadt der Fall war.

Man darf die mit der Handwerkeraufnahme parallel laufende Entstehung des äußeren Rates nicht dahin mißverstehen, als ob nun plötzlich durch Statut ein zweites Ratskollegium eingesetzt worden sei. Bereits vor der Entstehung des äußeren Rates bestand in Rothenburg ein Ausschuß von vierzig Personen, die Hauptleute oder Genannten, der aus allen Teilen der Bürgerschaft, also auch der Handwerker, die Bürger waren, sich zusammensetzte und dem der Sicherheits- und Wachdienst der Stadt übertragen war. Dieser Ausschuß entwickelte sich zum äußeren Rat, als sich die Möglichkeit dazu bot. Die später wieder auftretenden „Hauptleute und Genannten" sind, wie wir sehen werden, erst wieder neu eingesetzt worden. Deshalb tritt anfangs der äußere Rat auch unter diesen Namen auf, es wird gesprochen von den „Hauptleuten"[3]) und „Genannten"[4]). Auch behielt der Rat deren Funktionen, wie wir sehen werden, zum Teil bei. In der späteren Zeit ist die Bezeichnung „Äußerer" oder „Großer" Rat allgemein üblich geworden, in der früheren finden sich noch die Ausdrücke „Geschworene"[5]), „Gemeinde vom Rat"[6]), „Bürger von der Gemeinde"[7]), auch bloß „Gemeinde"[8]), denen dann entsprechende Bezeichnungen des innern Rates wie „Bürger vom Rat" u. A.[9]) gegenüberstehen.

Die Wahl des äußeren Rates erfolgte durch den inneren Rat und zwar ebenso wie hier jährlich um Walpurgis aus den „vornehmsten Bürgern und etlichen Handwerkern", die dazu

---

[2]) Limneus jus publicum, Bd. 4, S. 301: Senatus exterior totam civitatem representans.

[3]) Willkürenbuch, tit. 1.

[4]) St. A. R., Pflichtbuch 35, S. 14.

[5]) St. A. R., „ 36, S. 3.

[6]) Willkürenbuch, tit. 49.

[7]) „ „ 53.

[8]) „ „ 83.

[9]) Vergl. den vorigen Abschnitt.

tauglich sind [10]). Der Innere Rat hatte damit die Zusammensetzung des äußeren vollständig in der Hand, und es wurden in den äußeren Rat nur solche Personen gewählt, die den Geschlechtern angenehm waren, also meist Angehörige dieser Familien, die dann später in den innern Rat aufrückten. In der Tat wurde es auch üblich, nicht mehr als acht aus dem Handwerkerstande zu wählen [11]). Denn eine bestimmte Zahl war nicht angegeben, nicht einmal bei der Verfassungsänderung des Jahres 1455.

Die Zahl der Ratsherren betrug von jeher vierzig. Diese Zahl blieb immer bestehen. Bei der jährlichen Wahl wurden nicht alle Mitglieder neu gewählt, sondern seit 1455 wurde wie beim innern Rat nur der vierte Teil oder weniger geändert [12]).

Die Beschränkungen über die gleichzeitige Mitgliederschaft naher Verwandter galten auch für den äußeren Rat [13]). Jeder Ratsherr mußte als solcher einen Eid leisten, der jedes Jahr erneuert wurde, wie das ja auch sonst üblich war. Darin gelobte der Ratsherr Treue gegenüber der Stadt, Gehorsam gegenüber Beschlüssen des Rates, Verschwiegenheit in Bezug auf Ratsgeheimnisse [14]). Er unterwarf sich darin auch den Verboten, die den Ratsherren auferlegt waren, in Bezug auf zivile Geschäfte, wie Beschränkungen des Zeugnisses [15]), des Erwerbs von Gütern [16]), in Bezug auf das Vormundschaftswesen [17]) u. a. m. [18]).

Fest bestimmte Versammlungstage hatte der äußere Rat nicht. Er wurde, wenn es nötig war, vom äußern Bürgermeister zusammenberufen, was immer dann geschehen mußte, wenn Sachen vorlagen, die

---

[10]) Göttlingk, Chronik, S. 38.

[11]) v. Winterbach, Geschichte, Bd. 1, S. 148.

[12]) Verfassungsänderung von 1455, tit. 2.

[13]) „ „ 1455, „ 3.

[14]) Willkürenbuch, tit. 1, 2, 6, Statutenbuch, tit. 3, Verfassungsänderung, tit. 15, 16, 17.

[15]) Willkürenbuch, tit. 3, Statutenbuch, tit. 3, Abs. 4, Verfassungsänderung, tit. 8.

[16]) Willkürenbuch, tit. 4, Statutenbuch, tit. 3, Abs. 5, Verfassungsänderung, tit. 9.

[17]) Willkürenbuch, tit. 5, Statutenbuch, tit. 3, Abs. 7, Verfassungsänderung, tit. 10.

[18]) Statutenbuch, tit. 3, Abs. 8, Verfassungsänderung, tit. 11.

nur durch beide Räte gemeinsam erledigt werden konnten. Zu entscheiden, wann ein solcher Fall gegeben war, hatte natürlich der innere Rat. Deshalb gab meist der innere Bürgermeister dem äußern entsprechende Weisungen [19]). Den Vorsitz hatte der äußere Bürgermeister. Bei der Abstimmung begann der jüngste Ratsherr; der Bürgermeister, der den Ausschlag gab, stimmte zuletzt [20]).

Der äußere Rat stand in ziemlicher Abhängigkeit von dem innern. Das zeigt sich schon in der Berufung, die von diesem ausgeht. Im allgemeinen wurden ihm ja auch die Gegenstände der Beratung vom innern Rat überwiesen und zugeteilt. Es war im allgemeinen nichts bestimmt darüber, wann der äußere Rat beigezogen werden mußte. Nur Gesetze, Veränderungen der Verfassung, — in der späteren Zeit auch nur die das Verhältnis der beiden Räte und der Ausschüsse betrafen — sowie neue Steuern konnten allein durch Beschluß beider Räte zustande kommen. Dies geschah in gemeinsamen Tagungen, wobei der Bürgermeister des inneren Rates den Vorsitz führte. Selbständig konnte der äußere Rat dagegen Anträge an den innern Rat bringen [22]). So wurden besonders Wünsche der Bürgerschaft übermittelt.

Weitaus das wenigstens formell wichtigste Recht des Rates war aber die Wahl der Herren des inneren Rates. Daß dieses Recht praktisch auch wiederum wenig Bedeutung hatte, ändert nichts daran. Mit diesem Recht hing die Befugnis zusammen, ein gewisses Aufsichtsrecht über die Senatoren auszuüben, indem vom äußeren Rat wegen nachlässiger Geschäftsführung oder nicht einwandfreier Lebensführung von Mitgliedern des inneren Rates an dieses Kollegium Beschwerde gerichtet werden konnte. Zu den Befugnissen des Ratsherrn gehörte auch die, bei Abschluß von Verträgen als vollgültiger Zeuge mitwirken zu könnnen, doch mußte er von beiden Parteien anerkannt sein [23]).

Dem äußeren Rat lag auch die Pflicht des Wach- und Sicherheitsdienstes ob. Darnach hatten je zwei und zwei nachts die

[19]) Bensen, Untersuchungen, S. 263.
[20]) St. A. R. Nr. 2137.
[21]) Bensen, a. a. O., S. 263.
[22]) „ „ „ 263.
[23]) Willkürenbuch, tit. 3, Statutenbuch, tit. 3, Abs. 4.

Stadttore und Mauer zu visitieren, die Wächter zu kontrollieren[24]). Unterstützt wurde der Rat hierbei durch die „Genannten“ oder „Hauptleute“, gleichfalls 40 an der Zahl. Das Amt der Genannten ist erst später eingeführt worden, ursprünglich hatte der Rat die Pflicht allein durchzuführen[25]). Dieser Hauptleutedienst galt teilweise als Vorbereitungsdienst für den äußeren Rat, der häufig aus der Zahl der Hauptleute ergänzt wurde[26]).

Der äußere Rat besetzte die vier „äußeren Ämter“, nämlich Bürgermeister, Steuerer, Baumeister und Richter, die den entsprechenden Ämtern des inneren Rates beigeordnet waren[27]).

§ 13.

Das Bürgermeisteramt.

Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Rates, dem er als Mitglied angehört. Wie einerseits ein Bürgermeister nicht denkbar ist, ohne daß vorher schon, oder doch mindestens zu der gleichen Zeit ein Ratskollegium vorhanden ist[1]), so ist andererseits auch ein Kollegium ohne Vorstand nicht möglich. Charakteristisch ist beim Bürgermeister, daß sein Amt ein reines Gemeindeamt ist, daß er frei von der Gemeinde gewählt wird[2]). In vielen Städten hat er den grundherrlichen Beamten, den Schultheiß, verdrängt, der ursprünglich Vorstand des Rates war. Diese Entwicklung scheint Rothenburg nicht durchgemacht zu haben, vielmehr dürfen wir annehmen, daß es seit Anfang der Reichsstadt, seit es einen Rat gab, auch einen Bürgermeister gab; denn bereits 1172 wird ein Bürgermeister genannt[3]), wenn auch seine Stellung durch den kaiserlichen Beamten stark beschränkt gewesen sein mochte.

Die Wahl des Bürgermeisters war freies Recht der Gemeinde und wurde durch den Rat ausgeübt. Dieser wählte aus seiner Mitte seinen Vorstand. Nach der Entstehung des äußeren Rates änderte sich der Wahlmodus insofern, als nun bald die Wahl des

---

[24]) Verfassungsänderung, tit. 12.
[25]) Rösch, Chronik, S. 43.
[26]) „ „ „ 45.
[27]) Göttlingk, Chronik, S. 38.
[1]) v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde, S. 109.
[2]) „ „ a. a. O. S. 110.
[3]) v. Winterbach, Geschichte, Bd. 1 S. 238.

Bürgermeisters des inneren Rates, des „regierenden“ Bürgermeisters, ein Recht des äußeren Rats wurde, während der innere Rat dafür den äußeren Bürgermeister wählte[4]). Nachdem im Jahre 1412 durch Statut jedem Rate die Wahl seines Bürgermeisters selbst übertragen war[5]), dies sich aber offenbar nicht bewährte, griff man im Jahre 1455 wieder auf die alte Bestimmung zurück, bei der es seitdem blieb. Die Wahl fand mit der Besetzung der Räte und aller städtischen Ämter um Walpurgis statt[7]).

In der ältesten Zeit gab es nur einen Bürgermeister. Sein Amt dauerte ein Jahr, dann erfolgte die Neuwahl; Wiederwahl war unbeschränkt zulässig und geschah deshalb oft. Seit der Entstehung des äußeren Rates gab es natürlich auch einen äußeren Bürgermeister als dessen Vorstand, der gleichfalls auf ein Jahr gewählt wurde. Als mit der Häufung der Geschäfte der Bürgermeister des inneren Rates allein dem Amt nicht mehr gewachsen war, entlastete man ihn dadurch, daß man seine Amtszeit verkürzte. Er wurde vierteljährlich gewählt[8]). Diese 1411 erlassene Bestimmung wurde bereits im folgenden Jahr wieder abgeändert dahin, daß der Gewählte sein Amt zwar ein Jahr versehen mußte, dafür aber zwei Jahre lang gegen Wiederwahl geschützt war[9]). Das Statut des Jahres 1455 bringt die endgültige Lösung der Frage. Es wird nun bestimmt, daß jährlich ein Bürgermeister an Walpurgis und einer an Martini gewählt wird, jeder ein halbes Jahr amtiert und daß je im dritten Jahr die Wiederwahl stattfindet. Es werden also fünf Bürgermeister gewählt, die im Turnus je einhalbjährig das Amt versehen[10]). Diese Art der Verwaltung des Amtes blieb dauernd, wenn sie auch anfangs nicht ausnahmslos durchgeführt wurde.

Zum Bürgermeisteramt wurde seit jeher ein Geschlechter und anfangs auch einer vom Adel, der Bürger war, gewählt. Auch unter den ratsfähigen Geschlechtern ist doch nur eine kleine

---

[4]) Statutenbuch, tit. 1, Abs. 3.
[5]) Bensen, Untersuchungen, S. 265 u. 281, Anm. 25.
[6]) Verfassungsänderung, tit. 4.
[7]) Statutenbuch, tit. 1, Abs. 1, Verfassungsänderung, tit. 1 u. 4.
[8]) Bensen, a. a. O. S. 265.
[9]) „ „ „ 265 u. 281, Anm. 25.
[10]) St. A. R., Ratswahlbuch, S. 17.

Anzahl von Namen regelmäßig vertreten, die besonders in den letzten Jahrhunderten der Reichsstadt fast ausnahmslos die Herrschaft inne haben [11]).

Die Sonderbefugnisse des Bürgermeisters entsprechen seiner Stellung als Präses des Rates. Als solcher beruft und leitet er die Versammlungen, ihm kommt im Zweifel die entscheidende Stimme zu, ihm obliegt der Vollzug der Ratsbeschlüsse. Die minderwichtigen kleineren laufenden Geschäfte besorgte er selbständig [12]). Die Vertretung der Stadt lag an sich in den Händen des Rates. In den Fällen aber, in denen eine natürliche Person nötig war, so besonders, wenn der Stadt die Reichslehen, die sie besaß, übergeben werden sollten, erfolgte sie durch einen der Bürgermeister [13]). Als sich die Geschäfte und damit auch die Ämter gegen Ende des 16. Jahrhunderts häuften, versah jeder Bürgermeister gleichzeitig auch andere Ämter. Je zwei Bürgermeister waren Pfleger im Hospital, zwei der beiden Klöster, zwei Pfleger zu St. Jakob, einer Obersteuerer, zwei waren Landvögte in den beiden Vogteien [14]). Es war natürlich, daß die fünf Bürgermeister, die auf Jahre hinaus so einflußreiche Ämter inne hatten und den anderen Ratsherren gegenüber doch etwas hervorgehoben waren, sich zusammenschlossen, um dadurch noch mehr Einfluß gewinnen zu können. Sie bildeten eine Art Ausschuß im Rat, besprachen die wichtigen Angelegenheiten vor der Sitzung und konnten durch geschlossenes Auftreten in der Sitzung manches erreichen. Sie glichen daher dem geheimen Rat anderer Reichsstädte, wenn sie auch offiziell nicht dessen Kompetenz hatten [15]).

§ 14.

Die Ämter, Beamten und Bediensteten.

Die wichtigsten Ämter waren den Herren des äußeren oder des inneren Rates neben ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Rates

---

[11]) Vergl. v. Winterbach, Geschichte, Bd. 1, S. 238—241, Zusammenstellung der Bürgermeister.

[12]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 3, S. 172. — Bensen, a. a. O. S. 265.

[13]) F. A. B. L. 2.

[14]) Göttlingk, Chronik, S. 53.

[15]) „ „ „ 73.

zugewiesen. Der Rat hatte ursprünglich diese Geschäfte alle selbst besorgt. Die Häufung derselben im Laufe der Zeit führte dazu, gewisse Zweige der Verwaltung einzelnen Mitgliedern des Kollegiums zuzuweisen, wobei aber immer noch die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten aller Zweige dem Rate selbst vorbehalten blieb [1]).

Von diesen Ämtern zu unterscheiden sind die Stadtbeamten und Bediensteten. Sie waren nicht Ratsmitglieder und standen im Gegensatz zu diesen im Dienst und Sold der Stadt. Ihnen waren fast ausnahmslos untergeordnete Geschäfte überwiesen [2]).

Bei der Besetzung der Ämter aus der Mitte der beiden Räte galt die gleiche Bestimmung wie bei der Wahl der Bürgermeister: die des inneren Rates besetzte der äußere Rat, die des äußeren der innere. Der Tag der Wahl war der gleiche, Walpurgis, der Gewählte behielt sein Amt ein Jahr [3]).

Die Ernennung der Beamten dagegen geschah durch den Rat; sie erhielten bei der Benennung eine Bestallung [4]) und mußten den Steuerern einen Amtseid leisten. Man nahm als höhere Beamte vielfach Fremde, in späterer Zeit aber fast regelmäßig Angehörige der Geschlechter, die dann, so lange sie in dieser Stellung waren, nicht Mitglied des Rates werden konnten. Die Beamten wurden ursprünglich für eine vertragsmäßige Zeit angestellt, später lebenslänglich. Die Pflichten der Beamten und Diener der Stadt sind größtenteils in Form der Eide in den Pflichtbüchern aufgezeichnet, dort ist auch meist die Bezahlung, die sie im Gegensatz zu den Ratspersonen erhielten, festgesetzt [5]).

Die Ämter, die durch die Ratsmitglieder besetzt wurden, sind folgende:

Das Richteramt war, wie die meisten der wichtigsten Ämter, eine Art Ausschuß, es war mit zwei Personen besetzt, einer aus dem inneren und einer aus dem äußeren Rat. Der innere Richter hieß Reichsrichter. Über die Funktion dieses Amtes und seine

---

[1]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 3, S. 190.
[2]) „ „ a. a. O., S. 236.
[3]) Verfassungsänderung, tit. 4.
[4]) z. B. F. A. B. Dr. jur. et phil. Michael Bezold, Rechtskonsulent, 597.
[5]) St. A. R., ungebunden, Archivalien 33 : 34 : 35.

Entstehung ist bei seiner Wichtigkeit noch ausführlicher zu sprechen [6]).

Das Baumeisteramt hatte die gleiche Besetzung wie das Richteramt. Die Baumeister hatten die Oberaufsicht über das gesamte Bauwesen der Stadt und damit zusammenhängend über die beim städtischen Bau beschäftigten Handwerksleute und Taglöhner. Ihnen unterstand die Überwachung der öffentlichen Gebäude der Stadt, der Straßen und Brücken, zu deren Instandhaltung sie verpflichtet waren, weiter der Seen und Teiche der Stadt, deren Erträgnisse sie zu verwalten hatten. Da in ihrem Geschäftsbereich große städtische Mittel zur Verwendung gelangten, unterstand ihnen das städtische Kassenwesen; deshalb war ihnen auch die Einnahme vieler Gefälle zugewiesen, sie mußten aber jährlich mit den Steuerern abrechnen [7]).

Das Steueramt setzte sich zusammen aus zwei Mitgliedern des inneren und einem des äußeren Rates. Die Stelle des „Obersteuerers“ wurde in der späteren Zeit regelmäßig mit dem Bürgermeister des inneren Rates besetzt. Das zweite Mitglied aus dem inneren Rat hieß „Mittlersteuerer“, das aus dem äußeren Rat „Aeußerersteuerer“ [8]). Das Amt hatte das gesamte Steuerwesen der Stadt unter sich. Die Steuerer waren verpflichtet alle Steuern-Gefälle, Gülden, Zehnten, Meßgelder einzunehmen und jährlich Rechnung vor dem Rat abzulegen. Sie haben die Einnahmen zweckmäßig zu verwenden, soweit ihnen nicht vom Rat bestimmte Vorschriften gemacht sind. Da sie sowohl Bürgersteuer wie Nachsteuer einnehmen und die Gehälter an die Beamten auszahlen, leisten vor ihnen die Bürger den Bürger- und Abzugseid, die Beamten den Beamteneid [9]). Die Steuerer werden in der Einnahme der Gefälle und dergleichen auf dem Lande unterstützt durch die Gaumeister, denen ihrerseits wieder Gaumeistersknechte beigegeben sind [10]), und durch die meisten Bediensteten, die in der Stadt die Steuern unmittelbar einziehen.

Am zahlreichsten waren wie in jeder Reichsstadt die Pflegeämter. Es gab sieben Pflegschaften.

[6]) Vergl. Abschnitt über das Richteramt.
[7]) Bensen, Untersuchungen, S. 323.
[8]) „ a. a. O., S. 268.
[9]) Rösch, Chronik, S. 57.
[10]) „ „ „ 58.

Die Spitalpflege ist eine der ältesten. Sie stand ursprünglich dem ganzen Rat zu, der sich in einem Eid verpflichtete, das Spital zu schützen[11]). Später wurde diese Pflicht zwei Mitgliedern des inneren Rates überwiesen, die die Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Spitals hatten. Diese selbst war dem Spitalmeister übertragen, von ihm hing zunächst die innere Einrichtung des Spitals, die Bewirtschaftung der Güter, die nötigen Bauunternehmungen ab. Unter ihm stehen Beamte und Diener des Spitals, der Spitalschreiber, der Kellner, der Bereiter, der die auswärtigen Zehnten des Spitals zur Einnahme bereitet, die Meisterin, die an der Spitze der Mägde steht[12]).

Die beiden Klosterpflegschaften für das Franziskaner- und Dominikanerinnenkloster waren gleichfalls mit zwei Herren des inneren Rates besetzt, ebenso die Kirchenpflegen mit je zwei für die Kirchen St. Jakob, St. Johann, St. Wolfgang, St. Leonhard und endlich noch die Almosenpflege. Alle diese Pfleger hatten die Pflicht, die Ornate der Kirchen, denen sie zugeordnet waren, zu verwahren, die ihrer Kirche zustehenden Gülten einzunehmen und für die Zwecke ihrer Pflegschaft zu verausgaben. Jährlich mussten sie den Steuerern darüber Rechnung ablegen. Alle ihrer Pflegschaft zugewandten Vermächtnisse mußten sie dem Rat anzeigen, desgleichen, wenn die Klöster, Kirchen oder das Spital Güter oder fahrende Habe verkaufen wollten, damit der Stadt nichts, besonders nicht die Nachsteuer entzogen würde[13]).

Seit das Gebiet der Stadt mit einer Landhege umgeben und die kaiserliche Vogtei an die Stadt gekommen war, hatte man städtische Landvögte eingesetzt. Das Territorium wurde in zwei Teile zerlegt, die Landvogtei „im Zwergmeier“ und die „im Gau“. Die Aufgabe der Vögte war, die auf dem Land wohnenden Untertanen einzuschätzen, die Kontributionen einzunehmen und an die Steuerstube abzuliefern, wo sie auch jährlich Rechnung abzulegen hatten[14]). Die Stellen wurden meist von zwei Bürgermeistern im Nebenamte bekleidet.

---

[11]) Statutenbuch, tit. 2, Abs. 3.
[12]) Bensen, Hospital im Mittelalter, S. 65 f.
[13]) St. A. R., Pflichtbüchlein Nr. 33, S. 1.
[14]) „ „ „ 33, „ 2.

Zwei Herren des inneren Rates sind als Vormundsherren aufgestellt; ihnen ist ein Vormundsschreiber beigegeben. Sie haben die Aufsicht über Vormünder der verwaisten Kinder und müssen, wenn kein Vormund bestellt war, für einen solchen insbesondere die tutores dativos aufstellen, die dann vom Rat bestätigt wurden. Die Aufsicht über die Vormünder erstreckte sich hauptsächlich auch darauf, daß diese nicht ohne Genehmigung Güter der Kinder veräußerten, daß sie die Mündel vor Gericht ordentlich vertraten, daß sie ein ordentliches Inventar des Kindsgutes aufrichteten und bei Volljährigkeit des Mündels diesem das Vermögen auslieferten [15]). Sie hatten ferner die Aufsicht über die Abwesenheitspflegschaften und dabei besonders darauf zu achten, daß das Vermögen des Abwesenden nicht vor Ablauf von dreißig Jahren an die Verwandten herausgegeben wurde [16]).

Die Kanzleiherren beide aus dem inneren Rat, hatten die Inspektion und Aufsicht über die Kanzlei [17]).

Außer diesen wichtigen Ämtern gab es noch eine große Anzahl kleinerer Ämter, deren Verwaltung den Ratsherren gleichfalls im Nebenamt übertragen war. Da sie geringe Mühe verursachten, versah ein Ratsherr oft mehrere derselben gleichzeitig [18]). Von diesen sollen erwähnt werden, die Almosenpflege, besetzt mit einem Mitglied des inneren und zwei des äußeren Rates, das Wildbannsamt, bestehend aus zwei des inneren und zwei des äußeren Rates, das Waisenamt und das Schrannenamt, versehen von je einem Mitglied des inneren Rats, die Malzinspektion, das Hirten- und Schafamt, das Straßenamt,

---

[15]) St. A. R., Pflichtbüchlein Nr. 33, S. 3.

[16]) Göttling, Chronik, S. 142.

[17]) „ „ „ 57.

[18]) St. A. R., Ratswahlbuch 1669: 1. Johann Ludwig Völker, regierender Bürgermeister im ersten Semester, Spitalpfleger, St. Wolfgangspfleger, Kriegsherr, Consistorialis. — 2. N. Göttlingk, regierender Bürgermeister im zweiten Semester, St. Jakobspfleger, Klosterpfleger, Landvogt im Zwerchmeier, Kriegsherr, Wildbannsherr, Consistorialis. — 3. G. Schwarz, alter Bürgermeister, Obersteurer, St. Jakobspfleger, Landvogt im Gau, Oberamtmann zu Gailnau, Kriegsherr, Consistorialis. — 4. Friedrich Bezold, alter Bürgermeister, Spitalpfleger, Almosenpfleger, Landvogt in Zwerchmeier, Kriegsherr, Wildbannsherr. — 5. Ph. v. Seiboth, alter Bürgermeister, Klosterpfleger, St. Johannspfleger, Landvogt im Gau, Kriegsherr.

die Inventurdeputatur, besetzt mit je einem, die beiden Landsteuerämter mit je zwei äußeren Ratsmitgliedern, das Umgeldsamt, mit je einem Mitgliede aus beiden Räten[19]). Diese kleinen Ämter, von denen es noch mehr gab, alle nennen und auf sie einzugehen, würde bei ihrer geringen Bedeutung — sie waren meist Hilfsämter der Hauptämter — zu weit führen.

Wie schon erwähnt, sind von diesen Ämtern die städtischen Beamten zu unterscheiden. Hier kommt an erster Stelle der Stadtschreiber in Betracht. Er findet sich in Rothenburg seit 1433. Man wählte zu diesem Amt studierte Leute, die nicht einmal Einheimische zu sein brauchten, meist waren sie Juristen oder Geistliche[20]).

Der Stadtschreiber nahm an den Versammlungen des inneren Rates teil, er hatte ursprünglich auch das Protokoll zu führen und, da er in der Regel juristisch gebildet war, sein Urteil und seinen Rat in manchen Angelegenheiten abzugeben; doch kam ihm keine Stimme bei der Abstimmung zu. Da er dadurch großen Einfluß hatte, wurde er auch außerhalb der Sitzung zu wichtigen Aufträgen und Geschäften verwendet; so begleitete er oft die städtischen Gesandten auf die Reichs-, Kreis- und Landtage, um ihnen beratend zur Seite zu stehen[21]). Im inneren Dienst oblag ihm besonders die Führung der städtischen Bücher, des Stadt- und des Gerichtsbuches, in die er nur wahrheitsgetreu das schreiben durfte, was vor dem Rat oder Gericht geschah. Abschriften aus dem Stadtbuch durfte er nur mit Wissen und Willen des Bürgermeisters anfertigen. Er mußte sich verpflichten, jederzeit zur Stelle zu sein, wenn Bürgermeister oder Rat seiner bedurfte. In seinem Eide wurde ihm, auch wenn er kein Bürger war, was er ja merkwürdigerweise nicht unbedingt werden mußte, die Verpflichtung auferlegt, nur vor dem Stadtgericht gegen Bürger Recht zu nehmen.

Die Aufnahme der Stadtschreiber erfolgte durch Vertrag auf eine von vornherein fest begrenzte Zeit. Nach Ablauf dieser Zeit wurden die Verträge gegebenenfalls erneuert. Der Angestellte wurde im allgemeinen Bürger und zahlte Steuern, doch wurde

[19]) Bensen, a. a. O., S. 282.
[20]) St. A. R., Nr. 1121.
[21]) Göttlingk, Chronik, S. 105.

ihm mit Rücksicht auf die oft zeitlich beschränkte Dauer seines Aufenthalts besonders in Bezug auf die beim Wegzuge zu entrichtende Nachsteuer Vergünstigungen gewährt. Im einzelnen waren die Bestimmungen verschieden, je nachdem man sich einigte. Der Gehalt betrug meist dreißig Gulden rheinisch, manchmal mehr, er wurde vierteljährlich gezahlt [22]).

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts treten an die Stelle der Stadtschreiber die Rechtskonsulenten oder Syndici. Ihre Aufnahme geschah gleichfalls vertragsmäßig wie bei dem Stadtschreiber. Sie waren immer gebildete Juristen, gewöhnlich Doctores, wurden aber nun meist aus dem Patriziat genommen. Die Verpflichtungen blieben auch die gleichen wie die der Stadtschreiber. Sie hatten die Kanzlei unter sich und wurden kontrolliert durch die Kanzleiherren. Man hatte aber nun mehrere gleichzeitig angestellt, da die Geschäfte sich sehr vermehrt hatten [23]). Neben dem Gehalt hatten die Syndici Dienstwohnung auf dem Klosterhof [24]).

An städtischen Bediensteten gab es eine große Anzahl. Das Pflichtbuch von 1700 führt ungefähr sechzig auf. Sie alle standen im Solde der Stadt, und jeder mußte einen besonderen Eid leisten. Es lassen sich bei der großen Zahl nur die wichtigsten herausgreifen.

Die Stadtknechte oder Stadtbüttel, auch „Zweymänner" genannt, waren hauptsächlich zur Durchführung der Anordnungen des Rates, des Bürgermeisters und des Richters verwandt. Es gab in Rothenburg zwei solche Büttel. Sie besorgten die gerichtlichen Zustellungen und hatten der gewinnenden Prozeßpartei zu ihren Rechten und Pfändern zu verhelfen. Sie mußten in der Stadt umhergehen, jede Übertretung des Gesetzes und der Verordnungen anzeigen, waren also gewissermaßen Polizeiorgane und Gerichtsvollzieher.

Ihnen stand auch die Aufsicht über die Gefangenen zu, und sie waren verantwortlich dafür, daß keiner entkam [25]).

Nicht minder wichtig waren die Wächter. Zu ihnen gehörte der Rathaustürmer, der dafür sorgen mußte, daß die

[22]) St. A. R. Nr. 1317.
[23]) F. A. B., Gen. II, 9.
[24]) St. A. R., Nr. 1903.
[25]) „ „ 33, S. 67 ff.

Stunden regelmäßig Tag wie Nacht angeschlagen wurden. Er mußte aufpassen, ob sich Reisige der Stadt näherten, und war gleichzeitig auch Feuerwächter. Kam Feuer aus, so mußte er die Glocke schlagen und ins Horn stoßen[26]). Die gleichen Pflichten, außer der des Anschlagens der Glocke, hatten auch die Türmer auf dem Torturm[27]). Die Torwärter hatten die Pflicht, die Tore zu bewachen, nachts sorgfältig zu schließen und nur auf Befehl der Vorgesetzten zu öffnen. Sie nahmen den Zoll ein, der beim Eintritt in die Stadt von Waren erhoben wurde, hatten beim Austritt aus der Stadt zu beachten, daß niemand die Stadt verließ, ohne die Nachsteuer entrichtet zu haben[28]). Ihnen zur Seite standen die Zolleinnehmer, die auch noch die Waren auf ihre Zulässigkeit für den Marktverkehr zu prüfen hatten[29]).

Die Stadt- und Mauerwache hatten sechzehn, später zweiunddreißig bezahlte Wächter, die „Kranzwächter" zu besorgen. Sie hatten auf der Mauer umherzugehen und in der Stadt zu patrouillieren[30]). An ihrer Spitze stand der Wachtbieter, dessen Pflicht die Kontrolle über die Wächter war. Sie hatten ferner das Wachtgeld, das von den Bürgern als Ablösung ihrer ursprünglichen Wachtpflicht bezahlt werden mußte, einzuheben und dem Steueramt abzuliefern[31]). Eine Kontrolle über die Wächter hatte auch der äußere Rat und die Hauptleute.

Ein Rothenburg eigentümliches Wächteramt war das des Hegereiters. Wie schon der Name sagt, hatte er die Landhege zu umreiten, d. h. er hatte die Pflicht, auf einem zwischen den beiden Gräben und Hecken laufenden Weg das ganze Gebiet zu umreiten und dabei die Befestigung zu besichtigen, die Wächter auf den Landtürmen und Riegeln oder Durchlässen zu kontrollieren. Er besaß eine Dienstwohnung im Spitalhof, das Hegereiterhaus.

Da in Rothenburg der Weinbau und Weinhandel eine große Rolle spielte, gab es hierfür besondere Bedienstete. Der Weinschreier hatte in der Stadt herumzureiten und jedem, der es

[26]) Pflichtbüchlein von 1639, S. 16b ff.
[27]) „ „ 1639, S. 18 ff.
[28]) St. A. R., Nr. 33, S. 16, Pflichtbuch von 1639, S. 20.
[29]) „ „ 33, S. 49 ff.
[30]) Vergl. Abschnitt über das Kriegswesen.
[31]) St. A. R., Nr. 33, S. 18 u. 81 ff.

verlangte, seine Weine zum Verkauf auszurufen[32]). Der Weinschröter mußte für jeden auf Verlangen den Wein einlegen, verwahren, abschlagen und abziehen und besonders das Weinumgeld erheben und der Steuerbehörde abliefern[33]).

Ähnliche Pflichten hatten die Weinunterkäufer, die noch besonders auf die richtige Eichung der Fässer, die von den Visierern und Aichmeistern besorgt wurde, zu sehen hatten. Von jedem verkauften Eimer Wein mußten sie zehn Kreuzer erheben und monatlich ein Verzeichnis ans Steueramt, Umgeldamt, abliefern[34]). Von den von auswärts eingehenden Weinen mußten sie Zoll und Umgeld erheben, Weinfässer für die Ausfuhr belegten sie mit einer Marke, die die Entrichtung des Umgeldes bezeichnete.

Das Kornhaus stand unter der Verwaltung der Kornmeister. Sie mußten beim Kauf und Verkauf des Korns dabei sein und jedem auf Verlangen das gleiche Korn, das er eingelegt hatte, ausliefern. Für die Lagerung des Getreides erhoben sie das Standgeld, ohne dessen vorherige Entrichtung kein Getreide ausgeliefert werden durfte. Sie erhoben auch die Getreidetaxen und -Zölle. Für das richtige Abmessen des Getreides hatte man die Getreidemesser[35]).

Zur Kontrolle der Nahrungsmittel waren eine Menge „Beschauer" aufgestellt, so die Fleischbeschauer, Butterbeschauer, Bücklingbeschauer, Gesalzenfischbeschauer, Heringbeschauer, Gewürzbeschauer, Mehlschauer, Ölbeschauer, Vieh-, Schwein-, Pferdebeschauer u. a.[36]). Ebenso gab es für gewerbliche Produkte solche Beschauer, Gold-, Silber-, Zinnbeschauer u. dergl. m.

Ein wichtiges und zugleich eines der ältesten Ämter war das des „Unterkäufers". Er hatte die Stellung eines Kommissionärs und Maklers, ihm lag besonders Kauf und Verkauf von Häusern und Grundstücken ob. Die Parteien waren verpflichtet ihm solches anzuzeigen. Seine Einsetzung erfolgte durch den Rat meist auf ein Jahr. Er erhielt von allem, was auf dem Markt ver-

---

[32]) Daneben hatte er merkwürdigerweise die Pflicht, die Tore und Schlösser zu kontrollieren.

[33]) St. A. R., Nr. 33, S. 62.

[34]) „ „ 83, S. 96.

[35]) „ „ 33, S. 51 ff.

[36]) Deren Eide enthält alle das Pflichtbuch Nr. 33 im St. A. R.

kauft wurde, auch wenn der Kauf nicht durch seine Vermittlung zustande gekommen war, 4 % [37]).

An der Mehlwage waren der Mehlwagschreiber und der Wäger tätig. Ersterer mußte alles, was gewogen wurde, nach Gewicht und Taxe eigenhändig in das Wagbuch eintragen, die Taxe selbst hatte der Wäger zu erheben, der auch die Wägung der auf die Wage gebrachten Naturalien besorgte [38]).

Die Jäger, Förster, Fisch- und Forstmeister mußten die Hölzer, deren Aufsicht ihnen übertragen war, eigentlich besuchen und hatten die Verwaltung der Teiche und Fischgewässer, sowie die Aufsicht über den Wildbestand. Holz durften sie nur mit Erlaubnis des Steuerers herausgeben. In ihren Bezirken mußten sie auch auf die Erhaltung der Marksteine achten. Als Handgeld erhielten sie beim Eintritt fünfzehn Kr. „zum Weinkauff" [39]). Ihre Anstellung erfolgte vertragsgemäß auf eine verschiedene Zahl von Jahren [40]).

Im Dienste der Stadt standen Handwerker, wie Maurer, Zimmerleute, Decker, Pflasterer u. a. Sie alle standen unter dem Stadtmeister [41]).

Von der Stadt waren auch die Ärzte und Apotheker angestellt. Sie waren nicht gerade Beamte oder Bedienstete der Stadt, ihre Aufnahme geschah vertragsmäßig [42]). Auch sie mußten bei ihrer Anstellung einen Eid leisten. Die Ärzte hatten die Pflicht, jederzeit für Kranke bereit zu sein, sie durften sich deshalb ohne Erlaubnis des Bürgermeisters nicht aus der Stadt begeben. Sie durften Arzneien verschreiben, aber für Bürger zu keinem höheren Preis als in der Apotheke gezahlt wurde, „aber von vss-werdigen leutten mag er nemen Was in Gott ermant" [43]). Den Apothekern war insbesondere vorgeschrieben, keine Arzneien ohne Rezepte abzugeben [44]). Sie hatten zur Unterstützung die Apothekergesellen [45]).

[37]) Bensen, Untersuchungen, S. 367.
[38]) St. A. R., Nr. 33, S. 12 ff.
[39]) „ Pflichtbuch von 1639, S. 75.
[40]) „ Nr. 1382.
[41]) Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, S. 17.
[42]) St. A. R., Nr. 1730.
[43]) „ „ 43, S. 13 ff.
[44]) „ „ 43, „ 14 b ff.
[45]) „ „ 43, „ 41 u. 81.

Auch die Hebammen waren von der Stadt aufgestellt. Sie mußten bei Tag und Nacht „es Regire gleich Pestilenz oder ander gefährlich Kranckhayte“ zur Hilfe bereit sein[46]). Armen Leuten mußten sie wie die Ärzte unentgeltlich zu Diensten sein.

Man sieht, die Beaufsichtigung von seiten der Stadt erstreckte sich auf alles. Die meisten Leute selbständigen Berufs waren wohl gerade der besseren Kontrolle wegen im Dienste der Stadt.

---

4. Kapitel.

Das Gerichtswesen.

§ 15.

Das Stadtgericht.

Die Privilegierung des Gerichtsstandes war ein wesentliches Kennzeichen der Stadtfreiheit. Durch die Verleihung des Stadtgerichtes wird die Stadt als solche ein für sich abgeschlossener Gerichtsbezirk, eine isolierte Hundertschaft[1]). Die notwendige Folge war das Recht der Bürger, nur vor ihrem Stadtgericht belangt werden zu dürfen. Dieses Recht ist den Bürgern von jeher bestätigt worden[2]) und erschien ihnen auch so wichtig, daß sie es in die Verfassung aufnahmen und den neu aufzunehmenden Bürger beschwören ließen[3]). Als isolierte Centgerichte waren die Stadtgerichte von dem Landgericht eximiert. So weit es sich um Sachen handelt, die zur Kompetenz des Stadtgerichtes gehören, stehen diese beiden Gerichte völlig gleichberechtigt nebeneinander[4]). Die nächste und zugleich letzte Instanz für das Bürgergericht war das kaiserliche Hofgericht. Doch auch von diesem erlangten die

---

[46]) St. A. R., Nr. 43, S. 29 b.

[1]) Keutgen, Ursprung der Stadtverfassung, S. 36; Sohm, Die Entstehung des Städtewesens, S. 58; Rietschel, Markt und Stadt, S. 116; Arnold, Geschichte der Freistädte, Bd. 2, S. 229.

[2]) Ra. A., Rothenburger Urkunden, Nr. 141, St. A. R., Copialbuch, S. 1, u. a. m.

[3]) Willkürenbuch, tit. 15, 16, Strafe war Verlust des Bürgerrechtes, Statutenbuch, tit. 8.

[4]) In wieweit die Bürger anfangs dem Landgericht unterstanden s. Abschnitt über das Landgericht.

Bürger bald Befreiung durch Kaiser Ludwig IV. Urkunde vom Jahre 1381 [5]). Dadurch war die Stadt ein völlig abgeschlossener Gerichtsbezirk geworden [6]).

Der Grundsatz, daß der Bürger vor keinem fremden Gerichte Recht nehmen durfte, galt auch gegenüber den geistlichen Gerichten, wenigstens in soweit, als der Bürger verpflichtet war, die Sache zur Prüfung dem Rat vorzulegen, der dann bestimmte, ob ein geistliches Gericht angegangen werden durfte oder nicht [7]).

Der Gerichtsbezirk war ursprünglich der Stadtbezirk. Erst mit der Erweiterung der Kompetenz des Gerichtes, besonders nach Erwerb des Landgerichtes durch die Stadt, erweiterte sich auch der Gerichtsbezirk, er umfaßte nun das ganze Gebiet der Reichsvogtei und des Landgerichtes [8]). Dementsprechend unterstanden auch dem Gericht zunächst die Bürger der Stadt. Aber auch Nichtbürger konnten ihren Gerichtsstand dort haben. Das zur Marktzeit abgehaltene Stadtgericht war Marktgericht, und dieses war nicht nur für die Angelegenheiten aller Marktbesucher am Marktorte kompetent, sondern erstreckte sich auch auf Vergehen während der Reise zum und vom Markt [9]). Bürger der Stadt waren aber auch auswärts sitzende Edelleute [10]). Für diese, die außerhalb der Stadtmark wohnten, war an sich das Stadtgericht nicht zuständig. Es bedurfte deshalb eines Privilegs, das die Stadt von Ludwig IV. 1337 erhielt [11]).

Die äußere Gestalt des Gerichts hat sich im Laufe der Zeit wesentlich verändert.

Die Gerichtshoheit stand in den Reichsstädten dem Könige zu; wie sein Stellvertreter am Landgericht der Vogt war, so hat er auch an die Spitze des Stadtgerichts einen Beamten gesetzt.

---

[5]) St. A. R., Copialbuch, S. 55: „haben wir in die genade geben, das sie niemann usse der Stat zu Rothenburg für keinen weltlichen Richter noch für unser selb hofgericht danne allein für ire richter geladen noch geklagen suche oder müge es wäre denne widder recht und gewohnheit".

[6]) Schröder, Lehrbuch, S. 622.

[7]) Willkürenbuch, tit. 15.

[8]) Hierüber vergl. § 2 und § 16.

[9]) Rietschel, Markt und Stadt, S. 205 ff.

[10]) Vergl. Abschnitt über die Bürgeraufnahme.

[11]) R. a., Rothenburger Urkunden, R. 14, Nr. 19, St. A. R., Copialbuch, S. 68.

Dieser Vorsitzende ist der Schultheiß [12]), in Rothenburg auch vielfach Richter genannt. Bei der Wichtigkeit dieses Amtes suchte die Stadt bald Einfluß auf die Besetzung zu bekommen. Die Bürger erreichten z. B., daß ein ihnen nicht angenehmer Richter entfernt wird [13]), aber erst 1352 gelingt es ihnen, zugleich mit der Ernennung des Landrichters, die endgültige Wahl des Schultheißen an sich zu ziehen [14]), bis die Stadt das Amt aus der Mitte des Rates besetzt, wodurch der Schultheiß als kaiserlicher Beamter beseitigt ist. An seine Stelle tritt der Reichsrichter.

Der Schultheiß wurde aus den kaiserlichen Ministerialen, also meist aus dem Adel genommen, doch war auch die Wahl eines Bürgers nicht ausgeschlossen. Die Stadt scheint aber immer in einem gewissen Gegensatz zu dem Schultheißen gestanden zu sein, denn den Ratsherren war es verboten, das Schultheißenamt an sich zu bringen bei Strafe des Bürgerrechtsverlustes [15]). Die übrigen Bürger mußten zur Annahme des Amtes die Erlaubnis des Rates haben. Lange Zeit war das Amt in dem Besitz der Herren von Nortenberg [16]). Aber auch hier wurde stark dagegen gearbeitet, um nicht zu große Macht in diese Familie gelangen zu lassen [17]).

Der Schultheiß hatte ein Kollegium von Schöffen zur Seite, die meist aus den Mitgliedern des Rates gewählt wurden [18]), doch war es anfangs nicht unbedingt nötig, immer aber gehörte der Schöffe dem Adel oder den Geschlechtern an.

Protokoll führte der Stadtschreiber, der auch das Amt des Gerichtsschreibers inne hatte [19]). Später wurde ein Kanzleisubstitut dazu verwendet [20]).

[12]) Schröder, a. a. O., S. 1719, Brunner, Grundzüge der Rechtsgeschichte, S. 156, Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 3, S. 351.

[13]) z. B. 1325 der Ritter Wertwein von Zimmern, St. A. R., Copialbuch, S. 282.

[14]) Privileg Carl IV., Ra. A. München, Rothenb. Urk., R., Nr. 46, St. A. R., Copialbuch, S. 31.

[15]) Willkürenbuch, tit. 14.

[16]) Aus dieser Familie: Lupold von Nordenberg, 1200—1276, Hermann von Rothenburg, 1255—1278, Lupold von Weiltingen, 1265—1317, Walter von Bielried, 1328 - 1347, Hermann von Hornburg, 1255 - 1275.

[17]) Bensen, Untersuchungen, S. 163.

[18]) Schröder, Lehrbuch, S. 620 u. 629, Bensen, a. a. O., S. 285

[19]) vergl. § 15.

[20]) St. A. R., Nr. 1803.

Das Stadtgericht wurde anfangs elfmal, später nur noch achtmal im Jahre abgehalten [21]) Für Zivilsachen bildete sich in der späteren Zeit ein Ausschuß aus dem innern Rat, auf den unten näher zurückzukommen ist; dadurch wurde das Schultheißengericht, später mit dem Reichsrichter als Vorsitzendem, mehr zu einem Strafgericht.

Ursprünglich war ja das Schultheißengericht, zu gewissen Zeiten als Marktgericht konstituiert, das allgemein zuständige Gericht für den Bürger, soweit nicht das Landgericht wie besonders für Acht und Anleite in Betracht kam. Nach der Erwerbung des kaiserlichen Landgerichtes und der hohen Fraisch in den umliegenden Herrschaften stand auch die hohe Blutgerichtsbarkeit dem Stadtgerichte zu, das von da an unter dem Vorsitz des Reichsrichters sich aus dem innern Rat konstituierte [22]).

Dementsprechend umfaßte die Kompetenz des Gerichtes zunächst nur die niedere Gerichtsbarkeit, in Zivilsachen hauptsächlich Klagen aus Schuldverträgen, in Strafsachen Bußansprüche und besonders noch als Marktgericht alle Marktfrevel [23]). Aber schon 1368 hatte die Stadt von Kaiser Karl IV. das Privileg erhalten, schädliche Leute innerhalb und außerhalb der Stadt und im umliegenden Gebiet, sofern sie auf frischer Tat betroffen wurden, zu fassen und zu richten [24]). Bestätigt wurde dieses Privileg durch Wenzel 1398 [25]). Die gesamte hohe Gerichtsbarkeit, die noch Mord, Raub, Brand und Notzucht umfaßte, kam mit Erwerb des Landgerichtes 1409 in die Hände des Rates [26]).

Bezüglich des materiellen Strafrechtes ist kurz folgendes erwähnenswert.

Die Todesstrafe wurde verhältnismäßig oft und auf verschiedene Arte vollzogen. Räuber, Diebe, Ehebrecher, Kindsmörder, Weiber- und Mädchenschänder wurden enthauptet, Raubmörder gerädert, Mörder, Ehebrecher, Bienendiebe gehängt, Sodomiten, Mordbrenner verbrannt, Kindsmörderinnen ersäuft.

---

[21]) Bensen, a. a. O., S. 285.
[22]) „ „ „ 372.
[23]) Schröder, a. a. O., S. 168.
[24]) R. A., Rothenb. Urk., R. 14, Nr. 77.
[25]) „ „ „ „ 14, „ 96.
[26]) St. A. R., Copialbuch, S. 252.

Auch erschossen wurden Totschläger oft. Eine Hexe wurde 1673 enthauptet und dann verbrannt, weil sie mit dem Teufel konkubiniert und Gift gemacht hat. Später wurden die Strafen milder. Vielfach erfolgte nur noch Landesverweisung für die weniger schweren Verbrechen[27]). Die Strafe für Körperverletzung schwankte je nach der Schwere zwischen zehn bis vierzig Pfund Heller, außerdem wurde der Täter auf Zeit aus der Stadt verbannt[28]). Hausfriedensbruch, Heimsuchen, wurde mit fünfzehn Pfund Heller bestraft. Ein Fremder hatte die doppelte Strafe zu zahlen, erschwerter Hausfriedensbruch wurde entsprechend höher gebüßt[29]). Bei Beleidigungen richtete sich die Strafe gleichfalls nach der peinlichen Gerichtsordnung Karl V., die 1695 durch den Erlaß einer „Renovierten Hals- und Blutgerichtsordnung" ergänzt wurde. Sie ordnete auch neu das Verfahren[31]).

In Zivilsachen der Bürger war anfangs das Schultheißengericht zuständig, soweit nicht wie bei der Anleit, der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die Kompetenz des Landgerichtes begründet war. Die Urteiler des Stadtgerichtes gehörten fast ausnahmslos dem inneren Rat an. Daher mag es kommen, daß, als sich die Zivilstreitigkeiten häuften und die raschere Erledigung erwünscht war, sich aus dem innern Rat ein Ausschuß bildete, der, während bisher nur an den Gerichtstagen des Schultheißengerichtes entschieden werden konnte, alle Tage die laufenden Streitigkeiten erledigte.

Dieser Ausschuß war mit der neuen Verfassung im Jahre 1382 eingeführt worden, er scheint also durch Gesetz entstanden[32]), wenn auch anzunehmen ist, daß mit diesem Statut nur ein bereits übliches Verfahren sanktioniert wurde. Es zerfiel darnach der Rat, der damals bereits aus sechzehn Mitgliedern bestand, in drei gleiche Gerichtsausschüsse von je fünf Richtern, immer aber führte dabei der regierende Bürgermeister den Vorsitz. Alle Monate wechselten die Ausschüsse ab. War ein Mitglied eines Ausschusses verhindert,

---

[27]) v. Winterbach, Geschichte, Bd. 1, S. 198 ff.
[28]) Willkürenbuch, tit. 61, Statutenbuch, tit. 63, Bensen, a. a. O., S. 296.
[29]) Statutenbuch, tit. 40.
[30]) Stadtgerichtsbuch, tit. 27 (Anh. 5).
[31]) F. A. B., E. C., Nr. 210.
[32]) Statutenbuch, tit. 4, Stadtgerichtsbuch tit. 5.

an der Sitzung teilzunehmen, so konnte und mußte es sich durch einen anderen Ratsherrn vertreten lassen, außerdem verfiel es einer Strafe [33]).

Die ganze Verfassung und das Verfahren des Gerichtes erstrebten tunlichste Einfachheit des Prozesses.

Viele Streitigkeiten konnten geschlichtet werden, ohne daß das ganze Gericht in Anspruch genommen zu werden brauchte. Zu diesem Zwecke bestand die wichtige Einrichtung des „Fürsprechers", den der Kläger wählte, der aber auch die Sache des Beklagten aufnehmen mußte. Er sichtete so in geringen Streithändeln den Rechtsstoff, trug dann seinen Vergleich oder Entscheid dem Gericht vor, das ihn bestätigte. Handelte es sich um schwierigere Fälle, denen er allein nicht gewachsen war, so wies er den Beklagten an, gleichfalls einen Fürsprecher aufzustellen. Jeder der beiden Fürsprecher trug dann die Sache seiner Partei vor [34]). Gehörte der Fürsprecher dem Innern Rat an, so durfte er nur die Sache beider Parteien vertreten [35]).

Die Verhandlung der beiden Parteien vor Gericht war mündlich. Die Vereinigung mehrerer Klagsgründe gegen den gleichen Beklagten war als Vereinfachung vorgesehen [36]). Dafür daß nicht mutwillig jemand verklagt wurde, war durch Strafbestimmungen gesorgt [37]).

Wer von den Richtern mit einer Partei verwandt oder verschwägert war oder derselben Familie angehörte, war von der Urteilsfindung ausgeschlossen. An seine Stelle mußte ein anderer treten [38]).

Im Jahre 1581 wurde eine neue Prozeßordnung eingeführt, die sich an die des Reichskammergerichtes, das seit 1495 bestand, anschloß [39]). Diese Neueinführung war eine Folge der allgemeinen Umgestaltung des Rechtes infolge der Rezeption des römischen Rechtes. Die Kenntnis des römischen Rechtes setzte eingehendes Studium voraus, was nicht von allen Mitgliedern des Rates verlangt

[33]) Göttlingk, Chronik, S. 97.
[34]) Stadtgerichtsbuch, tit. 2.
[35]) „ „ 3, Statutenbuch, tit. 5.
[36]) Bensen, a. a. O., S. 286.
[37]) Statutenbuch, tit. 7, Stadtgerichtsbuch, tit. 5.
[38]) Bensen, a. a. O., S. 290.
[39]) „ „ „ 291.

werden konnte, wenn auch der junge Patrizier meist mehrere Jahre Jurisprudenz studierte. Man stellte deshalb Rechtsgelehrte, die Rechtskonsulenten, an, die die juristischen Gutachten abzugeben hatten[40]).

Gegen die Urteile des Stadtgerichtes gab es anfangs die Berufung an das kaiserliche Hofgericht. Bald hatte die Stadt das Privileg erhalten, daß ihre Urteile dort bestätigt werden mußten, und daraus mußte sich ein allgemeines ius de non appellando entwickeln. Eine Instanz wurde erst wieder durch die Einführung des kaiserlichen Kammergerichtes geschaffen, wenigstens für Zivilsachen, aber auch hier erfolgte bald eine Einschränkung. Schon 1510 wird durch Privileg Maximilian I. die Appellation nur bei größerem Streitwert zugelassen[41]); anfangs mußte dieser über sechs Gulden betragen, später konnte Berufung nur bei Streit um fünfzig Gulden[42]) und seit 1576 nur von zweihundert und fünfzig Gulden an ergriffen werden[43]). Die Verpflichtung bei der Berufung einen Eid zu leisten, daß man nicht bezwecke den Prozeß in die Länge zu ziehen, und die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung durch Bürgschaft oder Pfand verhinderte unnötiges Angehen der höheren Instanz.

Auf die Bestimmungen des Zivilrechtes auch nur kurz einzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Die ältesten Bestimmungen finden sich im Willküren- und in den Statutenbüchern; so die über die Verträge, die zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das „Stadtbuch" bedurften[44]), über Miete[45]), Schuldverschreibungen vor Gericht[46]), Bürgschaft[47]), Anleite[48]), über die Ehe[49]). Für die spätere Zeit galt, soweit nicht durch Statut anders bestimmt, das allgemeine Pandektenrecht.

Es soll aber doch folgendes erwähnt werden:

---

[40]) s. § 14.
[41]) St. A. R., Copialbuch, S. 419.
[42]) „ „ „ 512.
[43]) „ „ „ 553.
[44]) Willkürenbuch, tit. 24.
[45]) Statutenbuch, tit. 3.
[46]) „ „ 56 u. 89.
[47]) „ „ 86.
[48]) „ „ 87.
[49]) „ „ 31.

Verträge mußten im allgemeinen nicht schriftlich abgeschlossen werden; man konnte sie aber schriftlich schließen. Alle schriftlichen Verträge und Briefe, wie Kauf-, Wechsel-, Zins- und Schuldverträge, Heiratsbriefe und Kaufbriefe über liegende und fahrende Güter konnten rechtsgültig nur auf der städtischen Kanzlei aufgenommen werden. Sie wurden durch einen geschworenen Kanzlisten in das dazu bestimmte Buch, das „Stadtbuch" eingetragen, aus dem auf Verlangen beglaubigte Abschriften erteilt wurden [50]). Die Verordnung von 1723 24, erneuert 8. März 1756, verlangt für bestimmte Verträge Schriftlichkeit. Es sind dies die Verträge der Landleute, besonders mit Juden über Viehkauf, und für die Schuldverschreibungen der Landleute wurde eine bestimmte Form für die Gültigkeit festgesetzt.

Die Verordnung vom 21. Juli 1767 bringt dann für gewisse Kontrakte allgemeine Pflicht der Schriftlichkeit. Es wird dabei unterschieden zwischen Literaten und Illiteraten. Literat ist jeder, der im Stande ist, selbst einen rechtsförmlichen Aufsatz zu machen, der Illiterat kann das nicht; daher hat ersterer das Recht, in eigenen Angelegenheiten Urkunden zu errichten, letzterer muß den Kontrakt immer gerichtlich machen. Verträge und Schuldverschreibungen unter fünfzig Gulden bedürfen der Verlautbarung überhaupt nicht.

Für das Rothenburger eheliche Güterrecht galten folgende Grundsätze: Der Mann hatte freies Verfügungsrecht über sein Vermögen, über die Errungenschaften hieraus, sowie aus dem Eingebrachten der Frau. Die Errungenschaften werden gemeinsames Vermögen der Eheleute, das eingebrachte Gut selbst bleibt der Frau. Es galt als eine Art Errungenschaftsgemeinschaft.

Stirbt die eine Ehehälfte, so erbt, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, der überlebende Ehegatte mit Ausschluß der Aszendenten und deren Abkömmlingen und Geschwistern. Sind Kinder vorhanden, so bleibt der überlebende Ehegatte im Besitze des gesamten Nachlasses des Verstorbenen, also des Eingebrachten und der Hälfte der Errungenschaften, ohne daß es zu einer Ausscheidung des Kindererbgutes kommt, solange er es ordentlich verwaltet oder bis er sich wieder verheiratet. Heiratet er wieder, so wird auseinandergesetzt.

[50]) Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht, Bd. 2, S. 584, Fallitenordnung 1576, erneuert 1731.

§ 16.

Das Landgericht.

Alle Städte unterstanden der allgemeinen Gaueinteilung. An der Spitze des Gaues oder der späteren Landvogtei stand der Reichslandvogt. Die Landvogtei zerfiel in niedere Vogteien und Centgerichte, wobei die Reichsstädte eigene Centen bildeten, denen auch ein eigener Beamter, der Reichsschultheiß, vorstand.

Auch Rothenburg stand unter einer Landvogtei, der Landvogtei Rothenburg [1]). An ihrer Spitze übte der Landvogt als Stellvertreter des Königs, des Landesherrn der Reichsstädte, die öffentliche Gewalt aus [2]).

Der Landvogtei parallel laufen die Landgerichte. Diese hängen mit höfischen Verhältnissen zusammen, deshalb ressortieren vor ihnen ursprünglich die königlichen Ministerialen und Schutzbefohlenen, zu Ausgang des Mittelalters aber werden sie allgemeine Gerichte und beanspruchen Geltung für das ganze Reich [3]).

Aus dem anfangs lokalen Domanialgericht hat sich ein höheres Gericht, das Landgericht, entwickelt [4]). Diese Entwicklung ist zur Zeit Rudolfs von Habsburg bereits abgeschlossen. Die Urkunde Rudolfs vom Mai 1274 spricht vom „judicium terrae, quod centa vulgariter nominatur", und die Bestätigungen von 1296 und 1309 nennen das Gericht „Landgericht" [5]). Das Gericht erlangte im 14. Jahrhundert die Stellung eines kaiserlichen Gerichtes über den ordentlichen Gerichten, und in der Mitte des 14. Jahrhunderts wird eine allgemeine Zuständigkeit in Franken behauptet [6]).

Das Stadtgericht, das Rothenburg, seit es Reichsstadt war, besaß, stand anfangs, was die örtliche und sachliche Kompetenz betraf, unter dem Landgericht Rothenburg. Je mehr sich aber die Stadt erweiterte und Gebiet erwarb und damit das Stadtgericht erstarkte, desto mehr sank der Einfluß des Landgerichts, bis es

---

[1]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 3, S. 305 ff.
[2]) „ „ a. a. O., S. 317 u. 340 ff.
[3]) Mayer, Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte.
[4]) Niese, Verwaltung des Reichsgutes, S. 307.
[5]) „ a. a. O., S. 308. — Mayer, Herzogtum Würzburg, S. 235.
[6]) Mayer, a. a. O., S. 236.
[7]) Vergl. § 17.

zuletzt nur noch eine Art Bauerngericht blieb [7]). Die Kompetenz des alten Landgerichtes verschmolz mit der des Stadtgerichtes.

Der Vorsitzende des Landgerichtes war der Landvogt in Franken. Er wurde als Stellvertreter des Kaisers von diesem ernannt. Schon bald aber hatte die Stadt Einfluß auf das Landgericht und damit auch auf die Ernennung des Vogtes oder Landrichters bekommen. Das war natürlich, denn der Kontakt zwischen Stadt- und Landgericht war nie verloren gegangen: als Beisitzer des Gerichts fungierten die Ministerialen, der Adel, der vielfach und anfangs sogar überwiegend das städtische Bürgerrecht besaß, und ebenso die dem Adel ebenbürtigen Geschlechter. Die ersten Anzeichen städtischen Einflusses auf das Landgericht finden sich im Privileg Kaiser Ludwigs vom Jahre 1315. Hier wurde den Bürgern Rothenburgs das Recht verliehen, während eines Interregnums, wo kein kaiserlicher Beamter am Gerichte war, selbst das Landgericht durch ihren Schultheißen zu besetzen [8]). Bald gewannen auch die Bürger Einfluß auf die Ernennung des Richters selbst. Karl IV. erteilte ihm 1352 das Privileg, den Richter selbst zu wählen mit seinem oder in seiner Abwesenheit mit dem Rate des Burggrafen von Nürnberg. „vnd wen sie dann zu Richter nemen mit Vnserm Rat, oder mit des ehegenannten Burggraven Rat, ob wir in solche Zeit hinauss nit können, demselben, den sie dan zum Richter nemmen, dem Verlihen wir mit diesem brief den Ban Vnd alle die Recht die ein Richter von Recht haben soll von Vnss Vnd des Reiches wegen“ [9]).

Karl überträgt sogar 1355 den Schutz des Gerichtes an die Stadt, er gebietet den Bürgern und dem Schultheißen, das Landgericht „zu beschirmen, handhaben, behaften“ wobei ihnen auch die Wahl des Richters übertragen wird [10]). In der Folgezeit war das Landgericht wie auch die Stadt mehrfach Verpfändungen ausgesetzt. 1387 verpfändete Wenzel das Gericht an die Land-

[8]) St. A. R., Copialbuch S. 33 b: Statuimus insuper et volumus, ut ipsi cives in Rotenburg vacante inperio iudicium provinciale, quod in partibus ibidem haberi consuevit in loco ad hoc antiquitus specialiter deputato usque ad futuri regis creationem debito solitoque modo sine cuiuslibet impedimento libere teneant et valeant exercere.

[9]) R. A., Roth. Urk. Nr. 66, St. A. R., Copialbuch S. 130.

[10]) „ „ „ „ 50, „ „ „ 151.

grafen von Leuchtenberg um achttausend Gulden, die es im gleichen Jahre weiter an die Stadt versetzten [11]). Durch König Rupprecht wurde das Gericht um fünftausendfünfhundert Gulden wieder eingelöst, aber bereits im Jahre 1409 wieder um achttausend Gulden an die Stadt verpfändet, die es von da an in ständigem Besitz und dadurch auch die Landvogtei erworben hatte [12]).

Das Landgericht war ein Kollegialgericht. Es setzte sich zusammen aus dem Landvogt oder Richter als Vorsitzendem und den Schöffen als Beisitzern. Richter wie Schöffen wurden von altersher aus dem Adel gewählt. Ein großer Teil der Schöffen aber war zugleich Bürger der Stadt. Bei der Auswahl der Schöffen wurde zwischen Ehrbaren und Bürgern, Rittern und Edelknechten kein Unterschied gemacht, sie waren einander ebenbürtig [14]). Der Richter als Vorsitzender des Gerichtes hatte die Verhandlung zu führen und Fragen zu stellen. Gesetzlicher Vertreter des Vogtes im Gericht war der Schultheiß, wenn der Vogt verhindert war und keinen anderen bestimmte [15]). Der Vogt hatte aber das Recht, als seinen Stellvertreter jeden beliebigen anderen von den Schöffen aufzustellen [16]). An der Rechtsprechung mußte der Richter im Verein mit den Schöffen teilnehmen. Die Zahl der Schöffen dürfte wohl wie es allgemein war, sieben oder vierzehn betragen haben. Das Gericht wurde außerhalb der Stadt in der alten Burg gehalten, wo sich noch lange Zeit ein auf Säulen ruhendes Dach als Platz des Landgerichts befand [17]). Die Zeiten, an denen jährlich Gerichtstage abgehalten wurden, waren die tria placida legitima.

Kompetent war das Gericht in den causae maiores, denn nur der Vogt hatte den großen Königsbann. Von altersher wurde

---

[11]) St. A. R., Copialbuch S. 201.

[12]) „ „ „ 277.

[13]) Die Namen der Landrichter sind: Bensen, Untersuchungen, S. 256 ff. aufgeführt.

[14]) Bensen, Untersuchungen, S. 149.

[15]) „ a. a. O., S. 152.

[16]) R. A., Roth, Urk. Nr. 49.

[17]) Dies war ein auf vier Pfählen ruhendes Dach. Nach Erwerb des Landgerichtes durch die Stadt wurde es in das Stadtwappen zwischen den beiden Türmen aufgenommen.

[18]) R. A., Roth, Urk. Nr. 51 ff.

hier mit Acht und Anleit gerichtet, deshalb unterstanden bei diesen Vergehen auch die Bürger und die Geistlichen diesem Gericht [19]).

Das Verfahren vor dem Gericht war mündlich, für die Fragen des Richters galten bestimmte Regeln und Formen [20]).

Das Landgericht beanspruchte für seine Urteile Geltung für das ganze Reich. Zuständig war das Gericht in dem Bezirke Rothenburg, der an zwei Landgerichtsbezirke, an den des Burggrafen von Nürnberg und den des Bischofs von Würzburg, grenzte. Besonders mit dem letzteren gab es lange Zeit heftige Kompetenzkonflikte, bis der Streit durch einen Schiedsbrief Wenzels im Jahre 1397 endgültig beigelegt wurde [21]). Hiedurch erhielt das Gericht den gleichen Rang wie alle anderen Landgerichte ausdrücklich bestätigt. Schon König Rudolf hatte bestimmt, daß die von dem Gericht erlassenen Urteile, besonders die Acht, nur wieder durch dieses selbst und nicht durch ein anderes Landgericht aufgehoben werden könnten [22]). Weiter noch ging das Privilegium Ludwig IV. vom Jahre 1331, das bestimmt, daß alles, was von den Bürgern auf dem Landgericht erlangt ist, vom Hofgericht bestätigt werden müsse [23]). Damit war in Wirklichkeit eine Appellation an das höhere Gericht, ein Instanzenzug, abgeschnitten.

Die Urteile wurden im Namen des Landrichters als des Stellvertreters des Königs ausgefertigt [24]).

§ 17.

Das Bauerngericht.

Das Bauerngericht war das Gericht über die Hintersassen und die Hörigen der Stadt und der Bürger und war für diese zuständig in allen den Sachen, die nicht in das Bereich des Reichsrichters fielen.

Das Gericht stand ursprünglich unter der Leitung des Schultheißen; ihm zur Seite standen die Urteiler. Seit 1445

---

[19]) v. Maurer, a. a. O., Bd. 3, S. 552, 517.
[20]) Vergl. § 6.
[21]) St. A. R., Copialbuch S. 234 ff.
[22]) R. A., Roth, Urk. Nr. 14.
[23]) „ „ „ „ 50, St. A. R., Copialbuch Nr. 94.
[24]) Bensen, a. a. O., S. 147 ff.

wurde das Gericht durch zwölf Personen des äußern Rates besetzt unter dem Vorsitz des äußern Richters. Noch später, als die Zent von Reinhardsroth und das Gericht von Ohrenbach an die Stadt gekommen war, bestand es aus sechs Mitgliedern des äußern und zwei des innern Rates. Der Vorsitz des äußern Richters blieb [1]). Die Urteiler des Gerichtes mußten einen eigenen Eid leisten. Darin verpflichteten sie sich unter anderem, daß sie, wenn eine Sache ihnen zu schwer dünkte, die Anträge der Parteien schriftlich aufnehmen und dem innern Rat vorlegen würden. Dieser gab dann das Urteil, das an das Gericht zurückgeleitet und dort verkündet wurde [2]). Das Gericht tagte anfangs alle Sonntage, später nur mehr alle vierzehn Tage, zuletzt nur noch an vier Sonntagen im Jahr [3]).

Das Verfahren vor dem Gericht war folgendes: Der Kläger ließ durch den Büttel dem Beklagten mindestens drei Tage vor dem Termin die Klage zustellen. Kam der Beklagte nicht, so verkündete der Büttel dies dem Herrn des Hörigen und nannte ihm die Summe, die verlangt wurde. Dann hatte der Herr, wenn sich der Beklagte auch jetzt noch nicht verantwortete, die Pflicht, dem Kläger binnen drei Tagen zu einem Pfand zu verhelfen oder, wenn ein solches sich nicht fand, den Beklagten auf vier Wochen in den Turm zu werfen [4]).

In strafrechtlicher Beziehung standen die Hintersassen, sofern es sich nur um Angelegenheiten zwischen solchen handelte, unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herren. Dieser konnte sie nach Belieben einsperren und strafen, ihm verfielen auch die Bußen [5]). War der Kläger Bürger, so verfiel die Hälfte der Buße diesem, die andere dem Herrn des Beklagten; war der Kläger nicht Bürger, so wurde die Buße auf die Hälfte verringert [6]).

---

[1]) St. A. R., Chronik von Göttlingk, S. 83.
[2]) „ Pflichtbüchlein Nr. 33.
[3]) Bensen, Untersuchungen, S. 287.
[4]) St. A. R., Richterbuch, S. 30.
[5]) Statutenbuch 88. Vergl. oben S.
[6]) Bensen, Untersuchungen, S. 381.

§ 18.

Das Richteramt.

Nachdem sowohl Stadt- als Landgericht in den Besitz der Stadt übergegangen war, hörte die Besetzung der Richterstellen mit Rittern oder mit den kaiserlichen Ministerialen bald auf. Nach der Vereinigung der beiden Gerichte wurde für die Leitung eine eigene Behörde neu geschaffen, das Richteramt, das nur mit eingesessenen Bürgern aus dem Rat besetzt wurde.

Wie bei den meisten Ämtern, teilte sich innerer und äußerer Rat in dieses Amt: Es bestand aus zwei Mitgliedern, dem inneren Richter, meist Reichsrichter genannt, und dem äußeren Richter. Der äußere Richter war dabei mehr oder weniger auf die Stellung eines Gehilfen des Reichsrichters beschränkt. Dieser bestimmte seinen Wirkungskreis, indem er ihm Fälle zur Erledigung überwies, und auch hier war der äußere Richter in seinen Entscheidungen insoweit vom innern abhängig, als dieser seinen Spruch, wenn er ihn nicht billigte, abändern konnte.

Die Kompetenz dieses Amtes entspricht seiner geschichtlichen Entwicklung. Es übernimmt einen Teil der früheren Funktionen der Marktbehörde, aber auch einen Teil der Vogteigewalt des Reichsbeamten. Ihm unterstand daher Aufsicht über Markt-, Handels- und Gewerbeangelegenheiten, sowie Entscheidung über die damit zusammenhängenden Streitigkeiten, soweit sie geringfügiger Natur waren und nicht zur Kompetenz des Rates gehörten, also kleine Schuldforderungen, Marktfrevel und auch leichte Rauf- und Schimpfhändel. Letzteres hängt damit zusammen, daß die Richter doch oberste Polizeiorgane und daher verpflichtet waren, auf strafbare Handlungen zu achten und sie zu verfolgen [1]). Zu ihren gewerbepolizeilichen Pflichten gehörte insbesondere die Nahrungsmittelpolizei, die Aufsicht über Bäcker, Metzger und Bierbrauer, also Kontrolle des Brotgewichtes, Fleischbesichtigung und Schätzung, Bierprobe und Schätzung [2]). Zu der Kompetenz des Amtes gehörten weiter die Mühlenvisitationen. Hier war besonders häufig der Fall, daß die Müller einander das Wasser wegstemmten, darauf mußte besonderes Augenmerk gerichtet werden.

---

[1]) St. A. R., Chronik von Rösch, S. 70.
[2]) „ „ „ „ „ 71.

Auch auf das Vorhandensein von Sicherheitsvorrichtungen bei den Mühlen, z. B. Schutzbrettern in der richtigen Höhe, war zu achten.

Als ein auf das Richteramt übergegangener Teil der Vogteigewalt stellt sich die Aufsicht über die Leibeigenen und Hörigen im Stadtgebiet dar. Sie unterstanden zur Bestrafung den Richtern. Aus dem gleichen Grunde erklärt sich ihre Pflicht, Hauptrechte, Leibhühner, manumissionen u. dergl. einzubringen.

Ebenso wie bei allen anderen Ämtern war den Richtern auch die Einziehung der in ihr Bereich einschlägigen Gefälle aufgegeben. Hiezu gehörte hauptsächlich die Einziehung der Straf- und Bußgelder, sowie der Akzisen von den Gewerbetreibenden.

Das Verfahren vor den Richtern war, wenn es sich um mehr als eine Partei handelte, schiedsrichterlich. Gegen den Entscheid des Richters konnte an den Rat als oberste Gerichtsbehörde appelliert werden.

Die Richter hatten die Voruntersuchung über die Personen zu führen, die eines Verbrechens verdächtig waren. Wird die Voruntersuchung bei den Richtern so erledigt, daß rasch ein Urteil des Gerichts ergehen kann, so fallen die Verhörskosten den Richtern zu, ist dagegen eine weitere Untersuchung nötig, so daß der Angeklagte inzwischen in Haft gehalten werden muß, so wird die weitere Untersuchung durch die Turmherren, die aus dem innern Rat gewählt waren, durchgeführt, und diese erhalten dann auch die ersten Verhörskosten [3]).

In den Gerichtssitzungen selbst führt der Reichsrichter den Vorsitz. Er nimmt auf einem erhöhten Steinsitze Platz, rechts und links von ihm sitzen die Urteiler aus dem Rat. Er leitet die Verhandlung, stellt die Fragen an den Angeklagten und verkündet das Urteil. Wird die Todesstrafe ausgesprochen, so bricht er bei der Hinrichtung den Stab über den Verurteilten [4]).

---

[3]) St. A. R., Richterbuch, S. 168.
[4]) „ „ „ 203.

2. Teil.

Die Verwaltung.

Das Recht der Selbstverwaltung war der Ausgangspunkt der städtischen Autonomie gewesen. Lange bevor die Bürgergemeinde die Befugnis der vollen Autonomie erworben hatte, hatte sie das Recht, die ausschließlich auf die Verwaltung bezüglichen Verordnungen selbst zu erlassen. Dieses Recht ging bald vollständig in die Hand des Rats über, die Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde und des späteren äußeren Rats war ausgeschlossen, denn es handelte sich hier meist um Erlassung von Vorschriften und Verfügungen für den einzelnen Fall, wobei es dann unzweckmäßig gewesen wäre, einen allzu großen Apparat in Bewegung zu setzen.

Das erste Feld der verwaltungsrechtlichen Tätigkeit war die mit der Stadt als Markt zusammenhängende Markt- und Gewerbepolizei in Verbindung mit den hierfür nötigen sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Von hier ausgehend wurde bald das ganze Gebiet der Verwaltung beschritten: Bau- und Feuerpolizei, Straßen-, Reinlichkeits- und Gesundheitspolizei, nach Verdrängung des kirchlichen Einflusses auch Armen- und Krankenwesen und Bildungswesen. Von jeher gehörte zur Verwaltungstätigkeit, wie es bei einem selbständigen Gemeinwesen natürlich ist, die Finanzverwaltung.

Sämtliche Anordnungen traf der innere Rat selbständig, nur in einzelnen Fällen, besonders bei Erhebung neuer Steuern war er an die Zustimmung des äußeren Rats gebunden. Je mehr sich die Menge der Verwaltungsgeschäfte mehrte, desto größer mußte die Zahl der Beamten werden, die dazu nötig wurden. Eine besondere Selbständigkeit hatten alle diese Beamten nicht. Es lag ihnen nur der Vollzug der Bestimmungen des Rates ob, hiebei konnten sie wohl kleinere Anordnungen treffen, eine allgemeinere

Verordnungsgewalt aber hatten sie nie. Die Bekanntgabe der Verordnungen erfolgte durch Anschlag oder durch öffentliche Verkündung, teilweise wurden die Vorschriften auch von der Kanzel herab mitgeteilt, teilweise durch Druckschriften verbreitet.

Die frühesten Verordnungen finden sich im Willkürenbuch und in den Statutenbüchern. Später, als sie sich mehrten, wurden sie nicht mehr in die Verfassung aufgenommen. Sie wurden sehr zahlreich erlassen, die gleiche Verordnung wurde in kurzen Zeiträumen wiederholt und in Erinnerung gebracht, ohne daß Wesentliches geändert wurde.

§ 19.

Armenpflege.

Die Armen- und Krankenpflege lag im Mittelalter in den Händen der Kirche, ging jedoch in den Städten bald auf die weltliche Verwaltung über[1]). Der Grund war die Ansammlung städtischen Proletariats[2]). Dies führte zum Erlaß von Bettelordnungen durch den Stadtrat, der auch die Verwaltung und Leitung der ursprünglich kirchlichen Spitäler an sich nahm[3]). Zahlreiche Stiftungen brachten der Stadt ein Armenvermögen zu.

Das Betteln von Haus zu Haus war verboten, besonders richtete sich das Verbot gegen solche, die durch erschwindelte Erzählungen an das Mitleid appellierten: „Solche Bettler geben vor, sie seien Pfaffen, oder auf dem Zug nach Rom geplündert, sie hätten Todschläge begangen und sammelten die Buße ein, oder Frauen geben vor, sie hätten sich vom sündlichen Leben bekehret". Solche Landstreicher zu beherbergen oder ihnen im Hause etwas zu geben, war bei Strafe eines Gulden untersagt, „welcher aber ein Narre wil sin und solichen geben wil, der sol es tun off der Straßen oder vor der Kirchen". Im Jahre 1414 wurde auch den Priestern, sogar den Barfüßermönchen, verboten, ohne Erlaubnis des Bürgermeisters umherzugehen, um ein Almosen zu sammeln[4]). Die Aufsicht über die Armen hatte der Bettel-

[1]) v. Below, städt. Verwaltung, S. 460. — v. Maurer, Geschichte der Stadtverfassung, Bd. 3, S. 41 ff.

[2]) v. Maurer, a. a. O., S. 49 ff.

[3]) v. Below, a. a. O., S. 460.

[4]) Bensen, Untersuchungen, S. 302.

vogt. Arme Kranke fanden im Spital zum heiligen Geist und im Siechhaus Aufnahme [5]).

Zur Aufsicht über den Almosenkasten, freiwillige Spenden bei Gottesdienst, die Abgaben bei Hochzeiten, Taufen und dergleichen bestand ein eigenes Amt, die Almosenpflege, der ein Herr des inneren und zwei des äußeren Rates vorstanden.

Diesen unterstanden auch unter Oberaufsicht des Rates die meisten Stiftungen, soweit sie nicht privat verwaltet wurden. Es gab folgende [6]):

1. Die Almosen-Wohltätigkeitsstiftung wurde 1555 durch Beschluß des Rates aus vier kleineren Pflegen vereinigt und im Laufe der Zeit durch Spenden und Vermächtnisse vermehrt. Auch das Erträgnis des Almosenkastens in der St. Jakobs- und hl. Geistkirche floß dieser Stiftung zu. Aus ihr wurden Arme und Hilfsbedürftige der Stadt und der Landgemeinden unterstützt.

2. Die Mender'sche Stiftung wurde von einem Nürnberger Bürger Michael Mender 1609 mit einem Kapital von 1000 Gulden begründet. 1706 betrug das Kapital 1354 Gulden. Das jährliche Erträgnis wurde an Hausarme verteilt, wobei nach dem Willen des Stifters arme Meister und Witwen des Seilerhandwerkes bevorzugt werden sollten.

3. Die Wernitzer-Raab'sche Stiftung ist 1615 durch Barbara Wernitzer geb. Hender errichtet. Aus ihr wurden Hausarme begabt, auch mittellose Lateinschüler sollten Rentengenuß haben. Die Stiftung steht noch in privater Verwaltung.

4. Das Erhard'sche Armenlegat, mit der 1719 begründeten Erhard'schen Familienstiftung verbunden, gibt aus 2000 Gulden Kapital die Zinsen an städtische Arme und Bedürftige.

5. Anna Margaretha Feltner, geborene Sauber, vermachte 1726 den Armen 1000 Gulden, deren Zinsen jährlich am 2. Juli unter arme Witwen und Waisen verteilt werden sollten; fünfundzwanzig erhielten je einen Gulden, fünfzig je einen halben Gulden.

---

[5]) s. § 20.

[6]) Zimmermann, Stiftungswesen (Manuskript).

6. Die Reichshoeffer-Haller'sche Stiftung, durch Johann Friedrich Reichshoeffer und seine Frau Magdalene geborene Haller 1628 gegründet, hat ein Kapital von 600 Gulden.

7. Die Hoffmann-Stellwag'sche Stiftung erstand 1747 durch Testament des Rechtskandidaten Hoffmann, der seine Hinterlassenschaft, die versilbert werden sollte, den Armen vermachte. Mit dieser Stiftung wurde ein Vermächtnis des Klosterschultheißen Nikolaus Christoph Stellwag in der Höhe von 300 Gulden vereinigt.

8. Je 1000 Gulden vermachten 1718 die Jungfrau Euphrosyne Marie Schrag und

9. 1706 der Senator Johann Michael Böhlein den Armen [7]).

10. Unter dem Namen Sylvesterstiftung gründete der Stadtpfarrer Lehmus eine Stiftung zur Fürsorge und Erziehung verwahrloster Kinder.

Auch für die Waisen und Findelkinder war gesorgt. Durch Ratsbeschluß entstand 1763 die Waisenstiftung. Die Waisen wurden anfangs in einem zu diesem Zweck gebauten Waisenhause im Tale bei Dettwang aufgenommen, schon seit 1796 aber brachte man sie bei Privatleuten unter, denen dafür eine jährliche Entschädigung gezahlt wurde; Schulgeld, Schulbücher und Schreibmaterialien, ebenso Arzt- und Apothekerskosten für das Kind, endlich auch das Begräbnis zahlte gleichfalls das Institut [8]). Der Erfolg der Änderung entsprach nach einem Erlaß von 1797 vollkommen den Erwartungen [9]).

§ 20.

Gesundheits-Verwaltung.

Schon seit altersher bestand innerhalb der Ringmauer der Stadt ein Spital, über dessen Ursprung und Verhältnisse nichts Näheres bekannt ist. Es ging Mitte des 13. Jahrhunderts in den Besitz des Johanniterordens über [1]).

---

[7]) Die Stiftungen 6—9 sind seit 1807 mit der Bezold-Herrenbauerschen Stiftung und der Wörnerschen Stiftung zu der vereinigten Wohltätigkeitsstiftung zusammengefaßt.

[8]) Stadtarchiv Rothenburg, Nr. 10, S. 36, Edikt von 1796.

[9]) „ „ „ 10, „ 41.

[1]) Bensen, Hospital im Mittelalter, S. 45.

Vor 1274 bereits stand das neue Spital, das eine Stiftung der Rothenburger Bürgerschaft war und damals noch außerhalb der Mauer lag. Erst im Jahre 1376 wurde es in die Mauer einbezogen. Durch zahlreiche Ablässe, die das Spital erhielt, wurden ihm die Mittel zugeführt, deren es zum Ausbau bedurfte. Das neue Spital bedeutete für die damaligen Verhältnisse eine außergewöhnliche Leistung. Es bedurfte im Laufe der Zeit nur weniger Veränderungen. In den frühesten Zeiten diente es vielfach zur Aufnahme durchziehender Pilger und war dank seinen Ablässen das Ziel zahlreicher Wallfahrer, wodurch sich seine Einkünfte sehr mehrten.

Aufgenommen wurden in das Spital Pfründner und Kranke. Die Aufnahme als Pfründner geschah gewöhnlich in Form eines Leibgedings oder Verpflegungsvertrags, wobei als Entgelt meist Grundstücke verschrieben wurden. Die Besitzer einer Herrenpfründe erhielten eigene Zimmer und gute Verpflegung[3]). Von Kranken wurden zunächst die hilfsbedürftigen Siechen der Stadt berücksichtigt, doch nahm man auch aus den Landgemeinden Kranke auf, soweit es Platz und Einkünfte gestatteten[4]).

Mit ansteckender Krankheit behaftete Leute wurden nicht in das städtische Spital aufgenommen. Für sie wurde 1384 südlich der Stadt in ziemlicher Entfernung das Siech- oder Leprosenhaus errichtet, das 1594 dem Spital zum hl. Geist angegliedert wurde.

Gerade die ansteckenden Krankheiten führten in den Pestjahren des dreißigjährigen Krieges zu bis ins Einzelne gehenden Vorschriften, um eine Verbreitung der Seuchen zu verhindern. Zunächst hatten die Torwächter strenge darauf zu sehen, daß keine infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen in die Stadt hereinkamen. Niemand durfte sich aus der Stadt ohne Erlaubnis des Rates an verseuchte Orte begeben. Wurde ein Haus infiziert, so sollten sich die anwohnenden Nachbarn wenn möglich in andere Wohnungen begeben. Die kranken Personen selbst mußten ins Lazarett gebracht werden, wo eigene Ärzte und Pflegerinnen für sie bestellt waren. Dort erhielten die

[2]) Bensen, a. a. O., S. 50 ff.
[3]) „ „ „ 60.
[4]) „ „ „ 75.
[5]) „ „ „ 63.

Armen Arzneien auf Kosten des Rates. Kleider und Leinenzeug der Kranken mußte entweder in den Höfen oder an einem dazu bestimmten Platze beim Wildbad gewaschen werden; auf der Gasse durfte es nicht geschehen. Die infizierten Häuser wurden gesperrt und durch Ausräuchern mit Wacholder und dergleichen gereinigt. Starb jemand an der Seuche, so mußte er spätestens innerhalb zwölf Stunden bestattet werden. Seine Kleider, sein Bettzeug, überhaupt alles, was er gebraucht hatte, durfte nicht verkauft, auch nicht verschenkt werden, sondern es wurde außerhalb der Stadt aufgehängt. Erbschaften von verdächtigen Personen, insbesondere auch wieder Kleider und andere ansteckende Gegenstände, durften längere Zeit nicht in Besitz genommen werden; von auswärts kommende Erbschaften von verdächtigen Orten unterlagen gleichfalls der Aufsicht des Rates. Bei Leichenbegängnissen mußte die Leiche in angemessener Entfernung vor dem Trauerzug getragen werden[6]).

Im Zusammenhang mit der Gesundheitsverwaltung steht als vorbeugende Maßregel die Reinlichkeitspolizei. Schon vor 1335 bestand die Vorschrift, daß wer Mist, Wasser oder Erde auf die Straße oder die Schrittsteine führte, ihn in den verkehrsreicheren Straßen innerhalb drei Tagen, in den anderen Gassen innerhalb acht Tagen wegkehren mußte, bei einer Buße von zehn oder fünf Schillingen für jeden Tag[7]).

Zur gleichen Zeit bereits wird geboten, die Abtritte nur zur Regenzeit, wenn es genug Wasser gab, zu reinigen[8]). 1382 wird diese Vorschrift erweitert und auch die Anlage der „Priveten" genau bestimmt. Es mußte eine Grube hergestellt werden, die auf den der Straße zugehenden Seiten gemauert sein mußte. Wollten Nachbarn ihre Priveten in unterirdischen Abzugskanälen, „Tollen", ableiten, so konnten sie es tun. Die Kosten für diese Kanalisation mußten sie selbst tragen, die Stadt hat sie damals noch nicht in die Hand genommen. Bestand eine solche Tolle nicht, so durfte die Grube nur im Winter, zwischen St. Martinstag und dem weißen Sonntag, entleert werden[9]).

---

[6]) St. A. R., Edikten und Ordnungen, Nr. 535, S. 182 ff., Edikt von 1625.
[7]) Willkürenbuch, tit. 35, Statutenbuch, tit. 62,
[8]) „ „ 35.
[9]) Statutenbuch, tit. 61.

Das Herumlaufenlassen von Schweinen auf der Straße war untersagt. Die Bäcker durften nur eine bestimmte Anzahl Schweine, Mastschweine, halten [10]).

Diese Reinlichkeitsvorschriften wurden in der späteren Zeit öfter wiederholt und erweitert, allerdings, wie es scheint, mit geringem Erfolg [11]).

Schon 1407 bestand in Rothenburg eine Badeordnung. Die Badestuben für Männer und Frauen sollten ganz getrennt sein und auch eigene Zugänge haben. Keine Bademagd durfte sich in der Männerstube, kein Badeknecht in der Frauenstube aufhalten bei Strafe von einem Pfund Heller.

Um die gleiche Zeit wurde auch ein öffentliches Badehaus, die „Solstuben", eingerichtet. Die dort angestellten Bademeister mußten dem Rat schwören, „das sie ein iglich Mensch, das sein begert, durch gots willen in der wochen ein mol baden lassen und scheren willn vnd süllen in hut vnd warm wasser geben zu irr nottdurfft" [12]). Schon nach 1340 hat das Willkürenbuch die Bestimmung, daß Zimmerleute, Steinmetzen und Dachdecker neben ihrem sonstigen Lohn „alle samztage in badelon" bekommen sollen [13]).

Die Gesundheitsverwaltung führte auch zu einer ausgedehnten Viktualienpolizei, die sich allgemein in der weitgehenden Beaufsichtigung der Gewerbe ausdrückte [14]). Zur regelmäßigen Kontrolle dienten bei allen Gewerben die Beschauer [15]). Schlecht gewordene Nahrungsmittel durften nicht verkauft werden. So war den Metzgern streng verboten, „pfinniges" Fleisch zu verkaufen [16]). Aber auch das Verfälschen von Nahrungsmitteln wurde streng gestraft, z. B. das Verfälschen des Weines. Die Strafe des letzteren Deliktes war außergewöhnlich hart, der Verfälscher verlor seine Hand [17]).

[10]) St. A. R., Nr. 57, S. 23.
[11]) „ in Nr. 535 und 536 ff.
[12]) Bensen, Untersuchungen, Seite 362.
[13]) Willkürenbuch, tit. 68.
[14]) Vergl. § 23.
[15]) Vergl. § 14 u. 23.
[16]) Willkürenbuch, tit. 37.
[17]) Statutenbuch, tit. 51.

Arzte, Apotheker, Hebammen standen im Dienste der Stadt [18]) und standen armen Hilfsbedürftigen kostenlos zur Verfügung [19]). Wenn es nötig war, sorgte die Stadt auch für Krankenpflegerinnen und Wärterinnen [20]).

§ 21.

Sicherheits- und Sittenpolizei.

Das Sicherheitspolizeiwesen unterstand dem Richteramt. Zur Unterstützung der Richter waren die Büttel, Stadtknechte oder Zweimänner da, die in der Stadt umhergehen mußten, für Sicherheit und Ruhe zu sorgen hatten, und Übertretungen der Polizeigesetze zur Anzeige brachten [1]). Auf dem Rathaus befand sich zum gleichen Zweck ständig eine Wache.

Aufruhr der Bürger wurde streng bestraft, neben hoher Buße stand darauf Verweisung aus der Stadt für ein ganzes Jahr [2]). Zur Zeit der Verfassungskämpfe, besonders im Jahre 1525, entledigte man sich der Aufwiegler aber vielfach durch Hinrichtungen. Damals ließen die Geschlechter, die bei den Verfassungsstreitigkeiten mit den Handwerkern wieder die Oberhand gewonnen hatten, auf einmal zweiundzwanzig Personen hinrichten, darunter die Haupträdelsführer [3]). Bei einem Auflauf in der Stadt haben die Zweimänner den Ungehorsamen bei einer Strafe von fünf Pfund Heller Ruhe zu gebieten und die Strafe bei fortdauernder Widersetzlichkeit auf zehn, fünfzehn und mehr Pfund zu erhöhen, welche Beträge auf alle Fälle beigetrieben wurden [4]).

Das nächtliche Umherstreunen auf den Straßen war strenge untersagt. Die Polizeiordnung des Jahres 1630 bestimmt darüber [5]): „Es ist bisher ein übler doch gemeiner Gebrauch geweßt, auch in vorigen Zeiten abgeschafft und verboten worden, wann ledige Bursch, oder andere Nachtvögel bei Nächtlicher weil, zu Menniglichs, Vornemlich aber Krankes Leuth höchstem Beschweren mit

[18]) Vergl. § 14.
[19]) St. A. R., Nr. 535, S. 167.
[20]) „ „ 10, S. 304.
[1]) Vergl. oben § 18 und § 14.
[2]) Statutenbuch, tit. 43.
[3]) Schmidt, Demokratische Bewegungen und Verfassungskonflikte, S. 37.
[4]) Statutenbuch, tit. 54.
[5]) St. A. R., Nr. 10, S. 350.

großem Viehischen Geschrey auf den Gassen herumb geschwermbt, Prügel vnd Wehr mit sich getragen, Wägen und Kärren verschoben vnd zerbrochen, auch sonsten allerlei Üppigkeit vnd Muthwillen getrieben haben. Solchen aber noch ferner zu begegnen vnd vor zukommen, will ein erbarer Rath Ernstlich gebotten vnd befollen haben, alles 'dergleichen Muthwillens vnd Unfugs sich gäntzlich zu enthalten; Vnd soll auff gedachte Gassirer vnd Nachtstürmer gute Achtung gegeben auch der Wacht befohlen werden, da sie dem einen oder mehr betretten, ihn oder sie alsbalden ohne einige Entschuldigung in Thurm oder Narrenhauss zuführen, vnd folgendes dem allhiesigen Reichs Richter zu fernerer Bestraffung anzuzeigen."

Derartige Ausschreitungen scheinen schon in frühester Zeit vorgekommen zu sein, denn schon das Willkürenbuch bringt Verordnungen, deren Grund ist, nachts für möglichste Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Polizeistunde für die Wirtshäuser wurde durch das Läuten der Ratsglocke, der „Winglocken", bekannt gegeben. Nach dem zweiten Läuten war es den Wirten bei Strafe von zehn Schillingen verboten, noch Wein, Bier oder Met an Gäste auszuschenken, nur solchen, die in der Herberge übernachteten, durfte noch etwas verabreicht werden[6]). Die Strafe für die Wirte wurde in den späteren Polizeiordnungen auf einen Gulden festgesetzt[7]). Bei feierlichen Gelegenheiten, wie Handwerksmahlzeiten, konnte die Polizeistunde verlängert werden[8]).

Nach dem ersten Anschlagen der Nachtglocke durfte niemand mehr auf der Straße ohne hellbrennendes Licht gehen[9]).

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Stadt unterstanden auch die Fremden einer strengen Beaufsichtigung. Schon im 14. Jahrhundert war es verboten, auch von auswärts kommende Geächtete aufzunehmen, Leute, „von der wegen man vngesungen muz sin vnd von der wegen Gotesdienst dar nider ist gelegt". Die Strafe war für jeden Tag fünf Pfund Heller[10]). Später waren die Gastwirte verpflichtet jeden Fremden, der bei ihnen nächtigte, anzumelden.

---

[6]) St. A. R. Nr. 10, S. 351.
[7]) „ „ 10, „ 360.
[8]) „ „ 10, „ 379.
[9]) Willkürenbuch, tit. 33, Statutenbuch, tit. 54.
[10]) „ „ 76, Statutenbuch, tit. 35.

Einen großen Raum in den polizeilichen Vorschriften nehmen die sittenpolizeilichen ein. Der Bürger der alten Stadt unterlag in dieser Beziehung einer viel weiter gehenden Beaufsichtigung als es heute der Fall ist.

Nach dem Willkürenbuch ist das Würfelspiel, sei es heimlich oder öffentlich, innerhalb und außerhalb der Stadt verboten. Die Strafe für Übertretung war ein Pfund Heller und Verweisung aus der Stadt auf einen Monat[11]). Im Anschluß hieran seien die zivilrechtlichen Bestimmungen angeführt, die gleichfalls auf die Verhinderung des Spieles hinwirken sollten: Niemand konnte mehr verlieren als was er an barem Gelde oder an Pfandgegenständen bei sich hatte; jede darüber hinausgehende Bürgschaft und jedes Schuldversprechen war ungültig[12]). Das gleiche galt für Wetten. Es durfte auf keinen Fall Gewalt angewendet werden, wenn sich jemand weigerte zu zahlen, „denne alleine das man in nakend mag vuz zihen“[13]). Durch ein späteres Statut wurde das Spiel neu geregelt[14]). Veranlassung hierzu war übermäßiges Spielen, besonders in den Häusern der geistlichen Orden. Daher wurde jedes Geldspiel in den Häusern der Orden und der Priester ganz verboten. Die Strafe für die Zuwiderhandlung war ein Gulden. Mündel, die ja unter der Vormundschaft des Rates standen, wurden durch diesen nach Belieben gestraft, Söldner erhielten Geldstrafen, wurden in den Turm geworfen oder verabschiedet. Mit Würfeln oder Karten durfte nun in keinem Hause gespielt werden, sondern nur auf dem offenen Markt oder in der Spielhütte in Gegenwart des Platzmeisters und zur Zeit der Freiung. Außer dieser Zeit und wenn der Platzmeister nicht zugegen war, durfte man nur im Brett spielen, und zwar nicht höher als zwei Spiele um einen Pfennig. In den Ordenshäusern war das Spiel, wie schon erwähnt, ganz, also auch zur Zeit der Freiung, verboten.

Von jeher wurde darauf gesehen, daß alles Fluchen und Schwören streng zu bestrafen sei. Nach dem Willkürenbuch war die Strafe eines ungewöhnlichen Fluches ein Schilling und das

[11]) Willkürenbuch, tit. 52.
[12]) „ „ 11.
[13]) Statutenbuch, S. 26.
[14]) Bensen, Untersuchungen, S. 303.

Halseisen[15]). Später erhielt jeder Bürger das Recht, von einem andern, den er bei Gott schwören hört, einen Regensburger zu fordern. Bezahlte dieser nicht, so pfändete ihn nach Anzeige der Stadtpfänder um drei Regensburger. Gegen Anfang des 15. Jahrhunderts waren besonders geschworene „Rüger" aufgestellt, die jeden Schwur den Steuerern anzeigten. Schwere Flüche werden mit zehn Schilling gebüßt, kleine leichtere mit fünf Schilling, besonders schwere werden vom Rat nach freiem Ermessen bestraft. Auch die späteren Polizeiordnungen wiederholen alle die Verbote dieser Übertretungen. Es wird nun auch noch besonders das Gotteslästern bestraft. Die Polizeiordnung vom Jahre 1630 z. B. bestimmt hier als Strafe für die Überführten, „sie sollen nicht allein mit der in vorigen Edikten benannten geringen Straff eines Gulden, sondern auch nach Schwerheit des Verbrechens mit dem Thurm oder wol härter andern zum Exempel vnd Abschew Ernstlich und empfindlich gestrafft werden"[16]). In diesen in die Zeit des dreißigjährigen Krieges fallenden Verordnungen wird als vorbeugend gegen das Einreißen der Sittenlosigkeit zu fleißigem Kirchgang ermahnt, zu guter Hausdisziplin und guter Kinderzucht[17]). Diese Vorschriften wurden offenbar wenig befolgt, denn sie mußten oft wiederholt werden. Da sich die jungen Burschen während des Gottesdienstes lieber auf dem Markt oder in den Wirtschaften herumtrieben, wurde es den Wirten bei der hohen Strafe von vierzig Pfund verboten, während dieser Kirchzeit etwas zu verabreichen, sei es an Gäste in der Wirtsstube oder über die Straße. Es war auch streng untersagt, während dieser Zeit auch auf dem Lande Knechte oder Gesinde zu beschäftigen.

Für die Geschäftsleute galt eine allgemeine Sonn- und Feiertagsruhe. Auch an den Wochentagen durfte zur Zeit der Betstunde nichts verkauft werden. Eine Ausnahme galt für Wochen- und Jahrmarktstage[18]).

Übermäßiges langes Zechen in den Wirtshäusern und leichtsinniges Schuldenmachen wurde nicht nur an den Schuldigen, sondern auch beim Wirt, der es duldete, gestraft[19]).

[15]) Willkürenbuch, tit. 66.
[16]) St. A. R., Nr. 10, S. 359.
[17]) z. B. St. A. R., Nr. 10 S. 359.
[18]) „ „ „ 10, „ 361.
[19]) „ „ „ 10, „ 349.

Auch die Beaufsichtigung der Sittlichkeit wurde früh Gegenstand der Verwaltung. Um die ehrbaren Frauen und Töchter vor Mißhandlungen zu bewahren, mußten öffentliche Dirnen geduldet werden[20]). Diese wohnten zusammen in dem Frauen- oder Bordellhaus, von dem wahrscheinlich das heutige „Freudengäßchen" seinen Namen trägt. Diese Dirnen, in Rothenburg vielfach „Kebsweiber" genannt, unterstanden strenger Beaufsichtigung. Sie durften sich nur selten auf der Straße zeigen, und wenn, so mußten sie sich durch ein rot-weißes Kopftuch kenntlich machen. Sie hatten das Recht in ihrem Hause Wein auszuschenken und mußten dafür wöchentlich dreißig Kreuzer zahlen. Ehemänner, die mit den Dirnen im Frauenhaus hurten, wurden streng bestraft[21]). Auf Ehebruch stand anfangs die Todesstrafe, später die Thurmstrafe.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges brachte allgemeine Sittenlosigkeit mit sich. Daher findet man von dieser Zeit an zahlreiche darauf bezügliche Verordnungen. 1639 wurde bestimmt, daß für Hurer, „da keine Thurm- und Geldstrafe verfangen wollte, auch die Kirchenbuße zum Abscheu vorgenommen werden" solle[22]).

Ein Edikt des Jahres 1723 verbietet „das noch immer schwang gehende sogenannte Fenstern, weil dadurch, wie es bisher die leydige Erfahrung nur zur Genüge erwiesen, leichtfertige Unzucht, verdammte hurerey, Ehebruch und allerhand Unflaterey ohne Scham und Scheu begangen wurden" bei vier Reichstalern Strafe[23]). Das gleiche Edikt stellt fest, daß „die bisherige Erfahrung bewiesen, daß die mehrste Schwängerungen auf dem Lande durch das Zusammenlegen der Knecht und Mägd auf dem Boden ohne verschlossene Kammer, herkommen" und setzt für die Herrschaft zwei Reichstaler Strafe an, wenn dem Übelstand nicht abgeholfen würde. Das Edikt von 1762 verbietet das nächtliche Umherstreunen, „da unter jungen Leuten weiblichen Geschlechts eine nicht geringe Anzahl frecher Gottes- und aller Zucht vergessener Dirnen in unserer Stadt sind, die ganz schamlos fremden Kriegsleuten, wo die nur immer herkommen, nicht nur auf den Strassen,

[20]) v. Maurer, a. a. O., Bd. 3, Seite 102.
[21]) v. Winterbach, Geschichte, Bd. 1, S. 206.
[22]) „ a. a. O., S. 168.
[23]) St. A. R., Nr. 10, S. 511.

sondern auch in den Wirtshäusern und ihren Quartieren nach- und zulauffen und mit einer Frechheit und Huren-Stirne gleichsam ihren gailen Leib feilbieten, davon man vielleicht bey heyden nicht ähnliche Beispiele findet".

Das Beherbergen von solchen Huren und die Kuppelei wurde hart bestraft, der Schuldige wurde an den Pranger gestellt und aus Stadt und Land verwiesen [24]).

Schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir in Rothenburg Luxusgesetze. Es wird zunächst der große Aufwand bekämpft, der bei Hochzeiten und Taufen getrieben wurde.

Zu einer Hochzeit durften der Bräutigam und die Braut je zehn Wirte von Bürgern laden, auswärtige Gäste konnten nach Belieben eingeladen werden. Auch durften nur sechs Gerichte gereicht werden. Die Strafe betrug je zehn Schillinge [25]). Die üblichen hohen Hochzeitsgeschenke an das Volk wurden verboten [26]). 1382 wurde die Zahl der Gäste noch mehr beschränkt, nämlich Vater, Mutter, Geschwister und das „Gemechte", die Verwandten der Brautleute. Waren gar keine Verwandten da, so durften dafür drei „Wirte" geladen werden. Zwei bis vier Pfeifer, die der Stadt geschworen haben, dürfen aufspielen, Geschenke waren verboten; nur dem Bräutigam war erlaubt, am Morgen nach der Hochzeit Freiwein zu stiften [27]). Später wurden die Bestimmungen etwas gemildert, es wurden Geschenke und die Teilnahme von mehr Gästen erlaubt [28]).

Die gleichen Grundsätze galten für die „geistlichen Hochzeiten". Nur den Priestern durfte ein mäßiges Mahl gegeben werden, in deren Orden der Knabe trat, wenn dieser aber das erste Mal Messe las, durften sechs Bürger geladen werden [29]).

Von den zahlreichen Heirats-Ordnungen neueren Datums soll nur die von 1654 erwähnt werden, die die Hochzeiten nach Gesellschaftsklassen abstuft. Es heißt da: „Also haben wir zu richtigem vnterscheid der Stände vnd hergebrachten vorgangs

[24]) St. A. R. Nr. 10, S. 521.
[25]) Willkürenbuch, tit. 62.
[26]) „ „ 17.
[27]) Statutenbuch, tit. 70.
[28]) Bensen, a. a. O., S. 304.
[29]) „ „ „ 304 ff.

und respects dreyerley Grad vnd Staffeln gemacht; vnter der ersten und fürnemesten Class sollen begriffen seyn: Alle innere Rats personen, Doctores vnd die Jenige Ehrbare Geschlechte, dern Voreltern bei Unserem Statt Regiment von Alter herkommen, bei der Andern: die Eussere Aembte, Diaconi in der Statt, Eussere Raths vnd Cantzley-Verwandten; vnd im Dritten Grad, alle andere übrige Gewerbs- und handelsleuth, handwerker vnd alle Rats geringere Bediente". Beim ersten Grad durften achtundvierzig Personen geladen sein, beim zweiten vierzig, beim „geringen" zweiunddreißig. Die Hochzeiten durften zwei Tage dauern. Es durfte acht bezw. sechs und vier Gänge bei den Mahlzeiten geben: beim ersten Grad „allerhand costbare Essen, von welschen Haanen, Wildpret, Dorten, Pasteten Candierten Sachen", beim letzten „zahmes Geflügel, Kalb- und Lambsbraten, gemeine Fische" [30]).

In gleicher Weise suchte man den bei den Taufen zu Tage tretenden Luxus einzuschränken. Die Zahl der Teilnehmer wird sehr herabgesetzt, nur eine Gevatterin in Begleitung zweier Frauen und der Amme durfte das Kind zur Kirche tragen. Nach der Taufe sollte das Kind nachhause gebracht werden und den Frauen dort weder Essen noch Trinken angeboten werden. Gaben an die Kindbetterin sind bei Strafe eines Gulden verboten. Auch außerhalb des Hauses, weder offen noch heimlich, durfte bei Wein gefeiert werden [31]). Hierüber gibt es zahlreiche Verordnungen der späteren Zeit, auf die aber nicht weiter eingegangen werden kann.

Ebenso zahlreich sind die Kleiderordnungen. Die erste ist vom Jahre 1396: Keine Frau, weder reich noch arm, darf seidene, halbseidene oder baumwollene Schleier tragen. „Denn sleht linworben sturtz oder einen sechsfachen gemezzerten flesingimin sleiger oder einen vberslag mit angewohrten enden die zweier zwerhen halme breit sind, vnd icht breiter". Die Strafe für jeden Tag der Eitelkeit war ein Gulden [32]). Der Kleider-Luxus „die stinkende Hoffart" besonders in den unteren Kreisen, die es den Hohen nachtun wollten, nahm immer mehr überhand beim

[30]) St. A. R., Nr. 10, S. 322.
[31]) Willkürenbuch, tit. 20, Statutenbuch, tit. 69.
[32]) Bensen, a. a. O., S. 305.

„hoffärtigen Frauenvolk". Alles wollte über seinen Stand hinaus, man sah „viele gemeine Bürgers Weiber, mit Seiden-Tobinen vnd ander costbarer Art Kleidern, sodann mit Gold vnd Silber gewürkten Tag- vnd haarhauben; Item Krägen von zartroten Cammertuch, daher prangen" [33]). Es wird daher in schlauer Weise angeordnet, daß „das Frauenvolk umb des begehenden Excesses willen, auf zwei- oder dreihundert Gulden höher in die Steuer vnd Schätzung gelegt werden. Die übrige gemeine Bürgerstöchter aber und Dienstmägd sollen sich hinfürter alles haarkräuselns, Scheidellegens, der kostbaren Aufsätzen von Banden mit Silber und Gold durchwirket, vergüldeten haarnadel, halsshembder mit übermäßigen Spitzen, Schnürbrüst mit Fischbeinen, allerhand hochgefärbter Röck, langer Camisolen, wie auch der gebremmten Schuh und Pantoffel mit allzuhohen spitzigen Absätzen gäntzlich enthalten" [34]).

Viel haben diese Erlässe nicht genutzt, trotzdem sie fast jedes Jahr neu in Erinnerung gebracht wurden.

§ 22.

Bau- und Feuerpolizei.

Das gesamte Bauwesen der Stadt unterstand dem Baumeisteramt, für die Erlassung baupolizeilicher Vorschriften war der innere Rat zuständig.

In der frühesten Zeit konzentrierte sich die behördliche Tätigkeit fast ausschließlich auf die öffentlichen Bauten, insbesondere war für die Stadt der Mauerbau von großer Wichtigkeit, und ursprünglich war jeder Bürger zur Beihilfe durch Hand- und Spanndienste verpflichtet, an deren Stelle später eine besondere Steuer als Ablösung kam. Objekte der öffentlichen Bautätigkeit waren neben Mauerbau alle öffentlichen Gebäude, wie Rathäuser, Kirchen, Spital- und Armenhäuser, ferner besonders auch Straßen-, Brücken- und Brunnenbau.

Den ersten Eingriff in die private Bautätigkeit finden wir in der Bestimmung, daß alle Dächer mit Ziegeln gedeckt werden

[33]) St. A. R., Nr. 10, S. 363.
[34]) „ „ 10, „ 419 ff.

mußten[1]), eine Vorschrift, deren Grund Verhütung von Feuersgefahr war. Eine richtige Bauordnung enthält erst das Statutenbuch des Jahres 1382[2]). Hier wird besonders das nachbarrechtliche Verhältnis geregelt. Wollte jemand auf der Grenze seines Grundstückes bauen, so mußte er seinen Nachbarn zuerst davon verständigen und fragen, ob er am Neubau teilnehmen wolle. Dieser mußte sich innerhalb vierzehn Tagen entscheiden, schloß er sich an, so sollte innerhalb eines halben Jahres der Bau begonnen werden. Die Mauer wurde auf beide Grundstücke in einer bestimmten Dicke gleichmäßig gelegt und sollte drei Stockwerke hoch sein. Wollte jemand höher bauen, so konnte er es auf seiner Mauerhälfte ohne weiteres; eine niedrigere Mauer konnte nur mit Einverständnis des Nachbars errichtet werden. Baute der Nachbar nicht mit, so konnte der Unternehmer nur auf seinen Grund bauen. Sollte die Mauer auch als Kellermauer dienen, so mußte sie der zahlen, der es verlangte. Stallungen und Hinterhäuser mußten gut fundiert sein und in der Erde drei Schuh dick, über dem Boden zweieinhalb Schuh sein, doch mußte, sofern sich das Gebäude einem Nachbarhaus anlehnte, hinsichtlich der Stockwerke, Türen und Fenster auf dieses Rücksicht genommen werden. Eine Bauordnung aus späterer Zeit ist nicht vorhanden.

Dem Bauamt unterstand auch die Pflasterung der Straßen, die seit dem fünfzehnten Jahrhundert mit Steinpflaster versehen waren, während man vorher nur Schrittsteine hatte.

Öffentliche Brunnen wurden ungefähr zu gleicher Zeit angelegt. Der bedeutendste ist der Herterichbrunnen vor dem alten Rathaus, der 1446 erbaut und dessen hölzerner Kasten 1491 durch einen steinernen ersetzt wurde. Weitere Brunnen wurden später in der Herrengasse, Schmidgasse, am Plönlein und am Kapellenplatz angelegt. Das Wasserreservoir, das alle Brunnen speiste, befand sich auf dem Klingentorturm, das Quellwasser wurde aus der im Tal gelegenen Bronnenmühle durch ein von einem Mönch im fünfzehnten Jahrhundert erfundenes, durch die Tauber betriebenes Pumpwerk auf den Turm hinaufgepumpt. Neben

[1]) Willkürenbuch, tit. 18.
[2]) Statutenbuch, tit. 85.

der Versorgung der Stadt mit Trinkwasser dienten diese Brunnen hauptsächlich dem Feuerlöschwesen.

Die Feuerpolizei hatte schon von Anfang an präventiven und repressiven Charakter. Die ersten Vorschriften hierüber finden sich auch im Willkürenbuch.

Schon vor dem Jahre 1204 bestand die Vorschrift, die Schindeldächer innerhalb und außerhalb der Stadtmauern ihrer Feuergefährlichkeit wegen mit Ziegeldächern zu vertauschen [3]).

Die Feuerstellen in den Häusern mußten sorgfältig gebaut sein und ordentlich verwahrt werden. Zur Kontrolle mußten in jeder Gasse zwei Bürger vierteljährlich Nachschau halten [4]). Später wurden aus dem inneren Rat fünf Männer aufgestellt, die in der Stadt umhergehen und alle Stätten besehen mußten, wo feuergefährliches Material, wie Holz, Lohe, Stroh oder Heu aufbewahrt war. Bestand die Möglichkeit oder Gefahr eines Brandes, der weiteren Schaden anrichten konnte, so wurde den Besitzern aufgegeben, zur Aufbewahrung dieses Materials innerhalb eines Jahres eigene Scheunen zu bauen, wozu der Rat Hofstätten vor der Mauer anwies. Die fünf Feuermänner konnten auch anordnen, daß feuergefährliche Bretterschuppen vor den Häusern abgebrochen werden sollten [5]). Ihre Pflichten werden in späteren Verordnungen näher bezeichnet. Danach hatten sie besonders auf die Glut in Küchenherden, Brau- und Waschkesseln Obacht zu geben und darüber zu wachen, daß Asche nicht auf hölzerne Böden gestreut, sondern in steinernen oder irdenen Gefäßen aufbewahrt wurde. Sie hatten weiter die Schlöte und Kamine zu besichtigen, die öfters von Ruß gereinigt werden mußten.

Zwischen den Häusern mußten von Grund aus feste Feuermauern aus Backsteinen aufgeführt werden, die Schlöte mußten gerade durch das Dach hinausgeführt und nicht unter dem Dach geleitet werden. Hanf durfte nur außerhalb der Stadt in den Ziegelhütten in eigens dazu bestimmten Öfen gedörrt werden.

Es war verboten, nachts in den Häusern bei offenem Licht oder einer Laterne zu dreschen oder Stroh zu schneiden, Flachs zu schwingen, ja überhaupt mit Hanf oder Pech umzugehen.

---

[3]) Willkürenbuch, tit. 18.
[4]) Statutenbuch, tit. 10.
[5]) Bensen, Untersuchungen, S. 301.

Niemand durfte bei Nacht waschen oder metzeln oder solche Arbeiten vornehmen, zu denen man Feuer brauchte [6]).

Kam ein Brand aus, so mußte alles in der Stadt herhalten und bei der Löschung mithelfen, ja selbst die Geistlichen und Klosterfrauen waren nicht ausgenommen. Jeder Bürger war verpflichtet, einen Eimer mit auf den Brandplatz zu bringen. Wer Wagen hatte, mußte mit einem Faß oder einer Kufe oder mit einem Zuber bereit sein. Die Deutschherren, Dominikanerinnen, das alte und neue Spital mußten je zwei Wagen mit Fässern stellen. Besondere Pflichten hatten die Bürger, die durch ihren Beruf im Besitze von geeigneten Hilfsmitteln waren, wie die Bader und Weinzieher. Besondere Pflichten hatten auch die Handwerker, wie Steinmetzen, Zimmerleute, Dachdecker und Taglöhner. Denn es kam oft vor, daß zur Verhütung weiteren Umsichgreifens der Brunst Häuser abgerissen werden mußten — hier mußten diese dann zugreifen [7]).

Jeder war zu fleißiger Mithilfe verpflichtet. Besonders in späterer Zeit aber fanden sich offenbar immer viele unnützige Leute ein, die es vorzogen, sich das Schauspiel nur anzusehen und nicht mitzuhelfen. Das zeigen zahlreiche Verordnungen der späteren Zeit: „Da aber jemand ohne Vasser, Feuereimer oder anderes Geschirr sich bei dem Fewr sehen oder ergreiffen lassen, oder sonsten andere Ungebür dabey üben unnd treiben, und sonderlich andere tüchtige Werk-leute jrren oder verhindern würde, So wöllen wir jedermann, so vonn wegen der Fewrsnot Diesselbige zuleschen vnd zudempfen oder sonsten gute Ordnung halben vorhanden vnnd darzu verordnet oder gehörig sein, hiemit freie Macht vnnd Gewalt gegeben haben, vorgemelte Müßiggehende vnd stehende verhinderliche vnnütze Gin- und Gaffmeuler mit guten Püffen, Schlägen und Streichen ab- vnd hinweg zu treiben vnnd aus dem weg zu jagen“ [8]).

Zum Zweck des Löschens dienten mit die zahlreichen Brunnen in der Stadt. Jeder Bürger mußte mit einem oder zwei ledernen Eimern versehen sein und sie auf Verlangen vorzeigen. Im Sommer mußte er Kessel mit Wasser gefüllt bereit halten, im

[6]) Edikten und Verordnungen, Bd. 1, Stadtarchiv Rothenburg, Edikt von 1617.
[7]) Feuerordnung von 1687, St. A. R., Ediktenverordnungen Bd. 2.
[8]) Edikten und Verordnungen 135, S. 76.

Winter aber solche an Plätze bringen, wo man sie rasch füllen konnte. Wasser sollte auf den Gassen aufgefangen und ein Damm darum gemacht werden[9]). Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden die ersten Feuerspritzen angefertigt, sie wurden alle Halbjahre von dem Baumeister kontrolliert[10]).

Nach der Löschung des Brandes mußten die Baumeister alle Wasserkünste (Spritzen, Kessel usw.) wieder zusammenbringen, Schadhaftes reparieren lassen, Verlorenes suchen und den Verlust anzeigen, gegebenenfalls ersetzen lassen[11]). Wie oben schon erwähnt, war es manchmal nötig, Häuser abzubrechen, um weitere Ausdehnung des Brandes zu verhindern. Den Schaden, der dem Eigentümer dadurch entstand, trug die Gemeinde oder die Anwohner, jenachdem auf Beschluß des Rates die Last verteilt wurde. Im Jahre 1782 wurde eine Brandassekuranz erlassen; dies war eine Art Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit unter Leitung des Rates. Auch öffentliche Gebäude waren von ihr nicht ausgenommen. Jeder erhielt die Entschädigung bezahlt, nach der er eingeschätzt war. In die Versicherungsobjekte inbegriffen waren die durch Brand zerstörten Gebäude sowie die, die abgebrochen werden mußten, ausgenommen waren Mobilien und Grundstücke. Böswillig angesteckte Häuser wurden nicht entschädigt. Die Entschädigung wurde nach dem Brande und nach Schätzung des Schadens auf die Einzelnen nach Verhältnis ihrer Einschätzung verteilt. Der Geschädigte erhielt, wenn er bedürftig war, die Mittel zum Lebensunterhalt für einige Zeit gewährt. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Beisteuer erhoben[12]). Auf welche Art entschädigt wurde, zeigt folgende Aufstellung bei Gelegenheit von Bränden in Kleinbärenweiler und Leuzendorf 1795, und Galmersgarten 1796:

„Die assecurirt-abgebrannte Gebäude bestehen in nachfolgenden als

50 Gulden, war das durch einen Wetterstrahl in Klein-Bärenweiler, verunglückten Bernhard Gackstatters, wohnhaus assecuriert.

---

[9]) St. A. R., Edikt von 1687.
[10]) Zimmermann, Feuerlöschwesen.
[11]) Stadtarchiv Rothenburg, Edikt von 1687, 3. Abschnitt.
[12]) St. A. R., Nr. 10, S. 219 ff.

700 Gulden war des Joh. Göllers in Galmersgarten abgebranntes hauss eingeschätzt.

100 Gulden war des Joh. G. Stöhrs in Galmersgarten abgebranntes hauss eingeschätzt.

50 Gulden Dessen abgebrannte Scheune.

100 Gulden Soll der heilige in Leuzendorf, als einen Beytrag zu dem, durch den Wetterstrahl in den Kirchthurm allda verursachten Schaden erhalten.

40 Gulden wurden die Augenscheins-Eincassirung- und ander Kosten etc. betragen.

Summa 1040 Gulden Rhn. Hievon kommt der von 1791 Schönbronner Brand-Ausschlag a 5 Gulden 41¼ Kr. Rhn. gebliebener Cassa Rest in Abzug, verbleiben also 1034 Gulden 17¾ Kr. Rhn. zum Brand-Ersatzungs-Ausschlag.

Wenn nun nach der gegenwärtigen eingeschätzten Rothenburgischen Brandassecurations-Summa a 1,557,925 Fl. Rhn. oder Anderthalb Million, sieben Fünfzigtausend, Neun hundert und Fünf und zwanzig Gulden, dieses betragende Brand Schaden von 1034 Fl. 18¾ Kr. Rhn. unter die Brand Societät verteilt wird; so beträgt der Ausschlag auf Ein eingeschätztes hundert Gulden Vier Kreutzer Rheinisch mit Inschluss 4 Fl. 18¾ Kr. zu berechnen verbleibenden Cassa-Rest.

Sign. Rothenburg, den 20. Jan. 1796.

Reichs-Stadt Rothenburgische
Brand-Assecurat-Deput.[13])".

§ 23.

Das Gewerbewesen.

Wie bereits ausgeführt wurde, gab es in Rothenburg keine Zünfte, sondern nur Gewerbevereine. Der Unterschied dieser Vereine von den Zünften zeigt sich hauptsächlich bei Betrachtung der Ausübung der Gewerbepolizei.

Die Zünfte hatten alle eine gewisse Autonomie, die ihnen gestattete, den Zunftgenossen gegenüber Gerichtsbarkeit in gewerblichen Streitigkeiten, ferner die Sittenpolizei über die Genossen auszuüben, vor allen Dingen aber erließen sie die das Gewerbe-

[13]) St. A. R. Nr. 10, S. 314.

wesen und die Gewerbepolizei betreffenden Vorschriften selbstständig, wenn auch zu deren Gültigkeit meist Mitteilung an den Stadtrat oder sogar dessen Genehmigung notwendig war. Der Zunftzwang ermöglichte der Zunft weiter, nur eine gewisse Anzahl von Meistern zuzulassen, so daß die freie Konkurrenz dadurch ausgeschlossen wurde [1]).

Alle diese Rechte standen dem Gewerbeverein nicht zu, sondern alle das Gewerbewesen und die Gewerbepolizei betreffenden Vorschriften erließ unmittelbar der Rat. Da weiter kein Zunftzwang bestand und mit dem Bürgerrecht die volle Handels- und Gewerbefreiheit verbunden war, war jeder Art des Wettbewerbs freier Lauf gelassen.

Eine kleine Annäherung an die Zunft zeigt in Rothenburg lediglich das — im allgemeinen bevorzugte — Handwerk der Tuchmacher und Loder. Es besaß nämlich ein eigenes, mit vier Gesellen besetztes Ruggericht für die innerhalb des Handwerks vorkommenden Frevel. Nur wenn die vier nicht übereinkamen, mußten sie dem Bürgermeister berichten [2]).

Der Zweck der im Mittelalter strengen Gewerbepolizei war ein zweifacher: es sollte nur gute Ware auf den Markt kommen und sie sollte zugleich einen angemessenen Preis haben. Dieser Zweck wurde durch vielerlei Vorschriften, die wohl oft recht unangenehm empfunden wurden, zu erreichen gesucht.

Jede Ware, die zum Verkaufe kommen sollte, wurde auf ihre Beschaffenheit hin geprüft. Hiezu waren zwar die Meister des Handwerks verpflichtet, man hatte aber dafür auch eigene beeidigte „Beschauer“ aufgestellt, von denen jedes Handwerk einige besaß [3]). Wurden irgend welche Mängel gefunden, so wurde dem innern Rat Anzeige erstattet.

Die hierauf bezüglichen Vorschriften lassen sich aus den Eiden der verschiedenen Beschauer ersehen. Einzelne Bestimmungen über die Güte der Waren enthält auch das Willkürenbuch und das Richterbuch. So durften die Löder, Tuchmacher, kein „mit Walkhaar gefälschtes“ Tuch verkaufen, auch mußte das Tuch eine gewisse Breite und Länge haben und auf dem Kaufhaus vor

[1]) v. Maurer II, §§ 272—278.
[2]) Willkürenbuch, tit. 81.
[3]) Vergl. oben § 5, S. 22.

dem Verkauf gezeichnet werden[4]). Die Metzger durften kein pfinniges, unreines oder unzeitiges Fleisch verkaufen, auch nicht an der öffentlichen Fleischschneide schneiden bei hoher Strafe[5]). Den Bäckern war insbesondere das Gewicht des Brotes vorgeschrieben. Dieses wurde jeweils nach dem Preise des Malters Dinkel oder Korn festgesetzt. Bei dreimaliger Zuwiderhandlung wurde dem Bäcker das Handwerk für einen Monat verboten[6]).

Eine zweite eingreifende Maßnahme war die Preisbestimmung für die Waren. Jede Ware wurde von den Meistern oder von den beeidigten Schätzern besichtigt und nach Beschaffenheit unter Zugrundlegung einer bestimmten Taxe geschätzt. Bei den Metzgern wurde das Fleisch anfangs täglich geschätzt, später wurden zwei Fleischschätzer aus dem innern Rat aufgestellt, die Montags und Samstags mit Hilfe der vereidigten Viehbeschauer unter Zuziehung des geschworenen Meisters das Fleisch schätzten. Der Preis wurde auf eine öffentlich ausgehängte Tafel geschrieben[7]). Ähnlich war das Verfahren auch bei den anderen Gewerben.

Im Zusammenhang mit der Preisbestimmung steht die Festsetzung der Arbeitslöhne. Diese Maßnahme betraf hauptsächlich die Gewerbe, bei denen eine Feststellung des Warenpreises schwierig war; das war z. B. der Fall bei den Zimmerleuten, Steinmetzen, Steindeckern und Bauhandwerkern. Bei ersteren erhielten die Meister im Winter sieben Pfennige, im Sommer zehn Pfennige Taglohn, die Knechte acht Pfennige, im Winter fünf Pfennige. Dazu kamen noch Naturalien und der wöchentliche Badelohn. Wer mehr Lohn gab oder verlangte, wurde streng bestraft[8]). Wer von den Bauleuten wegen zu geringen Lohnes streikte, wurde für immer aus der Stadt verwiesen, sogar das „Blaumachen" kostete jedesmal ein Pfund Heller[9]). Auch der Lohn für die Bäckergesellen und der der Heimbecken war fest-

---

[4]) Willkürenbuch, tit. 36.
[5]) „ „ 37.
[6]) St. A. R., Richterbuch, Statut des Jahres 1302.
[7]) Bensen, Untersuchungen, S. 364.
[8]) Willkürenbuch, tit. 68.
[9]) „ „ 69.

gesetzt auf zweieinhalb Pfund Heller jährlich [10]). Das gleiche galt für die Mühlknechte [11]).

Sehr genau bestimmt waren die Plätze, wo die einzelnen verkaufen durften. Zunächst durfte Waren nur der feilhalten, der Bürger war und Steuer zahlte. Im allgemeinen, d. h. soweit keine besondere Vorschrift bestand, war es gestattet, die Waren im eigenen Hause zu verkaufen, wenn eine eigene Kammer dazu vorhanden war [12]). In Wirklichkeit war aber die Regel die, daß nur an bestimmten Orten außerhalb des Hauses verkauft werden durfte. Der Zweck war der, die Kontrolle des Rates über die Güte der Ware und zugleich dadurch, daß jedes Gewerbe einen gemeinsam zugewiesenen Platz hatte, dem Verkäufer die Übersicht über das Angebot und die Auswahl zu erleichtern. Dies war besonders erwünscht bei den Lebensmitteln. Korn durfte nur am Kornmarkt verkauft werden, bei Überfüllung des Marktes auch im Pfäffleinsgäßchen [13]). Jeder Bäcker durfte nur eine Verkaufsstatt im Brothaus haben [14]). Wollte einer Semmeln am Markt feilhalten, so mußte er sie vorher von drei Meistern beschauen lassen. Später fiel diese Prüfung weg, nur mußte der Bäcker gleichzeitig auch wenigstens zwei Pfund Brot im Brothaus haben [15]). Der Metzger mußte das Fleisch in den öffentlichen Fleischbänken aushauen und verkaufen [16]). Nur wenn ein Ehrbarer oder ein offener Wirt Gäste außer der Tageszeit bekam, durfte der Metzger auch in seinem Haus verkaufen [17]). Die Fischer hielten am Fischmarkt bei den Fleischbänken feil und zwar die Jagstfische vor „Zuckmantels Haus", getrennt davon die Tauberfische, die lebendigen getrennt von den toten am oberen Markt. Sie mußten beim Verkauf stehen, sonst durfte man ihnen die Fische wegnehmen. Frauen war der Verkauf von Fischen verboten [18]). Krämer, Pfragner u. dergl. verkauften in einem Gewölbe in der Kramer-

[10]) Willkürenbuch, tit. 40, 72.
[11]) „ „ 55.
[12]) „ „ 65.
[13]) „ „ 38.
[14]) „ „ 39, Statutenbuch, tit. 71.
[15]) Bensen, Untersuchungen, S. 365.
[16]) Statutenbuch, tit. 72.
[17]) Bensen, Untersuchungen, S. 365.
[18]) Willkürenbuch, tit. 44, Statutenbuch, tit. 73.

gasse, wo jeder nur eine Statt hatte[19]). Obst, Gemüse wurde am „Höckerweg", Unschlitt, Mehl, Salz in den neuen „Kammern" im Rathause[20]), Milch am Milchmarkt verkauft. Gewandschneider und Tuchhändler legten im Kaufhaus auf[21]).

Später, seit etwa 1500, wurde auf vielfache Beschwerden hin, die durch die Unbequemlichkeit und Lästigkeit des Verkaufs außerhalb des Hauses veranlaßt waren, der Verkauf in den Häusern der Gewerbetreibenden gestattet: wie sich dann hieraus, da der Zins für die öffentlichen Verkaufsstellen trotzdem beibehalten wurde, die Gewerbesteuer entwickelte, wird an anderer Stelle ausgeführt werden[22]).

Als Verkaufszeit galt im allgemeinen die Tageszeit während des ganzen Jahres, nur gewisse Waren durften lediglich zu bestimmten Jahreszeiten verkauft werden, wie Käse, Milch, Schmalz, Eier, Hühner, Wildbret[23]). Die fremden Verkäufer, insbesondere die Gewandschneider und Tuchmacher, mußten an den Jahrmärkten und an anderen fest bestimmten Tagen verkaufen[24]). Die fremden Krämer durften nur drei Tage feil halten, außer bei besonderer Erlaubnis des Bürgermeisters[25]). Plackensalz konnte nur einmal wöchentlich von einem Mittag zum andern verkauft werden[26]). Sonntags und Feiertags galt Sonntagsruhe. Auch die Krämer durften ihre Läden nicht aufschließen[27]).

Die gewerbepolizeiliche Tätigkeit des Rates erstreckte sich weiter auf die Überwachung von Maß und Gewicht. Tuch durfte nur der Elle nach gemessen werden. Das Gebrauchen anderer Gewichte als der vom Rat festgesetzten, das Gebrauchen zweierlei Gewichts, Kram- und Frongewichts, für verschiedene Wagen war streng verboten[28]). Zur Vermittlung des Verkehrs zwischen den Kaufsparteien diente der vom Rat jährlich aufgestellte „Unter-

[19]) Willkürenbuch, tit. 42, Statatenbuch, tit. 74.
[20]) St. A. R., Richterbuch 6.
[21]) Bensen, Untersuchungen, S. 365.
[22]) Siehe unten § 26, S. 120.
[23]) Willkürenbuch, tit. 43.
[24]) „ „ 79, 80.
[25]) St. A. R., Richterbuch, S. 33.
[26]) „ „ 34.
[27]) „ „ 33.
[28]) „ „ 35.

käuffer", der dafür sorgte, daß Verträge zustande kamen, und der dafür Provision erhielt [29]).

Im Interesse des städtischen Konsums lagen auf verschiedenen Waren Ausfuhrverbote oder wenigstens Ausfuhrbeschränkungen. Sie betrafen meist Lebensmittel. Wildpret durfte an Auswärtige nicht verkauft werden, — es war ja nur für die Herren vom Rat da. Mastschweine durften während des Winters nicht an Auswärtige abgegeben werden, auch der Fremde selbst, der in der Stadt gemästet hat, muß die Erlaubnis des Bürgermeisters haben, um seine Schweine aus der Stadt treiben zu dürfen. Ein gleiches Ausfuhrverbot während des Winters galt für Getreide und Mehl [30]). 1414 aber wurde die Ausfuhr von Korn, Getreide vollständig untersagt [31]).

§ 24.

Das Kriegswesen.

Gleich anfangs war darauf hingewiesen worden, daß die Mauer, die Befestigung, ein charakteristisches Merkmal des Begriffes „Stadt" ist. Im weiteren Verlauf der Darstellung wurde festgestellt, daß der Ausbau der Befestigung während des Mittelalters der Hauptzweck der Stadtverwaltung wurde, daß die Bürger zu persönlichen Dienstleistungen beim Mauerbau verpflichtet waren, daß ein großer Teil der Bußen und Gefälle zum Bau der Mauer verwendet wurde.

Während in der frühesten Zeit die Befestigung wohl lediglich aus Palisaden mit Graben bestand, hatte Rothenburg bereits im 12. Jahrhundert eine Steinmauer mit größeren Tortürmen. Von diesem Befestigungsgürtel stehen noch der Weiße Turm und der Siebersturm.

Schon im Jahre 1204 war mit dem Bau der äußeren großen Stadtmauer begonnen worden, in deren Bereich bereits im Jahre 1350 noch der Kappenzipfel bis zum Spitaltor einbezogen ist. Diese Mauer ist im wesentlichen die gleiche, die heute noch steht, eine für die damalige Zeit außerordentlich starke Befestigung. In

[29]) Vergl. oben § 14, S. 63.
[30]) Willkürenbuch, tit. 45.
[31]) Bensen, Untersuchungen, S. 368.

späterer Zeit wurde sie moderner ausgebaut, so erhielten insbesondere die Tore starke Basteien vorgebaut.

Das System der Anlage ist das gleiche, wie es sich überall findet. Die Mauer, deren Höhe und Dicke sich je nach Gelände und Angriffsmöglichkeit richtet, trägt einen gedeckten Gang, den Wehrgang, der es ermöglicht, die Verteidiger gedeckt auf der Mauer aufzustellen. Zu diesem Zwecke hat die Mauer in regelmäßigen Abständen Schießscharten nach der Außenseite. Zahlreiche kleinere Türme auf und an der Mauer mochten teilweise Beobachtungszwecken dienen, teilweise aber hauptsächlich dem Zwecke, das Verteidigungsmaterial und die Munition auf die Mauer zu schaffen und den Graben auch seitwärts zu bestreichen. Sie waren rückwärts, d. h. nach der Stadtseite offen und wurden erst, als man sie nicht mehr brauchte, zugemauert oder verbrettert, wie sie heute zu sehen sind.

Besonderer Wert wurde auf die Befestigung der Tore gelegt, Rothenburg hatte fünf große Tore: Burgtor, Klingentor, Galgentor, Rödertor, Spitaltor. Dazu kam noch nach der Talseite das Kobolzellertor.

Diese Einlässe wurden doppelt und dreifach befestigt. Die Tore selbst waren mit Zugbrücken und Fallgattern versehen. Zwischen dem Torturm und der Vorbefestigung befand sich bei jedem der Tore ein Waffenplatz. Im übrigen waren die Anlagen selbst verschieden. Eines der interessantesten ist das Klingentor, hier wird nämlich die Vorbefestigung gebildet durch die vor dem Tore liegende St. Wolfgangskirche. Diese hat zu diesem Zwecke auf ihrer äußeren Seite einen nach drei Seiten mit Schießscharten versehenen Wehrgang, der unter das Dach der Kirche mit einbezogen ist, mit der Klingenbastei und durch diese mit der Stadtmauer in Verbindung steht. Unter der Kirche selbst befinden sich Kasematten und Vorratsräume.

Das am stärksten befestigte Tor ist das Spitaltor. Vor den Turm sind zwei mächtige Basteien gelagert, sodaß drei stark befestigte Tore zu überwinden waren. Hier läßt sich auch am besten sehen, daß keines der drei Tore durch die beiden Basteien und durch den Turm mit einem andern gleiche Richtung hat; die Straße führt daher ziemlich stark gewunden in die Stadt, und

deshalb war es unmöglich, das Tor mit Pferden oder Wägen rasch zu passieren. Rund um die Mauer lief der Zwinger — heute teilweise eingelegt — ein Platz, der hauptsächlich dem Aufstellen schwerer Geschütze, die nicht auf der Mauer untergebracht werden konnten, diente. Dem Zwinger vorgelagert war der Graben, der an einigen Toren, wie Rödertor, mit Wasser gefüllt war. Außerhalb des Grabens waren teilweise an den besonders gefährdeten Stellen, wie am Kumereck vor dem Galgentor, Erdwälle gebaut. Fast auf der ganzen Talseite, also vom Spitaltor zum Klingentor, war die Stadt nur schwach befestigt, mit Ausnahme eines Teiles beim Kobolzellertor. Die steilabfallenden Hänge machten hier einen Angriff unmöglich.

Zum Schutze des ausgedehnten reichsstädtischen Gebietes waren zwei Maßregeln vorgesehen. Diesem Zwecke diente zunächst die Landhege: ein Wall mit doppeltem Graben, der das ganze Gebiet einschloß. Die Straßendurchlässe waren mit starken Wachttürmen versehen und durch Zugbrücke und Fallgatter abzusperren. In gewissen Abständen befanden sich auf dem Walle Wachttürme, während dieser selbst durch eine starke Hecke den Übergang erschwerte. Auf dem Wall lief eine Straße, die die Verbindung zwischen den einzelnen Türmen herstellte und es ermöglichte, Mannschaften rasch an die gefährdeten Stellen zu bringen.

Ein weiterer Schutz nicht nur des Stadtgebietes, sondern auch der Stadt selbst waren die im Gebiet gelegenen Burgen, eine Art Vorwerke. Solche gab es eine stattliche Zahl. In der ältesten Zeit hatte man die adeligen Besitzer solcher Schlösser verpflichtet, im Kriege das Schloß im Dienste der Stadt zu verteidigen. Die meisten dieser Burgen erwarb aber bald die Stadt selbst[1]). Sie wurden entweder einem städtischen Vogt unterstellt, oder irgend ein Adeliger oder Patrizier verpflichtete sich gegen Sold, die Verteidigung zu übernehmen, so z. B. Hans von Wildenhoz, Amtmann von Gailnau, reversiert sich gegen den Rat, das Schloß zu Gailnau mit drei Knechten und zwei Hunden zu bewachen 1405 — Kilian Lesch reversierte sich, das Schloß Insingen mit zwei Knechten zu bewachen und ein reisiges Pferd

[1]) So 1382 das feste und wichtige Schloß Nordenberg.

zum Dienst bereit zu halten 1405, Siegfried Eberhard übernimmt die Bewahrung des Schlosses Insingen auf Lebenszeit um dreihundert Gulden 1411 [2]).

Für die Bürger galt ursprünglich die allgemeine Wehrpflicht. Die ältesten Bestimmungen enthält das Willkürenbuch. Jeder Bürger mußte seine eigene Rüstung besitzen [3]). Man hatte aber schon damals auch ein Zeughaus zur Ausrüstung von Söldnern: die wohlhabenderen Bürger mußten beim Erwerb des Bürgerrechtes ein Pfund Heller an die Stadt bezahlen zur Anschaffung eines Schildes oder einer Armbrust [4]).

Die gesamte Bürgerschaft war mit Ausnahme der Patrizier in Wachen eingeteilt, die unter Hauptleuten standen [5]). Sie wurden nur im Kriegsfall aufgeboten. Für die notwendige dauernde Wache auf der Mauer, die ja auch ursprünglich Bürgerpflicht war, hatte man bald schon bezahlte Wächter, anfangs sechzehn, deren Zahl 1380 verdoppelt wurde.

Das Bürgerheer war in den vielen Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts nicht mehr zweckmäßig. Durch die fast ständigen Kämpfe hätten die Bürger fast das ganze Jahr unter den Waffen stehen müssen und wären dadurch ihrer Arbeit völlig entzogen worden. Man nahm deshalb Söldnerführer und Söldner in den Dienst der Stadt. Dies waren teilweise Adelige der Umgegend, die in Rothenburg Bürger waren, teils waren es Geschlechter, die dem Adel an Kriegslust nicht viel nachgaben. Diese wurden teilweise auch verpflichtet, mehrere Mann zu stellen, z. B. verpflichtet sich 1306 Heinrich von Dürrwang sechs Helme für die Stadt aufzubringen gegen wöchentliche Bezahlung von sechs Gulden [6]). Im Jahre 1449 hatte die Stadt allein siebenundachtzig berittene Söldner im Dienst, darunter waren fünfzehn Geschlechter und dreißig vom Adel. Das städtische Heer stand unter einem Stadthauptmann, der meist einem der Ratsgeschlechter angehörte. Bekannt sind die Namen Heinrich Toppler, Peter Kreglinger, Heinrich Trüb.

---

[2]) Bensen, Untersuchungen, S. 332.
[3]) Willkürenbuch, tit. 9.
[4]) „ „ 9.
[5]) Vergl. oben, S. 41.
[6]) Ehrhardtsche Chronik, S. 49.

Zur Bewaffnung der Söldner hatte die Stadt ein Zeughaus und einen Marstall. Durch Statut vom Jahre 1409 wurde bestimmt, daß der auf öffentliche Kosten gehaltenen Pferde sich niemand bedienen durfte, außer zu Reisen und Botschaften im Namen des Rates [7]). Die Pferde wurden regelmäßig nach einer Umlage gekauft, im Notfalle mußten sie aber auch die Geschlechter stellen.

Von großer Wichtigkeit war während einer Belagerung der Stadt die Verproviantierung derselben. Schon Mitte des 14. Jahrhunderts waren je zwei Männer aus dem äußeren und inneren Rat aufgestellt, die jährlich während der wohlfeilen Zeit in der Stadt einhergingen und jedem Hausvater angaben, wieviel Korn er auf Vorrat zu kaufen habe; dieser Vorrat durfte ein ganzes Jahr lang nicht angegriffen werden. Die Bemittelteren mußten außerdem noch eine Salzscheibe dazulegen. Seit etwa 1400 besteht dieses „Kriegsamt“ aus drei Herren des inneren und zwei des äußeren Rates, den „Kriegsherrn“ oder „Kriegsdeputaten“. Ihnen unterstand in ziemlicher Unabhängigkeit vom Rat das gesamte Kriegswesen. Der Rat und die Bürger gelobten sogar, sich den Anordnungen dieser Männer jederzeit zu unterwerfen. Gleichzeitig mit ihrer Aufstellung kam eine neue Kriegsordnung heraus. Nach dieser mußte jeder Bürger immer auf ein halbes Jahr mit Getreide, Salz und Mehl versehen sein, mußte seine Waffen stets in Ordnung haben, Heu und Stroh sicher legen und durfte ohne Erlaubnis keinen Fremden oder Bettler beherbergen. Fremde Knechte mußten beeidigt werden. Den Kriegsherren war jeder bei Todesstrafe Gehorsam schuldig, und jeder mußte bei der gleichen Strafe auf das Läuten der Sturmglocke hin gerüstet vor dem Rathaus erscheinen. Ähnliche Bestimmungen enthält die Kriegsordnung des Jahres 1449 [9]).

Zur Aufrechterhaltung der Kriegszucht gab es strenge Strafen. Wer ohne Erlaubnis des Hauptmanns vor das Stadtpanner reitet oder es ohne Not auf der Flucht verläßt, verliert Leib und Gut, seine Familie wurde aus der Stadt vertrieben. Wer seinen Posten verließ, wurde mit dem Tode bestraft. Ein besiegter Anführer

[7]) Bensen, a. a. O., S. 338.
[8]) „ „ „ 338.
[9]) „ „ „ 330.

wurde mit seinen Hauptleuten in den Turm geworfen. War er des Verrates auch nur verdächtig, so wurde er geköpft, wenn nicht gevierteilt [10]).

§ 25.

Kirchen- und Schulwesen.

In der ältesten Zeit waren Staat und Kirche von einander völlig getrennt, die weltliche Verwaltung hatte, abgesehen von gegebenenfalls bestehenden Patronaten, fast gar keinen Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse. Das Patronat an der ältesten Kirche Rothenburgs, der Jakobskirche, stand dem Bischof von Würzburg zu. Dieser übertrug es 1258 an die in Rothenburg ansässigen Deutschherren [1]), die die Predigerstelle aus ihrer Mitte besetzten. In dieser Zeit entstanden zahlreiche Stiftungen, deren Erträgnisse die ritterlichen Deutschherren vielfach für andere als kirchliche Zwecke verwendeten. Dies veranlaßte ein Eingreifen der Stadt. Zwischen ihr und dem Orden kam 1336 ein Vertrag zu stande, der der Bürgerschaft schon gewisse Rechte einräumt [2]). Günstig war für die Erreichung der Ziele des Rates hauptsächlich der Umstand, daß man um diese Zeit mit dem Bau der neuen Kirche begonnen hatte, der ohne die kräftige finanzielle Hilfe der Bürgerschaft kaum möglich gewesen wäre. Der zu diesem Zwecke zwischen der Stadt und den Deutschherren abgeschlossene Vertrag setzte Pfleger ein, die teils aus dem Orden, teils aus dem Rat genommen wurden, die alle Gülten und Opfer vereinnahmten und alle Jahre vor dem Konvent und dem inneren Rat Rechnung ablegen sollten [3]).

Weitere Zwistigkeiten und nachlässige Besorgung des Predigtamtes durch die Deutschherren veranlaßten die Stiftung einer von diesen unabhängigen Predigerstelle durch Rothenburger Bürger im Jahre 1468. Der Orden war, vielleicht aus Bequemlichkeit, damit einverstanden. 1475 trat die Stiftung in Kraft.

An dieser Stelle sollen gleich die übrigen Kirchen und Kapellen aufgeführt werden:

---

[10]) Bensen, a. a. O., S. 337.
[1]) Lang, Regesten, Bd. 3, S. 113.
[2]) Eisenhardt, Chronik, S. 36.
[3]) St. A. R., Urkundenbuch von St. Jakob, S. 26 b.

1. Die Blasiuskapelle, die ursprüngliche Burgkapelle, 1400 vom Rat neu erbaut, die Verleihung der Pfründe hatte der Rat, auf den auch der Besitz der alten Burg übergegangen war. Präsentationsberechtigt war der Bischof von Würzburg [4]).

2. St. Leonhard, vor der Stadt beim Siechhaus gelegen, gestiftet von der Stadt, 1388. Präsentationsberechtigt war der Rat, die Verleihung des Amtes stand dem Abt von Komburg zu, da das Kirchlein nach Gebsattel gehörte.

3. Die St. Michaelskapelle, gestiftet 1449 von Helena von Rosenberg, geb. Langmandel.

4. Die Kapelle Unserer Lieben Frauen von Cobelzell, neu erbaut durch die Stadt 1472—1479.

5. Die St. Wolfgangskirche, vollendet 1493; die Mittel wurden allein durch Almosen aufgebracht. In ihr fand jährlich das Fest der Schäfer statt, deren Patron St. Wolfgang war. Interessant ist diese an der Stadtmauer gelegene Kirche deshalb, weil sie nach außen stark befestigt ist. Sie hat Kasematten und einen Zugang zur Klingenbastei und zum Wallgang.

6. Die Kapelle zur reinen Maria wurde erbaut 1393 auf dem Judenkirchhof, im Aufruhr des Bauernkrieges 1525 zerstört.

7. Die Kapelle zur heiligen Jungfrau Maria wurde 1404 von Peter Creglinger an Stelle der Synagoge erbaut. Das Recht der Präsentation auf die Stelle hatte der Rat, während man das Verleihungsrecht dem Deutschordenkommentur einräumte, als Äquivalent für die städtische Predigerstelle an der Pfarrkirche St. Jakob. Doch hatte der Rat das weitere Recht, den Prediger nach einem Vierteljahr wieder zu entfernen [5]).

Schon zu dieser Zeit hatte also der Rat Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse erlangt, sei es durch Patronate, sei es durch von ihm ins Leben gerufene Predigerstellen und Stiftungen. Die Streitigkeiten mit dem Deutschorden aber hörten erst auf, als der Rat das Ordenshaus 1672 ankaufte und der Orden die Stadt verließ.

Inzwischen war aber im gesamten kirchlichen Wesen der Stadt eine Wandlung vor sich gegangen. Wie die meisten Reichsstädte schloß sich Rothenburg der reformatorischen Bewegung an,

[4]) Bensen, Untersuchungen, S. 522.
[5]) „ a. a. O., S. 524 f.

die 1523 nach den Predigten der Kapläne Heinrich Renner und Andreas Sayler begeistert aufgenommen wurde. Die neue Lehre wirkte umwälzend auf die Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Nach ihrer Ansicht ist die geistliche Gewalt der weltlichen unterstellt, auch der Geistliche ist dem weltlichen Regiment untertan. Die Folge war, daß die Geistlichen ein Beamtenapparat des Staates werden, der sie ernennt und absetzt. Von dieser Zeit an stehen die Pfarrer in der Stadt und auf dem Lande — sie waren ja alle lutherisch — unter Aufsicht des Rates, der eine eigene Behörde hierfür einrichtet, das Konsistorium. Diese Behörde bestand aus sechs Personen, zwei alten Bürgermeistern und einem Herrn des inneren Rates als weltlichen Mitgliedern, aus dem Superintendenten, dem Vesperprediger und einem Diakon als geistlichen. Letzterer bleibt immer nur ein Jahr im Amt und wechselt dann mit den anderen drei Diakonen zu St. Jakob. Dem Konsistorium unterstand die gesamte kirchliche Aufsicht und Disziplin. Es hielt Examen, Visitationen der Geistlichen ab.

Das Ministerium in der Stadt bestand aus neun Personen, dem Superintendenten, dem Vesperprediger, dem „Kappler", wie der Pfarrer im Spital zum heiligen Geist genannt wurde, ferner vier Diakonen zu St. Jakob, von denen der erste zugleich Geistlicher zu St. Johann, der zweite an der Franziskanerkirche ist. Die beiden anderen Diakone predigen wechselweise Sonntags in der St. Peter- und Paulskirche in Dettwang. Zu diesen kommen in der Stadt noch ein Pfarrer zu St. Leonhard im Siechhaus und ein Diakon im Hospital[6]). Auch die zahlreichen Pfarrer auf dem Lande unterstanden dem Konsistorium, auf sie erstreckten sich dessen Aufsicht und Visitationen noch mehr als auf die städtischen Geistlichen. In dieser Verfassung blieb das Kirchenwesen bis zu Ausgang der Reichsstadt.

Das Unterrichtswesen war im Mittelalter, wie jede soziale Betätigung, eine Funktion der Kirche. Die Kloster- und Pfarrschulen genügten aber bald nicht mehr den städtischen Ansprüchen, die von jedem gewisse Kenntnisse verlangten. Daher entstand schon früh das Bedürfnis nach von der Geistlichkeit unabhängigen

[6]) Göttlingk, Chronik, S. 236.

Schulen, und die Stadt erstreckte die Verwaltungstätigkeit auch hierauf [7]).

Es kommen zunächst zwei Arten von Schulen in Betracht. Die gelehrte oder triviale Schule, auch lateinische Schule oder Gymnasium, und die Deutsche Schule, die eigentliche Volksschule. Die lateinische Schule entstand aus der Pfarrschule, die Leitung hatten die an der Pfarrkirche tätigen Deutschherren [8]). Nach Loslösung von diesen wurde sie gegen Ende des 14. Jahrhunderts zur Stadt- oder Ratsschule. An Stelle des als Lehrer wirkenden Priesters tritt der vom Rat vertragsmäßig angestellte Schulmeister. Der Unterrichtsstoff veränderte sich im Laufe der Zeit stark. Der der ältesten Pfarrschule war natürlich den kirchlichen Zwecken, die die Schule überhaupt entstehen ließen, angepaßt. Deshalb erstreckte er sich neben Lesen und Schreiben auf etwas Latein, die Kirchensprache und Chorgesang. Die Schule hatte anfangs nur zwei Klassen, die „Tabulisten" und „Donatisten". Erst seit 1539 wird noch eine Klasse angefügt. Eine Neuorganisation durch eine Schulordnung bringt Abdias Wickner aus Nürnberg, der die Schule 1554 bis 1564 leitete. Es wurden vier Klassen eingerichtet, die unter dem Kantor, Baccalaureus, Präzeptor und Ludi moderator stehen [9]). Zu den alten Fächern kommt noch Religionsunterricht und in der obersten Klasse Griechisch. Seit 1559 sind fünf Klassen vorhanden. Die endgültige Ausgestaltung brachte die Schulordnung des Dr. Libavicus im Jahre 1592. Eine sechste Klasse bereitete auf die Hochschule vor. Als besondere Unterrichtsgegenstände kamen hier Logik, Rhetorik und Dogmatik dazu [10]).

Die Lehrer wurden seit Übergang der Schule an die Stadt vom Rate vertragsmäßig durch Paktbriefe angestellt. Doch scheinen die Deutschherren sich anfangs noch um einen gewissen Einfluß bemüht zu haben [11]). Die Besoldung war damals nicht sehr

[7]) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. 3, S. 61.

[8]) Lang, Regesten, Bd. 4, S. 525, nennen 1293 einen Deutschherrnpriester als quondam rector scolarum in Rothenburg.

[9]) Schnitzlein, Aus Rothenburgs Vergangenheit, S. 131.

[10]) „ „ „ „ „ 135 f.

[11]) St. A. R., Nr. 1935, S. 2.

reichlich [12]). Sie betrug um 1400: Renten elf Gulden und dreißig Pfennige, vier Klafter Holz, von jedem Knaben vierundzwanzig Pfennige jährlich, vier Pfennige Einstand, ebensoviel für Korn, und eine Kerze oder sechs Pfennige [13]). Man sieht, der Lehrer war auch an der Zahl der Schüler interessiert und verwahrte sich daher gegen Konkurrenz [14]). Von den Lehrern wurde akademisches Studium verlangt, man mußte Magister, wenigstens aber Baccalaureus sein [15]). Der Magister mußte einen Baccalaureus und zwei Gesellen zur Unterstützung anstellen und selbst entlohnen [16]). Die Besoldung wurde mit der Zeit besser, der Magister Kärgl erhielt 1539 neunzig Gulden und freie Wohnung [17]). Seit der Schulordnung Wickners hat jede Klasse einen eigenen Lehrer: Kantor, Baccalaureus, Präzeptor und Ludimoderator. Als Vorstand der Schule wurden noch beim Übergang in das 6 klassige Gymnasium neben der allgemeinen Vermehrung des Lehrerpersonals ein Rektor und ein Konrektor bestellt.

Die deutsche Schule war die eigentliche Volksschule und hatte daher nur einen ganz einfachen Lehrplan: hauptsächlich Schreiben und Lesen, seit der Reformation Katechismusunterricht und Choralgesang, fakultativ noch Rechnen. Anfangs bestand nur eine deutsche Schule, seit dem 16. Jahrhundert finden sich etwa drei — später kam noch die Spitalschule dazu —, denen aber von mehreren „Winkelschulen" Konkurrenz gemacht wurde. Der Lehrer war auf ein Jahr angestellt, vor seiner Anstellung mußte er ein Examen vor der Schulbehörde, dem Konsistorium, ablegen. Seine Einnahmen bestanden aus den Schulgeldern der Kinder, zu etwa je zwanzig Kreuzer und aus einem Fixum der Stadt zu zwanzig bis dreißig Gulden. — Schulzwang bestand nicht.

Seit der Reformation wurde auch damit begonnen, auf dem Land deutsche Schulen einzurichten. Der Grund lag hauptsächlich auf religiösem Gebiet, es sollte der Katechismus verbreitet werden. Der Unterricht wurde anfangs provisorisch dem Pfarrer über-

[12]) Bezeichnend ist, daß das erste Schriftstück der Rothenburger Schulmeisterakten die Beschwerde eines Schulmeisters vom Jahre 1403 über geringe Besoldung ist.

[13]) Bensen, a. a. O., S. 557.

[14]) St. A. R., Nr. 1935, S. 1 a.

[15]) „ „ 1935, „ 7, 12, 20 u. a.

[16]) „ „ 1935, „ 21 b.

[17]) „ „ 1935, „ 27.

tragen. Seit dem Erlaß von 1562 wurden allmählich richtige Landschulen eingerichtet [18]).

Seit 1546 bestand in der Stadt auch eine Art Mädchenschule. Der Schulmeister und seine Frau unterwiesen die Mädchen im Lesen und Schreiben und guten Sitten, besonders aber im Katechismus.

An der Spitze des Schulwesens stand das Konsistorium. Dieses hielt Examen über die anzustellenden Schulmeister, stellte sie an und entließ sie. In den zwei jährlichen Synoden wurden die auf den von den Mitgliedern gehaltenen Visitationen gefundenen Mängel besprochen und abgestellt.

§ 26.

Das Finanzwesen.

Die gesamte Finanzverwaltung lag in den Händen der Steuerer [1]) als oberster Finanzbehörde. Dieses Amt war im Gegensatz zu den anderen Aemtern vom Rat fast ganz unabhängig und selbständig, es mußte nur jährlich vor dem inneren Rat Rechenschaft ablegen. Alljährlich wurde auch in der Gemeindeversammlung ein allgemeiner kurzer Bericht über die städtischen Finanzen gegeben.

Alle öffentlichen Ausgaben wurden nach den Anweisungen des inneren Rates von den Steuerern geleistet, teilweise für den einzelnen Zweck, teilweise als Summe an die verschiedenen Aemter, die dann im Einzelnen darüber weiter verfügten. Doch mußte jede Verfügung über eine Einnahme und Ausgabe von wenigstens zwei Steuerern ausgehen. Sie verfügten selbständig über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, soweit sie nicht nach Anweisung des Rates geschahen, insbesondere aber über die Verwaltung von Geldern und Aufnahme von Schulden. Hier hatte nicht einmal der Rat Einblick. Der Zweck dieser Selbständigkeit war die Geheimhaltung der Finanzlage der Stadt nach außen. Je mehr man das Vermögen verschleierte, desto weniger konnte die Stadt zu Steuern herangezogen werden, wie dies von seiten der Kaiser nur allzu häufig geschah. Daher war auch die allgemeine Rechnungsablage nur ganz summarisch gehalten.

[18]) St. A. R., Nr. 1936, S. 270.

[1]) S. oben § 14, S. 57.

Bezüglich der Einnahmen galt folgendes: Einen großen Teil des Geldes zog das Steueramt unmittelbar ein, z. B. alle mit dem Bürgerrecht zusammenhängenden Steuern. Auch die Einnahmen sämtlicher niederen Beamten wurden, soweit sie nicht unter einem selbständigen Amt standen, unmittelbar an das Steueramt abgeliefert. Mit dem Baumeisteramt und dem Richteramt wurde verrechnet. Diese beiden Aemter hatten ja große Verwaltungskreise unter sich, und ihnen mußte daher auch eine gewisse finanzielle Selbständigkeit gegeben werden [2]). Gleichfalls verrechnet wurde mit den Landsteuerern, die die Grundabgaben auf dem Lande einzogen, mit der Stadtdeputation, die diese in der Stadt einzog, mit dem Umgeldsamt, dem Revisionsamt, Kriegsamt, Schrannenamt, der Mehlwagsdeputation und den übrigen Ratsausschüssen, die indirekte Abgaben erhoben [3]).

Die Einnahmen der Stadt setzten sich im einzelnen folgendermaßen zusammen:

1. Der städtische Grundbesitz: Grundherr des gesamten städtischen Gebietes war ursprünglich der König. Mit der Loslösung von der Vogtei wurde die freie Stadtgemeinde Eigentümerin. Zu diesem Grundvermögen gehörten die gesamten städtischen Bauten und das engere Stadtgebiet. Hieraus mögen wohl einige Einnahmen gezogen worden sein. Reiche Erträgnisse dagegen lieferte das Territorium. Dieses war größtenteils durch Kauf der umliegenden Herrschaften in den Besitz der Stadt gekommen. Die Einnahmen bestanden hier aus den Erträgnissen einzelner Höfe, Mühlen u. dergl.[4]). Sie betrugen am Ende der Reichsstadt, 1802, 341 Malter Gültgetreide, 362 fl. Geldgült, 511 Malter Zehntgetreide und 130 fl. Geldzehnt [5]). Viel bedeutender und wichtiger war der Ertrag aus den Forsten, die die Stadt mit den erkauften Landschaften, wie Nordenberg, Endsee, Gailnau, Seldeneck u. a. überkommen hatte. Es waren 22 ausgedehnte Waldungen, die 23301 Morgen umfassten, also ein Drittel des gesamten Gebietes betrugen [6]). Die in der Stadtmark gelegenen 22 Seen

[2]) S. oben § 14, S. 57 und § 18, S. 79.
[3]) Bensen, Untersuchungen, S. 323.
[4]) „ a. a. O., S. 307.
[5]) v. Winterbach, Geschichte, Bd. 1, S. 222.
[6]) „ a. a. O., S. 358.

und Teiche, die sorgfältig mit Fischen besetzt wurden, warfen einen ziemlich reichlichen Ertrag ab [7]). Den größten Teil der Stadtmark machten die Wiesen, Weiden, Äcker und Weinberge aus. 1802 findet sich folgendes Verhältnis [8]):

	in der Stadtmark	in den Landvogteien zusammen
Haus und Hof	782 1/2 Morgen	1811 Morgen
Gärten	1461 „	2598 „
Wiesen und Weiden	1226 „	37617 „
Weinberge	263 3/4 „	— „
Waldungen	62 „	23301 „
Seen und Teiche	128 „	373 „
Ödungen	20 „	1901 „
Äcker	5561 1/2 „	76554 „
Mühlen	21 Stück	36 Stück
Wahrscheinlicher Ertrag	7415 Malter	81652 Malter
Dazu kam an Viehbestand		
Pferde	124 Stück	1007 Stück
Hornvieh	504 „	15255 „
Schweine	235 „	3110 „
Schafe	1379 „	12631 „

2. Einnahmen aus grundherrlichen Rechten:

a) Zinsen und Gülten. Diese waren mit den im Laufe der Zeit erworbenen Landschaften in den Besitz der Stadt gekommen. Dazu kam noch der Rentenkauf. Man kaufte für eine bestimmte Summe eine jährliche Rente, die in Rothenburg für je 20 fl. jährlich 1 fl., also 5 v. H. betrug [9]). Eine Kündigung war nicht möglich.

Wurde Grundbesitz verliehen, so wurde der Zins in Naturalien entrichtet. Er bestand in Getreide, Korn, Hafer, Dinkel oder in Lämmern, Gänsen, Hühnern, in Käse, Öl, Wachs. Daher kommt die Bezeichnung Gülthühner, Zinshühner, Fastnachtshühner [10]).

b) Die Zehnten. Der große Zehnt bestand aus Korn- oder Wein-Zehnt, der kleine Zehnt aus den Sommerfrüchten, wie

[7]) Bensen, a. a. O., S. 307.
[8]) v. Winterbach. a. a. O., S. 358.
[9]) Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, S. 119.
[10]) Heerwagen, Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges, S. 69/70.

Gerste, Linsen, Hafer, Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hirse, Heu u. a.

c) Das Hauptrecht war eine Art Erbschaftssteuer. Der Erbe des Pächters mußte dem Gutsherrn das beste Stück Vieh oder ein Kleid entrichten.

d) Handlohn war eine Steuer, die der Käufer und Verkäufer eines lehensherrlichen Gutes entrichten mußten. Sie betrug um 1500 5 % des Gutswertes und wurde in Geld entrichtet[11]).

Über die grundherrlichen Gerichtsgefälle soll unten gesprochen werden.

Die Einnahmen aus diesen grundherrlichen Gefällen berechneten sich in der letzten Zeit der Reichsstadt auf 362 fl. Geldgült, 541 Malter Gültgetreide, 511 Malter Zehentgetreide und 130 fl. Geldzehnt. Hierzu ist zu bemerken, daß um diese Zeit ein großer Teil der grundherrlichen Rechte sich in den Händen der wenigen Patriziatsfamilien befand, daß also die Stadt nur mittelbar daraus Nutzen zog[12]).

3. Einnahmen aus dem Regal des Wildbannes. Die Stadt besaß ursprünglich nur das kleine Waidrecht in vielen Teilen des Gebietes. Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts aber hatte die Stadt in der ganzen Landwehr sowohl den niedern als auch den hohen Wildbann erworben[13]), der in alter Zeit den Hohenstaufen, dann den Hohenlohe zugestanden hatte. Vorteile aus dem Wildbann hatten nur die Ratsherren, alles Wild mußte von den Jägern an den regierenden Bürgermeister abgeliefert werden, der es an die Ratspersonen zu verteilen hatte. Biber, Fischottern und Luchse kamen ihm allein zu[14]).

4. Die Gerichtsgefälle waren eine sehr bedeutende Einnahme. Schon in der ältesten Zeit wurden viele Straftaten durch Geld gesühnt oder auch neben der Strafe auf eine Buße erkannt. In späterer Zeit wurden die Geldstrafen an sich häufiger und auch höher. Die Strafen über Leibeigene wurden zwischen Grundherren und Richter geteilt[15]).

---

[11]) Bensen, Bauernkrieg, S. 25.
[12]) F. A. B., D. II A. 4.
[13]) Göttlingk, Chronik, S. 368.
[14]) Bensen, Untersuchungen, S. 308.
[15]) Vergl. oben, § 6, S. 24.

5. Gewisse Abgaben, Sporteln, waren beim Abschluß von Verträgen zu entrichten.

6. Die Steuern. Ursprünglich mußten alle Bürger Steuern zahlen, nur die Geistlichen waren anfangs davon befreit. Später wurden auch die Beisassen und Pfahlbürger zur Steuerleistung herangezogen. Von der Steuer befreit war nur, wer seine Immunität durch eine kaiserliche Freiungsurkunde nachweisen konnte[16]). Die Steuern mußten jährlich jeweils am St. Martinstag entrichtet werden[17]). Die Vermögenssteuer scheint sehr alt zu sein. Schon 1382 wird als ein altes Herkommen genannt, daß jeder Mann und jede Frau in der Stadt ihr Hab und Gut versteuern sollen[18]). Die Steuererträgnisse beruhten auf der Selbsteinschätzung der Bürger. Den Maßstab dafür gab die erwähnte Vorschrift des Statutenbuches. Getreidegülten wurden in Geld angesetzt; jedes Malter Korn oder Weizen gilt 3 Pfund Heller in Geldkapital, die anderen Gülten haben entsprechenden Wert. Der Morgen Weinberg und Wiesen galt 2 Pfund Heller. Bei Höfen mit Äckern usw. wird der Erbwert angenommen u. dergl. mehr. Nicht versteuert wurden Harnisch, Kleider, Kleinodien und Nahrungsvorräte für ein Jahr. Auch Pfründen waren steuerfrei. Bei größeren Schulden waren gewisse Abzüge gestattet[19]). Mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft — inzwischen waren viele Bürger geworden, die keinen Grundbesitz hatten — veränderte sich auch die Vermögenssteuer. Nach dem Statut des Jahres 1448 wurde von je 100 Gulden Kapital $^1/_2$ Gulden als Steuer entrichtet. Jeder Bürger schätzte seine Habe selbst eidlich ein[20]).

Der Versuch einer Einkommensteuer findet sich im Jahre 1417. Hier wurden nach Klassen und je nach verschiedenen Arten des Herkommens des Einkommens verschieden hohe Prozente als Steuer erhoben. Auch der Besitzlose mußte mindestens ein Simplum von $^1/_2$ Gulden entrichten. Das Gesetz, das sich nicht bewährt zu haben scheint, bestand nur kurze Zeit[21]).

---

[16]) St. A. R., Copialbuch, S. 87, Urk. Carls IV. von 1367.
[17]) „ „ „ 83, „ „ „ „ 1347.
[18]) Statutenbuch. tit. 11.
[19]) „ „ 11.
[20]) Bensen, Untersuchungen, S. 310 f.
[21]) Rösch, Chronik, S. 62.

Die Steuer vom Bürgerrecht betrug anfangs 4 Schillinge Heller, dazu sollte der Reiche, der mehr als 30 Pfund Heller besaß, 1 Pfund an die Stadt geben zur Anschaffung von Waffen[22]). Diese Steuer, die damals nur einmal, nämlich bei Erwerb des Bürgerrechtes, entrichtet wurde, wurde bald zu einer jährlichen Abgabe während der 5 Jahre ausgedehnt, innerhalb deren der Bürger wieder zurücktreten konnte, ohne daß ihn die Nachsteuer traf. Von 1425 an wird sie überhaupt alljährlich entrichtet. Mit der Fixierung der Vermögenssteuer im Jahre 1448 wurde auch diese Steuer dahin geregelt, daß nun von 200 Gulden Kapital jährlich 1 Gulden bezahlt wurde. Der Pfahlbürger versteuerte nur ein Kapital von 100 Gulden[23]). Im Laufe der Zeit erhöhte sich auch diese Steuer, wie alle anderen. Im Jahre 1796 betrug sie bereits das Sechsfache, nämlich 6 Gulden, während die Geschlechter sogar 12 Gulden jährlich zahlen mußten[24]).

Die Grundsteuer war an die Stadt als Grundherrn zu entrichten. Da Rothenburg eigenes Territorium besaß, mußte sie auch auf dem Lande geleistet werden. Sie war anfangs keine regelmäßige Steuer, sondern wurde, hauptsächlich auf dem Lande, in Kriegsfällen auferlegt. Als die Steuer zu einer regelmäßigen geworden war, wurden die Grundstücke in drei Bonitätsklassen eingeteilt. In der höchsten Klasse war der Wert des Bodens auf dem Lande der Morgen zu 20 fl., innerhalb der Stadtmarkung der Morgen zu 40 fl. festgesetzt. Ein Ausgleich wurde jedoch wieder dadurch geschaffen, daß innerhalb der Stadtmarkung für 100 fl. Boden nur $^1/_2$ fl., dagegen auf dem Lande 1 fl. entrichtet werden mußte[25]). Die Recognitionsgüter, d. h. die unter grundherrlicher Obrigkeit stehenden Güter der Stadtmarkung, anfangs größtenteils im Besitz des Adels, dann fast alle im Besitz des Patriziates, zahlten als Steuer einen bestimmten Betrag, der durch Vertrag festgesetzt wurde und der mit dem Werte des Gutes in gar keinem Verhältnis stand. Gülten und Zehnten, die Privaten zustanden, wurden gering besteuert.

---

[22]) Willkürenbuch, tit. 9.
[23]) Bensen, a. a. O., S. 311.
[24]) „ „ „ 313.
[25]) „ „ „ 312.

Die Steuer wurde immer vom Grundherrn, nie vom Pächter gezahlt [26]).

Die Zusatzsteuer war eine nach dem Verhältnis der Grundsteuer erhobene Umlage, die je nach Bedürfnis in verschiedener Höhe monatlich oder wöchentlich von den steuerbaren Gütern erhoben wurde. Sie kam besonders als „Kriegsaufschlag oder Kriegssteuer" während eines Krieges vor und erreichte manchmal sogar das Zwölffache der regulären Grundsteuer [27]).

Eine Kopfsteuer wurde ursprünglich nur von den Leibeigenen erhoben. Später traf sie jeden, der keinen Besitz hatte, der also keiner anderen Steuer unterlag [28]). 1407 betrug sie $^1/_2$ fl. Erst 1801 findet sich eine ausgebildete Kopfsteuer. Sie stellte je nach dem Erwerb folgende Sätze auf: Handwerksgesellen zahlen 36 Kr, Mägde in der Stadt 30 Kr., Großknechte auf dem Lande 1 fl. 30 Kr., Kleinknechte 1 fl., Großmägde auf dem Lande 45 Kr., Kleinmägde 30 Kr., Hausgenossen, die sich von Handarbeit nähren, 20 bis 30 Kr., Gutspächter nach dem Betrag ihrer Pacht und ihrer Dienstboten 3 bis 5 fl., die Schafmeister 3 fl., die Hirten 30 Kr. Auch jetzt galt die Steuer nur für die Personen, die sonst keiner anderen Besitzsteuer unterlagen. Für die Beitreibung der Steuer haftete für den Dienstboten der Dienstherr [29]).

Die Gewerbesteuer entwickelte sich aus dem alten Standgeld, das von den Handwerkern für die Benützung der öffentlichen Verkaufsstände zum Feilhalten ihrer Produkte gezahlt werden mußte. Als diese Beschränkung nicht mehr ausschließlich galt, blieb trotzdem die Abgabe bestehen, die dadurch in eine Gewerbesteuer überging.

Die Nachsteuer, der „Nachzunken" [31]), war eine Abgabe, die von den wegziehenden Bürgern dafür erhoben wurde, daß bei ihrem Wegzug steuerbares Vermögen der Stadt entzogen wurde. Sie umfaßte daher das gesamte Vermögen des Auswanderers, ausgenommen waren nur die Werktagskleider. Sie betrug den

---

[26]) Rösch, Chronik, S. 313.
[27]) „ „ „ 313.
[28]) Vergl. oben § 10.
[29]) Bensen, a. a. O., S. 314 f.
[30]) „ „ „ 315.
[31]) Vergl. oben, § 10 und Statutenbuch, tit. 12.

zehnfachen Betrag der Jahressteuer, also 20 %. Gewisse Sonderbestimmungen galten für neuzugezogene Bürger, wenn sie innerhalb gewisser Zeit wieder wegzogen. Hier wurde vielfach Freizug gewährt [32]).

Sehr einträglich waren die auf dem Konsum lastenden indirekten Steuern.

In erster Linie ist das Ungeld, oder Umgeld, wie es in Rothenburg heißt, bemerkenswert. Darunter verstand man im allgemeinen alle von eingehenden Lebensmitteln oder von ihrem Verbrauch erhobenen Abgaben, die ursprünglich dem König als Stadtherrn in den Reichsstädten zustanden. In Rothenburg wurden insbesondere die Abgaben von Getränken so genannt. Durch Privileg Karls IV. ging dieses Regal im Jahre 1363 an die Stadt über und wurde von da an regelmäßig erhoben [33]). Die Höhe des Ungeldes betrug anfangs 4 Maß vom Eimer, schon 1363 aber war sie verdoppelt worden [34]). Die Steuer betraf Wein und Bier. Zur Kontrolle waren vereidigte Weinschenker aufgestellt, die den Verkauf des Weines zu überwachen hatten und Verfälschungen anzeigen mußten. Dazu war seit 1350 festgesetzt, daß von jedem Faß das Ungeld erlegt werden mußte, bevor das zweite angestochen war [35]). Frei von der Abgabe war die zum Selbstverbrauch bestimmte Menge, aber selbst Gästen durfte im eigenen Haus nur Wein vorgesetzt werden, der schon versteuert war. Besonders den Wirten war bei hoher Strafe verboten, unversteuerten Wein auszuschenken [36]). Im Jahre 1517 wurde eine Zusatzabgabe von 2 Pfennigen für die Maß, ohne Rücksicht auf den Verkaufswert des Weines, festgesetzt.

Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse beim Bierungeld, das die geschworenen Braumeister zu überwachen hatten.

Das Bodengeld war eine Tranksteuer, die 1522 eingeführt wurde, als infolge der Einnahme von Rhodus durch Sultan Suliman II. den Reichsstädten eine neue Türkensteuer auferlegt war.

---

[32]) Vergl. oben § 9.
[33]) St. A. R., Copialbuch, S. 87.
[34]) Bensen, a. a. O., S. 316.
[35]) Ehrhardt, Chronik, S. 103.
[36]) Bensen, a. a. O., S. 318.

Sie betrug einen Gulden vom Fuder Wein oder Bier, ohne Rücksicht auf den Wert; 1636 betrug sie bereits 2 Gulden.

1645 wurde eine dritte Tranksteuer, die Accise, eingeführt. Sie betrug von jedem Eimer Wein oder Bier 15 Kr., sank aber später auf 3 Kr.[37]).

Eine weitere Nahrungsmittelsteuer war die Mehlsteuer oder das Wiegegeld. Alles Getreide, das zum Mahlen gebracht wurde, mußte vor und nach dem Mahlen öffentlich gewogen werden. Der Zweck war, das Verhältnis von Getreide und Mehl festzusetzen, um die Bürger gegen Übervorteilungen zu sichern. Für das Wiegen mußte eine Abgabe bezahlt werden[38]). Diese betrug von jedem Malter 12 Pfennige[39]).

Das Klauengeld war eine seit 1522 übliche Viehsteuer, so genannt nach der Art der Erhebung. Näheres ist über sie nicht bekannt, lediglich daß sie ziemlich drückend gewesen sein muß[40]).

Sehr wichtige und dabei einträgliche Steuern waren die Zölle oder Verbrauchssteuern. Das Recht, für sich Zölle zu erheben, hatte die Stadt 1455 von Kaiser Friedrich III. erhalten[41]). Die Torzölle wurden sowohl beim Ausgang als beim Eingang durch das Tor erhoben, und zwar teils nach der Art der Transportmittel, d. h. nach Wagen, Karren, Körben, Säcken auf Pferden und Eseln, teils nach Gegenständen. Brennholz gab am wenigsten, Heu, Stroh und Grummet halb so viel wie Gemüse; Butter, Brot, Bretter, Häute, Felle und neue Räder wurden hoch bezollt[42]). Außer diesem Torzoll wurde Zoll erhoben von dem Zöllner auf dem Markte. Dieser betraf hauptsächlich die dort verkauften Waren, die von auswärts eingeführt wurden, in erster Linie Eßwaren, Fleisch, Brot, Wein, Schmalz, Fische u. a. Das lebend verkaufte Vieh wurde gleichfalls dort verzollt[43]). Das Vieh zahlte auch einen Durchgangszoll, wenn es durch die Stadt

---

[37]) Bensen, a. a. O., S. 318 f.
[38]) „ „ „ 319 f.
[39]) Heerwagen, a. a. O., S. 80, Baumann, a. a. O., S. 128.
[40]) Baumann, a. a. O., S. 77.
[41]) St. A. R., Copialbuch, S. 347.
[42]) Bensen, a. a. O., S. 320.
[43]) Baumann, a. a. O., S. 122.

getrieben wurde. Dieser betrug nur die Hälfte des Verkaufszolles[44]). Öl und Unschlitt gaben nach dem Gewicht. Auch in der Landwehr wurde Zoll erhoben. Doch scheint dieser nur in Betracht gekommen zu sein, wenn kein Stadtzoll fällig war.

Das Graben- und Wachgeld war, wie schon oben bemerkt, eine Abgabe für die Ablösung von den Bürgerdiensten, zu denen jeder eigentlich verpflichtet war[45]).

Eine mit dem Bürgerrecht zusammenhängende Abgabe war das Reisgeld. Jeder Bürger war verpflichtet zum „Raisen", d. h. zum Kriegsdienst außerhalb der Stadt, teilweise mußten die Bürger auch Heerwagen und Pferde stellen. Hierzu kam seit dem Bauernkriege noch das „Reisgeld", das eine bestimmte Abgabe, gleich für Arme und Reiche, war und neben den Kriegsdiensten noch geleistet werden mußte.

Die Judensteuer war eine auf den Juden lastende Kopfsteuer, die jeweils die Hälfte der Reichssteuer betrug, die die Stadt zu zahlen hatte. Seit der endgültigen Vertreibung der Juden, 1519, kam sie nicht mehr in Betracht[47]).

Unter den Ausgaben der Stadt sind die ordentlichen, d. h. die regelmäßig wiederkehrenden, und die außerordentlichen, die nicht voraussehbaren, zu unterscheiden.

Von den ordentlichen Ausgaben kommt in erster Linie die Reichssteuer in Betracht. Diese Steuer war der Stadt als solche für die Befreiung vom Reichsheerdienst auferlegt und wurde von der Stadt auf die einzelnen Bürger verteilt, wobei niemand ausgenommen war, der nicht eine kaiserliche Freiungsurkunde in Händen hatte[48]). Die Steuer wurde ursprünglich von dem kaiserlichen Beamten, dem Landvogt, dann dem Schultheißen oder Richter erhoben, später durch die Stadtverwaltung selbst. Die Höhe der Steuer stieg immer mehr, sie betrug, wie die kaiserlichen Quittungen ausweisen:
1332 (Ludwig IV. Brief Montag nach Gregorii): 200 Pfund Heller,
1334 (R. Regest. I XII. 1. 4.): 300 Pfund Heller,

[44]) Bensen, a. a. O., S. 174.
[45]) Vergl. oben § 10, S. 42.
[46]) Baumann, a. a. O., S. 341.
[47]) Bensen, a. a. O., S. 180.
[48]) St. A. R., Copialbuch, S. 112, Urkunde Carls IV. von 1367.

1347 (Karl IV. Quittung, Nürnberg am St. Katharinentag): 800 Pfund Heller,
1395 zum letztenmal: 800 Pfund Heller,
1402 (Ruperts Quittung, Nürnberg am St. Martinstag): 400 fl.

Die Steuer sank 1461 wieder auf 350 fl.[50]), stieg aber 1522 wieder, von wo an die Stadt neben 305 fl. Reichssteuer noch je 90 fl. für Reichsregiment und Reichskammergericht zu zahlen hatte.

Die ältesten und zugleich die größten Ausgaben der Stadt waren die für Bauzwecke. Der Neubau sowie die Erhaltung von Mauer, Graben, Toren, Türmen, Brücken und all den anderen städtischen Gebäuden, ferner von Wegen, Straßen in der Stadt und auf dem Lande erforderte jährlich hohe Summen.

Weitere ordentliche Ausgaben waren die an die Beamten und Bediensteten der Stadt zu zahlenden Gehälter. An die ersteren wurde vierteljährlich und die letzteren wöchentlich ausbezahlt. Die Ratsherren selbst hatten, da ihr Amt ein Ehrenamt war, keine Gehälter, sie erhielten nur Aufwandsentschädigungen.

Die zu leistenden Ausgaben waren daher verhältnismäßig gering. Sie betrugen[51])

	1782/83	1786/87	1788/89
für Ratsmitglieder	4423 fl. 5 Kr.	4457 fl. 37 Kr.	4550 fl. 20 Kr.
für Konsulenten u. Kanzlei	3695 „ — „	4092 „ 30 „	4323 „ 45 „
für Bedienstete	749 „ 32 „	705 „ 5 „	722 „ 49½ „
für Stadtbedienstete . . .	3460 „ 29½ „	3596 „ 57 „	3613 „ 4½ „

Die Ausgaben für das Kriegsamt umfaßten die Gelder für Sold und Unterhalt der Söldner und die Ausgaben für die sonstigen Kriegszwecke. Sie betrugen nach Winterbach:

1782/83	1786/87	1788/89
29122 fl. 24½ Kr.	32986 fl. 14 Kr.	28573 fl. 12½ Kr.

Die für die Botschaften und Gesandtschaften zu leistenden Vergütungen fallen teils unter die ordentlichen, teils außerordentlichen Ausgaben; ordentliche waren speziell die für die Vertretung auf den Reichstagen, außerordentliche für die außerordentlichen Botschaften.

[49]) Bensen, a. a. O., S. 174.
[50]) v. Winterbach, a. a. O., S. 345.
[51]) „ „ Bd. 1, S. 219.

Zu den außerordentlichen Ausgaben gehörten die der Stadt in außergewöhnlichen Fällen auferlegten Steuern, wie Türkensteuern, ferner die Ausgaben für Fehden u. dergl., Schadenersatzleistungen aus Geleit und anderen Gründen, Ausgaben, die durch Unglücksfälle, wie durch Feuer- oder Wasserschaden u. dergl. verursacht waren.

Die Rothenburger Finanzen waren im allgemeinen günstig. Staatsschulden, die zwar vorhanden waren, hatte man aber meist aus politischem Interesse gemacht; man wollte als arm gelten, um dadurch allzu hohen Steuern zu entgehen. Daß auch am Ende der Reichsstadt die Lage nicht schlecht war, zeigt die Tatsache, daß bei der Uebernahme der Stadt durch Bayern in den öffentlichen Kassen 70000 Gulden bares Geld vorhanden war [52]).

[52]) Bensen, a. a. O., S. 324.

Anhang 1.

Die ältesten verfassungsrechtlichen Aufzeichnungen*).

Dise ding sullen die swern vnd auch behalten die man da setzet an den Innern Rat

des ersten daz sie eweclichen werben und tun sullen mit Rat vnd mit getat getrewelich vnd ernstlich waz der Stat vnd der gemeinde ere vnd nutz sie, armer vnd Richer

vnd auch daz sie an allen gerihten vmb ein ieglich sache vrteil sprechen vnd schepfen noch ir gewizzen daz gerehtes als verre sie mügen on alle geuerde dem armen vnd dem richen gemeinlichen,

Und daz sie auch dem merteil des Rates vnd der vrteil beholfen vnd geuolnig sin ongeuerde

vnd daz sie auch getruwelichen verswiegen vnd in geheime haben vnd behalten allez daz man handelt an dem Rate eweclich on geuerde / ez sie alle die wyle / sie an dem Rat gehorn oder sie da von gesetzet werden

Vnd daz sie auch daz nuwe Spitol an Luten vnd guten vnd an irn rehten schirmen hanthaben vnd im beholfen sin getruwelichen als der Stat /

Vnd daz sie auch nyemen sinen Rat noch versprechenusse haben wider gemein nutz / er vnd frummen der Stat on geuerde

pena de quibus convictis legitime depositio perpetua extra consilium /

Item mutacio consilii interioris et exterioris singulis annis circa festum Walburgis facienda / maximam formam discretam / minimo debito excogitandam.

---

*) Sie sind wahrscheinlich kurz nach der Freiungsurkunde Rudolfs von Habsburg (1274) entstanden.

Anhang 2.

Das Willkürenbuch*).

Diz sint der Stat gebot vnd Reht, als sie von Alter her mit guter gewonheit vnd mit der Stat Reht sin komen.

1. Diz dink schullen die genanten stete haben, vnd suln dez swern, Dez ersten, daz sie der Stat ere schuln furdern vnd beholfen schuln sin, mit worten vnd mit werken, ane alle schlahte geuerde, vnd auch gehorsam vnd beholfen schullen sin wez der Rat, mit der merer menige ze Rat werden: vnd auch gehorsam soln sin, swez der Rat ze Rate werden oder gesetzen, vnd in auch dar zu beholfen suln sin, mit liebe vnd mit gute an geuerde, vnd sol auch daz niht geverlichen wider sprechen an keiner stat:
   Ez en sol auch dehein genanter da bi sin, da deheim sünder Rat geschehe an den rehten Rat vnd die Stat ane geuerde: oder da zwiunge oder gebresten der Stat macht von küme:
2. Ez sol auch je der genant verswigen vf sinen ayt waz er hoert an dem Rat, das er billich verswigen sol vnd daz man in verswigen heizzet an geuerde.
3. Ez en sol auch deheine genanter gezüg sin er enwerde danne ze beider sit vnnbetwungelich vnd willeclich dar zu gebeten vnd geladen an sogetan sache der man von dez Rates wegen oder von gerihtes wegen billig gezüg ist,
4. Ez en sol auch deheine genanter weder raubigez noch diebigez güt kaufen mit gewizzenne. an im offene raisen, da mag er wol kauffen daz er zv siner notdurft bedarf vngeuerlichen, vnd welher auch der genanten einen meinen eyt swert vnd der vor vnd noch genanten artikel deheimen vberfüre vnd er dez vberwunden wurde als der Stat reht ist da ist von der genanten ammet vnd sol nimmer mer dar ankomen vnd sol daz bezzern swi Im der Rat vfsatzet:
5. Ez en sol auch deheiner da bi sin, da kint gut wollen hin geben, die kint sint danne vber fwnfzehen jar alt, an fründe rat von beider sit. Ez en sol auch deheiner da bi sin, da ein mensche Daz niht bi sinen witzen ist sin gut kin wil geben ane fründe Rat:
6. Ez sol auch kein genanter verswigen swo er ieman hort reden vom Rat heimlich oder offenlich, daz niht erlich noch zitlich wer, oder den Rat an ihten wolt straffen oder iht wizzen mit geverlicher rede vnd der genante sol daz künden heimlich an dem Rate oder dem Burgermeister, vnd sol auch alle puntnusse vnd eyde abe sin gen alle luten. die den Rat der Stat vnd disen artikeln widerwertig wern vnd sin, vnd sol daz verkünden zu hant on geverde den mit den er puntnusse getan het, daz ez abe sin sol.

*) Die Aufzeichnungen beginnen etwa 1305 und sind bis etwa 1340 fortgesetzt.

7. Die groeste bezzerünge in der Stat ze Rotenburch sol sin zehen pfunt pfenninge wirtzburger, ez sie vmb pene oder irrunge ane vmb einen totschlag, daz ist vzgnomen on vmb sulh sache dar vmb der lieb veruallen wirt.
8. Vnd dar nach vmb ein heimsüchen die bezzerunge, die ist dem Rihter fwnf pfunt haller vnd dem klager auch fwnf pfunt haller, Ein Burgere gen dem Andern hie in der Stat.
9. Ez ist auch gemahet also daz kein Rihter nit mer sol nemen von den die Marketreht wollen emphahen denne vier schillinge haller vnd swer burger wirt, der vber drizzig pfunde haller wert hat der sol ein pfunt haller geben vmb ein armbrust oder vmb ein schilt an die Stat. Vnd ob der Rihter niht entgegen were so sol ez der Burgermeister lihen vnd dem Rihter sin reht vordern. VI ciuibus praesentibus.
10. Ez ist auch gewonheit vnd reht, swer eines burgers sun, der sin mündeling ist, borget vnd sin burge wirt oder vf sinü pfant lihet nisi pro rata peculii ez sin Cristen oder Juden, daz gelt sol allez verlorn sin, vnd sol den dar vmb nihtez schuldig sin ze gelten, vnd sol in anders nihtez borgen danne daz man bereitez gelt van in sol nemen, vnd sol in vmb kein spil wern danne als verre daz gewand gereichen mak.
11. Ez sol auch weder man noch frawe vmb kein spilgelt, wettegelt rennegelt anhabegelt bozsen oder schibegelt nihtes anders schuldig sin zu gelten oder zu wern, danne als vil sie mit bereitem gelte oder mit bereiten pfanden als balde an derselben stat bezaln mugen on alle andre burgschaft oder werschafft weder gelubde on geuerde.
12. Ez ist auch also gewonheit vnd reht, daz nieman hie vnder den Burgern hie in dieser pfarre keinen geistlichen mann noch orden, noch Iuden niht zu kauffenne schullen geben eygen noch erbe, noch vmb sust niht schullen geben, vnd ist ob ein man durch siner sele willen, wil geben der gebe daz gut einem burger ze kauffenne vnd gebe daz gelt swa er wolle, vnd swer daz breche dez gutez suln sich sin frvnde vnder winden, oder die burger, ob er niht frvnde hat, vnd suln daz verkauffen vnd durch siner sele willen geben.
13. Ez sol auch nieman keinem gaste zu kauffenne geben, an der burger Rat kein gut daz in der Stat gelegen ist vnd swelher gast in der Stat huser oder ligendez gute oder gult, die sol er hie versturen vnd verbeten.
14. Ez haben auch die burger, die zwelf von dem Rat, vf ir eyde gelobet, daz ir keiner schultheize sol werden hie zv der Stat noch Schultheizen amptes niht kaufen suln, noch kein geselleschaft dar an suln haben, vnd wer aber ob ir einer den Rat vf gebe, durch dez willen daz er schultheize wurde, oder geselleschaft dar an wolt haben, der sol nimmer mer komen an den Rat, vnd sol sin marketreht verlorn haben. nec alius ciuis sine consensu consulum.
15. Vnd ist auch gewonheit, vnd reht, daz Nieman den andern vnter burgern laden, noch ansprechen sol, an keinen gerihte denne hie an diesem gerihte in der Stat, swer daz breche, der sol sin marketreht verloren haben, vnd dem sol mans nimmerme verlihen, vnd wer aber, daz einem duhte, daz er geistlich sache gen dem andern hette, dem sol er for gerihte

gebieten, dunket denne die burger nach einem Rate daz ez geistliche sache si, vnd geben im urlaup ze clagenne anderswo, so mak er wol clagen wo er wil.

16. Vnd swer Burger reht emphahen wil der sol swern der Stat getrewe zu sinnen, iren schaden ze waren vnd dem Rat gehorsame vnd sol in den Eyt neme swenne er von der Stat vert daz er reht nemme von den Andern Burgern ob er iht zu in zu sprechen het hie in der Stat ewiclich, ez were danne daz jme reht verzogen werde wider der stat gewonheit.
17. Ez ist auch also geboten, daz Nieman zu keiner hochgezit, mer sol geben, denne einen butel, dem brutegam, die besserunge ist funf schillinge ie vom butel fwnf schillinge dem Rihter und den burgern, vnd auch daz Nieman zv der hochgezit rocken suln tragen, die man trüg mit hünern, vnd mit fleisch. Emenda X sol. vnd sol nyeman mer lotern geben danne sehsen. vnd sol ir keine mer geben, danne zwen schilling on der Brutgame der mag geben noch siner miltekeit X sol. pro emenda Iudici et Civitati.
18. Ez ist auch geboten vnd gemachet, swer hus oder Stadel oder schüren vz wendig dez vzern graben buwet oder machet swer daz brichet oder aber brennet, der bezzert dar umb niht vnd swer furbaz buwet der sol mit zigeln decken. Man sol auch alle schopdach vzwendig vnd inwendig der stat abtun vnd mit zigeln decken ze Iacobi. emenda VI Pf. hall. civitati ad murum.
19. Vnd ist auch gemachet daz man helbelinge sol nemen dry fur einen haller.
20. Ez sol auch nieman zv keiner kynt tauffe mer gen, danne ein gevater selbe dritte mit sinen geveteriden, ez were denne ob ein erber man, sinen sone oder einen kneht, mit im neme mit drien vrawen zu den gevattern die bezzerunge ist fvnf schillinge dem Rihter vnd fvnf schillinge den burgern, vnd swenne daz kynt getaufet wirt, so sol nieman da schenken zu dem wine, vnd ist danne daz der schenket dez da daz kynt ist der bezzert zehen schillinge, vnd die andern die da schenken iegelicher fvnf schillinge als hie vor geschriben stet.

    Ez sol auch kein man zu keiner kint betterine schenke gen, die bezzerunge ist als hie vor geschriben stet nec plus quam vnam paternum. Emenda V. lib. hll. Item qui pro se accessit III. Pf. hll.
21. Vnd ist auch gewonlich vnd reht, daz nieman anders kein hant lon sol nemen, hie zv der Stat vnd in der mark denne als vil als daz gut giltet und giltet daz gut ein pfunt haller so ist daz hantlon, auch ein pfunt haller vnd auch furbaz also.
22. Ez ist auch gewonlich, swaz geste her in kümet, die vngeuerlichen hie leisten, den burgern oder andern luten oder den, die zu der Stat gehoeren, daz die fryd vnd geleit suln haben, vnd an der bezzerunge daz reht suln haben gelicher wise als die burger vnd ist ob er in der acht were, daz sol er her in künden, vnd sol es dem kunden, von dem er in der oht ist vnd wem er leiste, vnd sol ez auch dem rihter kunden.
23. Ez ist auch gemachet vnd vor geriht erteilet, swem der Rihter fryd, vnd geleit, git daz der selbe vnd sin gut auch fryd vnd geleit suln haben, on vmb raubiges vnd dvbiges gut vnd on die in der oth sin.

24. Ez ist auch reht vnd gewonheit, daz nieman kein sache vor gerihte oder vorm Rate erzygen mak, denne mit dem buche oder mit der stat briefe oder er habe der gesworen zu dem minesten zwen, die zu beider sit dar zu gebeten sin on vmb vnbescheidenheit.

25. Auch ist geboten, daz kein burger mit keinem gaste geselleschaft sol haben, an gewantschniden, vnd mit anderm kauffe die in der stat zu vertriben die bezzerunge ist je von dem pfunde fier schillinge haller, als ez sich denne zuhet an dem kauffe, dem rither halbe vnd an die Stat halbe vnd die bezzerunge git burger vnd gast.

26. Ez ist auch reht und gewohnheit, daz kein gast keinen win hie nider sol legen, noch schenken sol denne vf der ahssen on dem platze, swer im dar vber deheinen win in leit vnd behilte oder gemeinschaft on win mit im hete, oder im win schenkete, do bezzern beide gast vnd burger von iegelichem vazze, ie von dem vazze bodem, ein pfunt haller dem Rihter vnd an di stat . . . . .

27. Ez ist auch also gewonheit, vnd reht vnder den burgern daz nieman keinen Rathschatz sol nemen, swa man oder frauwe irv kynt oder sich selbe hin geben, ez si frauwe oder jvngfrauwe, oder kneht, jvng oder alt. Swer daz brechc der dez uberwunden wurde der bezzert dem Rihter fvnf pfunt haller vnd an die Stat funf pfunt vnd sol ein halp jar vz der Stat sin vnd die wile er die selben bezzerunge niht geton hat die wile sol er niht burger sin, vnd sol in fur keinen burger versprechen — daz ist ewig, ez nemen denne die burger gemeinlich abe.

28. Der Rihter, der Rat vnd die gesworn Gemeinlichen, sint zv Rat worden alle die wile der Schone Sitze vnd Vllin von Bebenburch[1]), sich mit der Stat niht geriht haben, daz in nieman zv sol legen noch beholfen sol sin. In noch iren wirtinne noch kynden weder mit worten noch mit werken noch mit keinen dingen, daz in zv helfe müge komen vnd wer aber daz ez ieman breche daz er dez vberwunden wurde der bezzert dem Rihter zehen pfunt pfennige vnd ob die Stat oder ieman vnder burgern dez keinen schaden neme dez ist er in schuldig vz ze rihten.

29. Ez ist auch reht vnd gewonheit, daz Nieman hie zu der Stat, do bi suln sin, ez si fruwe, oder man, da man luete hin git non emancipatos on frvnde Rat ze beider sit, swer daz breche, der git die groesten bezzerünge, vnd sol ein jar vz der Stat sin, dry mylen von der Stat vnd die wyle er der bezzerunge niht geton hat die wyle hat er niht burger reht, daz wert biz daz ez die burger ab nemen die Bezzerunge wirt daz dritteil dem Rihter vnd die zweiteil der Stat.

30. Ez sint die burger die von dem Rat vnd auch die gesworn, mit ein ander vber ein komen vnd haben gemachet, wederz teil der Stat vzzoget, ez si daz ober teil oder daz vnder teil swa die hin suln varn die suln vierzehen tage da sin vnd swen die vierzehen hin komen so suln sie wider hein, vnd sol daz ander teil auch vier-

[1]) lebte 1308—1315.

zehen tage vz sin, vnd suln daz also tun die wile der krieg wert, ez ist auch gesprochen weders teil hin vz kumet vnd vber naht vz beliben vngeverlichen die sint der verte vnd vierzehen tage ledig, vnd sol daz ander teil denne vzzagen.

31. Ez ist auch Gemeinlich verboten, daz Nieman vz wendig der Stat pfenden sol, ez si denne mit der worte die dez jares pfleger vnd zu burger Meister sin gesetzet, div bezerünge ist dru pfunt haller dem Rihter vnd an die Stat.

32. Ez ist auch geboten, vmb daz gewihte zu Östern, daz sol auch wern biz daz man es abnimet die bezerunge ist ie von der schuzsel fvnf schillinge swer die sendet[1]).

33. Ez ist auch geboten daz nieman nach der andern furglocken sol gen an offenlichez lieht. div bezerunge ist zehen schillinge dem Rihter vnd der Stat. Vnd daz auch Nieman nach der andern wynglocken win noch bier sol geben burgern die in dem huse trinken. ane die vngeverlichen vber naht in der herberge wollen sin vnd ander sinen gesten mak er wol geben. div bezerünge ist funf schillinge als ofte ers brichet dem Rihter vnd an die Stat.

34. Daz gebot vmb die Einvnge daz weret als bis her. div bezerunge ist funf schillinge.

Vnd wizzet auch daz kein aber wette kraft sol haben, aber redelich vnd gewillkürt pene vmb kauff schulde oder gulte, die suln wol maht haben.

35. Ez ist auch geboten, swer mist heizzet vz tragen von dez swartzen hus hin ab biz fur der hänine hus, vnd die kirchgazzen da hin hinder vnd bi des hemmendörfers stadel frumoldes huse, der sol in drin tagen dannen haizzen furen, oder er bezert zehen schillinge, vnd swer mist, asser oder erden heizzet tragen in den weg, vnd zu den schritsteinen, der bezzert funf schillinge vnd swer mist vz treget vnd in leget bi der gassen der sol in vz furen in aht tagen swenn er gemant wird oder er bezzert die genannte bezzerunge (Ez wer dann daz der mist vnschedlichen lege der gazzen strazzen) [durchstrichen], vnd swer sin priveten vz wolle tun, der sol ez tun in sogetanen regen vnd sol sich wazzers dar zu warmen daz er es wol vertun möge. wer aber daz breche, da man sehe daz geverde da bi were, der bezzert funf pfunt dem Rihter und der Stat.

36. Die gebot vmb die loeder die schullen sin als sie von alter her sin gewesen daz beide man vnd fruwen suln wirken weder sie wollen vil oder wenik. Also daz die tuch ir reht suln haben an allen dingen, an der breit vnd an der zal vnd niht gefelschet soln sin mit gnippink noch mit walkhar, swa daz gerüget wurde fur war, daz solt man fur gefälschet haben. vnd soln auch kein tuch verkauffen, sie sin denne gezeichent, vnd das lemmerin tuch niht anders wann von der wollen mezzen, vnd verkauffen, vnd daz lemmerin tuch sol haben an der zal zv dem minsten an zwen vierzig genge, vnd daz alt tuch, dri vnd drizzig genge, vnd swer daz uberfure den die

[1]) Später gestrichen.

gesworn Meister rugen, der bezzert zehen schillinge haller, vnd me swaz tuch wirt gezeret oder gebrochen an der rame daz die selben Meister rugen. Div bezzerunge ist ein pfunt haller. disiv bezzerunge wirt dem Rihter daz tritteil. vnd daz dritteil den burgern. vnd daz ander dritteil den vorgenanten Meistern. vnd man sol die tuch nyeman anders zeichen ungeverlich danne uf dem kaufhuse.

37. Ez ist auch den fleischlehtern gemeinlichen geboten. daz ir keiner pfinnichtez fleish vndern benken noch in den husern verkaufen sol swer daz breche der bezzert als oft zehen schillinge haller dem Rihter vnd den burgern, vnd swer daz schnite an die darzu gesetzet snit, der git die selbe bezzerunge, vnd me swelher vnder in vnreinez vnd vnzitigez fleish veil het. die bezzerunge ist X schillinge vnd swelhe kotfeisch vnd bortfleisch vnd sogetan fleisch veil haben die suln ez ob wendik der steine veil haben. div bezzerunge ist fvnf schillinge dem Rihter vnd den burgern.

38. Ez ist auch allen luten gemeinlichen verboten, daz sie kein korn suln kauffen, denne an dem rehten korn market ez wer danne als verre, als ob vil wegen da weren daz sie an dem rehten korn market nihte komen mohten, so mugen sie wol kauffen indewendig pfefelines gazzen, vnd da hin ab bi der kirch müre, div bezzerunge ist von dem malter fvnf schillinge, daz dritteil dem Rihter vnd die zwei teil der Stat.

39. In ist auch den pfistern verboten, daz ir keiner me sol haben denne eine Stat daruf sie brot veil haben, die bezzerunge ist zwei pfunt haller dem Rihter vnd der Stat.

40. Auch ist in gemeinlichen verboten daz ir keiner keinen Knehte me sol geben zv lön dez jares denne drithalp pfvnt haller vnd zwei linin cleider, swer daz brichet der bezzert je als oft ein pfunt haller dem Rihter der Stat vnd den Meistern. diz gebot wert biz ez ab wirt genommen mit rat. (NB. Ist mit späterer Tinte durchstrichen).

41. Ez ist auch geboten den korn messern daz sie nieman kein korn sulln kaufen, ez si danne daz der man oder di frauwe gegenwertig sin, der sie ez wollen kauffen, emenda v. ss.

42. Ez ist auch den pferegenern geboten, vnd den futteren, daz ir keiner niht mer sol haben denne ein Stat da er veil vffe habe, div bezzerunge ist fvnf schillinge dem Rihter vnd der Stat.

43. Ez ist auch den fvrkauffern beide bvrgern vnd gesten verboten daz Nieman vnder in niht kauffen sol kese noch milchschmaltz, eyer, noch huener, noch wylbret, von dem Montage zv mittem tage, biz an den dinstage so man daz glockelin lvttet zv sant Nycolaus, daz gebot soln halten die fvrkauffer die burger sin, biz vf sant Iohannes tage Svnwenden, vnd die geste biz vf sant Iacobes tage. Swer aber vnder in daz breche swa ofte er daz tut der bezzert ie als ofte fvnf schillinge haller dem Rihter vnd der Stat vnd swaz die furkauffer dingen. Ez sin fleislehter oder ander fürkauffer swaz des ist daz ein burger oder burgerin wil haben vnd nutzen in irn huse, daz suln si in lazzen als sie ez gedingt haben. ob sie ez in den selben markt wollen haben, emenda X ss.

44. Es ist auch gemeinlichen den fischern verboten. Daz Nieman anders keinen fische verkaufen sol, denne an dem rehten fische markete. vor zukmantels huse die Jages fische, vnd hie disit die tuber fische vnd swer fische truge den Orden oder den Juden, swer die nimet der bezzert nihtz dar vmb. vnd wer auch daz ein fischer oder ein fischerin vmb ein ander fürkauffen, oder Jages fische vnder tuber fische misten, als ofte sie daz tun, als ofte bezzern sie fvnf schillinge dem Rihter vnd der Stat vnd swer fische verkauffen wil der sol sten vnd niht sitzen vnd swer sie in dar vber nymmet, der bezzert niht. vnd kein frauwe sol fisch veil haben.

45. Der Rihter vnd die burger vom Rate haben gemeinlichen verboten, den bürgern den fleischlehtern, vnd den Müllern die da gehorn zv der Stat daz ir keiner sol vertriben von der Stat. dehein veiztes oder gemestez Swin noch deheinen gaste sol zu kaufen geben, Ez si danne daz ir einer selber gemestet habe. der mak ez wol vertriben tut ers mit wizzen der burger Meister, Swer daz brichet der bezzert ie vom Swin zehen schillings haller fvnf dem Rihter vnd fvnf an die Stat daz weret biz vf vasenaht von sant Michahels tage.

46. Der Rihter vnd die burger vom Rat Gemeinlichen sin zv Rat worden vnd haben verboten swer der bürger einen ladet vnd in umtribet vnd niht reht von im wil nemen hie vor gerihte wider die fryheit die div stat hat von dem riche daz den nieman, Ez sie cristen oder Jude weder lihen noch sin burge werden sol an keinerly Stat mit wizzende vnd im auch nit zu sol legen noch beholfen sin mit keiner ley sachen da geverde bi were, auch sol in nieman herbergen er were denne mit vnsern herren von hohenloch in irn herbergen, swer daz brichet der bezzert ie als ofte drv pfunt haller dem Rihter vnd der Stat drv pfunt haller vnd dem kleger II Pf. Hll.

47. Ez auch geboten daz man gut haller sol nemen, sie sin wis oder swartz vf die noch geschribenne kuren Swer daz niht tet der bezzert ie von einen haller dri haller, Ez si Cristen oder Jude. Ez suln auch die küren zu stechen oder zv schnyden swaz bozzer haller für sie kumet vnder zehen schillingen. Ez suln auch die kurn noch nieman anders keinen heller vnzerschnyten noch vnzerbrochen kaufen, Ez sol auch Nieman kein vorwechsel an keinen hallern nemen noch geben, Swer daz breche oder sich der kurn wert der bezzert zehen schillinge haller dem Rihter vnd den burgern an die Stat, Swelhe gast sich nicht vil lazzen benugen an den kürn dem sol man sin kauffmannschaft swaz der wirt lazzen sten vnd sol der nieman fürbaz kauffen vber den der ez vor gedinget hat, swer aber daz der vber kaufte der bezzert die vorgenannte bezzerunge, dise sint küren der hertlin vnd C. Hornburg vnd Fritz Schonbrunne, vnd swer der küren gert der sol in lonen von dem pfunde zwe haller. (Das ganze Gesetz ist später durchstrichen).

48. Die burger von dem Rat haben gemeinlichen zv Rat worden vnd verboten, daz nieman hie in der Stat die wyle der Stoz weret von der Stat sol varn vngeverlichen. Swer aber daz breche, der sol heben vnd legen mit der Stat als lange der Stoz weret vngeuerlichen vnd hat sin burger

reht verloren, vnd sol nimmer mer burger hie werden. Wer aber daz ieman von der Stat füre vnd her wider inwendig aht tagen sicher botschaft tat, daz er wolt heben vnd legen mit der Stat an dem Stoze dem sol dies gebot niht schaden. Actum feria quinta ante Georgii proxima anno domini M°CCC°XXXI°.

49. Die Burgere vom Rat vnd die gemeinde vom Rat sin gemeinlich zu Rat worden vnd vbereinkumen, einmuthlichen Swaz vnder den Burgern hie zu der Stat Jr einen an get daz daz die andern auch sol an gen, vnd suln glich mit einander schaden vnd frummen liden vnd sol keyn lazzen vahen noch vz furen oder vf burgschaft dringen beide iezunt vnd fvrbaz ewiclichen on geverde, Ez were danne daz ir einer iht sunderlicher schulde vf Jme hete, des er vberwunden wvrde mit dem rehten hie vor gerihte, den schaden suln di Andern niht mit Jme tragen. vnd suln darumbe nihtes schuldig sin, Ez si danne daz sie Jme mit teidingen beholfen mugen gesin, daz mugen sie wol tun oder lazzen, Diz gebot sol wern biz ez di Burgere von dem Innern Rat vnd von der gemeinde abnemen mit Rat. actum anno dom. 1333. Sabbato ante ascensionem ejusdem.

50. Ez sin Auch die vorgenannten Bürgere gemeinlich zu Rate worden, daz sie mit einander vnd einander getruwelich behölffen vnd bystendig suln sin mit guten truwen on geverde, noch des vorgeschriben gebotes sage. swere das niht tete, vnd des vberwunden wurde mit dem rehten oder mit zweien erbern Bürgern, der sol sin markt reht verlorn haben vnd sol nimmer me sedelhafft hie werden, vnd neme des iemant keinen schaden. des sol die Stat wartende sin An sin lieb vnd an sin gut, Vnd were auch ob jemant iht wurbe in botschafften der Stat ding, vnd neme er des iht schaden von yemanne swenne daz were vngeverlichen, den schaden sol man ime von der Stat wegen abetun vnd vzrihten, also bescheidenlich ist. Allez on geverde.

51. Auch haben der Rihter vnd die burger gemeinliche verboten daz dheyn Burgere von der Stat, ob den ieman Lüde oder furgebute gen Kytzingen, gen Ossenfurt oder gen Bysschoffesheim oder vf andere Geriht werlilichz, da niht entwerten sol ez werde ime danne sunderlich erleubt vom Rate wanne sulhe ladunge wider der Stat frvselde sind vnd niht Krafft noch maht suln haben, Swere aber daz breche vnd sich da verantworten wolte, der sol sin Burger reht verloren haben vnd sol man ime daz nimmerme verlihen. vnd werde auch ieman vf der vorgenanten gerihte drier Cente heiner geladen der sol ez Kunden den Burgern, vnd die suln ime getruwelich da wider beholfen sin, mit ladunge vf vnser vnd vf andrer ge Rihte, als man danne zu Rate wirt.

52. Auch ist gemeinlich verboten den Bürgern vnd irn kinden aller wurfelspil heimlich vnd offenlich on in den Brete, vnd one vmbe wyn doch on geverde, swer aber daz breche in der Stat oder vzwendig mit geverde von des vbersaget vnd vberwunden werde der sol bezzern ie als offt ein pfunt hll. an der Stat buwe vnd sol ime die Stat einen Monden verboten sie.

53. Die Bürgere vom Rat vnd von der Gemeinde sin gemeinliche zu Rat worden. vnd haben vnder in gesetzt vnd geboten mit gemeinen Rat

vnd mit des Rihters willen vnd Gunst also daz sie furbazzer beholfen vnd bystendig suln sin mit liebe vnd mit gute mit ganzen truwen on geverde. vnd suln auch gehorsam vnd gebunden sin beide Riche vnd arme dem Rate vnd den Burgermeistern vnd den Haubtluten die man ie darzu benennet. Auch sol nyeman weder hamliche noch offenliche in keinen weg zu legen keynem herren noch nyeman Anders. daz wider daz Riche oder wider die Stat sie. mit worten noch mit werken ongeverde. vnd swere kuntlich tete wider der Stat vnd der Burger fryunge oder recht oder Burgschaft herin dem sol kein Burger urlopt zu legen. ir burger werden. vznemen vnd vmb sie wider kauffe tun / on des Rates vrlop vnd zünste. Emenda X pfunt heller ad civitatem. vnd swer diser gebot iht vberfüre vnd des vberwunden wurde. noch der Stat reht. der wird ie also offte vnd daz geschit bezzerhafft dem Rihter zehen pfunt pfennig wirtzeburger vnd der Stat zehen pfunt pfennige vnd hat sin burger reht ewiclichen verlorn.

54. Auch ist geboten daz iedermann gehorsam sol sin mit liebe vnd mit gute, vnd auch mit sinen pferden dar zu lihen. swenne man im heizzet. vnd sol auch daz niht geverlich widersprechen. oder an redeliche sache. vnd suln auch fride gen einander halten swo vflauff zwischen in wurde. swer der zweier sache niht gehorsam were. so man ez in heizzet von des Rates wegen. dem sol man ez gebiete by einer pene funf pfunden hellern. ist er dornach niht gehorsam. so sol man ez ime gebiete by zehen pfunden hellern. vnd dornach als offte. vnd als vbersich. biz er gern gehorsam wirt, vnd die bezzerunge sol man nyeman niht lazzen. vnd dieses gebot haben sie gemeinlich gelobt vf ire Eyde vnd soln auch wern also lange byz sie mit gemeinem Rate werden abgenumen. Actum Anno dom. 1335. Sabatto ante Martini Episcopi.

55. Ez ist gemeinlichen verboten den Mulnern, die in die Stat triben vnd maln, daz ir keiner mer sol geben keinem knehte zu lone iedes iars weder heimlich noch offenlich danne als her noch geschriben stet. swer daz breche oder ez sin frunt oder sin wirtin oder ieman anders brechen oder vber furen sust oder so heimlich oder offenlich der bezzert ie als offt vier pfunt hll. einz dem Rihter eins an den graben. einz den burgern vnd daz vierde pfunt den pfistermeistern. vnd den Mulnern, vnd daz sint die Lon die da geschepfet sin ieglicher Muln zu gebenne ieden meistern. Die Nuwe Mulle funf pfunt haller und 2 linyne cleider, die Mulle hinter der Kyrchen, die pflader Mule, die werchmule, die Spitalmule, die Walkmule, die Fuhsmule, die bomgartsmule, die Hagmule, die Burgmule, die Schuzmule, die Blingmule, die Lysitmule, die haldenmule, die hunt schelmenmule, die Mule vnder dem siech huse.

56. Ez ist auch geboten den Eseln tribern. daz ir keiner mit Eseln vzzerhalb der Stadt miete oder lon verdinen sol on geverde. emenda v. si ad civitatem.

57. Es ist auch von gemeinem Rat verboten vnd vermachet swo ein Burger hie von der Stat er si Criste oder Jude seines gutes iht entwert oder gnomen wurde zerteilt mit gewalt von vngnode oder von andern sachen wegen. swie dem were on reht hie in der stat dez daz selben gutes Ez sin husere Eckere oder wisen, eygen oder Erbe swo daz gelegen sie oder varnden

haben, dhein Burger hie zu der Stat on geverde niht kauffen sol noch dar vf lihen oder geben sol. mit wizzende. swere daz vberfure vnd daz verbreche. der sol als vil als das gut wert ist geben zu bezzerunge an die Stat on alle gnade. vnd sol des mit niht vbrig werden. vnd sol darzu von der Stat sin zehen gantzer Jar. Auch on alle gnade, vnd sol keine gewere. Im niht schaden an sin gut. des er Entwert ist. wanne er des nicht verlustig sol werden.

58. Ez ist auch von alther verboten von gemeinem Rate daz nyeman hie von der Stat weder Raubiges noch dubigez gut. oder daz in Reysen oder in Kriegen gnomen wirt niht kauffen noch dar vf lihen sol. wenig noch vil. heimlich noch offenlich on alle geverde (on in offen reysen) vnd besunderlichen die wyle der krieg wert zwischen vnsern heren dem Bysschof von wirtzeburg vnd den Cuchinmeistern sol nyeman hie zu der Stat nihtes vmbe sie noch ir helfere kauffen daz sie von des Krieges wegen gnomen haben einander. swer daz breche der bezzert ie als offt zehen pfunt hllr von eim pfunde dar vmbe er kaufft hat. vnd funf pfunt von eime halbe pfünde heller dar vmbe er kaufft hete.

59. Swer mit vngewizsen winschenken sinen wyn, mete, oder bier vzschenket der sol daz vngelt selber rihten.

60. Ez ist auch gesetzt vnd geboten von des vngeltes wegen swer ime selbe winschenket biere oder mete heimliche oder offenlichen. der sol sin vngelt verrichten vnd geben in eim Monden dornach man vordere ez an in oder niht. swer daz niht tete der bezzert ie als offt zehen schill. hllr. on gnode an die Stat. vnd an den buwe zu sture.

61. Ez sin auch die Burger von gemeinem Rate vber einkumen allegemeinliche mit des Rihters willen vnd wort vnd haben gesetzet vnd gemachet / durch fride / vnd durch bescheidenheit / armen vnd Richen. also swelhe Burgere den Andern verseret vnd vberwundet mit geverlichen / oder flizenden wunden also die man meizzeln muz. ledeschertig sin oder beynschrötig, daz der, der den vrhab dar braht hat mit fridebrechen dingen / vnd des vberwunden wirt. als reht ist / bezzern sol on alle gnode. zu der Bezzerunge die vor dar vmb gewonlich vnd reht ist. der Stat besunderlich. also daz er dornach vnd er die vnbescheidenheit getan hat. inwendig vier wuchen. vz der Stat sich heben sol vnd in eim gantzen Jar drie myle vngeverlich von der Stat sin sol. die wyle dar in niht zu kumenne. swer daz brech vnd noch den vier wuchen vreuelliche in der Stat blibe. der bezzert on gnade ie von aht tagen alse tage er da inne blibet zehen pfunt haller dem Rihter funf pfunt vnd der Stat funf pfunt haller.

62. Ez ist auch geboten. daz man zu allen hochziten niht mer laden sol des ersten tages von Burgern. hie zu der Stat. danne der brutgam zehen wirte. vnd die braut zehen wirte vnd dar vber niht on vz wart lute die mugen sie laden swie vil sie wollen. vnd man sol auch niht mer geben dan sehs gerihte, swer daz brichet, der gibt ie von dem wirt zehen schillinge, vnd ie von dem geriht zehen schillinge haller. der Stat. Es sol auch nieman des ersten tages zu gen vngeladen. die bezzerunge die gibt der daz tut. die ist zehen schillinge haller.

63. Ez ist auch verboten. daz man keinem gast fürbaz dhein hus verlihen sol. danne mit gunst vnd vrlaube des Rates. swer daz bricht. der bezzert als vil des zinsez ist der Stat.
64. Ez ist auch reht vnd gemachet. swelhe Jude sin schulde an des gerihtes buche lezzet lenger sten. danne zwei iar fürbazzer. Er der nuwez danne mit schrifft inwendig den zwei jaren der sol haubt gut vnd gesuch verlorn haben, vnd ist man Jme fürbaz dar vmbe nihtes mer schuldig. hoc statutum incipit currere a die beati Iacobi apl. Ann. 1340 in aeter. duraturum.
65. Auch ist gemachet / swer zins gibt von garten, oder Eckern vnd wisen hie in der mark, gibet er sie niht vf sin zil. den mag man wol pfenden in sime huse on freuel. vnd on des gerithes boten.
66. Ez ist auch gemachet vnd gesetzet vnserm herrengote zu Eren vnd uns zu genaden swer der ist ez sey man oder frawe der vngewonlich swure tut von gote oder von vnserer frawen oder von den heiligen der geruget wirt der bezsert ie als offte von ie dem swure einen schillinge heller an der Stat buwe, oder sol in dem halsysen dar fur sten. were aber daz der swure als groz were vnd merre buzse wirdig were den mugen die Burger vom Rate grozer buze vf setzen.
67. Ez ist auch geboten vnd gemachet. swelhe kint. Ez sie kneht oder magt sich hin gibet selber on vater oder muter Rat, oder on frunde, oder pfleger, oder vormunde Rat, on geuerde. ob sie niht vater oder muter heten. Daz sol keyn anspruch noch vorderunge haben, vmb sin erbteil.
68. Auch haben die Burger alle gemeinlich geboten vnd gesetzet. wie man furbazzer allezit lonen sol hie in der Stat den zymmerluten. den Steymitzen. vnd den Steindeckern, also / daz man von sant Gerdrut tage / in der vasten biz vf sant Michahels tag sol geben den Meistern zu tagelone. zehen pfennige vnd dem knehte acht pfennige, der nach sol man von sant Michahels tage. biz vf sant Gerdrut tage aber geben dem Meister zu tagelone. siben pfennige vnd dem knehte funf pfennige. vnd beide winter vnd sumere sol man alle tage des morgens geben ein begozzen brot. vnd eins kesses, vnd zu trinken darzu. daz stet an dem der da lonet nach siner bescheidenheit viel oder wenig vngeverlich des morgens vnd alle samztage ir badelon, Swe daz vberfur vnd mer gebe kost oder lone, oder der mer furbaz neme, die bezzern beidesampt iedermann ie also offt zehen schilling heller an die Stat.
69. Ez ist auch gemachet. swelch werckman dar vmb vz der stat fluhe / vnd niht vmb daz lon erbeiten wolte, swenne daz were, daz man ez an Jn vorderte hie in der Stat der sol furbazzer ewiclich von der Stat sin. Vnd mer. swelher sich einz werkes vnderwindet vnd da von ginge. on vrlaub des der da buwet. Ez wer danne daz er niht bereitschafft oder züg dar zu hete. vnd in sümete. der bezzert ie als offt ein pfunt haller an die Stat.

Diz gebot sol besten gen werkluten. sie sin Burger oder gesellen. eim als dem andern. vnd sol auch zu rehter zit zu werke gen vnd davon vngeuerlich.
70. Ez haben die Bürger gemeinlich verboten vmb die Loder knappen. daz ir keyner mer eygin werke sol wirken. die wyle er ein knappe ist, wil

er aber eygin werke wirken. so sol er furbaz ein meister sin. vnd niht ein knappe. vnd das sol man im wol gunnen. — Ditz wert biz man ez abnymet mit Rate (durchstrichen).

71. Ez ist auch gemeinlich geboten daz man iezunt vnd fürbaz alle wegen. alle dinstmeyde dingen sol vf Lihtmesse vnd niht vf sant kylians tage. die bezerunge ist ein pfunt haller an die Stat.
72. Ez ist den pfistern gemeinlich verboten daz ir keiner niht mer zu lon sol geben / den knehten. danne die heimbecken. vier pfunt vnd zwei Lynin kleider, vnd der mit wizzen hefeln becket, vierdehalb pfund haller vnd zwei Lynin kleider. vnd der wecke vnd Ruckyn flecken becket dru pfunt haller vnd zwei Lynin kleider, als daz ir keiner niht mer sol geben, sie mugen wol minner geben, die bezzerunge als offt man ez brichet ist ein pfunt haller den bürgern vnd den Meistern, diz gebot wert biz man ez ab nymt mit Rate, vnd swer auch da bereiten wil, des soln die heimbecken gehorsam sin.
73. Ez ist auch reht vnd gewonheit, daz der Rihter nieman fride vnd geleit sol geben / swenne ez Jm verboten wurde. von den Bürgermeistern on geverde, von iemans wegen / hie zu der Stat. dem man iht getan hete / oder Jm schuldig were / biz Jm daz vzgeriht vnd empfürt wurde. Were auch daz / der Rihter zweimole geleit geben het. so ez Jm von dem kleger gesagt were worden, zu dem andern mol, so mag Jm der Burgermeister dornach wol pfant erlauben vf reht on geverde.
74. Ez sol auch der Rihter pfant erlauben / on schenckunge / vf reht von den Bürgern, die erklaget sin, vnd von den gesten. Tet er des niht. so mag es der purgermeister tun ungeverlich als es von alter herkumen ist.
75. Auch ist gemeinlichen geboten den Bürgern / swer fürbaz burge wirt gen den Juden / der sol je anders niht leisten, danne zu Cristen mit eim pferde vngeuerlich. vngeverlich sweders der Burge lieber wolle, oder mit Jme selbe zu eim offen wirt. alle tage ein mal, on den suntag, noch der Stat gewonheit, vnd swer vnder den Burgern iht anders gelopt oder sich verspreche anders zu leisten. daz sol weder krafft noch maht haben. mit gerihte oder on gerihte.
76. Ez ist auch gemeinlich vnd offenlich verboten hie zu der Stat allen luten. daz nyeman keyn man / noch frawen herbergen sol mit wizzent / von der wegen / man vngesungen muz sin / vnd von der wegen Gots dinst nidergelegt ist, swer sich der niht gevzzert vnd abe tet so ez Jm von des Rates wegen verkundet vnd geboten wurde [1]), der bezzert ie von dem tage besunderlich als er Jn furbaz herberget oder hielte. ie ein pfunt haller dem Rihter vnd der Stat.
77. Ez ist auch den Winschenken gemeinlich verboten swelhe vmb lön schenken, daz der Jm selbe fürbaz keyn Win hie zu der Stat sol selb schenken, noch gemeinschafft dar an habn sol on geverde, er gebe in danne mit sammen kaufs hin, daz mag er wol tun, swer daz breche / der bezzert ie als viel / als daz vas, da er vz geschenckt hat wert ist gewesen mit dem

[1]) Durchstrichen.

wyne, das wirt daz dritteil dem Rihter, daz dritteil der Stat, und daz dritteil an dem buwe, vnd er sol auch ein halb iar vz der Stat sin.

78. Ez sol auch kein rihter oder butel keinen wyn heizzen schenken noch gesellschaft dor an haben by der vorgeschriben bezzerunge.

79. Ez ist auch gemeinlich gesetzt vnd geboten, allen gesten die hir zu marke varn, daz ir keyner hie Tuch snyden sol on geverde mit der Elen. on vf sant Jakobs tag in der Ern / vnd den tag alle / vnd vf sant andres tag / vnd die aht tage. als der markt wert. so mugen sie wol snyden vnd hin mezzen vngeverlich vnd anders niht / an gantzen tuch vnd sammenkauf, mugen sie allezeit wol hin geben / Bürgern vnd gesten. swelch Gast daz breche der bezzert ie von der Ellen besunder die Er hin gibt / vierzig haller. dem Rihter daz dritteil, der Stat daz dritteil, vnd daz vbrige an dem buwe der Stete.

80. Ez ist auch gemeinlich gesetzt vmb daz gro tuch, daz des auch keyn gast hie snyden sol noch hin mezzen mit der Eln, zu keyner zit in dem Jar vngeverlich on vf sant Jacobs tag vnd sant andreas tag als vor geschriben stet, Ez sol auch nyeman Sammenkauffs hie derselben tuch niht kauffe, Ez were danne daz dez ein burger vngeverlich / Jm und sime gesinde wolt kauffen / an sich zu versnyden, die bezzerunge ist ie von der Eln ein Schilling haller dem Rihter, der Stat vnd an den Buwe, als vor geschrieben ist.

81. Ez ist in offem Rat mit der loder meister / vnd den knappen wizzen. willen vnd wort, gemaht vnd gesetzt, daz alle zit vz den meistern zwen vnd vz den Knappen zwene / ir gemeyne Büchssen innehaben vnd besliezzen suln, vnd suln die meister alle dar zu legen vnd geben gleicherwise als die knappen, vnd die knappen suln Rugen vnd offen / der selben viern swaz schaden / oder vntat / geschehe vf dem antewerke vngeverlich allezit by guten truwen, vnd die vier suln ez danne rihten vnd vztragen nach irr bescheidenheit vnd trewe, mohten sie aber niht vber ein kumen, so suln sie ez bringen an die Burgermeister die suln ez danne berihtten vnd einigen.

82. Ez ist vor offen Geriht hie zu Rotenburg gemeinlich erteilt, swaz krafft Gundram vnd heinrich Gundrames sun die da schuldig sin worden an heintzlin walnhusen seligen iergen gutes haben lazzen, ez si in der Stat gelegen. oder anderswo daz man davon des ersten gelten sol. Ez si Cristen oder Juden, swem si iht schuldig sin gewesen vor der getat vngeverlich vnd davon losen vnd ledigen ir burgen, gen Cristen oder Juden. swo sie die versetzt haben / auch vor der getat vngeverlich, also ob man daz küntlich mag gemachen mit dem buche mit dem genanten, oder sust mit den selb schulden. oder mit andern erbern luten, vngeverlich / mohten sie aber der dheynes gehaben. swer don mit sine eyde bewisen mag sin schulde also ob ez die burger niht geverlich duncket, den sol man auch rihten vnd losen. Dor noch swaz gutes da blibet vbrig, so daz allez geriht wurde, des mag sich der Lantfogt vnd das Geriht wol vnderwinden / vnd daz angriffen zu versetzen vnd zu verkauffen / gen swem er wil. wanne im daz vervallen ist vnd mit vrteil erteilt wanne er wol reht darzu hat furbaz. oder swem er daz gibt oder verkauffet on allez irresal.

83. Die Bürger vom Rate vnd die Gemeinde / haben mit gutem Rate vnd vereinekeit / gesetzet vnd geboten eweclich daz Burger Man vnd frawen vnd swer hie sedelhafft ist von Cristen luten nyeman fürbaz lihen sol / noch keyn kauff stifften sol mit nyeman on alle geverde. vf gut noch vf burgen noch vf andere gewisheit von funf pfunden oder von sehs pfunden ein pfunt haller des Jares zu gult, ez sie vmb viel oder vmb wenig, on slehte vnd gewonlich widerkauffe die soll man tun mit der burgere oder dez schribers wizzen korngelt vnd pfennig gelt vf besetzten guten als biz her ist gewesen vmb zitlich gelt on geverde daz ist vzgenommen.
84. Auch sol furbaz nyeman lihen noch borgen win korn habern, getreide oder andere ding auf zil in kauffez wyse vnd als daz er ez danne widerkauffe vmb bereit gelt allez on geuerde.

    Ez sol auch nyeman furbaz nyeman verkaufen, borgen oder vzgeben win korn oder andere ding auf zil vnd bereit gelt hin zu lihen vf ein summe, allez on geverde.
85. Auch sol nyeman furbaz kauffen korngelt oder ander getreide oder pfenninggelt vf burgen oder vf pfant vf zil sunder nur vf besetzten guten zu widerkauffe als zitlich vnd gewonlich ist on geverde. Ez sol auch nyeman haben daz da ysinnyn Rinder heizzen oder ander sogetan zynse die vnredlich sin, swer diser gebot einz oder mer breche, heimlich oder offenlich der bezzert ie als offt on gnode an die Stat / ie als vil als des hauptgutes gewesen ist. vnd sol auch darzu / ein gantzes Jar / vz der Stat sin. on alle gnode.
86. Ez ist auch gemeinlich verboten allen schuwichen daz nyeman keinerley schuhe, verkauffen noch Smyrwen sol, danne mit rehter smerwe oberhalb des fuhsezzes, on geuerde. vnd swer des vberwunden wurde, von den meistern als reht were. vnd sol ie alz offt bezzern X. s. haller.
87. Ez ist auch gesetzet vnd erteylt swer purger ist, vnd der leisten sol mit ein pferde oder swer dem andern ein pfert in die leistunge dar lihet zu dem wirte daz derselbe oder der purge daz pfert wol nemen mag so er sin bedarf, zu siner arbeit oder so er irgent hin riten wil vngeverlich, vnd das futer hin heime holn so er daz pfert also nutzet, also doch daz er dem wirt zu dem pferte sprechen mag ob sin der wirt niht geraten wil, swenne ez sich also gizzet daz er im danne die azunge vzrihte oder im ein ander pfert entwurte aber in den rehten als vor oder daz selbe pfert vorder vmb die atzunge vnd swie offte daz geschiht vnd swie lange die leistunge wert, do mit het kein burger die leistunge gebrochen noch ist gein niemanne selb schulde worden.

Anhang 3.

Das Statutenbuch, 1382.

In gotes namen amen. In dem iare do man zelt von gotes geburt Dreizehenhundert vnd in dem zwei vnd achtzigsten iare vmb sant walpurg. Tag wurden die hernoch geschrieben gesatze vnd stuck beide von dem Innern vnd vzzern Rate gemeiniclich vberkumen gesetzt vnd gemacht zu halten als hernoch geschriben stet, als lange bis man daz mit gemeinen rate andert nuuert oder mert on geuerde.

1. Wann man den rat ändern sol.

Ez ist gesetzt vnd gemacht, daz man dem Innern vnd den vzzern Rat all ior vmb Sant walpurg tag endern vnd verkeren sol. noch bescheidenheit vnd noch gvten Rate. der Stat zu nutz. und zu eren ungeuerlich als man danne zu rat wirt vnd die selb enderung sol auch ie geschehen, inwendig virzehen tagen den nehsten vor oder nach sant walpurg on allen verzog.

Vnd ist auch gemacht, daz der vzer rat vor den Innern verendern vnd verkeren sol. vnd dor noch der Inner rat den vzzern. also daz des Innern rates verendert werden sehs oder, miner on geuerde. vnd des vzzern rates vff halben teil. oder miner. als der inner rat denne zu rat wirdet. allez on geuerde vnd sol auch vff dieselben zit der vzzer rat welen einen burgermeister vom Innern Rate. vnde der Inner rat her wider einen burgermeister welen vz dem vzzern rate. auch on geuerde.

Vnd sol auch vff die selben zit beide Inner vnd vzzer rat gemeiniclich miteinander alle ampt und antwerk meister lödermeister, brotbekenmeister, fleischehtermeister vnd wie sie anders geheizzen sint endern, verkern vnd ernewern. noch den vnd sie denne gemeniclich gut dünkt, vnd zu rat werden on all geuerde.

vnd aller diser vorgeschriben dinge vnd artikel sin vberein kumen die — burger vom Innern vn vom vzzern rate die daz allez gesetzt vnd gemacht haben. durch frides willen vnde durch gemeinen nutz vnd ere des riches vnd der Stat gemeiniclich armer vnd richer vnd haben auch daz allez gelobt ewiclich zu volfüren vnd stete zu halten on allez geuerde vff ir eyde. die sie dorüber gesworen haben. vnd daz diese Kiesunge auch geschehen sol weder durch liep noch durch leit vff die eyde on all geuerde.

2. Waz der Inner rat swern sol.

Ditz sint der stat gesetzte gebot. reht vnd gewohnheit, als sie von alter herkumen sint. dise dink sollen swern zu den heilgen vnd auch getrewlich stet halten die man setzet an den Innern rat. Dez ersten, daz sie ewiclich werben vnd tun sullen mit rat vnd getat, getreweclich vnd ernstlich, was der stat vnd gemeinde ere vnd nutz sei, armer vnd richer / vnd auch daz sie an allen gerihten vmb ein ieclich sache vrteil sprechen vnd schöpfen noch irr gewizzen daz rehtste als ferre sie mugen on all geuerde, dem armen vnd dem richen gemeinclich, vnd daz sie auch den merern Teil des rates vnd der urteil beholfen vnd geuolgig sin on geuerde, vnd daz sie auch getrewlich verswigen und in heym haben und behalten allez daz, daz man handelt an dem Rate, ewiclich on all geuerde, ez sei alle die weil sie an den rat gehören oder so si do von gesetzt werden.

Vnd daz sie auch daz new spital an leuten an guten vnd an irn rehten schirmen, hanthaben vnd in beholfen sin getrewlich as der stat.

Vnd daz sie auch mit nieman sundern rat noch versprüchniss haben, wider gemeinen nutz, ere vnd frumen der stat on geuerde, vnd wer dieser dinge oder artikel einen oder mer vberfüre vnd des vberwunden würde noch der stat reht, den sol man von dem rat setzen vnd sol nimer mer dor an kumen.

3. Was die genannten oder der vzzer rat swern sollen.

Ditz dink sollen die genannten stet halten. vnd sullen des swern: Dez ersten, daz sie der stat ere sollen furdern vnd beholfen sin mit worten vnd mit werken on aller slaht geuerde, vnd auch gehorsam vnd beholfen sullen sin, wes der rat mit der merern menge ze rat werden, vnd auch gehorsam sullen sin, was der rat zu rat werden oder gesetzen, vnd auch dor zu beholfen sullen sin mit libe vnd mit gute on geuerde. vnd sol auch daz niht geuerlich widersprechen an dehein stat.

Ez ensol auch dehein genanter do bi sin. do dehein sunderr rat, on den rehten rat vnd die stat geschehe vngeuerlich, oder do zweiung oder gebresten der stat moht von kumen.

Ez sol auch ieder genant verswigen uff sinen eit, waz er horet an dem rate daz er billich verswigen sol, vnd daz man in verswigen heizt on geuerde.

Ez (sol) dehein genannter zeug sin, er werde denn zu beder sit vnbetwungenlich vnd willich dor zu gebeten vnd geladen, on sogeton sache. der man von des rates wegen oder von gerihtes wegen billich gezeug ist.

Ez ensol auch dehein genanter weder raubiges noch deubigs gut kauffen mit wizzen on in offenen reysen, do mog er wol kauffen daz er zu siner notdurft bedarff vngeuerlich.

Vnd welcher auch der genanten einen meynen eyt swert. vnd der der vorgenanten gesetze vnde artikel deheinen vberfure vnd er des vberwunden würde als der stat reht ist, der ist von der genanten ammet vnd sol nimmer mer doran kumen, vnd sol daz bezzern wie im der Rat vff setzt.

Ez ensol auch deheiner do bi sin do kint, gut wollen hin geben. Die kint, denne vber funfzehn iare alt on freund rat von beder sit.

Ez ensol auch deheiner do by sin, do ein mensch daz nit by sinen witzen ist, sin gut hin wil geben, on freunde rat.

Ez ensol auch dehein genanter verswigen wo er iemant hort reden heimlich oder offenlich, daz nit erlich oder zitlich were, oder den rat an ihte wolt strofen oder iht wizzen mit geuerlicher rede, vnd der genant sol daz künden heimlich an dem rate oder dem burgermeister vnd sullen auch all büntniss von eyde absin, gen allen leuten die dem rate der stat vnd diesen artikeln wider wertig weren vnd sin vnd sullen daz verkunten zu hant on geuerde den, mit den er buntniss geton hot, daz ez ab sin sol. sie sullen auch getrewlich vnd ewiclich vff ir eyde verswigen, vnd in heym haben vnd halten allez daz man am rate handelt, ez sei alle di wile sie an den rat gehörn oder so sie do von gesetzt werden on all geuerde.

4. Wanne vnd zu welcher zit der inner rat zu rate gen sol.

Ez sin auch vnser herren von gemeinem rat vbereinkumen, vnd haben vnter in selb gesetzt vnd gemacht, durch nutz vnd ere der stat, armer vnd richer, vnd daz ewiclich also bliben vnd besten sol, also, wann man des morgens die rotglocken lutet, daz denn ir ieclicher besunder des Innern rates in einer ore sol in den rat gen, on all widerrede, vnd wer auch noch dem ore vnter in vz dem rat were ein hore der bezzert einen schilling; zwu hore 2 sch. 3 hore 3 schilling vnd wer einen gantzen rat vzbelibt der bezzert 5 sch. alz offt vnd alz mangen tag daz geschiht ir wer einer oder mer on allez widersprechen. ez wer danne daz ez ir einer tet mit laube des burgermeisters. vnd welcher den schilling heller am ersten tag niht gebe, so sol er geben am andern tag zwen schilling, am dritten tag dri schilling, vnd wenne ez kumpt an fünff schilling, so hot gewalt der burgermeister. den oder die selben dor vmb pfenden on genade. vnd waz geltes do von gefellet, daz sullen die herren des Jnnern rates glich mit einander teilen; Vnd wann dann vnsern herren also in den rat kumen, so sullen ie funff di danne zu ieclichen monden dor zu scheiden sin, alle tag geriht haben aller meniclich funff einen monden, on feiertage, Jormerkt vnd dinstage on allez widersprechen, vnd welcher vnter den selben 5 ir war einer oder mer seumig würden vnd das geriht also niht hielten, der oder die selben wern aber dor vmb verfallen die obgenanten pene als dik vnd als oft daz geschehe, on allez geuerde.

Vnd wer wort spricht an gerihte, der sol niemant beschuren mit keinen geuerlichen dingen.

Vnd welcher vz dem Rate get on vrlaup des burgermeisters der sol funff schilling geben in die buhsen, vnd auch welher geriht haben sol, der sol gen an daz geriht oder einen an sin stat gewinnen dorzu, tet er das niht, so sol er funff schilling geben in die buhsen zu buzze.

5. Daz keiner des Innern rates an niemans gesprech sol gen.

Diz ist auch gesetzt vnd gemacht daz dehein burger des Innern rates, wann si zu geriht vnd an dem rehten sitzen, an dehein gesprech zu niemant sullen gen, ez sei gen den burgern oder gesten, dann allein beder partey fursprech.

Die burger vom Rate vnd die gemeinde sin gemeinclich zu rat worden vnd vber ein kumen ein müticlich, waz vnter den burger hie zu der stat einen

anget, daz ez di andern auch sol an gen, vnd sullen gelich schaden vnd frummen liden; vnd sol keinen lozzen vohen noch vzfueren, oder off burgschafft dringen, beide ietzunt vnd furbaz ewiclich on geuerde; ez war denne daz ir einer iht sunderlicher schuld off im het vnd des vberwunden wird mit dem rehten hie vor gerihte. den schaden sullen die andern nit mit im tragen vnd sullen dor vmb nihtes schuldig sin, ez sei danne, daz si mit teidingen beholfen mugen sin; daz mügen sie wol tun oder lozen.

Ez sollen auch gemeinclich bede rich vnd arm miteinander vnd einander getrewlich beholfen vnd bestendig sin mit guten trewen on geuerde, als vor geschriben steht; wer daz niht tet, vnd des vberwunden wurde mit dem rehten oder mit zweien erbern burgern als reht ist, der sol sin burger reht verloren haben vnd sol nimer mer sedelhaft hie werden. vnd nem des ieman keinen schaden des sol die stat wartend sin an sin lib vnd an sim gut.

End war auch ob iemant iht wvrbe in botschefften der stat dink vnd nem er des iht schaden von iemant vngeuerlich, wenne oder wie offt daz were, der schaden sol man im von der stat wegen abtun vnd vzrihten, als bescheidenlich ist, allez on geuerde noch der burger rat.

6. Von fridhalten vnd gehorsam.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, daz iederman gehorsam sol sin mit libe vnd mit gute vnd auch mit sinen pferden dor zu lihen wanne man in heizt, vnd sol auch daz niht geuerlich widersprechen on redlich sache vnd sullen auch frid gen einander halten wo vfflauff zwischen in werden. wer der zweier sache niht gehorsam were, so man ez in heizzet, von rates wegen, dem sol man ez gebieten bi einer pene funf pfunden heller. Ist er dor noch niht gehorsam, so sol man im daz gebieten bi X pfunden vnde dornoch bi XV pfunden vnd dornoch also oft vnd also vbersich biz er gehorsam wirt, vnd der bezzerung sol man nieman niht lozen. vnd dise gebot haben sie gemeiniclich gelobt vff ir eyde vnd sullen auch wern als lange biz daz sie mit gemeinem rate werde abgenumen.

7. Daz niemant den andern mit gewalt on reht vberlauffen sol.

Die burger vom gemeinen rate sin vber ein kumen vnd haben gesetzt vnd gemacht durch frides willen beide richer vnd armer, daz nieman den andern on reht vnd mit gewalt hie in der stat sol vberfarn, mit im selber, mit zwein, mit drien oder mit mere, oder der vber den andern sich wolte legen oder mit vffsetzen mit worten oder mit werken sich wolt verhandeln in welhe wise daz geschehe. Vnd sich vberhube sins libs siner freunde oder sines gutes, wo des innan wurden die burgermeister die burger vom rate ir einer oder mer, der oder die selben haben gewalt den zu gebieten von des rates wegen bi einer pene c lib. hllr; oder mit c mark silbers die di andern also vberfarn mit gewalt on reht, frid mit denselben zehalten. vnd si mit gemache zelozzen. wer daz vberfuer, ez wer rich oder arm, vnd daz niht hielt noch halten wölt, als im denne datz geboten wurde zu des lib vnd gute sol die stat wartend sin.

Die burger vom rate vnd von der gemeinde, sin gemeinclich zu rate worden, vnd haben vnter in gesetzt also, daz sie furbaz einander beholfen vnd

bestendig sullen sin mit libe vnd mit gute mit gantzen trewen on geuerde. vnd sullen auch gehorsam vnd gebunden sin, beide rich vnd arm dem rate vnd den burgermeistern vnd den hauptleuten, die man ie dor zu benennet. – Auch sol nieman weder heimlich noch offenlich in keinen weg zulegen keinen herren, noch niemant anders daz wider die stat sei mit worten noch mit werken on geuerde, vnd wer küntlich tet wider die stat vnd der burger fryung oder reht oder burgerschaft herin verlobt, dem sol kein burger zulegen, ir burg werden, vznemen vnd vmb si wider kauff tun on des rates vrlaup vnd gunst vnd wer dieser gebote iht vberfüre, vnd des vberwunden wurde noch der stat reht der wirt ie als oft vnde daz geschiht bezzerhaft der stat X pfunt pfennig vnd hot sin burgerreht ewiclich verloren.

8. Wie man burger empfohen sol oder burgerreht verleihen sol.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, wer hie in der stat burger werden wil, daz der burger wirt, also allez daz tun vnd halten sol, daz her noch geschriben stet.

Zum ersten erzelt man im, wer, ob der, der also burger würt, iemands eygen oder vnuerrechenter amptman were. Kumet man noch im mit den rehten, man gestatt sin rehtes als reht ist. vnd het er deheinen alten krieg, des wer man sin niht schuldig zu helfen, dann als wil man mit gelimpf vnd mit bescheidenheit dor zu tun wölt.

Auch sol er all ior zum minsten einen gulden geben ze steuer. het er aber mer gutes zu versteuren denne sich ein gulden getreffen moht der sol auch mer versteuren vnd verschozzen, als ander bürger vngeuerlich.

Darnoch sol der, der also burger werden wil, drü dink swern, vnd daz vierde verbürgen.

Dez ersten sol er swern, wes der rat oder der merer teil des rates zu rat wirt, daz er des geuolgig sei mit guten trewen on geuerde.

Zu dem andern mol sol er swern, daz er der stat frumen sol werben vnd iren schaden warnen ewiclichen zum dritten mol sol er swern, wanne er von der stat wölt varn, daz er danne furbaz die wyle er lebt reht sol nemen hie in der stat vor den burgern, von allen den, die zu der stat gehorn vnd ir sten zu versprechen im werde denne daz reht geuerlich verzogen.

Daz vierde sol er verburgen, funf ior heben vnd legen mit der stat on all wider rede. (Nachtrag: vnd sol fünf ior beulich vnd heblich hie sitzen, ez sei denne mit dez rats vrlaup.)

9. Wie man tun sol, so feur vz kumpt.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, wer ob feuer vz köme hie in der stat, ez wer bi tage oder bi naht, daz danne zu hant on allen verzog. die Örden vnd die burger, die wegen haben vnd pfert, vnd die Karrenlute sullen all gemeinlich wazzer zu füren an die statt, do man sin bedarff, also daz die teutschen hern varn sullen mit zwein wegen vnd mit leitvazzen, daz new spital mit zwein wegen vnd mit leitvazzen, daz alt spital vnd di Closterfrawen mit zwein wegen vnd mit leitvazzen, vnd di burger die wegen haben, iedermann mit einem leitvazze, oder mit einer kuffen. die aber karren haben iedermann mit eim vazze

oder mit einem zuber. Ez sullen auch alle badleut, man vnd frawen vnd di winziher wazzer zutragen in vazzen, vnd zu zechen mit irr bereitschaft.

Ez sullen auch alle steynmitzen, zimmerleut, decker vnd alle tagloner mit irr bereitschaft dor zu lauffen, vnd ylen, vnd getrewlich hant anlegen. vnd beholfen sin des besten des si mügen, vnd daz nutzlichst. oder als si di burger heizzen, vnd were, daz man ein hus oder mere hiez ab brechen, daz oder die selben huser sol man von der gemeinde vnd von den vmbgesezzen gazzen leuten wider legen vnd gelten dem man si abgebrochen hot, noch vfflegung der buger vom rate, vnd sullen auch all ander leute, man und frawen, antwerklüte, vnd auch sust lüte, die dor zu kumen, gehorsam sin an zegriffen vnd zu arbeiten. waz oder wanne si der burger einer oder mer von Innerm oder vzzerm heizzen nützlichs vnd vngeuerlichs, an tun, an lozzen. Wer aber an diesen vorgeschriben Dingen seumig vnd vngehorsam wer, ez wer fraw oder Man, geistlich oder weltlich, rich oder arm der sol dor vmb bezzern die grössten bezzerunge, daz ist XX lib heller on die stat on all genade, vnd die bezzerung geben auch all di, die des gerügt wurden, die aber die bezzerung niht haben vor armut, di sullen do für ewiclich von der Stat sin verwiset. Man sol auch von der stat volliclich lonen der vorgenanten steinmitzen, zimmerleuten, deckern, taglonern, winzihern, badern, armen Kernern vnd arbeitern, di des notdürftig sin, der noch vnd ir getrew behelfung vnd arbeit gewesen ist.

10. Wie man feuer bewarn sol.

Man hot auch gesetzt in ieder gazzen zwen erber man die di burger dor zu bescheiden haben, die zu dem minsten all virteil iors ir ieclich in irn gazzen dor inne sie gesezzen sin von huse zu huse gen, vnd sullen mit vliz besehen wie iedes huses feurstat, hew, stro, lo, vnd holtz vnd ander dink, von den feuers not bekumen möht, bewart vnd behutet sei, vnd wo dor an von in gebreche finden würde, oder ob si mit rugung für komen daz sullen sie furbaz rügen dem rate vnd daz sol man danne bezzern noch irn heizzen on all verzog.

11. Von der steur wie man di geben sol.

Ez ist auch von alter her gesetzt gemacht vnd geboten, wie ein ieclich man oder fraw hie zu der stat sin hab vnd gut versteuren vnd verschozzen sol:

Zum ersten ein malter korn geltes vnd ein malter weizzen geltes ieclichs besunder, fur III lib. hller. drew malter dinkels fur zwei malter korns, zwei malter haber gilt fur ein malter korns, ein pfunt geltes dor an man bezzert, daz niht verarbeit ist, fur VI lib heller. ein pfunt geltes, dor an man niht bawet fur VIII lib heller; anderhalben morgen wingarten vnd anderthalp tagewerk wifmats ieclichs besunder für III lib heller. von einem houe, do ecker vnd wisen ingehörn, vnd niht verbet ist, wie er den selben hoff vererben möht, des iors alf in die steur, für so vil sol er in versteuren. Ein ahteil öl geltes als ein malter korn geltes XX vafnahthüner für ein pfunt gelts, gense als vafnahthuner, ie zwei sumerhüner für ein vafnahthun, ein malter kese für X lb. geltes. // Von iedem morgen holtzes einen wirtzburger, XX. lib vnslits fur ein pfunt gelt, IV. lib wahs fur ein pfunt gelts, leipgedinge für varndehabe, vnd sewe als wifmat.

Ez sol nieman versteuren harnasch, cleider, trunkgeschirre, klinot, vederwat noch deheinerley ezzens noch trinkenz dink, daz er bi im gegenwertig ligend vnd habend hot vnd daz er vff das ior ezzen vnd trinken wil vnd bedarff zu siner notdurfft ieclichs biz zu dem newen on geuerde.

Auch ist gesetzt vnd gemacht, ez wer man oder frow, der mer schuld het oder mer schuldig were, dann siner varnde habe wer, der sol sins eigins oder erbes so vil dor an verrechen so vil der schuld ist on geuerde, vnd sol dor noch daz vberig versteuren on geuerde.

Ez sol auch furbaz gewönlich sin, welch zu steurer von dem gesetzt werden, daz di selben steurer zu den heilgen swern sullen, die steur, vnd allez innemen wie dez genant ist. vngelt oder zu velle getrewlich süllen innemen vnd vzgeben allez on geuerde, vnd in den selben rehten sullen auch di baumeister swern, alle ior die danne gesetzt werden on geuerde, vnd auch vmb alle ampt die danne alle ior besetzt werden, die sol man also besetzen vnd vollfüren in der wise als vor geschriben stet on geuerde.

12. Von der nochsteur vnd von verenderung hin vz von der stat.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, wer sich furbaz hin vz von der stat verendert, vnd sin gut hin vz zeuhet, ez sin frawen oder man, iunk oder alt, daz danne der selb zehen ior die steur hinter sich geben sol on geuerde.

Werz auch daz yeman do nit burger war, von Burgern in der stat gut anfielen vnd vff er stürben. der selbe sol Burger werden mit den selben guten oder sol aber den nachzunken von den selben guten geben noch der stat reht, wirt er aber burger vnd zeuht denn nach den funff Jaren hin vz mit den guten, so sol er doch den nachzunken von den selben guten geben ongeuerde [1]).

13. Von der steurer rechenung.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht wann man die gewonlichen steur hie zu der stat rechen wil, daz man danne furbaz kein mol geben sol, alf man biz her geton hot, vnd daz mol sol ierlich gentzlich vnd gar ab sin, vnd abgen vnd die steurer die furbaz die steur innemen werden, die sullen die selben steur getrewlich zu irn trewen innemen, vnd rechen alf gewönlich ist, vnd sullen auch keinen nochzunken machen, on geuerde; wer aber daz sie dor vber nochzunken mehten, vnd die steur niht gentzlich ingenumen heten, welches iors daz were, den selben nochzunken sol man in an irm lon geben, wer aber daz des nochzunken mer vzblibe, dann irs lones were, vnd daz niht ingenomen heten, daz sullen di selben steurer selber geben vnd gelten bi irn trewen, on geuerde, ez wer danne, daz einer oder mer von der stat abtrünnig würden, vnd niht pfandes bi in mohten begriffen, daz solt in kein schaden bringen, vnd wann si danne also verrechent haben, so sullen si die steur bücher zesamd antwurten vnd ligen lozen vor dem rate on all wider rede.

[1]) Der letzte Absatz ist später hinzugefügt.

14. Wie ein ieclich man sins gutes gewaltig sol sin zu vermachen.

Wir / die burger beide des Innern vnd des vzzern rates bekennen offenlich daz wir einmuticlich mit guter vorbetrahtunge vnd frage vnser allergemeiniclich ein stat recht vnd gesetze machen, vnd setzen furbaz ewiclich zu halten richen vnd armen gemeiniclich zu eren vnd zu nutze vnd vnser stat zu künftigem frummen:

Zu dem ersten satzen vnd machen wir daz ein ieclich man oder burger hie zu der stat sol siner varnden hab frilich gewaltig sin vnd vollen gewalt haben, die zu geben und zu vermachen durch got siner huffrawe, sinen kindern, eim vor dem andern vil oder wenig, an leben oder an tode on all geuerde, vnd on all wider rede der sinen, vnd wer also daz sol geschehen vor zwein des rates die des selben gezeug sullen sin. auch mag er vzwendig siner freunde sin varnde hab geben vnd vermachen wem er wil on all geuerde.

Ez ist auch zu wizzen alz ein ieclich man siner varnder habe gewaltig mag sin alz vorgeschriben stet / daz beide Inner vnd vzzer Rat dorzu gesetzt vnd gemacht haben / waz ligend gut ein man / nu fürbaz vmb sin varendhabe kaufft / daz mag er furbaz keren vnd wenden / alz sin varendhabe on alle geuerde / Actum circa Georgii Anno MCCCLXXX quarto.

Auch setzen vnd machen wir, wenne daz ist, daz ein man abget vnd gestorbet, vnd hot er kinde, so sullen der kinde freund von beder partey dor zu gen, vnd sullen daz gut, ez sei eygin erb, varnde hab vnd allez daz er lezt, eigentlich lozen beschriben dor noch so sol vnd mag die fraw mit irn kinden bi dem gut sitzen vnd bleiben alle di wile si irn witwen tail unuerückt lezt belibt vnd sich erlich vnd frummelich heltet vnd ire kint redlich vnd schon züht on geuerde.

Wer aber daz sache, daz der kint freund sehen oder gewar würden, daz sich die frawe als redlich vnd erlich nit hielte, vnd daz si der kinden zu schaden lebt. daz mügen si an den rat bringen vnd furlegen, vnd wes danne der rat in den Sachen zu rat wirdet vnd heizet tun, daz sullen si bedersit tun vnd gehorsam sin vngeuerlich on alle wider rede.

Ez ist auch gemacht, ob daz were, daz kint wern, die zu irn tugen kumen wern, vnd daz vater oder muter abgegangen wern on geuerde, vnd die freunde deuht, daz man di kind hin geben vnd beraten söllt, daz sullen si tun beder sit mit freunde rat. vnd welch freund seumig dor an wern, vnd daz ir ten, so sullen die andern freunde daz fur den rat tragen vnd was denne der rat in den sachen zu rat wirdet vnd erkennet ze tun, daz sullen si beder sit tun, vnd geuolgig sin on wider rede vngeuerlichen.

[Zusatz von anderer Hand]: Ez ist auch zu wizzen alz ein ieglich man siner Varnder habe gewaltig mag sin alz vorgeschriben stet, daz bede Jnner rat vnd vzzer Rat dorzu gesetzt vnd gemacht haben, waz ligend gut, ein man nu fürbaz vmb in varndhab kaufft, daz mag er fürbaz keren vnd wenden alz sin varndhabe on all geuerde actum circa Teorii annno MCCCLXXXIV].

Auch ist gemacht, wenne daz wirt, daz ein fraw mit irn kinden teilen sol oder wil, vnd ob der man mit gemecht oder on gemechte vervaren ist, so sullen si alle gut bede eigin vnd erb vnd varnd habe glich mit einander

teilen, eim als vil als den andern on geuerde, vz genumen, daz der frawen vor uz sol werten ir gewant vnd gebende vnd niht mer, on all geuerde, vzgenumen waz ein man vermacht vnd geben hot von siner varnden habe, daz sol also besten vnuerrukt on all geuerde.

Auch ist gesetzt vnd gemacht, wanne daz were daz ein man witiver würde der kint het, der sol vnd mag mit vollem gewalte allez sines gutes gewaltig sin bede ligends vnd varends (vnd manlichen). vnd do bisitzen on wider rede siner erben, also, ob er sich redlich heltet, vnd des gutes on libes not nit minner macht vngeuerlich.

Wer aber, ob er sich niht also hielt als vorgeschriben stet, so mugen der kind freunde daz für den rat tragen, vnd was denne der rat dor noch zu rat wirt, vnd sich in den sachen erkennet, daz sullen sie beder sit vff nemen vnd gehorsam sin vngeuerlich, vnd on wider rede, vz genumen siner varnden (vnd sin manlichen) habe, die mag ein ieclich man wenden vnd keren noch sinen willen, vnd geben wem er wil on geuerde.

Ez ist auch gesetzt vnd gemach, wenne daz ist, daz ein teilung geschiht, ez sei zwischen vater vnd kinden oder zwischen muter vnd kinden, daz danne ein ieclich person, ez sei muter oder kint, die zu irn tagen kumen sin, mügen vnd haben vollen gewalt, ieclichs sinen teil zu wenden vnd zu keren zu vermachen oder zu geben, durch got sinen freunden, wem er wil einen vor dem andern vil oder wenig on all widerrede vnd geuerde aller lüte, vnd der sinen, ez sei an leben oder noch tote.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht ob ein kind oder mer niht zu irn tagen kumen wern noch der Teilung vnd vormund heten, vnd wenne der kinde einz gestarbet, so sol des selben kindes gut gentzlich vnd gar geuallen den nehsten erben on all geuerde.

15. Von vzzogen der burger.

Ez sint die burger von dem rate vnd auch di gesworn mit einander vber ein kumen, vnd haben gemacht, weders teil der stat vz zogt, ez sei daz ober teil oder das vnter teil, wo die hin sullen varn, die sullen XIIII tage do sin, vnd wenne daz ander teil auch XIIII tage vz sin, vnd sullen daz also tun, die weil der krieg weret, — ez ist auch gesprochen weders teil hin vz kumet vnd vbernaht vz bleiben vngeuerlich, di sint der verte vnd XIIII. tage ledig, vnd daz ander teil sol danne vz zogen.

16. Von frid und geleit.

Ez ist auch gewonheit und reht, waz geste herin kumen, die vngeuerlich hie leisten, den burgern oder andern leuten, oder den di zu der stat gehörn, daz die frid vnd geleit haben sullen, vnd neur an der bezzerung daz reht sullen haben glicher wise als di burger, vnd ist, vnd ist, ob er in der oht were, daz sol er her in kunden, vnd sol ez den kunden von dem er in der oht ist, vnd wem er leistet, vnd sol ez auch dem rihter kunden.

[durchstrichen] Ez ist auch gemacht vnd vor geriht erteilet, wem der rihter frid vnd geleit git, daz der frid vnd geleit beide zu sinem libe vnd gute

sol haben, on vmb raubiges vnd deubiges gut, daz frisch getot were, vnd on die, di in der oht sin, ez wer denne, daz der burgermeister oder zwen von dem Jnnern rate verbieten dem rihter von des rates wegen.

17. Von dem schultheizzen ampt.

Ez haben auch di burger di zwelfe von dem rate vff ir eyde gelobt, daz ir deheiner schultheiz sol werden hie zu der stat, noch schultheizzen ampt niht kauffen sullen, noch kein gesellschaft dor an sullen haben vnd wer aber, ob ir einer den rat vffgebe, durch des willen, daz er schultheiz werde oder gesellschaft doran wölt haben, der sol nimmer mer kumen an den rat, vnd sol sin marktreht verloren haben.

Ez sol auch kein ander burger dor zu kumen in deheinerley wise, als vorgeschriben stet, auch bi der vorgenanten pene, ez wer denne daz ez geschehe mit gunst vnd mit laube der bürger vom rate.

18. Wie die burger dem rihter geleit verbieten mugen.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, daz der rihter (noch der bürgermeister) niemant frid noch geleit geben sol, wenne ez im verboten würde von dem burgermeister on geuerde, von iemands wegen hie in der stat, dem man iht geton hete, oder im schuldig were etlich schulde, biz im daz vz geriht vnd enpfüret wurde.

Wer auch daz der rihter zwei mol geleit geben het, so ez im von dem cleger gesagt wer worden zu den andern mol, so mag im der burgermeister dor noch wol pfant erlauben vff reht on geuerde.

19. Daz di burger vf fremden weltlichen gerihten niht antwurten suln.

Auch haben di burger gemeinlich verboten, daz dehein burger von der stat, ob den iemant lüde oder fürgabüte vff weltlich gerihte, do niht antwurten sol, ez wurd im danne sunderlich erlaubt vom rate, wann sulch ladunge wider der stat friung sin, vnd niht kraft noch maht sullen haben. wer aber daz breche vnd sich verantwurten wolte der sol sin burgerreht verloren haben, vnd man sol im daz nimmer mer verlihen, vnd wurd auch iemant vff der vorgen geriht deheiner geladen, der sol ez kunden den burgern, vnd die süllen im getrewlich do wider beholfen sin mit ladung vff vnser vnd vff ander gerihte, alf man danne zu rate wirt.

Ez sol dehein burger der also geladen wirt, weder sinen libe noch sinen gute deheinerley oht vrteilen oder gerihte, die vzwendig der stat geschehen sin in dehein wise schaden oder hinternisse bringen on geuerde.

20. Von den die niht reht hie wollen nemen.

Die burger vom rate haben gemeinclich verboten vnd sint zu rate worden, wer der burger einen ladet vnd in vmbtribet, vnd niht reht von im wil nemen hie vor gerihte wider die friheit, die di stat hot von dem riche, daz dem nieman sol an deheinerley stat mit wizzen vnd im auch nit sol zu legen noch beholfen sol sin mit deheinerley sachen do geuerd bi were. Auch sol in nieman

herbergen, wer daz bricht der bezzert ie al oft X lib. h. der stat vnd dem cleger X lib.

21. Daz sich dehein burger zu des andern erb eigin oder lehen an reht zihen sol.

Ez ist auch gewonheit vnd reht daz dehein burger hie zu der stat des andern lehen enpfohen sol, noch sich dor zu ziehen vber den andern vngeuerlich, noch tag uordern sol, vor den lehen herren, vnd auch daz ir deheiner dem andern zu schaden vnd zu geuerden, vnd im selber zu nutze dehein gut, daz eigin oder daz für eigen her kumen ist zu lehen machen sol oder von iemant enpfohen sol, fur lehen vngeuerlich wer aber daz iemant deuhte daz er reht zu lehen hete oder ein gut lehen were, daz man für eigin biz her gehabt het, der sol dem andern, der ez anruret für geriht bieten, vnd sol man ir beder rede vnd fur legung do verhoren, wie danne das geriht si dor vnter heizt oder wiset zu varn vnd zu tun furbaz, des sullen si bedersit gehorsam sin, wer daz vbervert, der sol ie als offt er ez tut an die zu bezzerung geben halb als vil als daz gut wert ist, dor vmb die zweiung geschehen ist.

22. Wie man di huser verlihen sol.

Ez ist auch geboten daz man keinen gast (noch Juden) furbaz dehein hus verlihen sol, denne mit gunst vnd mit vrlaub des rates. wer daz bricht, der bezzert an di stat als vil des zinses ist.

23. Wie man vmb versezzen zins pfenden sol.

Ez ist auch gemacht vnter den burgern on irn hintersezzen: wer zins gibt, von garten eckern oder wisen hie in der march oder anderswo, gibt er sie niht vff sin zil, den mag man wol pfenden in sinem huse on freuel vnd on des gerihtes boten vnd die pfant mag man vnerclagter dinge vmb sin gult oder zinse versetzen oder verkauffen, wer aber, daz er niht huses hete, oder daz man niht pfant bi im fünde, so mag man furbaz zu im rehten als reht were on geuerde, vnd man sol im gebieten daz er in reht in drien tagen, oder er mag in vohen.

24. Von pfandung zetun.

Ez ist auch gewonheit vnd reht daz niemant vzwendig der stat pfenden sol on laube der burgermeister, wer daz vberfüre, die bezzerung ist XX lib an die stat, oder wie der rat zu rat wirdet noch handelung der pfandung.

25. Von hantlon.

Ez ist auch gewonheit vnd reht daz niemant anders kein hantlon sol nemen hie zu der stat (ausgestrichen: vnd in der mark) danne alf vil daz gut giltet, vnd gilt daz gut ein pfunt hller, so ist daz hantlon auch ein pfunt, vnd auch furbaz also. Ez sol auch dehein burger vnd die burgerreht haben, kein

hauptreht nennen noch geben von den guten hie in der stat. (ausgestrichen: vnd die hie in der march ligen vnd sol auch vmb daz enpfahen noch vffgeben von den guten in der mark hie besten alf in der stat.)

(Von anderer Hand beigesetzt: Aber vzwendig der stat graben mag ein ieglicher nemen gult vnd hantlon, dienst vnd hauptreht alz er got dor vmb antwurten wil von sinen guten.)

26. Daz nieman den andern für geistlich geriht laden sol.

Ez ist auch gewonheit vnd reht daz nieman den andern vnder burgern laden noch ansprechen sol an keinem geriht, dann hie an diesem gerihte, in der stat, wer daz breche, der sol sin burgerreht verloren haben, vnd dem sol man nimmer mere daz verlihen, vnd wer aber daz einem deuhte daz er geistlich sachen gegen den andern hete, dem sol er für geriht gebieten, dunkt dann die burger noch wisem rate, daz ez geistlich sache sei, vnd geben im vrlaup zu clagen anderfwo, so mag er wol clagen wo er wil.

27. Von mundlingen vnd spilgelt.

Ez ist auch gewonlich vnd reht, wer eins burgers sun der ein mundlink ist, borget oder sin bürg wirt, oder vff sine pfant lihet, mer denne er sunderliches gut hot, vnter handen, ez sei christen oder iude, der sol daz gelt allez verloren haben, vnd ist in nihtes schuldig dor vmb ze geben, vnd man sol den mündlingen nihtes borgen, denne daz man bereites gelt von in sol nemen, vnd man sol fur si vmb dehein spil wern; ez sol auch weder man noch fraw vmb dehein spilgelt, wattgelt, renngelt, anhabgelt, bozzen- oder schibgelt nihts anders schuldig sin zu geben oder zu wern, danne als vil si mit bereitem gelt oder mit bereiten pfanden als balde an der selben stat bezalen mügen, on all ander borgschaft weder werschaft noch gelübde on geuerde.

Ez sol auch kein aberwett kraft haben, aber redlich vnd willekürt pene vmb kauff schuld oder gulte sullen wol maht haben, die do ungeuerlich sin.

Ez sol auch niemant den andern vber di vorgenanten gebot, weder vohen slahen noch vbel handeln, denne allein daz man in nakent mag vzzihen.

28. Daz man geistlichen orden noch Juden eigin noch erbe niht zu kaufen sol geben noch vermachen.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, daz nieman hie vnter den burgern hie in diser pfarre keinen geistlichen manne noch orden noch Juden nihtes zu kauffen sullen geben eigin noch erbe, noch vmb sust nit sullen geben.

vnd ist ob ein man durch siner sel willen wil geben, der geb daz gut einem burger zu kauffen vnd geb daz gelt wo er wölle, vnd wer daz breche, des gutes sullen sich sin freunde vnterwinde oder die burger, ob der selbe niht freunde het, vnd sullen daz verkauffen vnd durch siner sel willen geben.

Ez sol auch nieman keinen gaste zu kauffen geben on der burger rat, kein gut daz in der stat vnd in der mark gelegen ist, vnd welch gast in der stat huser oder ligendez gut oder gült hot, di sol er hie versteuren vnd verbeten

noch des rates erkentniff on geuerde. [Ein Zusatz von anderer Hand: vnd wem also, ez sin orden oder pfaffen, gut geben vnd vermaht wirt, der sol ez in der nehsten jorsfrist verkauffen den burgern oder daz gut sol dor nach der stat veruallen sin on geuerde].

29. Daz all orden kein eigin kauffen sollen.

Ez ist aůch gemacht vnd gesetzt, daz kein orden, teutschhern, sant iohansherren, Closterfrawen, barfuzzen noch der spitalmeister dehein erb noch eigin oder ander gut wie daz genant sei niht kauffen sullen in der stat noch in einer mile dor vmb on des rates wort vnd willen on geuerde, noch die pfaffen off dem closterhoue.

30. Von miet ze nemen e zu machen oder zu reden.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, wer do by ist, do sich die leute zu der e sammen vnd miet der vnter nimmt daz die e zu get, der bezzert der stat XX lib. hller. vnd soll ein ior vz der stat sin on genade dri mil von der stat, vnd muz di miet wider geben, vnd daz auch niemant do bi sol sin ez sei man oder fraw, di man leut hin git, die dennoch mündling sin oder zu irn tagen kumen sin an irr oder irr vormunde rat zu beder sit, wer daz breche der sol daz bezzern bi der obgeschriben buzze an die stat.

31. Von getwunger e.

Ez ist auch gewonheit vnd reht wenne daz were oder gescheh, daz ein tohter oder fraw, wer si wer rich oder arm einen man junk oder alt, zu ir heizzen gen in ir geheimde oder an ir bette des nahtes oder des tages, vnd dann den mit irn freunden hinterkumen wolt geuerlich, daz er dor zu gedrungen solt werden, daz er si zu der e nemen müst, wer di wern di denne mit gewopenter hant oder sust den dor zu twüngen, di solten dem rate zu buz sten als in vff gesetzt würde on geuerde, wanne ez wer vor got kein e, mit redlichkeit niht mag gesin wanne ein ieclich e sol dar gen mit friem willen on all geuerde.

32. Daz sich kint nit hin sullen geben on rat.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, welch kint, ez sei kneht oder magt, sich selber hin git, on vater vnd on mutter rat vnd willen, oder on siner vormünde rat, ob ez nit vater oder muter hot, daz sol kein ansproch noch vorderunge haben noch sinen erbteil, vnd des sullen sich die vormünde unterwinden vnd sullen im niht mer do von ewiclich geben danne sin notdurft. die sullen si im des iares, die weil er lebt do von geben vnd reichen an ezzen an trinken, vnd an gewande vngeuerlich noch rate vnd heizze vnd ahtung der burger vom rate, vnd wenne ez gestarbet, so süllen die nehsten freunde sich des gutes vnterwinden, vnd daz sol vff des selben kindes freunde vnd niht vff des selben abgangen kindeskint geuallen, vnd vffgestorben sin on all geuerde aber die weil des selben kindes, daz sich also hin geben hot, vater vnd muter oder ir eintweders vater oder muter lebt, di mugen mit dem gute vnd mit dem

erbteil tun vnd lozen vnd daz machen vnd setzen wie si wöllen, noch irm willen on irresal vud hinternisse ditz gebotes.

33. Von der kint vormund vnd Pfleger.

Ez ist auch gesetzt und gemacht, wer daz vater vnd muter hie vnter den burgern bede abgingen, also daz si bede oder ir eintweders irn kindern niht vormünde oder pfleger geben heten vber ir gut vnd daz die kind dannoch zu irn tagen niht kumen sint, so süllen die burger vom rate ir nehsten vnd di erbersten freund besenden. oder ob di kind nit nochwendiger freund heten, so sullen sie besenden ander erber worhaftig leute vnd süllen vz den vormunden vnd pflegern den kindern kiesen vnd nemen noch irn trewen. vnd sullen den kint vnd gut enpfelhen zu pflegen getrewlich vnd vlizclich bi irn trewen die si denne den burgern do vber geben süllen an eins worn eides stat.

Wolten si des wider sin dor zu sullen si die burger bringen daz si des gehorsam sin als reht ist mit einer pene von des rates wegen.

Ez sullen auch die pfleger vnd di vormünder ze hant heizzen beschriben mit guter gezeugnisse, allez daz gut, gült vnd schulde, si si do vinden von der kinde wegen, vnd sullen dor noch alle jor ein kuntlich vnd ein bescheidenlich rechenung tun, do der burger vom rate zwen bi sin sullen, die von dem rate dor zu bescheiden würden, vnd sullen di vormundschaft als lange haben vnd pflegen bis di kint zu irn tagen kumen, vnd die vormuntschaft wider nemen als reht ist.

[Zusatz von anderer Hand.] Vnd wer der were, ez were man oder frawe, freunt oder mage, der deheinen der also vormunt ist alſ vorgeschriben stet vbel rat oder vbel handelt mit worten oder mit werken, dor vmb daz er vormunt ist, wirt der des von dem Rate vberfragt, alſ reht ist, der vervellet dor vmb in die grozzen pene alſ das reht buch rat on genade oder wie der rat sich danne erkennet, dor noch alſ die sache gestellet ist.

34. Von der vormünd rechnung.

Ez ist auch gesetzt und gemacht daz alle vormunde und pfleger wie di genant sin. sie sin bescheiden oder gesetzt, von vater oder von muter oder von eintswederm von freunde rat oder von den bürgern fürbaz ewiclich süllen gebunden vnd schuldig sin.

Dez ersten von allen dingen e sie sich gutes vnd kindes vnterwinden, daz si mit der stat gesworn schriber vnd mit eim burger vom rate getrewlich sullen beschriben allez daz gut, gült vnd schulde vnd auch reht, daz daz kint hot vnd di man do vindet, gesucht vnd vngesucht; vnd di schrift sol man besigeln vnd behalten, vnd sullen auch do di vormünde vnd di pfleger geloben mit trewen an eydes stat. daz si der kinde gut getrewlich innemen pflegen vnd vz geben als si got dor vmb wollen anwurten, vnd daz si auch all ior ein getrew bescheiden vnd küntlich rechenung tun vmb Innemen vnd vz geben, do der burger vom rate zeren bi sin, di man dor zu bescheidet, die selben rechenung sol man denne aber beschriben vnd behalten on geuerde, vnd daz süllen si alle ior tun als lang di pflege oder vormuntschaft weret.

Vnd wer fürbaz hie in der stat kinde vormunt ist oder vormuntschaft pfliget, ez sei man oder fraw, daz di selben vormünde der selben kinde gut, der vormuntschaft si pflegend sin, ierlich versteuren rihten vnd geben zu zwen vnd zilen, vnd in allen den rehten als ir selbes steur, bi irn guten trewen on all geuerde all di wile si der kinde vormünd sin.

35. Daz nieman di herbergen sol von der wegen man vngesungen ist.

Ez ist auch gesetzt vnd geboten aller meniclich hie zu der stat daz nieman deheinen man noch frawe herbergen sol mit wizzen von der wegen man vngesungen muz sin vnd von der wegen gotes dinst der nider ist gelegt. wer sich des niht gevzzert ab tet vnd verantwurt, der bezzert ie von den tage besunderlich als in furbaz beherbergt oder hielte V lib heller an die stat, vnd auch wo leut an der vme sezzen, wer die selben huset oder houet, der git die abgenanten buz.

36. Daz nieman die geste innemen sol di irn vordern wirt niht geriht haben.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht daz hie zu der stat kein wirt oder gastgebe des andern geste sol innemen noch beherbergen, ez sei danne daz der gast vor vergolten vnd vzgeriht habe sinen vordern wirt, waz er vormals bi im verzert hot vnd vertran, welch wirt daz vberfüre mit wizzen oder dor noch. so er sin geimert wurde (mit dez gerihtes boten) niht erliez di behaltung der selben geste, der sol dor vmb verfallen sin dem vordern wirte vnd dem gast sin schulde, vnd zerung vz rihten die im der gast schuldig ist gewesen. der sich vz siner herberge gezogen hot, doch also bescheidenlich, daz der selbe wirt, der also für den gast gegolten hot, der selben schulde zu disem gaste gewarten sol in allem dem rehten als der vorder wirt geton hot vnd zu im vormals warıend was.

37. Von geloben vnd swern der Jungen so zu irn tagen kumen sin.

Auch sin di burger mit gemeinem rate vberein kumen, wanne di stat groz beswerung vnd schaden angangen ist, von sümlichen, die do vngesworn in orden oder sust von der stat gefarn sin, daz di selben di stat oder mit wem si zuschiken heten mit ladung vff ander geriht bekummert haben. Des sin di burger mit gemeinem rate zu rat worden vnd gebieten, welch man oder fraw kint habe. di XIII ior alt wern, ez wer kneblin oder meydlin, oder wer danne ir vormunt were, daz si danne die selben kint sullen bringen fur den rat, do si do geloben vnd swern, di knaben swern, vnd di megdlin geloben mit trewen der stat gewonheit vnd reht ze halten; wer aber daz iemant sin kint, ez wern kneblech oder meidlech geistlich wölten machen e daz si XIII ior alt würden, so sullen die selben, ez sei man oder fraw oder vormünde für daz selbe kint sprechen daz ez der stat reht halte vnd niht vberfare, vnd wer daz niht hielt vnd vberfüre, waz denen di stat, oder rich oder arm dor vmb anginge, von den selben kinden, ez wer mit ladung oder sust, daz muzzen der selben veter oder müter oder ir vormünde allez vzrihten on geuerde.

38. Daz man sichen pfründe in dem spital nit verkauffen sol.

Ez ist auch zu wizzen, daz wir di burger vom rate ein müticlich in ein kumen sin fürbaz ewiclich ze halten got zu lobe vnd besunderlich dem heilgen geist zu eren, Daz der meister des newen spitals noch wir niht mer gestaten wöllen noch süllen dehein sichen pfründe zu verkauffen, sunder man sol si geben durch gotes willen, allen den di des notdürftig sin on geuerde, vnd den man si also gyt durch gotes willen, die sullen des zu den heilgen swern, waz si haben ze stunde oder her noch gewinnen, oder in von erbteil vf ervollen möhte on geuerde, daz si do mit niemant anders meinen sullen, noch niemant geben süllen noch enpfremden sullen von dem spital, sunder si süllen daz den siechen geben vnd dem spital ze nutz lozzen werden dem heilgen geist zu lobe vnd zu eren on all geuerde.

39. Von der grozzen bezzerung, von totslegen vnd andern grozzen handlungen.

Ez ist auch gewonheit vnd reht daz di groste bezzerung hie in der stat zu rotenburg sol sin X lib wirtzburger pfennig vnter den burgern einer gen den andern, ez sei vmb verfallen pene, von friung wegen oder andern sachen, on vmb einen totslak, vnd on vmb sulch sache dor vmb man den lip verworht het, wer aber daz ein burger an dem andern einen totslag begienge oder ein sulch groz handelunge tet, do mit er den leip verworht het, vnd vngefangen dovon köm, so ist er dem rihter verfallen zu buz XX lib wirtzburger pfennig, vnd sullen sich die burger von dem Rate des selben hab vnterwinden vnd vnterziehen vnd sullen an sehen di groz der handelunge vnd mugen in dor vmb bezzern hoch oder nider, wie si denne zu rat werden, vnd sol auch on genade ein ior vz der stat sin, doch sol man vor allen dingen von dem rate des schuldigen schulde die er kuntlich christen oder iuden schuldig ist vor vzrihten, oder di si kuntlich mugen gemachen mit den gesworn oder mit andern erbern leuten, oder mit ir selbes eyde do ez di burger vom rate niht geuerlich deuht, wer aber daz dem schuldigen der lip genumen wurde mit den rehten von der handelung wegen, so sol der rihter und auch di burger des rates kein reht haben zu des selben habe die er lezt on geuerde. wer aber daz ein burger einen totslag beging an eim gaste vzwendig der stat oder ein ander groz handelunge tet vnd kom der her in die stat vngebunden vnd vngefangen, noch des libes vnd gutes mag nemen hie in der stat vor gerihte, ie doch sol er die missetot bezzern vnd buzzen als di burger des rates zu rat werden vnd im vffsetzen vnd erteilen gen dem clager, gen den rihter von dem rate, noch der gelegenheit vnd noch der grozze der handelunge, wer aber daz er di selben missetat vzwendig der stat in eim andern geriht gebezzert hot, so wer er hie in der stat dem rihter noch den burgern des rates nihtes schuldig zu bezzern.

40. Von der heimsuche.

Ez ist auch gewonheit vnd reht vmb ein heimsuchen hie in der stat, die bezzerung ist dem rihter V lib heller vnd dem cleger V lib, ein burger gen den andern, wer aber daz ein gast einen burger heimsuchet hie in der stat, so

ist die bezzerung dem rither X lib vnd dem cleger X lib, wer aber daz er die heim suchtet mit berotem mute, oder mit vffsetzen, dem oder die mügen der rat strofen noch der grözz der handelung on geuerde.

Ez sol auch ein ieclich bezzerung von eim gaste gen ein burger zwiualtig sin vnd von eim burger eim gast halbe sin, daz ist also, wer ez daz ein gast einem burger ein handelung büzzet, di sol zwiualtig sin, als wer ez ein burger gen dem andern; wer aber daz ein burger einem gaste bezzert, daz sol halb als sie sin, als wer ez ein burger aber gen dem andern.

41. Von gezeugniss.

Ez ist auch reht und gewonheit daz nieman kein sache vor gerithe oder vor dem rate erzeugen mag denn mit der stat buche oder mit der stat briue, oder er hab der gesworn zum minsten zwene, die von beder sit dor zu gebeten sint, on vmb vnbescheidenheit, die mag man wol mit erbern vnuerworfen burgern überzeugen, also, daz si dor vmb swern sullen, ob sin der anclager niht geroten wölt, doch sullen die, die in dem Innern vnd vzzern rat sin dor vmb niht swern, sunder ez sol genug sin, daz er ez vff den eyt nimt, den er der stat vnd dem rat gesworn hot.

42. Daz nieman raubigs noch vnuertigs gut kauffen sol.

Ez ist auch von alter her verboten von gemeinem rate, daz nieman hie von der stat weder raubigs noch deubigs gut, oder daz in reisen oder in kriegen genumen wirt, niht kauffen sol noch dor vf lihen weder wenig noch vil, heimlich noch offenlich on all geuerde, on in offen reisen des riches vnd den . . . at mugen si wol kauffen on geuerde, wer daz breche der bezzert als offt X lib von eim pfunde dor vmb er kaufft hot vnd V lib von eim halben pfunde dor vmb er kauft het.

43. Wie man bürger bezzern sol vmb den vrhap.

Ez sin auch die burger von gemeinem rate vber ein kumen vnd haben gemacht und gesetzt durch frid und bescheidenheit armen vnd richen, also, welch burger den andern verseret vnd verwundet mit geuerlichen vnd vlizzenden wunden, die man meizzeln muz, di lidschertig oder beinschrotig sin, daz der, der den vrhap dar broht hot vnd des vberwunden wirt, als reht ist, bezzern sol on all genade, zu der bezzerung die vor dor vmb gewonlich vnd reht ist der stat besunderlich, also, daz er dor noch vnd er die vnbescheidenheit begangen hot, inwendig vier wuchen sich vz der stat heben sol, vnd ein gantz ior dri meil [von anderer Hand: on dez rates laube] vngeuerlich von der stat sin sol, vnd wer daz breche, vnd noch den vier wuchen freuelich in der stat blibe, der bezzert on gnade ie von aht tagen als lang er dor Jnne blibt X lib hller vnd der stat X lib heller.

44. Von den erclagten burgern, die hie in gefenkniff komen.

Die burger vom rate sin miteinander vber ein kumen. wer ob ein burger hie in der stat vor geriht erclagt würde daz man in vohen sölt, vnd ob der

selbe danne also gefangen wurde, als vor geriht erteilt wirt vnd in gefenkniff lege, dor noch vnd er erclagt wer worden ein vierteil iors on geuerde, so sol in der clager vz der gefenkniff lozzen, wanne ez in die burger vom rate heizzen, doch also bescheidenlich daz der gefangen swern sol zu den heilgen, wanne er verdienet V h oder mer gewen, waz der wirdet on geuerde, daz er im daz halpteil do von sol geben, als lang biz der gefangen dem clager die schuld vergilt dor vmb er gefangen ist worden allez on geuerde.

45. Daz nieman deheinen totslak oder andern freuel soll helfen bezzern.

Die burger von gemeinem rate sint ein muticlich zu rat worden vnd haben geboten beide richen vnd armen, die in der stat wonen, vnd zu der stat gehorn, bede frawen vnd mannen, vzwendig oder inwendig der stat, daz niemant wie der genant ist, weder heimlich noch offenlich deheinen totslak süllen helfen bezzern noch buzzen, noch ander freuel, mit wahse noch mit pfennigen, oder mit andern dingen in dehein wise, wer aber daz dor über überfüer, der oder di selben bezzern vmb den freuel ieclich V lib. der stat an irn baw.

46. Daz niemant den andern vor gerihte sol heizzen schriben vff ein rechenung.

Auch haben vnser herren von gemeinen rat gesetzt geboten vnd gemacht durch gemeinen frid vnd rihtung richer vnd armer also, daz hie in der stat christen noch iuden, nieman den andern mer sol schriben noch bekennen lozzen vor gerihte schulde oder gelt vff ein rechenunge als bizher gewesen ist wanne ez sich vaste zu vnfreuntschaft vnd vnfrid zoch vnd den burgern in dem rate groz müwe vnd arbeit zu gezogen wart vnd dor vmb war dem andern nu furbaz schuld oder gelt vor geriht wil lozen, dem sol mans slehtlichen schriben on rechnung oder iener mag sin wol tag nemen vff ein reht virzehen tage.

47. Wie man gefangen leut haben vnd halten sol.

Ez ist auch gewonheit vnd reht hie in der stat, wen der rihter vnd die burger hie in der stat begrifen oder vohen, den sol man legen in der stat turn vnd beheltnis vnd niht vz der stat füren vnd sol im ieclichs tages geben zu koste zwei pfennig wert brotes vnd zwei pfennig wert spise vngeuerlich. vnd sol auch mit den gefangen tun vnd geuarn als reht ist mit der burger rate, dor noch als di sache ist ungeuerlich mit behalten mit vzgeben, vnd mit andern sachen. Ez en sol auch der rihter noch niemant anders keinen man in der stat angriffen für einen ehter, er sei danne küntlich in der oht. Ez mag auch der rihter einen worn ehter angriffen in der stat vnd füren in der stat beheltnis oder mit im in di burk, mit der burger vrlaub on geuerde.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht daz man den büteln von eine ieclichem manne der vmb den hals gefangen lit, niht mer geben sol für die koste danne alle tage 3 schilling heller, den man verderben wil von der gemeind wegen der stat.

vnd von einem kunden manne oder einem sülchen der niht vmb den hals geuangen lit all tag 1 shilling heller.

wer aber vmb schulde gefangen lit dem sol man des tages niht mer geben denn zwei pfennig wert brotes vnd einen krug mit wazzer.

48. Wie man den hintersezzen rihten sol vnd zu welcher zit.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, daz aller vnser burger vnd auch aller der, die in vnsere stat gesezzen sin vnd wonend sin, hintersezzen vnd aygin leute, ez sin man oder frawe ie vber 14 tage an dem samztage einem ieclichen der zu im ze sprechen hot, gereht sol werden vnd einander zu reht sten. in aller der wis vnd mozze, als ein bürger dem andern on geuerde vnd sol auch der cleger zum minsten drei tage vor her mit dem bütel di clage tun verkunden dem, dem er zusprechen wil vnd sol auch dem boten oder dem bütel von jeder mile 2 (schilling heller) [regensburger] geben zu verkunden zu lone als sich ditz danne gebürt on geuerde, vnd welher denn vellig wirt der gilt den boten lon vnd daz geriht gelt on geuerde.

Nachtrag: Wem auch nu furbaz pfant erteilt wirt der sol daz mit dem Bütel jens herren verkünden / den man pfenden sol / So sol Jm der herre pfandes helffen in dreyen tagen den nehsten dornoch / hat aber jener nit gutes, daz man In gepfenden möge / So sol man In vohen vnd in den turn legen, vnd wann er vier wuchen in dem turn gelegt / So sol In der herre vrlauben mit weyben vnd mit kinden / actum sabatto post ascensionem domimi anno etc. LXXX quinto.

49. Wer dem andern vmb ze vil zu spricht oder vmb schaden.

Ez ist auch der rat gemeinclich zu rate worden (wer di sin — si sin) [welch] burger (oder geste der) sich beclagen lezt, an dem statgeriht, vmb schuld oder vmb schaden vnd wie vil er vellig wirt dem clager, do muz er von iedem pfunt 1 schilling geben vnd wer, daz der, der disen also beclagt, in der schuld gar oder ein teil laugnt, mit dem rehten, so müst der anclager der disen vor beclagt hot, auch von iedem pfunde 1 schilling geben an der stat baw [daz sollen die fursprechen rugen on geuerde].

50. Daz der rihter vnd ander der stat amptleut keinen win schenken süllen.

Ez ist auch gewonheit vnd reht daz kein rihter noch niemant der ampt von der stat hot, daz der keinen win in der stat schenken sol, wer daz vber füer der bezzerung ist als vil als daz vaz mit dem wine wert ist gewesen, on geuerde, daz er geschenkt hot. Ez ist auch den winschenken verboten gemeinclich, welch vmb lon schenken, daz die in selber fürbaz hie in der stat keinen win sullen schenken, mit in selber, noch gemeinschaft dor an haben sullen on geuerde, si geben in danne sammenkaufs hin, daz mügen sie wol tun, wer daz breche, der bezzert bei der obgeschriben buzze an die stat. vnd sol auch ein halp ior vz der stat sin, on genade.

51. Daz nieman keinen win machen sol.

Die burger sin mit gemeinem rate vber ein kumen, vn haben geboten durch nutz vnd ere der stat vnd dez landes, daz nieman hie zu der stat, rich

oder arm, fraw oder man keinen win machen sol weder mit gebrantem wine noch mit weitaschen weder mit eigner noch mit keinem gemachte, wie daz were daz man einen win in den andern wol lozzen mag vnd vnter einander mischen oder kemme dor an . . . vngeuerlich, wer daz vberfüer der selb hot den selben gemachten win verloren, vnd auch die hant do mit er den win gemacht hot on genade.

Nachtrag: Ez sol auch nieman keinen win brennen ez sy man oder frawe Jung oder alt ez erlaub Jm denne ein burgermeister, wer daz vberfür der bezzert von ieder moz 5 pfund heller.

52. Von borgens wegen der winschenken.

Auch haben die burger von gemeinem rate gesetzt vnd geboten, daz rich vnd arm, di do win borgen zu den winschenken, daz gelt, daz in von dez wins wegen geborgt wirt, süllen geben vnd bezaln dor noch in virzehen tagen den nehsten als man in den geborgt hot. wer daz nit tete, dem mügen die winschenken vnuerclagte dinge dorvmb pfenden, daz si im geborget haben. Ez wer denne ob derselben einer oder mer denkt, daz er dem winschenken niht als vil schuldig were, vnd im des langent, do mog er sin reht für tun, noch der stat reht. Auch süllen die winschenken irn herren, auch vff di selben zit bezaln den si den win geschenkt haben, mit pfanden oder mit pfennigen, doran sie benügt on allez geuerde.

53. Daz kein gast keinen win hie nider legen sol.

Ez ist auch reht vnd gewonheit, daz kein gast keinen win hie in der stat legen sol, noch schenken danne vff den ahsen, an dem platze, wer dor vber iemant deheimen win in leit, vnd behielt, oder gemeinschaft an win mit im hete, vnd im win schenkte do bezzern beide gast vnd burger von iedem bodine des fazzes 5 pfund heller an die stat.

54. Von der winglocken.

Ez ist auch geboten daz nieman noch der andern winglocken sol gen on offenlichs liht, die bezzerung ist 10 schiiling vnd auch daz nieman noch der andern winglocken win met noch bier sol geben burgern die in dem huse trinken, on die vngeuerlich vber nacht in der herberge wollen sin. Vnd andern sinen gesten mag er wol geben, die bezzerung 10 schilling an die stat, als oft erz bricht.

55. Von gemeinschaft der kauff wegen.

Ez ist auch gewonheit daz dehein burger mit deheinem gaste kein gesellschaft noch gemeinschaft noch kaufmanschaft haben sullen daz si hie vertriben in der stat, wer daz vberfüer, er wer burger oder gast, der bezzert von iedem pfunde 5 schilling on genade an di stat.

56. Wie di burger an iuden leisten sullen.

Ez ist auch gemeinclich geboten den burgern wer fürbaz burg wirt gen den iuden, der sol in andern niht leisten denne zu christen erbern offenen wirten, wo si di iuden oder ir erben heizzen, iedermann mit eim pferde oder

mit selbes libe, vngeuerlich all tage ein mol on ane suntage noch der stat gewonheit vnd wer vnter den burgern anders gelobt oder verspricht oder verbrieft zu leisten anders, daz sol weder kraft noch maht haben, mit geriht oder on geriht.

57. Von leistpferden vnd iuden atzung.

Die burger haben vom rate gemeinelich verboten den iuden bürgern vnd gesten daz' ir keiner mer kein leistpfert zu im sol innemen daz in leisten vmb ir schulde, weder von burgern noch von gesten, welch iude dez breche, der bezzert von ieder naht vnd von iedem pferde ein pfunt heller an die stat, wer in aber schuldig si ze leisten, der sol in leisten, wo si wolle. zu eim erbern offenen wirte on geuerde, vnd sol auch ein ieclich wirt oder wirtin zu den man leist, die leistung bescheidenlich anslahen vnd rechen noch wie der burger on geuerde. [wer auch ein leistpferd verkauffen wil, der sol ez heizzen riten von mitte tage biz vesper vff den offen markt, vnd sol ez lazzen besehen vnd wer denn allermeist dor vmb geben wil, dem sol man ez geben on geuerde alz der stet reht ist vnd gewonheit ist vnd der kauffer sol zu stunt das pfert heim nemen in sinen stal vnd die atzunge die 14 tage dorauf slahen alz der wirt.]

58. Wie man leistpfert entlihen müge.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, wer burger ist vnd leisten sol mit einem pfert, oder wer dem andern in die leistung dar lihet zu dem wirte, daz derselbe oder der bürge das pfert wol nemen mag [einen tag oder zwei]. so er sin bedarff zu siner arbeit oder so er irgent hin reiten wil vngeuerlich, vnd daz futer hin heim holn, so daz er daz pfert also nützet, also daz er dem wirte zu dem pferde also sprechen sol, ob in der wirt niht geroten wil, wenne ez sich also gizt, daz er im danne die atzung vzrihte oder im ein ander pfert antwurte aber in dem rehten als vor oder daz selbe pfert wider vmb die atzung vnd wie ofte daz geschiht, vnd wie lang di leistung wert, do mit hot kein bürge di leistung gebrochen. Noch ist gen niemant selpschuld worden [vnd welich wirt das pfert . . . . . dannen vff dem offen markt oder wer ez . . . . git ir ieglicher 10 gulden . . . . . on genade daz geschiht].

59. Wie di iuden ir schuld ernewen sullen.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, welch Jude sin schuld gen den burgern oder burgerin in dez gerihtsbuch oder mit geriht lezt lenger sten dann ein ior fürbazzer oder verbrieft schulde het, er dernewe ez denne mit schrift oder mit briefen inwendig dem iar, der sol hauptgut vnd gesuch verloren haben, vnd man ist im dor vmb furbaz nichts mer schuldig vnd wer hie zu der stat ez si man oder frawe fur vzwart leut bürg wirt gen Juden, ez sei vmb vil oder vmb wenig, vnd ist daz ez zu schulden kumpt, so sol der bürge dem Juden niht mer geben dann sinen teil des hauptgeltes als in denne angeburt, vnd sol dem Juden keinen gesuch geben, vnd sol do mit ledig sin on geuerde.

60. Daz man nit lihen soll vff ezzene pfant.

Ez ist auch gewonheit vnd gesetzet vnd auch geboten beide christen vnd iuden, daz si fürbaz niht sullen lihen vff ezzent pfant oder ander pfant

ez sei denne daz man im danne dorzu spreche, daz sī reht fertig sin. der darvber tete der solt daz hauptgut vnd schaden verloren haben..... an daz noch des rates vrteil fürbringet.

61. Von den priueten.

Ez ist auch gesetzet vnd geboten furbaz ewiclich ze halten beide christen vnd iuden vnd aller meniclich ez sei der vzzern oder in der Innern stat, daz si ir priueten sullen ingraben, daz si iht vz vlizzen, vnd sullen di winkel vorn gen dem wege vermuren vnd vermachen. daz si iht mer her vz vlizzen an dem weg. vnd welch lüt in den gazzen oder di nochgeburen gemeinclich ir priueten mit einander wöllten vnter der erden in einem tolen hin wegfüren, daz süllen und mügen si tun vff gemein koste on geuerde, von ieclichem huse ze geben dorzu noch vflegung vnd ahtung der drier manne, di di burger dor zu geben vnd bescheiden, wer auch sin priueten vz wöll furen, so si in werden gegraben die süllen daz tun niht anders, wann in dem winter zwischen sant mertinstag vnd dem wizzen suntag, wer aber sin priueten anders vzfurt, danne als vor geschriben stet der bezzert 5 pfunt heller an die stat.

62. Von mist vztragen vnd von vnflat an die gazzen schüten.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, wer mist oder erden vztraget, daz den wek irret oder ander dink an die gazzen, der sol ez dauon füren in den nehsten ahtagen, tet er des niht so bezzert er furbaz waz er lenger lit, von iedem tage 10 schilling heller vnd wer den mist dann vz füret, vnd im den habt, der freuelt nit dorum, vnd wer ascher oder sust keinerley vnflot an die gazzen schütt als oft er daz tut, der bezzert bi der vordern buz.

63. Von den dienstmeiden.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, daz man ietzunt vnd furbaz alwegen, all dienstmeide, dinstkneht oder seygammern dingen sol vff lichtmesse vnd niht vff sant kylianstag, die bezzerung ist 3 pfunt an die stat, vnd wer daz eim ein ehalt niht füget, so sol er in vrlauben vnd sol im danne als vil geben, als sich an der zal des iares geburt on geuerde.

[Gienge aber ein ehalt von ir herschaft wider iren willen, die haben iren lon verloren vnd haben sie ihtz irs lons ingenome daz sollen si wider geben.].

64. Von den saltzlüten.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, daz di saltzleut von halle die saltz herfüren, ir saltz bi dem summerin verkauffen süllen vnd niht dor unter, vnd sullen daz verkauffen vnd feil habn, vor vlrich truben hus vnd sollen daz sümmerin 16 pfennig neher geben, danne daz summerin schiben saltzes gilt, vnd sullen keinen tag mer hie saltz feil haben, danne den dinstag vnd di iormerkt vnd welhe vnter andern saltzleuten die saltz hie feil haben all tage, daz saltz kauffen vmb die saltzlüte von halle vnd daz wider verkauffen wollten, welhe daz teten vnd vberfüren, di sullen bezzern vom schatze 10 schilling von dem halpsümerin 1 pfund. vnd sol ein halp ior vz der stat sin, als oft daz

geschehe vnd wie auch di burger daz saltz mezzen vnd geben am dinstage, also sol man ez durch di wuchen geben. ez sol auch niemant vnter in mer danne einerley saltz zu einander mischen, bi der vorgenannten bezzerunge.

65. Daz niemant feils haben sol.

Ez ist auch gesetzt vnd geboten, wer hie zur der stat feils haben wil, der sol den burgern vnd der gemeinde sten zu zinse und zu gülte, vnd were, ob iemant ein kammern in sinem huse het, do mag er inne feil haben er vnd die sinen waz er wil, on saltz smer vnslit vnd mel, daz sol man feil haben in den newen kammern, oder wo di burger zu rat werden.

66. Von dem furern.

Ez ist auch gesetzt vnd geboten, wenn man fürbaz hie zu der stat, win met oder byer füret vmb den lon oder welcherley daz were, vnd daz der furman daz selb verschütt, ez wer in der leyse oder vz dem wege wie er ez verschütt, so sol der furmann daz selb halb geltes daz er verschütt hot, ez würd verdinget oder niht vnd wer sich anders verdinget, oder verdingen liez, daz sol weder kraft noch maht haben, vnd soll dennoch die buz geben, die dor übergesetzt ist.

67. Von den gewihtzeichen.

Ez ist auch gesetzt und geboten, daz nieman hie zu der stat mit deheinem gewiht wegen sol, denne mit erinen gewihten, di do gezeichent sin mit der stat zeichen, vnd nieman sol holgewiht haben, danne goltsmide vnd wehsler, vnd waz der andern gewiht sin, die sullen gantz vnd erin sin.

68. Von swern.

Auch haben di burger vom rate Inners vnd vzzers der stat zu Rotenburg gemaht vnd gesetzt vnd auch verboten, dem almehtigen gote zu lob vnd zu eren: also daz weder man noch fraw, niht sullen swern keinerley swur bi got, vnd wer des niht tet vnd swür also bi got, der sol daz bezzern dem nehsten burger, der daz an in vordert einen regensburger, vnd tet er des niht, so sol der, der daz an in broht vnd gefordert het, den selben rügen dem pfender, der sol in denne heizzen pfender vmb 3 regensburger, di sol er geben on genade, auch sullen all burger arm vnd riche der stat zu rotenburg, rugen vff ir eide di si der stat gesworn haben on all geuerde, vnd der burger der den regensburger vordert an den, der do hot gesworn, den sol er antworten dem pfender. — vnd wer der wer, ez wer fraw oder man der einen vngewöhnlichen swur tet, den sol man rugen dem Burgermeister vnd dem sullen danne di burger buzzen als si danne zu rat werden on geuerde.

69. Von kintauff.

Auch haben die burger gemeinclich bede Inners vnd vzzers rates bedaht durch nutz vnd frümen armer vnd richer der stat, daz man fürbaz kein kintauff mer sol haben anders, danne als hernoch geschriben stet. Daz ist also wanne man ein kint taufen wil, so süllen do mit zwen frawen gen, vnd die amme,

vnd ein man der daz kint heben wil, ob ez ein knab ist. Ist ez ein meidlein, so sol einer frawen mer mit gen, daz ist die geuater, di daz kint heben sol. vnd der geuater sol wider heim gen wanne daz kint getauft wirt ze stunde, vnd süllen niht zum wine gen, vnd di frawen süllen mit dem kinde heim gen, vnd sullen weder ezzen noch trinken do Beschehe ez aber dor vber, wer daz vberfüer, ez wer fraw oder man, der sol einen guldin zu buz geben on genade, auch ensol weder man noch fraw deheiner schenken tun in daz kintbett, weder vor weder noch, mit gelte noch mit wine, on all geuerde, bi derselben buz. Auch süllen weder man noch frawen deheinerley zeche weder an trinken noch an ezzen haben, weder vor oder noch, von kintauff wegen, heimlich noch vffenlich in den kintbetten on geuerde, bi der vergenanten buzze.

70. Von hochziten.

Auch haben die burger gemeinclich bedaht armer vnd richer nutz vnd frummen der stat, also wenne ein burger ein hochzit haben wil, ez sei in di werlt, oder in die Örden, der sol si niht anders haben vnd halten danne als hernoch geschriben stet. Daz ist also, daz der brütgam sol laden vater vnd muter vnd sin geswisteri, vnd ir gemechte on geuerde, on kint vnd ander hus gesinde, sullen niht do hin gen on geuerde; also mag di brut auch tun, on geuerde. — Wer aber daz weder brütgam noch brut, niht vater oder muter oder geswisteri heten, so süllen si ir ieclichs dri wirte ladent vnd niht mehr on geuerde. Auch mügen si setzen zwen oder dri oder vier pfäffer, di der stat gesworn diener sin, on geuerde. — Auch sol weder man noch fraw deheinerley schenk tun, weder mit win noch mit gelte, noch mit deheinerlei anders wie daz genant sei, zu der hochzit, heimlich noch offenlich on all geuerde vz genomen noch ezzens, des morgens mag man wol gen mit dem brütgam zu dem wine, vnd ein zeche mit im trinken, ein moz wins vnd nit mer, on geuerde. Auch mügen beide man vnd frawe des morgens noch ezzens für des brütgams hus gen, vnd mit im zu der kirchen gen, vnd mit im wider heim gen, vnd vor dem huse still sten vnd wider heim gen on geuerde, vnd wer daz vberfüer, ez wer man oder fraw, der sol zu buz sten von ieclichem stücke einen guldin vngeuerlich on all gnade.

71. Von den becken.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht daz kein beck mer stete in dem brothuse sol haben danne ein stat, vnd vff dem markt kein brot sol veil haben, wer daz vberfuer, die bezzerung ist zwei pfund heller. (auch sol kein beck mer swin haben dann viere vff der stigen vnd viere vor der tür, wer daz vber füer, der bezzert von iedem farhe 2 pfund heller) vnd ein ieclich becke der semeln backen wil, der sol sin gut weiz genug machen, vnd sol di wirken als von alter her vnd sol auch ein ieclich beck, kein bretzen oder weck backen mit weizen heuen, on dez rates laube, vnd ez sol auch ein ieclich beke weizzinbrot, ruckenbrot, scheibleht machen, ez mag auch ieclich becke durch einen streiffer ein rocken brot machen vmb einen regensburger, on geuerde. Auch sol ein ieclich heimbeck kein feil brot backen, vnd sol von eim malter gutes nemen

zu backen $4^1/_2$ heller, wer daz überfüer, die bezzerung ist 5 schilling heller. Auch sol man bretzen schiezzen vff sav, als von alter her.

72. Von den fleischlehtern.

Ez sin auch die burger vom innern vnd vzzern rate zu rat worden, durch gemeinen nutz vnd ere richer vnd armer der stat vnd des landes, daz di fleischlehter hie zu der stat, furbaz das fleisch wegen süllen als her noch geschriben steht. Daz ist also, daz si ein pfund rindfleisch, kalpfleisch, hamelfleisch geben süllen ie daz pfunt vmb einen regensburger, ein pfunt sweinen bru fleisch vmb 1 wirtzburger, ein pfunt grüns specker vmb 5 weiz. farrenfleisch, geyzzinfleisch (sternfleisch) vnd bockfleisch, ieclich pfunt besunder vmb 3 wirtzburger. Si süllen auch kinbacken, kopf, sweinen beyn, vnd schenkel vnd sweinen broten vngewegen verkauffen vnd ein ieclich fleischlehter sol daz einem geben bi der wage als vor geschriben stet, wo erz vberfüert vnd welcher sich des widersetzt, der sol als offt geben zu bezzerunge 5 schilling heller vnd den sol man rügen dem pfender, der di buz nemen sol, als offt einer daz überfert. auch sollen di fleischlehter daz fleisch bringen vnter di fleischbenk vnd sollen daz fleisch hawen vnd verkauffen on geuerde. si sollen nihts do von sniden noch tun bi der vorgenanten buz on all geuerde. — Ez ist auch gemacht vnd geboten, welcher fleischlehter des were, der pfinnigs fleisch feil hete vnter den benken, oder der fleisch anders verkaufft dan als hie vorgeschriben stet, ez wer bokfleisch für hamelfleisch oder farrenfleisch für rintfleisch oder ander vnredlich verkauffen tun, der bezzert 10 schilling als oft daz geschehe.

73. Von den vischern.

Ez ist auch der rat gemeinclich zu rat worden vnd vber ein kumen, daz ein ieclich vischer oder krebzer, der fünf schilling wert visch oder krebz feil hot, der sol 1 weizzen pfennig do von geben des tages vnd niht mer, on in der vastin di 40 tage, so sullen si all die visch feil haben, niht mer geben, denn all fritage einen regensburger, on allein di fremden vischer, ob di komen am dinstage, oder an eim andern tage, so sol man von in nemen auch einen regensburger vnd niht mer, in der vasten einen tag in der wuchen. Ist aber, daz er 10 schilling wert hot so sol er geben 1 regensburger on verzog, welches tages si veil haben, on geuerde. auch sullen sie sten bi den fleischbenken vzwendig hinab mit den lebendigen vischen, vnd die toten sol man feil haben aber vber den markt do di alten hocken stunden.

Vnd wer fisch trüg den Orden oder den Iuden heim, wer di nemet der bezzert nihts dor vmb vnd wer auch daz ein vischer oder ein vischerin vmb einen andern fürkauften, oder iagstfisch vnter tauberfisch mischten, als oft si daz tun, als oft bezzern si 5 schillinge heller dorvmb vnd wer visch verkaufen wil, der sol sten vnd nit sitzen, vnd wer in di nimt, der bezzert nihts dor vmb. Es soll auch kein fraw visch feil haben / Ez sol auch nieman keinem vischer fürkauffen, einer vmb den andern in einer myl wegs, bi einer pene 5 pfund.

74. Von den pfragnern.

Ez ist den pfragnern vnd den füterern geboten daz ir keiner niht mer sol haben danne ein stat dor vff er veil sol haben.

75. Von den lödern.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, daz gro oder brann lemmern tuch sol haben 36 genge, vnd ieder gang sol haben 32 vedine. — Die alten growen tuch sullen haben 31 genge, vnd ieder gang 32 vedine. — daz weizz tuch sol haben 34 genge, vnd ieder gang 32 vedine vnd soll nur einerley weizz tuch sin, vnd ieclichs sei anderthalber eln breit wer daz überfüer, di buz ist 10 schilling. wenn er tuch gebrist an der rame, di bezzerung ist 1 pfund heller. — wenn 1 tuch ze smal ist, di buz ist 10 schilling. — wenn ein zetel ze smal ist vnter dem studel, der git 10 schilling. Ist aber daz der zetel eins halben ganzes oder mer ze wenig were, den sol der rat dor vmb büzzen wie er wil. — wem sich ein tuch entferwet, vnd daz di meister des antwerks erkennen, datz erz buzzen sullen. di buz ist ein pfunt heller. — welcher der ist der sin gast hie zu der stat ist, vnd wollen vz git zu spinnen, der git 1 pfund heller vnd vber di wollen git der burgermeister gewalt ze nemen, vnd di spinnerin die di selben wollen spinnet, di git 5 schilling ze buz. — wer der ist der ein tuch welket hie zu der stat, vnd do von mer git, denn den gesetzten lon, der git zu buz von iedem tuche 10 schilling vnd wer auch mer git von weben oder von slahen denn sinen gesetzten lon, der git zu buz 10 schilling als oft er daz tut. — man sol auch geben von eim pfund alter wollen ze spinnen 3 heller, vnd von der lemerinnen 4 heller, vnd von ein pfund warfes 5 weiz, wer daz breche, der bezzert als oft 10 schilling. — vnd wer garn macht, den sol man nichts zu arbeiten geben weder zu weben noch zu slahen, wer im aber dor vber zu arbeiten git, der git zu buz 1 pfund heller dem burgermeister vnd den meistern des antwerkes. — vnd wer vnter den lödern dem andern sinen ehalten abdringet vnd abspenset, der selb der daz tut, der sol ienem, des der kneht gewesen ist, allez daz ze stnnd geben vnd bezalen, daz im der ehalt schuldig ist, oder sol im den selben ehalten zum rehten stellen vor der burger geriht. — vnd wer lenger zetel legt, dann 112 eln, der git 1 pfund heller zu buz, vnd bi wem man vngerechtz gewiht vindet, der sol buzzen wie der rat wil, vnd daz gewiht sol man zeichen, vnd di meister süllen ez all goltuasten besehen. — Auch sol man di alten wizzen tuch mit drien ganzen bezzern vnd auch abrehten.

76. Von der gerwern.

Ez ist auch gesetzt vnd gemaht, daz di gerwer ie vber vier suln einen hafft sullen tun vnd keinen steken dor in süllen stozzen, waz si des hie in der stat verkauffen wöllen. wer daz vber füer, die bezzerung ist 5 schilling aber vff daz lant mügen si ez machen wie si wöllen.

77. Daz niemant sin antwerk wirken sol er sei danne vor burger.

Ez sol auch kein antwerkman hie in der stat sin selbs antwerk wirken, er sei danne vor burger. wer daz vber füer, di bezzerung ist von iedem tage 10 schilling.

78. Von den schuwarten.

Ez ist auch gemeinclich verboten allen schüwarten, daz nieman keinerley schuhe verkauffen noch smeren sol, dann mit rehtem smerbe oberhalp des fuzzes on geuerde, vnd war des vberwunden werde von den meistern als reht ware, der sol ie oft bezzern 10 schilling an die stat – vnd welch reuz newez werk macht, der sol ez halten glicher wise on geuerde als die newmecher.

79. Von den snidern vnd tuchscherern.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, daz weder snider noch tuchscherer noch nieman von irn wegen vff daz kaufhus süllen gen zu den gewant snidern noch in ir huser, noch do für süllen sten noch do hinter on all geuerde, ieman zu troste oder zu helfe in keinerley kauffung willen vnd welcher daz vberfüer, den wöllen di burger dorvmb strafen, als si danne zu rat werden, vnd man sol geben von einer eln tuchs daz man zwirnnt schist 1 regensburger, vnd daz man einmol schist 1 weizzen pfennige ze lone, die bezzerung ist 1 guldin wer mer nimpt.

80. Von den fremden gewant snidern.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, welch gewantsnider her in die stat zu markt vert, daz is keiner hie tuch sniden sol mit der eln, on vff kirchwihe di aht tage, sant iacobs tag, vnd vff sant endres tag, vnd die aht tag als sant endres markt wert. vnd der iormarkt am dinstage noch aller heilgen tag, der ein tag, welch gast daz breche, der bezzert ie von der eln besemder . . . schilling an die stat.

81. Von den fürkauffern.

Ez ist auch den fürkauffern beide burgern vnd gesten verboten, daz nieman kauffen sol kese noch milch smaltz eyger noch hüner, noch wiltpret, von dem montag zu mitten tag biz an den dinstag so man das glocklein lütet zu sant nyclaus, daz gebot sullen halten di furkauffer di burger sint, biz vff sant iohans tag zu sünwenden, und gest biz uff sant iacobs tag, vnd wer vnter in daz breche, wie oft er daz tut, der bezzert ie als oft 5 schilling, ez sin fleischlehter oder ander fürkauffer, vnd waz des ist, daz ein burger oder burgerin wil haben vnd nützen in irm huse, daz süllen si in lozzen, als si ez verdingt haben, ob si ez in dem selben markt wöllen haben, di bezzerung ist 1 pfunt heller.

82. Von den vnterkauffern.

83. An welcher stat man daz korn verkauffen sol.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, Daz niemant kein korn kauffen sol dann niderhalp des rothuses am markt hin. Di bezzerung ist 5 schilling an die stat. Ez sol auch kein kornmezzer niemant kein korn kauffen ez sei danne der kauffer gegenwertig. Die bezzerung ist von iedem malter 5 schilling an die stat.

84. Von vngewonlichem verkauffen vnd borgen.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, daz niemant weder man noch fraw hie zu der stat keinen vngewonlichen kauff noch lihen tun sol on der burger rat. auch sol weder man noch fraw furbaz lihen noch borgen win, korn, habern, getreide pfert oder ander dink vff zil in kauffs wise, vnd als daz er ez danne iht wider kauff vmb bereitgelt, wer diser gebot einz oder mer breche, der bezzert ie also oft an di statt als vil das hauptgut gewesen ist, vnd sol ein ior on genade vz der stat sin.

85. Wie man steinwerk bauen sol.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, ist daz einer bawen wil mit steinwerk zwischen im vnd sinen nochgeburen, so sol er daz sinen nochgeburen anbieten mit zwei gesworn mannen ob er mit im bawen wölle, vnd daz sol er im in 14 tagen sagen, ob erz tun wölle oder niht; wil er dann mit im bauen, so sol er den baw mit im anheben in eim halben ior vnd si süllen di maur vff ir beide aigin legen, vnd sullen auch di maur machen drier gadem hoch, wölt aber ir einer hoher muren, der mag vff sinen halpteil mauren wie hoch er wil. si mügen auch di maur mit ir beder willen niderr machen dann drüer gadem hoch, wie si wollen. Wil er aber niht bauwen, so sol iener ein maur vff legen vff ieclichen grunt. wölt aber iener vff den man di maur legt, die selben maur kelder tieff machen vnd haben, vnd bedörft ir iener niht der di maur legt, so sol er si von sin selbs gelt legen biz vff reht kelder tieff von dem grunde als iener di maur legen sol. — wer auch ienem den baw an butet, als ferre der bawen wil vff ir beder eigin, des sol im der ander auch gehorsam sin, wer auch ferrer bauwen wölt dann ir beder eigin gen, di der baw trifft, der bedarff niht kelder tieff varn, aber er sol di maur sust vff rehten guten grunt legen; wolt aber der ander keler tieff haben im ze nutze, der sol di selben keler tieff an der maur selber an der höhe furen, biz an der rehten grunt mit sin selbs gelte, vnd wer vff den andern also legen wil, der sol niht kürtzer vff in legen denn 32 schühe, ez sei danne mit ir beder willen.

Wer fürbaz ferrer bauwen wölt dann sin eigin treff, an stallung oder an hinterhusern oder waz dez were, der bedarff . . . . varn. vnd sol ein maur machen drier schühe in der erden dick vnd dritthalben schuch vber dem estrich ob er wil vnd zweier gadme hoch. wer aber hoher buwen wil der ander, hoher bauwen daz mag er tun mit sines vnd niht des andern schaden. Aber wer gen einem huse oder . . . . buwen wil, der bedarff aber niht kelder tieff varn, vnd sol eins gadem hoch bauwen von dem grunte, daz sol . . . . schüch hoch sin ob dem estrich, vnd ez si ob dem estrich . . . . schuhe dick, in dem rehten als vorgeschriben stet. — Wer aber mit dem andern niht bauwen wolt, daz man di maur an den andern legt, auch sölt ein ieclicher, der also bauwen tut, dem andern sin holtzwerk vazzen in das steinwerk, vnd sol auch sinen nachgebauren di maur vertigen mit bogen vnd mit venstern als redlich vnd bescheidenlich were, wer der ist, der dem andern den baw an bütet als vorgeschriben stet, wil iener danne niht mit im bawen, so sol er vff im legen vnd sol ienem sin hus vntersetzen vnd abraumen mit sin selbes pfennigen. wer aber daz einer

niht daheim were, mit dem einer buwen wölt, so sol man im daz verkünden von gerihts wegen mit des gerihtes briefen, vnd wenn der bote beredet zu den heilgen, vff welchen tag er im den brieff geantwurt hab, von dem selben tag in vier wuchen, kümpt er danne niht, vnd verantwurt sich, der eheftig not für in bereit wirt als reht ist, so sol iener vff in legen, vnd sol mit sinem baw vollfarn als reht ist. – hat einer einen hof, vnd der ander ein nebenhus oder ein absiten doran stozzen, vnd wollen die mauren mit einander, so süllen si machen ein maur drithalbs schuhes dik vnd zweier gadme hoch, wollen si aber von beden teilen di hoher machen, daz mügen si wol tun, wil aber einer di maur vff den andern legen, so sol er si auch drithalbs schuhs dik machen vnd zweier gadme hoch, bedörft aber er es höher so mag er si auch wol hoher machen vff sinen teil.

86. Von burgschaft.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, Daz dehein vzwertiger noch ein gast keinerley burgschaft behaben sol noch empfahen sol vff der burger hintersezzen zu Rotenburg in der stat noch vzzen vff dem lantgeriht. — Ez mag aber ein burger vff eines andern burgers hintersezzen eine burgschaft behaben.

87. Von anleit.

Ez ist auch gesetzt, wenne daz ist daz einer von einer daz wegen ein anleit het, vnd di anleit ersitzt vnd di erzeugt als reht ist, daz man dem on allez verzihihen sol setzen in gutes gewere, vnd im schirm dor vber geben als reht ist von gerichts wegen.

88. Von der burger hintersezzen.

Auch ist reht wenne ez ist, daz der burger hintersezze vzwendig der stat sich miteinander slahen, oder zu ertragen, mit worten oder mit werken, wie sich daz verlieff, daz sullen si irn herren bezzern vnd büzzen, di si beslizzen mit nagel vnd mit tür vnd niemant. . . .

89. Vmb schuld di einer dem andern bekennet vor geriht.

Auch ist ein gesetzlich reht fürbaz zu halten, wenne daz ist daz ein purger dem andern an gerihte bekennet in daz buch einer schuld 14 tag zu rihten, vnd rihtet der niht, so sol man im dornoch pfant geben, vnd dem rihter 10 schilling zu buzze, heizzen schriben vff denselben virzehenden tag, oder in dem nehsten tage dornoch vngeuerlich, vnd sol mit den pfanden geuarn als reht ist dornoch vngeuerlichen, vnd finde man nit pfande, so sol man den schuldigen behalten dem clager.

Anhang 4.

Die Ordnung des neuen Rahtts und Regiments, 1455.

(Verfassungsänderung.)

1. Nemlicher das nun hinfürter zu ewigen zeiten der eusser rahtt den innern rahtt mit sechzehn personen acht von den burgern die niht handwerk können noch getrieben haben, uud acht von den handwerkern, die darzu taugenlich und gutt seindt jährlich umb Sanct Walburgis tag acht tag vor oder nach ungefehrlich, alls von allters herkommen ist, besetzen, doch daß man denselben rahtt zu einer ieglichen wahl und enderung über das vierte theil nicht endern soll, minder mag man den wol endern, derselbe rahtt dann zur täglichen ausrichtung aller notdurfft und sachen der statt ein inner rahtt heissen und sein soll, inmassen vor auch gewesen ist.
2. So soll auch alsdann derselbe innere rahtt den eussern rahtt mit vierzig personen von burgern und handwerkern, die darzu taugenlich und gutt seindt, auch wählen und besetzen, und den auch über das vierte teil nicht endern. Minder mag man wol endern, und wer dann sach, das man in demselben eussern rahtt nicht geschickter leuth hette, damit man den innern rahtt zu der enderung nach nottdurfft besetzen mögtt: so mag der eussere rahtt zu einer jeden enderung greifen in die gemeind und den innern rahtt mit denen tauglichsten, so sie in der gemeind finden, damit ersetzen und erfüllen, inmassen oben geschrieben stehtt.
3. Es soll auch in ieglichen der gemelten rähtt einer nicht gewählt werden, vatter und sohn, noch zween brüder, wol mögen darin gewählt werden zween die nächsten schwäger und zween geschwisterigt kindt, und nicht mehrer derselben sippschaft.
4. Es soll auch alsdann der eusser rahtt den innern burgermeister von den innern rahtt, und der inner rahtt den eussern burgermeister dismals bis uff Sanct Martinitag wahlen und kiesen, die der statt armen und reichen am nutzlichsten seindt on gefehrde. So soll auch der eusser rahtt zween steurer von dem innern rahtt und der inner raht den dritten steurer von dem eussern rahtt des jahres wählen, desgleichen soll der eusser rahtt einen innern baumeister aus dem innern rahtt und der inner rahtt einen eussern baumeister aus dem eussern rahtt des jahres wahlen und nennen. Und diese vorgeschrieben wahlen und ämpter sollen all gekoren und gewählet werden und von den genannten rähtten geschehen niemand zu lieb noch zu laid, auf ihre treu und geschworen eydte, alls sie Gott darumb antwortten wollen.

5. Sonsten soll all wegen das gericht und alle ämpter durch beide innern und eussern rähtt nach dem besten besetzt und fürsehen werden, ohn gefehrde. Will aber der eusser rahtt dem innern rahtt darinnen allein gewallt geben, das mag er thun oder selbsten dabei sein.
6. Und wann nun zweyen bürgermeistern dasselbe bürgermeisterampt auff ein ganz jahr zu verwesen und auszurichten, alls vor herkommen, zu viel und zu schwer ist, haben beide inner und eusser rähtt im besten gesetzt und gemacht, das sie hinfüro zu ewigen zeiten, zu Sanct Martinstag acht tag vor oder nach ungefehrlich zween ander burgermeister von innern und eussern rahtt alls ob gemeltt ist setzen und kiesen sollen, die fürbass bis auf Sanct Walburgentag darnach bürgermeister sein und bleiben und alle sachen, die denselben bürgermeistern ersten und andern befohlen werden, bey ihren eydten getreulich ausrichten und nicht auff ander bürgermeister schieben sollen, alls sie es an einem rahtt gehaben mögen ohn gefehrde. Und das auch die zween geenderte bürgermeister der rähtt bleiben sollen, inmassen sie am Sanct Walburgentag zuvor erkoren seindt und das die geenderte bürgermeister erst in dem dritten jahr wieder erkoren mögen werden ohn alles gefehrde. Doch das auch alle andern ämptter, wie die gesetzt seindt, biss auff Sanct Walburgistag ungeendert bleiben sollen.
7. Das auch keiner der eussern rähtt dabey sein, nocht ichtwas darzu thun soll noch wolle, das einiges sonderer rahtt und versamblung ausserhalb oder ohne den rechtten, innern rahtt geschehe oder gemacht werde, oder ichtwas, davon gemeiner statt zveigung oder gebrechen entstehen mögte.
8. Item das keiner der eussern rähtt zeug sein wöll, er werde zu beederseits ungezwungenlich und willigliich dazu gebeten und geladen, ohne die sachen, der man von rechts oder gerichts wegen billich zeug ist.
9. Es soll auch keiner der eussern rähtt weder raubichs noch devbiges gutt mit wissen kauffen, ohn in offenen reysen, da mag er dessen wos kauffen das er zu seiner nottdurfft bedarf ohne gefehrde.
10. Es soll auch keiner dabey sein, da kinder, die nicht fünffzehn jahr allt seindt, gütter wollten hingeben, ohne der kinder freund rahtt von beiden seytten.
11. Es soll auch ihrer keiner dabey sein, da ein Mensch, das nicht bey vernunft, sinnen oder witz ist, sein gutt ohne seiner nechsten freund rahtt hingeben will.
12. Item das auch die vom eussern rahtt die nach iederzeit handthaben und ausrichten helffen sollen und wollen, wie dann durch einen erbarn rahtt geordnet und im gesatzbuch begriffen stehtt, allso lautendt: In betracht der schweren und ungetreuen läufften hatt ein erbarer rahtt am allerbesten zu beschirmen gemeine statt ihre Mauern und thor diese nachfolgende ordnung zu hallten gesetzt, das die eussern rähtt und auch die genannte zu iederzeit, nemlich ein ieder so es an ihm ist, selbsten wachen und auf die mauern gehen und nicht unden hinumb, auch keiner keinen an seine statt bestellen dann bey leibes nohtt, allsdann mag er das thun, doch mitt erlaubens des richters.
13. Item das der Weinschreyer bey nacht reyte oder gehe, wie mitt allters herkommen und seine pflicht innern hällt, darinnen keine saumnus thue,

und so er ausreyten oder gehen will, soll er am ersten für das wechtterhüttlein kommen, den hauptmann fragen, wie er die wechtter gefunden, und so er umgeritten ist, wieder an das end kommen und aussagen, wie er die wach gefunden hab, ob er wiederumb heimreytet oder gehet.

14. Item ob der weinschreyer deme nicht nachkäme oder die wacht von den hauptleuthen anderst dann sein soll gefunden wird, das sollen sie nach ihrem besten vermögen verwahren, und es nach solchem zu iederzeit, so das geschehe, allsobaldten und unverzüglich einem bürgermeister ansagen, alles bey ihrer Pflicht.
15. Item es soll keiner der eussern rähtt verschweigen, so er iemand etwas wider den innern rahtt hörte reden, das nicht erlich noch zeitlich wer, oder etwas in gefehrlicher rede antastet, es wer heimlich oder offentlich, sondern ein jeder der eussern rähtt soll dies iederzeit einem innern bürgermeister und rahtt verkünden und zu wissen thun.
16. Item das sie auch auff ihre eydt getreulich und ewiglich verschweigen und ingeheim hallten und haben sollen und wollen, alles das man im rahtt handelt, es sey alle die weyl sie an den rahtt gehören oder ob sie davon gesetzt worden, ohne gefehrde.
17. Item das auch alle und iede eydt und bündnus, so einer gethan hette, die der statt und diesen artikeln widerwerttig wern und seindt, todt und ab sein sollen. Und welcher der eussern rähtt auch einen maineidigen eydt schwur und vorgeschrieben gesatz und artikul eins oder mehr überführe und dessen, alls der statt recht ist, vörwenden würde, der soll von seinem rahttsampt gesetzt werden, und nie mehr darein kommen, und soll das darzu büsen, wie ihm ein rahtt auffsetzt, alles getreulich und ohne widersprechen.

Anhang 5.

Das Stadtgerichtsbuch.

Ditz buch sagt von vrteilen vnd rehten, die dem statgeriht zu gehoren als hiv noch von einem stuck zum andern geschriben stet.

1. Ez sin vnser herren über ein kumen ie funfe des Innern Rates die dorzu danne bescheiden sin zu jeglichem monden alle tag sullen geriht haben aller meniclich je funff einen monden on feiertage, jormerkt und dinstage on allez widersprechen und welcher unter denselben fünfen je wer ein oder mer seumig wurden und daz geriht niht also hielten. der oder dieselben wern dorvmb verfallen zu pene ieclicher funf schilling hllr als dick vnd als oft daz geschehe on allez geuerde. Vnd wer wort spricht an geriht der sol niemant beschauen mit deheinen geuerlichen Dingen.

2. Von den fürsprechen.

Ez ist auch inner und uzer Rat vber ein worden . daz nu furbaz an der stat geriht und auch an baurn geriht, ein furspreche den der cleger eyscht. bede des clegers und des schuldners wort mag tun vmb schleht schulde oder vmb ander sache do er sich vmb verstet und waz er sie wiset des sullen sie beder sit gehorsam sin. Wer ez aber vmb erb und vmb eygin oder vmb ander sache do er sich vmb niht verstunde so mag er den andern auch einen fur sprechen heizen nennen.

3. Daz keiner des Innern Rates an niemans gesprech sol gen.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht, daz dehein burger des Innern Rats. wanne sie zu geriht vnd an dem rehten sitzen. an dehein gesprech zu niemant sullent gen ez sei gen den burgern oder gen gesten, danne alle beder parteyen fursprech.

4. Von fridhalten vnd gehorsam.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht daz iederman gehorsam sol sin mit libe vnd mit gute. vnd auch mit sinen pferden dor zu lihen wenn man in heizt. vnd sol auch daz niht geuerlich widersprechen on redlich sache. vnd sullen auch frid gen einanden halten. wo uflauff zwischen in werden. wer der zweier sache niht gehorsam were. so man ez in heizt. von rats wegen. den sol man ez gebieten bi einer pene funf pfunt heller. Ist er dor noch niht gehorsam sol man im daz gebieten by zehen pfunden. vnd dor noch by funfzehen pfunden. vnd dor noch als oft vnd also vberlich. biz er gehorsam wirt. vnd der

bezzerung sol man niemant niht lozzen. vnd dise gebot haben sie gemeiniclich gelobt vff ir eide vnd sullen auch wern als lange biz daz sie mit gemeinem rate werden abgenumen.

5. Daz niemant mit gewalt oder on recht den anderen vberlauffen sol.

Die burger von gemainem Rate sin vber ein kumen vnd haben gesetzet vnd gemacht durch frides willen bede Riher vnd armer. daz niemant den andern on reht vnd mit gewalte hie in der Stat sol vberfarn mit im selber mit zwein mit drien oder mit mere. oder der sich vber den andern wolt legen. oder mit ufsetzen mit worten oder mit werken sich wolt verhandeln. in welch wise daz geschehe. vnd sich vberhueb sines leibs siner freunde oder sins guts. wo des Innan würden die Burgermeister die Burger der Rat. ir einer oder mehr. der oder die selben haben gewalt dor zu gebieten von des Rates wegen by einer pene C lib heller oder mit C mark silbers die di andern also vberfarn mit gewalte on reht frid mit denselben zehalten, vnd sie mit gemache zelozen. wer daz vberfüre. er wer rich oder arm. vnd daz niht hielt noch halten wolt. als in denne daz geboten wurde. zu des leib vnd gut sol di Stat wartend sin.

6. Daz sich dehein burger zu des andern aigin oder lehen reht ziehen sol.

Ez ist auch gewonheit vnd reht, daz dehein burger hie zu der Stat des andern lehen enpfohen sol. noch sich dor zu ziehen vber den andern ungeuerlich, noch tag vordern sol. vor dem lehnherrn. vnd auch daz ir dehein dem andern zu schaden noch zu geuerden vnd im selber ze nutze dehein gut daz eigin oder fur eigen her kumen ist. zu lehen machen sol. oder von iemant enphoben sol. für lehen vngeuerlich. wer aber daz iemant deuht daz er reht zu lehen het. oder daz ein gut lehen were daz man fur eigin biz her gehabt het. der sol dem andern den ez anrüret für geriht bieten. vnd sol man ir Jeder red vnd furlegung do verhören. wie danne daz geriht sie dorunten heizt oder weiset zeuarn vnd zetun fürbaz. des sullen sie beder sit gehorsam sin. Wer daz vberfert. der sol ie als oft er ez tut an die bezzerung geben. halb als uil als daz gut wert ist. dor vmb die zeveiung geschehen ist.

7. Wie man umb versezzen gült pfenden sol.

Ez ist auch gemacht vnter den burgern. on irn hintersezzen. wer zins gibt von garten. eckern oder wisen. hie in der mark oder anderſwo. gibt er sin niht vff sin zil. den mag man wol pfenden in sinen huse on freuel. vnd on des gerihtesboten. vnd die pfant mag man vnerclagter dinge umb sin gvlt oder zinse oder gult versetzen oder verkauffen. wer aber daz er niht haufes het. oder daz man niht pfant by im fünde. so mag man furbaz zu im rihten als reht were on geuerde. vnd man sol im gebieten daz er in rihte in drien tagen. oder er mag in vohen. — ez mag auch ein ieclicher. ez sey man oder fraw sin gult uzwendig der Stat maur hoch oder nider als got ermant vnd als daz Inner vnd vzer Rat vber ein worden ist. vnd vmb daz hantlon hauptreht und ander reht daz müsen sie in der selben wise auch alfo noch gleicher manung nemen.

hat aber iener niht gutes daz man in gepfenden muge. so sol man in vohen vnd in den turn legen. vnd wanne er vier wuchen in den turn geleit. so sol in der herre vrlauben mit wib vnd mit kinden.

15. von burgscheft.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht daz dahein vzwartman mag noch ensol keiner bey burgschaft behalten noch erzeugen vff der burger hintersezzen zu Rotenburg in der Stat noch vzwendig vff dem lantgeriht.

16. Von der burger hintersezzen.

Auch ist reht. wenn daz ist daz der burger hintersezzen vzwendig der stat sich miteinander slahen oder zertragen mit worten oder mit werken wie sich daz erlief daz sollen sie irn hern bezzern vnd buzzen die sie beschliezzen mit tur vnd niemant anders. auch ist ein gesetztez reht zehalten. wanne daz ist daz ein burger dem andern an gericht bekennet in daz geriht buch ein schuld XIIII tage zerihten. vnd rihtet des niht. so sol man im dor noch pfand geben. vnd den rihter X lib. zu buz heizzen schriben vff der selben vierzehenden tag oder in dem nehsten tag dor noch vngeuerlich vnd sol mit den pfanden geuarn als reht ist dor noch vngeuerlichen. vnd fünde man niht pfande. so sol man den schuldigen behalten dem clager als lang biz er von im geriht wirt on geurde. vnd welchem butel daz uor geriht enpfolhen wirt. der sol daz vnuerzogenlich tun vnd niht wider sprechen. weter durch liep noch durch leit. noch durch miet in dehein wise on all geuerde.

17. Von der mündling burgschaft.

Ez ist auch reht wanne daz ist daz ein mündelink burg wirt gen wem daz geschehe, vmb vil oder wenig. daz der selb mündelink von rehts wegen von der selben burgschefft wegen niht. mer schuldig ist zu bezaln vnd zu rihten. danne so uil er eygins guts hot daz er wendet vnd keret in sinem eyginen nutz on all geuerde.

18. Daz man vor geriht all zusprüche in ein clag nemen sol.

Auch ist der rat mit gemeiner froge in ein kumen durch dez bezzern willen vnd durch gut. also. wenn einer vor geriht dem andern zuspricht mit rehte mer dann vmb ein sache. daz er die sache alle in ein reht bringen vnd nemen sol on geuerde. also daz fürbaz niemant den andern zu den rehten dringen vngeuerlich ez were denne daz ein des andern bürg were. daz die sache niht antreffe on geuerde. daz mag er hindan setzen on all geuerde.

19. Wenne ein gast einen bürger sleht in der stat.

Ez ist auch gewonheit vnd reht von alter her. wenn daz ist vnd geschiht daz ein gast einen burger in der stat shleht oder vbel handelt mit worten oder mit werken. daz büzt der gast zwiualtig dem rihter vnd dem cleger zwiualtig.

20. Von zu sprechen vor geriht.

Ez ist auch der Rat einmuticlichen zu rat worden furbaz zehalten also. wenne einer dem andern zu spricht vmb schuld vnd vmb schaden vnd wirt im denne ein reht erteilt. vnd er nimmt im denne des rehten sinen tag vff vierzehen tag. daz mag er wol tun. vnd kumpt er denne niht vff den selben tag die weil daz geriht oder der Rat wert, so ist er un des zuspruchs verfallen vnd zu rihten on all geuerde vnd widerrede.

21. Von vazzen die man eim vzwartman schuldig bleibt.

Ez ist auch gemeinlich mit Rate vnd mit einmuticlich froge gesetzt vnd gemacht furbaz zehalten. also wenne daz geschehe daz ein burger eim vzwartmanne vaz schuldig blibe ir wern vil oder wenig, die er vngeuerlich verloren het. daz er mit dem rehten bewise moht. ob sin der gast niht geroten wölt. on geuerde. so sol der burger dem gaste geben fur iden eimer vazze IIII lib hllr. on geuerde. so uil der dann wirt.

22. Wenne ein gast eim burger für gebeut.

Ez ist auch mer gesetzt vnd gemacht mit einmutikeit des Rates also wenne daz geschehe, daz ein gast eim burger für gebeut. vnd der burger kimpt niht. so sol man dem gaste pfant geben vmb sinen zuspruch. ez wer uil oder wenig vnd kom der burger des andern tages niht vnd verantwürt sich vnd daz pfant. so wer der burger dem des zuspruchs vberfallen on genade. sin wer wenig oder uil. als der gast denne benant het vor geriht. vnd den burgern. ez wer denne daz in sulch eheftig not het geirret. daz er kuntlich gemachen moht.

23. von pfand in setzen.

Ez ist auch gewohnheit vnd reht furbaz. wanne daz geschehe daz einer dem anden ein pfant insetzt. vnd daz pfant liez sten ior vnd tag vngefordert in gutem gerihte. daz danne der. der daz pfant gehalten hot. im niht schuldig ist dor vmb zu antwurten. weder mit reht noch on reht. er tue ez denne gern mit willen.

24. Wenne ein burger dem andern niht antwurt vor geriht.

Ez ist auch gewohnheit vnd reht. wanne daz ist daz ein burger den andern für gebeut. an gerihte. und der dem also furgeboten ist. vnd niht antwurt. so wirt er dem rihter geschriben. vmb X l. also daz der bütel gestet des furgebots. vnd wenne im danne zu dem andern mol furgeboten wirt. vnd aber niht kumpt. daz butel aber des gestet. so wirt er dem rihter aber geschrieben vmb X l zu buz vnd dem cleger pfant erteilt mit dem rehten, vnd sol denne dem schuldigen einen tag setzen vff daz nehst geriht daz pfant zu uerantwurten vnd verseumet er den tag. so ist er denne des zuspruchs den der cläger vff in getan hot ez sei vil oder wenig. vellig worden on all wider rete vngeuerlich vnd sol allez mit des gerihts boten verkündet vnd vollendet werden on geuerde. vnd welchem bütel daz also enpfolhen wirdet. daz sol er vollenden by sinem eyde den er dem Rate vnd dem geriht gesworn

hot on geuerde. vnd wer daz daz man pfant sucht. und der niht finde, so sol man den schuldiger gebieten daz er den cleger riht in disen tagen. tet er des niht, so sol man in furbaz vohen vnd in den turm legen. vnd hot auch sin burgerecht verloren.

25. Von bekennung schuld vor geriht.

Ez ist auch gesetzt vnd reht. wanne daz were. daz ein burger dem andern fur geriht lute vmb schuld ez wer vil oder wenig vnd waz er im bekennet der schulde. daz sol er im heizzen schriben vff XIIII tage zerihten. vnd vmb daz vberig ze stund sin reht. ob sin der cleger niht geroten wil.

26. Wanne ein burger abtrunnig wirt von schuld wegen.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht furbaz ewiclichen zehalten also. wenne daz were oder geschehe. daz ein burger abtrunnig wurde von schuld wegen hie von der stat. vnd daz des selben mannes wip hie blib. die frawen sol man vohen. vnd sol sie halten erlich. vnd sie solt für den man gelten. mit dem daz sie danne verstozzen het. vngeuerlich. vindet man aber by ir niht. so sol sie sin geniezzen. noch rat der burger. — Auch sol ein clager. oder der. dem er schuldig ist. gewesen zu dem burgermeister gen. vnd in biten daz er der clager sei. vff allez daz er hot. vnd sol geschrieben werden mit der Stat schriber vnd dor noch welcher danne kummet zu dem Burgermeister. der sol denne auch geschriben werden zu dem andern clager. vnd also furbaz. vnd der erst cleger sol bewisen zu den heilgen daz die fluhtsal on sin wizzen geschehen sin. vnd douon niht gewizt hab on geuerde. vnd sol auch niht mer nemen. denne so uil als er im schuldig ist gewesen on geuerde. vnd daz vberige furbaz antwurten. den der noch in cleger sin on geuerde. vnd also furbaz anhin. biz die cleger all bezalt werden alf ferre daz gereichen mag.

27. Daz einer den andern schilt.

Wer nu furbaz einen schilt. du bist ein maletsch oder ein morder oder ein diep. oder ein ketzer oder (am Rand von anderer Hand: ein krot oder) anders wider die cristenheit, der bezzert die grozen buz vnd wer einen schilt du bist ein kliender schelm. oder (am Rand von anderer Hand: einen boswiht der am Rande links wieder von anderer Hand: kopff oder) gehei din muter oder semlich wort der bezzert V lib haller dem rihter.

28. Von swern.

Ez ist auch gesetzt vnd gemacht. wer do swert hie zu der Stat er sei alt oder iunk. vnd wer hie zu der stat hat gehört hintersezzen. der sol geben von den grozen swürn X l. hell. vnd von den gemeinen swürn IIII b. hll. wie dicke er daz tut on genade. daz sullen die rügen. die dorzu gesetzt sin vnd gelobt haben. – Ez darf auch nieman sin eigin hufgefinde rügen. vnd die rürger sullen daz alle mol als sie horn swern den steurer furbringen. vnd niht verswigen vff ir eide die sie dor vber gesworn haben. vnd wer der pene niht zegeben hot. den sol man in den branger (legen ausgestr.) stellen. ez sei wib oder man. iunk oder alt on genad. die weip sullen den stein tragen.

29. Von den stoklochern.

Jtem von den stoklöchern. wer die niht vermacht. der git den schaden douon.

[Hier ist eingeschaltet ein neuer Titel: von den bussen von dem slagen: Jtem welcher den ander schlecht mit trucken fewsten oder ein messer zuckt / busst / X lb. halb dem klager vnd halb dem richter. welcher ein blutrüstigt macht / bust X X lb. / welcher ein bemschrötig hawet büffet X X lb.]

30. Von dem gebaurn geriht.

Wem nu furbaz an das gebauren geriht geboten wirt. kumpt er niht fur des ersten gerihts vnd verantwurt sich niht. so sol ez der bote sinem herren verkunden. vnd sol dem cleger dor noch in den nehsten drien tagen pfandes helfen oder sol in vohen. welchez sin herre heizt vnd sol der cleger dem boten sagen fur wie uil er ienen pfenden oder vohen sulle. vnd verantwurt sich denne der beclagt niht. in den nehsten drien tagen. so sol er dem cleger verfallen sin vmb die summe. die er den boten furgeben hot.

31. Von furgebieten.

Wem der butel fur gebeut vnd ist die clage vnd der zuspruch vber ein pfunt ist, daz sol er im in daz buch lozzen schriben in vierzehen tagen zerihten. vnd bezalt er oder riht er in in den nehsten XIII tagen. so sol man dem dannoch vnfürgeboten von dem beclagten helfen. vmb daz gelt, daz er im vor dor in bekant hat. der selben pfande in denne der butel aber in drien tagen. noch dem so er daz den herren des beclagten verkündet hot. vnuerzogenlich helfen sol oder sol in vohen.

32. Ob man bi eim erclagten niht pfand finde.

Wer ez daz ein butel by eim erclagten ez wer zum rehten oder vmb bekant schulde niht pfand finde. so sol er im gebieten den cleger vnclaghaft ze machen in drien tagen, tet er des niht. so mag er in denn mit des herren vohen. vnd wenne er vier wuchen in dem turn gelit. so sol sin herre des gefangen wib vnd kint vrlauben. vnd ab heizzen ziehen von dem gute. tet des der herre niht. oder bliben wip oder kint dor vber vff dem gute sitzen. so mag man bede wip vnd kinder die zu irn tagen kumen sin vohen. vnd halten in gefenknisse als lange der cleger geriht wirdet noch der stat reht.

Was vnter eim pfande ist dor vmb mag der cleger mit des gerihtes boten eins ieclichen tages. wenn on an feiertagen. wenne er einen hie in der stat begrift beclagen. dor vmb sol in der butel ze stunde rehts oder geltes oder pfandes helfen. oder mag mit dem butel hin vz kumen zu dem schuldner do er gesezzen ist. do sol er im aber helfen als uor begriffen ist.

Man sol dem bütel von der mile zu lon geben 1 h zu furgebieten aber vmb pfenden oder umb vohen sol man im von der mile dri regenspurger geben.

33. Von den tauben.

Auch ist zewizen. daz unser herren vom Rate vesticlich verboten vnd geboten haben. daz niemant die hie zu der stat gehören. mülner vnd ander

leut des ander tauben vohen sullen. ez sei in der stat oder uzwendig. ez sei mit slegen in der stat. oder mit garn vff dem velde. vnd wer daz tete. vnd ander tauben also fienge vnd Intete. der bezzert als dik er daz tut. wo daz für kimpt on genad II gulden. an der Stat baw vnd wer dor zu kumpt, der mag in daz garn nemen. on genade. vnd dor zu wil der Rat die selben büzzen. als man danne zu Rat wirdet von dem andern. der sol das fürbringen einem burgermeister vnd daz niht verswigen. oder er bezzert die selben pene. wo er des vberwunden wirt als der Stat reht ist. Auch sullen alle die. die mit tauben vmme gen. vnd tauben haben vnuerzogenlich kumen zu eim burgermeister. vnd in dor vmb geloben mit hant geben trewen daz alles wor vnd stet zehalten on all geuerde.

34. Von erbteils wegen.

Auch ist gesetzt vnd gemacht furbaz an gerihte zehalten. ob daz ieman erbteil von veter von mutter oder von freunden vf erstirbt. vnd kimpt iemant fur geriht vnd spricht. dem oder denselben erben zue vmb schulde die im der abgegangen. do daz Erbe herkumen ist. schuldig bleiben sei. ez sei vmb uil oder vmb lutzel. vnd ist danne daz der erbe oder die erben. den danne also sprechen wirt. sprechen. sie wizzen vmb die schuld nihtfnit. so mügen sie irn tag dor vmb nennen zu bedenken vber XIIII tagen. sullen sich danne die angeclagten erben gar vlizziclich beroten vnd sullen des der abgegangen ist. rechenbucher taueln vnd schrift gar eigentlich besehen. vnd daz hufgesinde dor vmbe frogen vnd ander leute. ob sie dehein kuntschaft vmb die angesprochen schulde vinden oder erfarn konnen. vnd ist ez danne daz sie des ein wor kuntschaft also ervinden. so ist wol zitlich vnd reht daz sie die schuld bezaln.

Ist aber daz sie des kein kuntschaft als vorgeschriben stet ervinden konnen. vnd komen an dem vierzehenten tage wider fur geriht. oder so in des tag bescheiden wird. vnd (radiert: sprechen oder) sprechen sie denne vf die eide die sie der Stat gesworn haben. daz in vmb die schuld die der Cleger vor geriht benant hot nihtznit kunt noch wizzend sei. vnd daz sie des kein kuntschafft als vorgeschriben stet ervinden oder erfarn konnen. so mügen sie ob sie wollen ir reht do fur tun. wolten aber sie durch sicherheit willen mit irm rehten nit do fur kumen. so mügen sie ob sie wollen daz reht dem cleger heim geben. daz er die benanten schulde oder dor vnter mit sinem rehten beheben. vnd waz er danne also der benanten schulde oder dor vnter niht dor vber mit sinen rehten behebt vor geriht. daz sullen in denne die beclagten bezaln als gerihtes reht ist vnd ist ez daz der cleger danne ober get. vnd wil sin schulde als er die vor gerihte erlaut vnd fürgeben hot mit sinen rehten als im daz der beclagte danne hein geben hot niht beheben vnd erwisen wil vnd meinet den beclagten ie zu eidigen vnd zum rehten ze nötigen als uil leute behend sin. vnd mainen die leute zu hinter gende. vnd zu erschrecken mit dem rehten. so süllen die fur sprechen. vnd die daz gerihte danne besitzen den beclagten is sei einer oder mer. dez zuspruchs vnd der schulden ledig vnd los heizzen sagen. vnd in daz gerihtsbuch also verschriben on all geuerde.

Anhang 6.

Die Landesgerichtsordnung.

Allhie findet man alle die Reht, der man fragen sol, wan man Lantgericht besizzet, als das von Alter her kumen ist In der Maße als hernach geschrieben stet // Zum ersten hebt man also an:

her da Richter. Do stet heintz oder cuntz, vnd hat zu clage zu Leuten vnd zu guten die Irs gelubdes vergeszen habn, vnd in auch beschedigt habn, in diesem fride. — Fragt darnach, waz Recht sey.

Allhie frogt der Richter dez Rehten vnd spricht:

Ich frag euch dorumb, was reht sei, — Antwurt: herr Rihter mich dunkt reht, daz erz Im heizz fordern dez gerihtes Botten.

herr Richter, Sein clager vnd die gut sin gefordert, Fragt waz reht sey. — Ich frog euch dorumb. — herr Rihter, mich dunkt recht, das man im brief vnd botten sende von gerihts wegen, vnd tag gebe zu dem nechsten Lanttage.

herr Richter do stet N. N. vnd hot zu clagen zu lewten vnd zu guten, die irs gelübdes vergessen habn, vnd in beschedigt habn in diesen fride. — Fragt was reht sey.

Ich frog euch. — Mich dünket reht, daß erz heiß forder, als vor hie obgeschriben stet. — herr Rihter frogt mer. er hot ein teil als Verr erclagt, daz man Im rihten mit Echt vnd mit Anleit, wie er daz erzeugen sulle.

Ich frog euch dorumb. — Mich dunkt reht, das erz sulle beweisen mit dem brieff vnd mit dem Lantboten. vnd sol man den Boten frogen uff seinen eyd, ob er die Botschaft geworben habe e man Im den brieff gebe.

herr Richter, do stet einer der ist geladen für geriht vnd antwurt gern, so spricht Im nymant zu. — Frogt wos Reht sey. — Mich dunkt Reht, das er warte alldie weil das geriht wert. Kum dan nymant, vnd spreche im zu, daz er dann der clag ledig sey; ez sey dann, das die clag vz sey, so sol mans verkunden mit dez gerihtes Boten dem clager der in geladen hot daz er Im Rehts gehorsam sey vff dem nehsten Lanttage. — Fragt herr rihter. Ob man innz iht billichen vnd von Reht schreiben sulle, — Ich frog euch. — Mich dunckt man schrieb ez billichen. —

Geselle freundt ganck zum schreiber vnd gib im sein lon vnd heiz dir ez schreiben — gern Lieber herre. sequitur.

herr Rihter. do stet einer dem hot man geanleitet von gerihts wegen auff etliche gut vnd hot die anleit ersezzen, mer dann drey tage vnd sechs

wochen, frogt wie er daz nach reht erzugen solle, daz er reht tu. — Ich frog euch darumb. was reht sey. — Mich dunkt reht: gestee im der Anleiter vff seinen Eit, daz er geanleit hab als jm gebotten sey von gerihts wegen, daz dornach aber billich geschehen, waz reht sey — —

(hie frog man den Anleiter als hernach geschrieben stet) Ich froge Dich anleiter vff Deinen eit, wo Du geanleit habst vnd an welch stat, vnd vmb wie vil vnd wie lange die anleit erseszen sey. (so der anleiter denn der anleit also gestet, vff den eit, so spricht der furspreche)

her Rihter seit dermolen vnd jm der Anleiter also gestanden ist vff seinen eit, frogt wie man im furbaz rihten sulle. — Ich frog etc. — Mich dunket reht, das man in derselben gut Setz in nutz, gewer vnd schirmer darüber gebe von gerihtes wegen. — Frogt herr rihter, ob man jm daz iht billichen brieff gebe vom geriht, vnd ob man im dez dorzu iht billichen brieff geben sulle an daz oberst geriht, wann das oberst gerihte dem vntern billichen vnd von Reht beholfen sol sein. Ich frog etc. herr Rihter mich dunkt reht daz man Im dez billichen brieff gebe von gerihts wegen.

Wann einer nu erfollt vnd erclagt hat.

her Rihter. Do stet N. vnd hot erfolt vnd erclagt Vnd ist uff etliche Gut in nutz vnd gewerde gesetzzet, doran hindert vnd irret man in. Fragt waz reht sey. — Ich frog Euch etc. — Mich dünkt reht, daz man die Vrkunde verhöre etc.

Vnd daz man dem verbiete vnd gebiete von gerichts wegen. daz sie in vnbeschädigt lazzen an sinen erclagten guten, daz sol man tun mit dez Landgerichts brief vnd botten.

her Rihter, do stet einer dem ist klag hergeben, von gerihts wegen vnd daz hot in dez Lantgerichtsbote verkündet, vnd dem wil nymen Zusprechen, fragt was reht sey. — Mich dunkt Reht, das er warte dieweil das geriht wert. Köm danne nymant, der im Zuspreche, daz er der clag denn ledig sei vnd im daz heizz schreiben.

her Rihter do stet einer, gen dem habn Leut iren tag genummen von gerihts wegen vnd das hot man Im verkündet mit dez Lantgerihts botten vnd dieselben Lüt sint niht kumen für gerihte, als in tag gebn ist. Fragt was reht sey. Mich dünckt, het ez des gerichtsbott verkúndet, vnd gestet ez vff seinen eit, das ir yglicher dem clager dorumb verfallen sey. XX. pfunt pfennig dem Rihter als vil zu seinen Rehten. — Frogt ob man Im dez iht billichen brieff gebe. — Ja.

Wann einer in die ocht kumpt.

her Rihter, do stet einer, der ist in die acht kumen, vnd wolt sines Rehten gern wider kumen, frogt, wie er das getun muge. Ich froge euch wie er daz tun solle vnd was reht sey. — Mich dunket Reht, daz ir wol dor vz Lossen müget. — Also daz er swere drey Lanttage zu besizzen vnd aller meniglichen Rehtes gehorsame zu sein. — Vnd der Lanttage mügt ir im zwen wol erlazzen. — Vnd den einen muz er ie besizzen. Vnd daz sol man verkünden mit dez Lantgerihts Botten dem, von dezwegen er in die ocht ist kumen vnd auch daz er den achtschatz mit zweien Bürgen vergewissen sol.

Vnd wenn der echter verbürgt so sol er vnd sin zwen Bürgen dem herrn ir trew geben an die hant. Vnd soll denn der fursprechen Reden, die wort, als hernach geschriben stet vnd die sol Im der her nachsprechen, also:

Alss N in die acht ist kumen von clag wegen N, also lazzen wir In hinwider vz, vnd nement in vz dem vnfride, vnd setzet in in den fride vnd gebet im alle seine Reht wider von vnsers hern keyser Karl oder N von Rome vnd von dez Lantgerichts wegen. einem ieglichen Manne zu antwurten vff reht an allen gerihten.

[Vnd wenn einer vz der ocht also kumpt vnd geswert daz er den Lanttag besitzen sulle: vnd bleibt der vzzen vnd kumpt niht, vordert ez denn der clager mit fürsprechen, so wirt im erteilt, daz yener in die aberocht kumen sey. Vnd daz man in wider in daz ochtbuch schriben sol. Vnd dern mag nymant mer furbas ewiclich vz der ocht heissen geschriben dann ein gewaltiger keyser oder kunig der hot dez gewalt.]

Wann einer vff Reht vz der ocht kumpt.

herr Richter, do stet einer, der was in der ocht vnd ist off Reht dor vz kumen, vnd hat sinen Lanttag besezzen von des N. wegen als reht ist, frogt was reht sey. Mich dünket reht hab im ymant dorumb zugesprochen, daz er ledig sey. —

herr frogt seit denmolen vnd in vnßer herr der zweier Landttag erlozzen hat, ob dez auch iht billichen ledig sey. — Frogt. — Mich dunkt recht, das er dorumb auch billichen ledig sei. Frogt ob mans schreiben wille etc.

Ez ist zu wissen, in welcher clag man den frid niht nennet, das die sechs eyde absint. — Ez ist auch zu wissen das ein igliche frawe vnd geistliche Lewte, vnd auch pfaffen vmb ein igliche sache ir Reht vff dem lantgeriht tun mügen mit ir selbs eins rehten — vnd die sullen warner an weltlichen gerihte haben.

[Ez ist zu wissen, wenn ez kumpt, daz lute einander antwurten wöllen, so sullen bede fursprecher also sprechen:]

her Richter, sol ich dez Mans wort sprechen. —

Ich gans euch wol.

herr Rihter, so dinge ich im Wandel ee ez zu vrteiln kumpt, sinen tag, sinen zeug, vnd sin gespreche, vnd was er von gerihts wegen haben sol.

Ich frog.

Mich dunkt reht, seit ichs im gedinget han, er hab ez billichen.

Wie man Lüt in die ocht tut.

Dornach, wenn die Lüt genant werden von dem Richter, so sol der Burger einer sprechen zu dem Richter. — Vnd der Rihter hinach die Lüt die do genant sint, die tut ir in die ocht vnd nempt sie vz dem fride, vnd setzet sie in den vnfride, — daz Nymant an irem leib noch gut freueln sol von meins herrn wegen keyser Karls von Rome vnd des Lantgerihts wegen. —

herr Richter frogt, wie lang man in den fride bannen sülle. —

Ich frog euch. —

Mich dünkt reht, daz gut das niht erclagt ist vnd doruff nicht erfollet ist, drey tag vnd sechs wochen, vnd der leib niht. —

Frogt ob ymant genant werde der euch zugehort von dez Reichs wegen oder sust den die Bürger versprechen ob ym die ocht yht zu schaden kome.

Also sol man einen daz reht geben.

Sprich, Als dich der . . . hat angesprochen mit seinem fursprechen vmb die sache etc vnd vmb den schaden, das du im Darumb nihts schuldig bist vnd im keinen schaden geton habst ongeverd. also bit dir got zu helffen vnd die heiligen.

Wie man einen schedlichen man verurteilen sol.

herr Rihter, sol ich des mannes Rede tun vnd sein fursprecher sein, so gedinge vnd vorder Ich im sinen tag, vnd sein gezeug vnd was er von gerihtes wegen haben sol. Frogt etc.

herr Rihter frogt, ob Ich in seume ee ez zu vrteil kume, ob im das zu keinem schaden kume. Frogt etc.

herr Rihter erleubt disem bidermann ein gespreche vnd der leut der er dorzu bedarff.

her Rihter, Der Biderman stet hie, vnd hot sinen vnd des landes schedlichen man gefangen ligen in der Stat vnd in des Reiches Slozzen, der sein vnd dez Landes Lantzwinger ist, vnd gert zu erfarn, wie er den für geriht bringen sulle. Frogt etc.

herr Richter. So fragt wie man in binden welle.

herr Richter so stet der Biderman hie vnd begert dez gerihts vnd ewer knecht dozu, das im die beholffen sin, biz er in fur gerihte brenge.

herr Rihter, hie stet dieser Bidermann vnd hat sinen Lantzwinger broht fur geriht, als im erteilt ist, vnd wil mit Im gefarn als reht ist. Frogt ob er dez läugen wolt, wie er in dez vberwinden sulle, daz er schuldig sei. Frogt etc. Mit sin eins hant vnd rehten vnd mit sechs eyden, dornach das der eit rein sey vnd niht meyn.

her rihter, frogt wer im den Eyt geben sulle, vnd wie man Im den geben sülle. Item frogt etc.

herr Rihter frogt, ob ichs im einmol zu kurtz gebe, wie offt ichs im fürbas geben sülle etc.

herr Rihter, hie stet dißer bidermann vnd hat sinen vnd des Landes schedlichen man berehtet vnd vberwunden, als im das reht erteilt hat vnd frogt, wie mern Jm nu furbas rihten sulle.

herr Rihter frogt, ob ein swert oder ein strick oder ein Leiter brech, ob man icht billichen ie offt ein anders nemen sulle, als lang biz Im geriht wirt etc.

her Richter frogt, ob ez sich verzuge uber die rehten tagzeit, ob man Im iht billichen rihten sulle bei dem schawb oder bey dem lieht.

herr Richter, nu frogt seit Im diß nu allez erteilt ist, ob daz ymant anden, effern oder weren wolt mit worten oder mit werken, ob er iht billichen

des selben rehten zu dem warcen solt syn, vnd frogt dabey, ob man im daz iht billichen verschriben sulle. Frogt etc.

herr Richter frogt, sit im das alles erteilt ist worden, vnd er also mit dem rehten volfaren wil, ob sin Bürgen die er euch gesetzt hat iht billichen ledig sin.

her Richter so gebt im vrlaub.

Berichtigungen.

Infolge von Änderungen in den Anhängen während des Druckes sind folgende Berichtigungen nötig:

Seite	5	Anm.	[23])	statt Anhang 1 — Anhang 2.
„	5	„	[24])	„ Anhang 2 — Anhang 3 und 4.
„	11	„	[3])	„ tit. 18, 78, 79, 80 — tit. 22, 50, 53, 82.
„	24	„	[11])	„ tit. 90 — tit. 88.
„	26	„	[15])	„ tit. 58, 61 — tit. 57, 60.
„	28	„	[4])	„ tit. 57 — tit. 55.
„	28	„	[7])	„ tit. 55 — tit. 53.
„	28	„	[8])	„ tit. 82 — tit. 80.
„	30	„	[8])	„ tit. 36 — tit. 37.
„	38	„	[46])	„ tit. 37 — tit. 39.
„	39	„	[47])	„ tit. 41 — tit. 43.
„	39	„	[48])	„ tit. 86 — tit. 84.
„	42	„	[14])	„ tit. 29 — tit. 30.
„	50	„	[3]) und [4]) zu vertauschen.	
„	69	„	[28])	statt tit. 63 — tit. 43.
„	69	„	[32])	„ tit. 5 — tit. 1.
„	71	„	[45])	„ tit. 3 — tit. 30.
„	87	„	[4])	„ tit. 54 — tit. 6.
„	89	„	[13])	„ S. 26 — tit. 27.
„	102	„	[12])	„ Willkürenbuch — Statutenbuch.
„	102	„	[13])	„ „ — Willkürenbuch.

Lebenslauf.

Ich, Rudolf Walther von Bezold, bin geboren am 26. Februar 1889 zu München, als Sohn des damaligen Privatdozenten, jetzt ersten Direktors des Germanischen Museums in Nürnberg, Dr. Gustav von Bezold.

Nach Absolvierung des alten Gymnasiums in Nürnberg, besuchte ich von 1909 an die Universitäten München, Lausanne, Kiel und Würzburg. An letzterer Universität bestand ich 1912 das juristische Zwischenexamen und 1913 das Universitäts-Schlußexamen.

Meine akademischen Lehrer waren in München Brentano, Dyroff, Gareis, Hellmann, Lotz, in Lausanne Pagenstecher, in Kiel Harms, Kleinfeller, Niemeyer, Pappenheim, Rabel, Wedemeyer, in Würzburg Burkhard, Mayer, Mendelssohn, Meurer, Oetker, Piloty, Schanz.

Ich stand im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Rothenburg o. Tbr. 1913 bis 1914, beim Landgericht München IV, später beim Bezirksamt München 1914 bis 1915; seit 2. September 1915 bin ich als Kanonier beim 7. bayerischen Feldartillerie-Regiment in München.